Die Mission

Justus von Gruners in der Schweiz

1816—1819.

(Nach seinen Berichten im Kgl. Preuß. Geheimen Staatsarchiv in Berlin.)

Inauguraldissertation

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Friedrich Vieth

DQ154
.P6

2.22.04

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

Division DQ154

Section P6

Library of Princeton
2.22.04
Theological Seminary

Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1816—1819.

(Nach seinen Berichten im Kgl. Preuß. Geheimen Staatsarchiv in Berlin.)

Inauguraldissertation

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Friedrich Pieth
aus Mokinis (Graubünden).

Auf Antrag der Herren Prof. Dr. Woker und Prof. Dr. Tobler von der philosophischen Fakultät angenommen.
Bern, den 25. Juni 1898.
Der Dekan:
Ed. Brückner.

Chur.
Verlag der Hitz'schen Buchhandlung.
1899.

Druck von C. Schädler-Stecher, Chur.

Prof. Dr. Philipp Woker

und

Prof. Dr. Gustav Tobler

gewidmet.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die politischen Verhältnisse der Schweiz unmittelbar nach der Zertrümmerung des napoleonischen Reiches an Hand von Gesandtschaftsberichten darzustellen. Einen Versuch nenne ich mein Unternehmen, weil mir die Mängel desselben, auf die ich gleich hinweisen möchte, nicht unbekannt sind. Die Natur der Aufgabe gebot, hauptsächlich die Berichte als Quelle zu benutzen. Ich verzichtete demnach auf jegliches Hülfsmaterial, sofern es mir nicht notwendig war zur Kontrollierung der Berichte, oder um Anknüpfungspunkte für dieselben zu haben. Auch lag es nicht in meiner Absicht, zu richten, sondern darzustellen. Daß man einem solchen Verfahren Einseitigkeit vorwerfen kann, verhehle ich mir nicht.

Obige Einschränkung gilt auch der Ausführung. Niemand wird leugnen können, daß es schwer hält, ein übersichtliches Bild einer geschichtlichen Epoche zu geben, die keine großen Ereignisse als Mittelpunkte aufzuweisen hat, die aber reich ist an Momenten innern geschichtlichen Lebens. Für mich wurde diese Schwierigkeit noch erhöht durch die Natur des zu bearbeitenden Materials, indem es galt, das Konglomerat der Berichte in eine abgerundete Darstellung umzusetzen. Wie weit hier die Vollkommenheit hinter dem guten Willen zurückblieb, fühlt wohl niemand besser als der Verfasser selbst. Wenn ich in meiner Darstellung sehr häufig die Berichte selbst reden lasse, so entspricht das zwar nicht der jetzt üblichen Form der Geschichtschreibung. Man wird aber zugeben müssen, daß das scheinbar bequemere Verfahren auch seine Vorteile hat.

Die Berichte Gruners reichen zeitlich vom 4. April 1816 bis zum 26. August 1819. Fünf Aktenbände füllend, sind sie dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin unter Suisse Rep. I, Nr. 21 (1816), Nr. 22 (1817), Nr. 26 I, II (1818), Nr. 29 (1819 bis 26. Aug.) eingeordnet. Von 183 Berichten à 1 bis 2 Foliobogen kommen 39 auf das Jahr 1816, 54 auf 1817, 60 auf 1818, 30 auf 1819. Vervollständigt werden die Berichte durch zahlreiche chiffrierte Postskripta. Auch die jeweiligen Instruktionen, sowie Abschriften von Noten, Zeitungsartikeln ꝛc. sind beigelegt. In meiner

Darstellung bezeichnen die Fußnoten die Nummern der Berichte, denen meistens das vollständige Datum beigefügt ist.

Es ist meine Pflicht, auch derjenigen zu gedenken, deren Beistand mir die Ausführung der Arbeit ermöglichte. Mein Dank gebührt in erster Linie meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Dr. Ph. Woker und Dr. G. Tobler in Bern. Mit aufrichtigem Dank anerkenne ich aber auch das freundliche Entgegenkommen, das mir sowohl von seiten des Herrn Direktors der Königl. Archive, Geh. Oberregierungsrates Dr. Koser, als auch von seiten des Herrn Archivar, Dr. Fr. Meinecke, zu teil wurde. Herrn J. von Gruner in Berlin verdanke ich Litteraturangaben, die mir für die biographische Skizze zu gute kamen.

Chur, 12. Oktober 1898.

F. Pieth.

Einleitung.

Wenige Monate nach dem Abschluß des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 kam Karl Justus von Gruner als preußischer Gesandte nach der Schweiz. Jener Friedensschluß war für ihn wie für viele andere deutsche Patrioten das letzte Glied in der langen Kette von Ereignissen, denen er mit Leib und Seele angehörte. Ein kurzer Rückblick auf dieselben kann uns mit seiner Persönlichkeit bekannt machen. [1])

Gruner wurde 1777 in Osnabrück geboren. Justus Möser, der ihn aus der Taufe hob, hatte nach Gruners eigener Aussage einen sehr wesentlichen Anteil an seiner geistigen Erziehung. „Er, ein deutscher Mann, wie wenige lebten, hat die Keime meiner Bildung gelegt." In Göttingen und Halle bereitete er sich für die juristische Laufbahn vor. Nachdem er sich durch mehrere kleine Schriften bekannt gemacht hatte und auf seinen Reisen mit Blücher und Stein in Berührung gekommen war, trat er 1802 in den preußischen Staatsdienst, wo er in kurzer Zeit das Vertrauen der obersten Behörden gewann und sich rasch zu hohen Stellungen emporschwang. 1806 war er Direktor der preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Posen. Mit diesem Jahr begann eine verhängnisvolle Epoche seines Lebens. Bald nach der Schlacht bei Jena rückte Davout in Posen ein. Gruners Stellung war jetzt unhaltbar und gefahrvoll geworden. Heimlich entfernte er sich und ging nach Königsberg, wohin der preußische Hof sich zurückgezogen hatte. In Memel erlebte er den Tilsiter Frieden. Von jetzt an war seine Thätigkeit der Befreiung des Vaterlandes gewidmet. Da man seine ungewöhnliche

[1]) Biographisches über Justus v. Gruner: Allgem. dt. Biogr. X, 42—48; Biographie universelle XVIII. 1857; Zeitgenossen, Abteil. I. Bd. 6. Leipzig 1821; Pertz, Leben Steins III, 126 ff; Deutsche Rundschau 53 (1887). Eine umfassende Biographie über Gruner fehlt noch.

Fähigkeit für den innern Dienst kennen gelernt hatte, wurde er 1809 als Polizeipräsident nach Berlin berufen. Das war für ihn ein äußerst schwieriges Amt, indem er stets darauf bedacht war, den Haß gegen die Franzosen im geheimen zu nähren, den Kampf auf Leben und Tod für spätere Tage vorzubereiten. 1811 wurde ihm die Verwaltung der hohen Polizei für das gesamte preußische Staatsgebiet übertragen. Als aber 1812 Preußen zu einem Allianzvertrag mit Frankreich gegen Rußland gezwungen wurde, hielt es ihn in Berlin nicht länger, da jetzt keine Aussicht mehr war, in diesem Dienste dem Vaterlande nützlich zu werden. Auch die persönliche Sicherheit nötigte ihn, sich zu entfernen. Gruner erhielt die nachgesuchte Entlassung am 10. März 1812 und trat heimlich in den Dienst des Kaisers von Rußland. Er begab sich nach Prag, wo sich auch der von Napoleon abgesetzte und geächtete Freiherr v. Stein aufhielt.[1]) Heimliche Beobachter sahen die beiden bis spät nachts beisammen in der Wohnung Steins. Gruner war mit einem bestimmten Plan nach Prag gekommen, den er vorher der russischen Gesandtschaft unterbreitet hatte. Er betraf die Einrichtung geheimer Agentschaften zur Auskundschaftung des Feindes und zur Vorbereitung eines erfolgreichen Widerstandes. Diese Agentschaften sollten von einem Orte aus geleitet werden, und er erachtete Prag, weil auf neutralem Boden liegend, als den günstigsten. Außer der Einrichtung des Agentendienstes plante er in Übereinstimmung mit Gneisenau die Bildung von Freikorps. Zu ihrer Unterstützung sollten englische, schwedische oder deutsche Truppen an der Nord- oder Ostseeküste landen. Dieser Plan Gruners erhielt feste Gestalt durch Besprechungen mit Stein, der bald darauf ins russische Hauptquartier nach Wilna abging, hier das Projekt dem Kaiser Alexander vorlegte und beantragte, für die Unternehmungen in Deutschland ein eigenes Komitee zu gründen, welches die Sache dirigieren und Gruner mit geheimen Instruktionen, Geld und Vollmachten versehen sollte, um gleich nach Eröffnung des Krieges an die Ausführung des Planes schreiten zu können. Dies geschah bald darauf, da der Krieg unterdessen bereits begonnen hatte. Gruners Stellung in Prag wurde sehr betrübend und höchst gefahrvoll. Seine Gattin hatte er in tiefem Kummer in Berlin zurücklassen müssen. Er selbst

[1]) Über Gruners Thätigkeit in Prag vgl. die interessanten Publikationen von Prof. Fournier in der Dt. Rundschau Bd. 53 (1887) und die von J. v. Gruner im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der dt. Geschichts- und Altertumsvereine Jahrg. 1894 Nr. 5 und 6 mitgeteilte Korrespondenz zwischen Stein und Gruner im Jahre 1812.

verlor bei der Ausführung seiner Pläne einen beträchtlichen Teil seines Vermögens. Auch wurde seine Hoffnung, sich in Prag auf neutralem Boden zu befinden, getäuscht, indem Österreich am 14. März den Bundesvertrag mit Frankreich gegen Rußland abschloß. Gruner hatte ohnehin schon die Aufmerksamkeit Metternichs auf sich gezogen, weil dieser in ihm auch einen jener verhaßten norddeutschen „Tugendbundisten" erkannte, und man lange nicht wußte, warum er sich in Prag aufhielt. Sein Plan wurde dem Staatsrat Bülow in Berlin, der nach Gruner die geheime Polizei unter sich hatte, und der ein Franzosenfreund und persönlicher Gegner Gruners war, verraten, worauf Bülow von Metternich die Verhaftung und Auslieferung Gruners verlangte. Das österreichische Ministerium wollte vorher noch seine Schriften durchmustern, da sie wünschenswerte Angaben über den gefürchteten Tugendbund enthalten konnten. Die Verhaftung fand in der Nacht vom 21./22. August statt, und bald darauf wurde Gruner nach Peterwardein abgeführt, ohne daß er die nähern Umstände, die seine Verhaftung veranlaßten, kannte. Erst im Oktober 1813 erlangte er seine Freiheit wieder. Aus der Gefangenschaft begab er sich nach Frankfurt a./M., wo Stein, dem die Centralverwaltung des Generalgouvernements oblag, seine Hülfe in Anspruch nahm. 1815 wurde ihm die Leitung der hohen Polizei von Paris und Umgebung übertragen, von wo er Ende des Jahres wieder nach Deutschland zurückkehrte. Er ward nun zunächst für den Gesandtschaftsposten in Stuttgart ausersehen. Diesem Projekt war aber der württembergische König als ehemaliges Rheinbundmitglied und Bewunderer Napoleons nicht geneigt. Auch Gruners Versetzung an den Dresdener Hof kam nicht zu stande, und so wurde er denn zum Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt. Er übergab in Zürich sein Kreditiv am 1. April 1816 und war von da an aufs engste mit den politischen Verhältnissen der Schweiz verbunden. Dieselben auf Grund seiner Berichte darzustellen, ist die Absicht der folgenden Ausführungen. [1])

Ich behandle den Stoff in drei Abschnitten. Ausgehend von einer allgemeinen Übersicht über die politische Lage der Schweiz, teile ich dem ersten Abschnitt alles das zu, was die Berichte über die innern Zustände des Staates mit Rücksicht auf die politische Situation der einzelnen Kantone, auf die materielle Lage des Landes und auf die gemeineidgenössischen Angelegenheiten enthalten. Ein zweiter Abschnitt handelt von

[1]) Vgl. das Urteil A. v. Tilliers (Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogen. Restaurationsepoche II, 22–24) über Gruners Gesandtschaft in der Schweiz.

den kirchlichen Angelegenheiten und ein dritter von den Beziehungen zum Ausland, die sich an die Festsetzungen der internationalen Konferenzen anknüpften, die sich sodann aus den Militärkapitulationen, aus Liquidations- und Inkamerationsangenheiten und aus den Handelsverhältnissen zu den Nachbarstaaten ergaben.

Innere Zustände.

Am 29. Dezember 1813 wurde die schweizerische Mediationsverfassung aufgehoben. Unter dem Drängen der Großmächte kam ein Bundesvertrag zu stande, der im August 1815 beschworen wurde. Die Schweiz war jetzt vom französischen Joche befreit. Sie war jedoch nicht mit ihren alten Grenzen und allen ihren alten nationalen Institutionen hergestellt worden. Schöpfungen der Revolution wurden durch die neue Bundesakte anerkannt. Das hatte eine Trennung der Eidgenossenschaft in zwei politische Lager zur Folge. Die eine Partei setzte sich zusammen aus den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Basel, Schaffhausen und Waadt. Gruner nannte sie die Partei der neuen Kantone. Ihre politische Richtung wurde im wesentlichen bestimmt durch die Regierungen von Waadt und Aargau. Die geistigen Häupter der Partei waren La Harpe, Rengger, Herzog, Usteri, Muret, Monod, die alle schon zur Zeit der Revolution eine Rolle gespielt hatten. Am meisten hielt man auf La Harpe. Ihm allein schrieb man die Existenz der neuen Kantone zu. Der litterarische Vertreter der Partei war Usteri; er galt als der Verfasser aller Artikel über die Schweiz in der „Aarauer- und in der „Allgemeinen Zeitung." Unter seinem Einfluß stand auch Reinhard, »un homme faible et borné, mais d'une ambition démesurée«, wie Gruner ihn charakterisiert.

Zur andern Partei, wo Bern die leitende Rolle hatte, gehörten die meisten der oben nicht genannten Kantone. Auch diese Partei bemühte sich, ihren Einfluß zu heben, und ihre Stimmenzahl auf der Tagsatzung zu vergrößern. Da man den Einfluß Luzerns auf seine kleinen Nachbarkantone kannte, trachtete man, vor allen andern Ständen diesen

für sich zu gewinnen, obwohl man in Rüttimann einen nicht besonders achtungswürdigen Parteigenossen erhielt. [1])

Gruner schildert den damaligen politischen Zwiespalt im Innern der Schweiz wohl zutreffend, wenn er sagt: »Je n'ai pas besoin d'exposer en détail à combien d'intrigues, de ruses, de haines et de persécutions cette dissension politique des cantons suisses les conduit; elle entre dans les plus grandes et dans les plus petites affaires communes, et gâte infiniment l'esprit national. La plupart des habitants et surtout des autorités publiques ne connaissent et ne veulent reconnaître que l'intérêt de leur canton; il y a de très bons et zélés Bernois, Zurichois, Vaudois, mais très peu de Suisses.«

Daß eine solche Zersplitterung der auswärtigen Politik schadete, ist leicht begreiflich. Die Beziehungen zu den Nachbarmächten waren denn auch sehr verschiedenartige.

Durch Allianzen, Militärkapitulationen, Pensionen, Handelsinteressen mit Frankreich von alters her verbunden, neigten die meisten schweizerischen Kantonsregierungen nach dieser Seite. Während diejenigen der alten Kantone auf die Unterstützung durch die Regierung der Bourbonen hofften, bauten die Regierungen der neuen Kantone auf deren Sturz; ihre Freunde waren die Bonapartisten. Die öffentliche Meinung aber hatte sich von diesem Nachbar abgewendet. »L'esprit du peuple . . . hait ses voisins perfides et voleurs«, schreibt Gruner. [2]) Schuld daran war zum Teil der französische Gesandte, v. Talleyrand. Gruner bezeichnet ihn als charakterlos. „Die gutgesinnten Schweizer haben kein

[1]) „Le landammann Rüttimann, chef de canton, homme de beaucoup de moyens et d'influence, mais d'un caractère faible et léger . . , tenant une conduite legère et très dispendieuse et entretenant une maîtresse l'on a excité sa femme et ses créanciers contre lui, pour compromettre sa personne et son autorité par des scènes scandaleuses. Berne appréciant bien toutes les suites que la chute de Rüttimann attirerait sur le système de la Suisse, lui a offert des moyens pour payer ses dettes. Mais jusqu'à présent il n'a point voulu en profiter, paraissant las des intrigues dont on le persécute et le menace."

[2]) Als Illustration zu diesem Satze möchte ich hier eine Stelle aus Gruners Bericht vom Februar 1817 zitieren. Dort erzählt er: „Ein Beispiel französischer Geldgier und Schamlosigkeit hat sich neuerdings ereignet. Die Erben des verstorbenen Generals Lecourbe zeigten dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris an, unter dem Nachlaß des Verstorbenen befinde sich der Bogen der Armbrust von Wilhelm Tell und ebendesselben Beinkleider, welche der General in der Schweiz erbeutet habe; da solche diesem Lande von großem Werte sein würden, so erböten sie sich, selbige für 15,000 Fr. herauszugeben. Dieser Antrag wurde dem Kanton Uri mitgeteilt. Seine Regierung antwortet jetzt: Bogen und Beinkleider sind nicht von Wilhelm Tell, sondern eine Erpressung von Lecourbe, der, als er hier kommandierte, uns zwang, ihm beide als Nationalerinnerung

Vertrauen zu ihm; die Bonapartisten wissen, daß er weder Geist noch Mut hat. So steht er ohne Partei und ohne Einfluß da." [1])

Aber auch Österreich war damals in der Schweiz nicht beliebt. Man betrachtete es als alte Herrin, als gefährlichen Gegner und geheimen Prätendenten, und v. Schraut, der Gesandte dieser Macht, that nichts, um die beiden Staaten auf freundschaftlichern Fuß zu setzen.

Nach Rußland schauten namentlich die neuen Kantone, und ihr Fürsprech bei Kaiser Alexander war dessen ehemaliger Lehrer, La Harpe, während der russische Gesandte, v. Krudener, in der Schweiz wenig Achtung genoß.

England hatte damals in unserm Lande eine bedeutende Partei, die ihm teils durch das Interesse, teils durch freundschaftliche Beziehungen, sodann durch den wohlwollenden Residenten, Stratford Canning, gewonnen wurde.

Auch Preußen genoß zur Zeit der Restauration in der Schweiz ein großes Ansehen. Sein Einfluß war dann für einen Augenblick gesunken, und der neue Gesandte, Justus v. Gruner, erachtete es als seine Aufgabe, die Schweiz der Freundschaft Preußens wieder zu gewinnen. Er begründete dies durch folgende Erklärung: »La situation géographique de la Suisse devrait en faire une alliée naturelle de la Prusse; ces deux Etats ne pourront jamais se trouver dans un contact ennemi, mais bien dans beaucoup de cas où ils auront besoin l'un de l'autre. Dans une guerre avec l'Autriche, comme dans beaucoup d'autres, l'amitié de la Suisse offrirait une assistence réele sans avoir aucun inconvénient à ce qu'il me semble pour la Prusse.«

Das Berliner Kabinett war nicht ganz seiner Ansicht. Es erklärte seinem Gesandten, der König wünsche, daß sich in der Schweiz die öffentliche Ruhe befestige, und daß sich die Eidgenossenschaft nicht etwa in die Arme Frankreichs oder Östreichs werfe. Dagegen wolle Preußen nicht

verfertigen zu lassen. Dies haben wir seinen Erben schon erwidert, als sie uns im vorigen Jahre die nämlichen Gegenstände für 4000 Fr. anboten." Vgl. hiezu die Mitteilung von F. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister von Wyß II, 422 und Anz. für schweiz. Geschichte VI, 176.

[1]) P. S. ad Nr. 33 (1816). Beim Gastmahl, durch welches Gruner am 3. Aug. 1816 den Geburtstag seines Königs feierte, spielte er eine „dürftige" Rolle. „Auf die Gesundheit seines Königs wußte er nichts zu antworten und Herr v. Reinhard meinte, er balanciere noch zwischen dem vorigen und jetzigen Herrn. Während er mir die gute Wirkung des Benehmens von dem Herzog von Angoulême rühmte, hat er an seiner Tafel in Gegenwart von Deputierten boshafte Anekdoten gegen ihn und seinen Empfang erzählt. Sein Benehmen ist überhaupt oft unvorsichtig bei Tafel; er beleidigt die Deputierten und bittet sie hinterher um Verzeihung (P. S. zu Nr. 22 und 23. 1816)."

einen überwiegenden Einfluß auf sie ausüben und dadurch etwa gar den Glauben erwecken, als sei es der hauptsächlichste Alliierte und der ausschließliche Protektor der Schweiz. Die beiden Staaten seien zu entfernt von einander, um sich viel nützen oder schaden zu können. »Conservez à la Prusse« — lautet der Schluß der Instruktion — »dans l'opinion des cantons la considération et le crédit qui sont dûs à sa puissance comme aux intentions bienfaisantes et désintéressées du roi pour la Suisse. Servez-vous de cette considération pour faire autant de bien et empêcher autant de mal qu'il sera possible; calmez les différends ou prévenez-les; évitez que la Suisse ne s'attache trop étroitement à l'une des autres grandes puissances . . . et vous remplirez les voeux du roi.« [1])

Wenden wir nun zunächst unsern Blick auf die politischen Zustände einzelner Kantone. Gruner schildert sie uns recht eingehend. Einem seiner Reiseberichte entnehmen wir folgendes: „Überall Mißmut und Spannung, überall Mangel an Vertrauen, überall unruhiges Erwarten der Zukunft, für welche die Gegenwart sich in Furcht oder Hoffnungen, in Besorgnissen und Bestrebungen verzehrt. Das freilich gehört der Zeit an. Die großen Kämpfe und Bewegungen unseres Weltteils scheinen vorüber. Doch noch schlagen alle Pulse, selbst in den kleinsten Gliedern des europäischen Staatskörpers in fieberhafter Bewegung nach. Seit der entscheidende Augenblick der Krise, wo allein Rettung für immer möglich gewesen, verloren — seit das einzige radikale Heilmittel, Gerechtigkeit, allgemein strenge Gerechtigkeit, versäumt worden — seitdem ist das zurückgebliebene Gift in alle Adern gedrungen und zerstört mit geheimer Kraft die edelsten Organe des öffentlichen Lebens. Die Schweiz wie jeder Staat des Festlandes bietet dem unbefangenen Beobachter einen niederschlagenden Beleg zu dieser Wahrheit dar, der nur da gemildert wird, wo die Gerechtigkeit der Regierung oder der Rechtssinn des Volkes den Zustand des einzelnen Ländchens erheben über den des Allgemeinen und ihm eine moralische Basis gewähren, welche sein inneres Dasein vor äußeren Erschütterungen sicher stellt. Selten ist diese erhebende Erscheinung und nur da heimisch, wo Geschichte, Sitte und Glaube unverfälscht sich erhalten haben Ich habe sie auf meiner jetzigen Reise nicht gefunden. Die Kantone, welche ich

[1]) Bis hieher liegen der Darstellung ein chiffrierter Bericht vom 21. Juni 1816 und eine Instruktion vom 12. August 1816 zu Grunde.

gesehen, haben kein festes Fundament ihres Zustandes, und nicht ohne Bedenken ist derselbe in Freiburg.

„Freiburg ist seit 1814 zu seiner frühern, ganz aristokratischen Verfassung zurückgekehrt. Fast ausschließlich herrschen eine gewisse Anzahl von patrizischen Familien der Hauptstadt. Ihr Regiment ist, wie es seine Natur mit sich bringt, einseitig und drückend. Mehr als je wird dieses gefühlt, da seit der Revolution der wenige, noch vorhandene Glanz alter Geschlechter erloschen und Intelligenz auch zu Ansehen gekommen war. Der Kampf um Wiedererlangung der während der Mediation verlornen Gewalt ist heftig und bitter gewesen, hat nur äußerlich geendet und wirkt in der Stille noch fort. Alle geselligen Verhältnisse sind zerrissen, alles bürgerliche Leben stockt. Die Regierung, ihr Heil in unbedingter Rückkehr zum Alten suchend, ruft Institutionen wieder in das Leben, welche ihren Wert für dasselbe längst verloren haben. Insbesondere begünstigt sie den Klerus, dessen Autorität und Ansprüche.[1]) In seinem Besitze ist ein großer Teil des öffentlichen Vermögens, der übrige Wohlstand sehr beschränkt und der Staat als solcher fast arm. Öffentliche Anstalten werden schlecht unterhalten, viele gute Einrichtungen aus Mangel an Mitteln dem Untergange preisgegeben. Das Gouvernement, seines wenigen Einflusses sich bewußt, sucht durch Verhütung öffentlicher Auflagen solchen zu befestigen. Dennoch genießt es weder Achtung noch Liebe. Dazu tritt die Not des Augenblicks, welcher unweise beschränkende Maßregeln entgegengesetzt werden. Es hat sich eine Bitterkeit verbreitet, welche besonders auf dem platten Lande stark geäußert wird und unter dem Hirtenvolke der Alpengegenden von Gruyères so laut war als in den Städten Freiburg und Bulle.

„Politisch hängen die jetzigen Regierer wie ihre Vorfahren ausschließlich an Frankreich. Uffleger, welcher gegen die Kapitulationen eiferte,[2]) wird von der herrschenden Partei im Gouvernement verfolgt, und der Staatsrat von Montenach ward von ihr heftig getadelt wegen seines Benehmens gegen Frankreich auf der letzten Tagsatzung. Er aber läßt sich nicht irren, und da außer ihm zum Deputierten niemand geeignet, so ist in dieser Rücksicht nichts zu fürchten, so einseitig auch die Ansicht und so knechtisch der Sinn der herrschenden Freiburger Regierung ist.

[1]) Auf die Einladung des Bischofs wurden hier nach dem Beispiel der Pariser Generalvikarien die Werke von Voltaire und Rousseau verboten, sogar Haussuchungen nach denselben angestellt. Nr. 52 (1817).

[2]) Vgl. Tillier a. a. O. II, 12—15 und Anmerk. 1 S. 15.

Waadt. „... Seine Regierung, aus der Revolution entsprossen und in ihr gebildet, kennt alle Künste derselben und weiß sie klüglich zu benutzen. Daher findet man öffentliche Anstalten, Heerstraßen, Bauten u. s. w. hier in vorzüglichem Zustande. Nichts wird versäumt, was Schein gewährt und imponieren kann. Aber im Innern des öffentlichen Lebens steckt moralische Verderbtheit. Die Behörden sind schlecht bestellt — genießen keine Achtung und treiben Spiel mit dem Gesetz und seinen Formen. Dennoch verstehen sie sich mit einem großen Teile des Volkes, das die Interessen der Revolution teilt und aus Furcht, sie zu verlieren, bei allen Maßregeln willig ist, welche ihm den jetzigen Zustand sichern. Ja, ihm sind nur die ehemaligen Gutsbesitzer und deren Anhänger der leidende, aber bei weitem geringere Teil, welcher von der Regierung mit Argwohn bewacht wird. Unter ihrem Schutze haben sich früher in Lausanne politische Klubs gebildet, welche die Masse zu demagogischen Zwecken bearbeiteten. Sie dauern noch fort, und der regierende Landammann Muret selbst ist Mitglied des berüchtigten Klubs St. François. Sein Einfluß, sowie das geheime Ansehen der alten Revolutionshäupter ist so groß, daß das Gouvernement, auch wenn es möchte, sich der stillen Macht dieser ehemaligen Instrumente nicht entziehen kann. Dennoch sind solche unzufrieden, daß der Glanz ihrer Meinungen untergegangen, und beklagen unverholen den Fall Buonapartes.[1]) Waadt gehört zu den wenigen Ländern, wo die Mehrzahl der Bewohner hofft, was das übrige Europa fürchtet, und die Bürgschaft seiner politischen Existenz in Erneuerung der Revolution zu finden wähnt.

„Nicht so im Wallis. Geteilt ist hier die Ansicht, verschieden das Bemühen. Das Volk im allgemeinen hängt dem wiederhergestellten alten Zustande an. Es ehrt den Glauben und liebt die Verfassung der Väter. Dürftig, wie es ist, bringt es gerne dafür Opfer, den Lohn vom Himmel erwartend. Auch wohnt noch Kraft in ihm, und Mut hat es bei mehreren Gelegenheiten für seine Sache bewährt. Aber es wird schlecht vertreten und geleitet. Die Regierung ist elend organisiert, noch elender zusammengesetzt. Größerer Mangel an Einsicht scheint kaum denkbar; selbst die Elemente der Verwaltungskunst sind unbekannt. Alle Intelligenz beschränkt sich auf den Advokatenstand, und diesem mangelt die Gesinnung. Die großen Gutsbesitzer sind in ihren Ansichten geteilt. Manche neigen zu dem vorigen Zustande hinüber, der ihrem Interesse mehr zusagte. Das Gouvernement ist arm und unvermögend, die ihm obliegenden öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Daher Verfall der

[1]) Gruner schreibt den Namen stets mit uo.

bestehenden Einrichtungen und Anlagen und Mißmut als Rückwirkung desselben. Die Trennung von Frankreich hat dem öffentlichen Leben Kräfte und Mittel entzogen, deren Verlust besonders Handel und Industrie lebhaft fühlen. Ihre Stockung wird schmerzlich empfunden, und die müßigen Hände regen sich unzufrieden. Ehemalige Angestellte mehren den Mißmut, der bei ihnen und durch sie sich thätig äußern würde, wenn er könnte. Die Polizei ist schlecht eingerichtet und ihre Leitung jetzt in zweideutigen Händen. So sind alle Elemente zum Verderben vorhanden, wenn nicht der Himmel dem gutmütigen, treuen Völkchen eine tüchtige Regierung schenkt oder die Eidgenossenschaft in Zeiten der Gefahr sich seiner unmittelbar annimmt. . . .

„Der hergestellte kleine Freistaat Genf zeigt sich seines alten Ruhmes würdig in dem interessanten Lichte, welches ihn solange zum Gegenstande der Bewunderung erhob. Doch fehlt es auch nicht an Schatten. Sechszehnjährige Unterdrückung hat vieles verändert, und, so eifersüchtig das Volk im ganzen auf seine Freiheit und Selbständigkeit ist, so hatte doch auch hier die Vereinigung mit Frankreich pekuniäre Vorteile herbeigeführt, welche für den politischen Druck entschädigten. Das französische Ministerium weiß diesen Umstand klüglich zu benutzen. Durch Einfuhrverbote der Bijouterie- und Horlogerie-Artikel sucht es, diesen Teil der Genfer Industrie zu drücken, minder der ihm unentbehrlichen Objekte, als der politischen Stimmung wegen. Diese hat sich denn auch wirklich dadurch unter einer zahlreichen und unruhigen Volksklasse verschlimmert, obgleich die Fabrikate selbst fortwährend in großer Menge nach Frankreich eingeschmuggelt werden. Die Konstitution der Republik ist sehr liberal und wahrhaft republikanisch, eben deshalb aber im jetzigen Augenblicke und bei der großen Masse eigentumsloser Köpfe dem Gemeinbesten nicht ganz angemessen. Die Gewalten sind sehr geteilt und fast alljährlich in andern Händen. Wenn dadurch einerseits persönlicher Einfluß und Übergewicht verhütet wird, so entsteht hingegen ein Mangel an Einheit in Prinzipien und Ausführung, an Zusammenwirken der Behörde und an Kraft in der Verwaltung, neben einer Überladung von sich durchkreuzenden Verordnungen, welche das obrigkeitliche Ansehen sehr schwächen. Das Volk von Genf ist bekanntlich lebhaft und unruhig. Seit 16 Jahren an eine strenge Vollziehung despotischer Beschlüsse gewöhnt und unter eiserner Gewalt gehalten -- hält es die Liberalität der jetzigen Regierung für Schwäche und liebt, seine Kraft daran zu versuchen. Die Opposition that solches bisher im Repräsentanten-Rate, doch ohne Erfolg, da sie auf 268 Stimmen etwa 50 zählte. Die Masse,

minder bearbeitet durch jene, als geleitet durch eigene Beweglichkeit und verführt durch Einwirkung schlechter Nachbarschaft, erhob sich kürzlich (gleich nach meiner Abreise) unter dem Vorwande von Unzufriedenheit über Teuerung gewaltsam gegen die Obrigkeit.[1]) Der Versuch ward unterdrückt, war aber umdeswillen bedeutend, weil das Militär dabei eine gänzliche Unthätigkeit und das Volk eine solche Verachtung des Magistrates an den Tag legte, daß es sich selbst an den Personen der in jeder Beziehung achtungswürdigen Syndiks zu vergreifen wagte. Es ist mehr denn wahrscheinlich, daß diese Bewegung von außen eingeleitet war. Die Stimmung von Savoyen, Waadt und den französischen Grenzdepartements wirkt sehr nachteilig auf Genf ein. In der Stadt selbst findet ein fortwährender großer Zusammenfluß von Fremden aller Stände, Klassen und Meinungen statt. Viele derselben suchen, die kleine Republik zum Schauplatze ihrer Thätigkeit zu machen. Der Unfug, den die englischen Methodisten kürzlich dort anzuzünden versuchten, hätte bedeutend werden können, da sie ihre Lehre mit Säcken von Geld unterstützten, wenn nicht der Staatsrat ihnen eine weise Festigkeit entgegengesetzt und sie einen bessern Advokaten für ihre Sache gewählt haben würden als den mit dem Schmutze der Revolution bedeckten, allgemein verachteten Grenus.[2]) Dieser Versuch ist daher gescheitert, und ich glaube, daß es mit allen politischen Unternehmungen ebenso enden wird, solange nicht eine neue Revolution Frankreichs mit militärischer Übergewalt Genf abermals verwirret und vernichtet. Die Mehrzahl seiner Bewohner ist gut gesinnt, ganz besonders alle Deutschen, welche der Regierung sehr ergeben [sind] und von dieser so geschätzt werden, daß sie sich die Ausbreitung unserer Sitte und Sprache ernstlich angelegen sein läßt. In den höhern Klassen der Gesellschaft, wo wahrhafte Aufklärung, Kenntnisse, Moralität und Sitte die echte Freiheitsliebe nähren und eine gerechte Würdigung des jetzigen öffentlichen Zustandes begründen, ist die Anhänglichkeit an denselben mit sehr geringen, von besondern Umständen oder Leidenschaften herbeigeführten Ausnahmen ungeteilt. Auch versicherten mich die, welche es zu behaupten das Recht hatten, daß Genf in der Stunde der Gefahr sich allgemein seiner Selbständigkeit würdig zeigen werde.

[1]) 15. Okt. 1817. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß man den Plan hatte, die Verfassung zu stürzen, und die Behörden durch andere zu ersetzen. Näheres über den Auftritt bei Tillier a. a. O. II, 61—63 und bei Edmond Pictet „Biographie, travaux et correspondance diplomatique de C. Pictet de Rochemont", Genève 1892, p. 404—407.

[2]) Über die theolog. Streitigkeiten in Genf im Jahre 1817 vgl. Tillier a. a. O. III, 265 ff.

Aber sie bedauerten zugleich laut, daß diese Gefahr unabwendbar bevorstehe, wenn das System des Nachbarstaates fortdauere, und daß bis dahin dieses immer die Ruhe des kleinen Freistaates untergraben werde, der nur ganz glücklich sein würde, wenn er andere Umgebungen hätte."

Daß in Genf eine Partei existierte, welche sich von Frankreich beeinflussen ließ, schloß Gruner zunächst aus dem Umstand, daß sich Talleyrand, ohne die andern Gesandten zu begrüßen, an den Deputierten Des Arts wandte und ihm Eröffnungen machte, Genf möchte den Kanton Waadt für seine Abtretung des Dappenthals an Frankreich durch Celigny entschädigen. Als der Deputierte eine ablehnende Antwort gab, ließ nämlich Talleyrand merken, daß dies der Wunsch vornehmer Genfer sei.

Diese Partei enthüllte sich bei den Beratungen über die Schleifung der Genfer Festungswerke. Die Angelegenheit interessierte Gruner in der letzten Zeit seiner Mission sehr lebhaft. Schon im Oktober 1818 teilte er seinem Kabinett insgeheim mit, die französische Partei in Genf mache Umtriebe, die dortigen Festungswerke schleifen zu lassen. „Man gibt zunächst nur eine aus dieser Schleifung hervorgehende oder dadurch vorzubereitende Veränderung der innern Verhältnisse der Stadt als Grund an; allein das Gewicht der Personen, welche sie betreiben, die Hebel, die man dazu in Bewegung setzt, die Bewegung derselben Partei zu Gunsten der Abtretung des Dappenthals an Frankreich, die fortdauernde Unterstützung des Walliser Gouvernements zur Erhaltung der Simplonstraße, alles dieses beweiset mir tiefe politische Zwecke und nachbarliche Einwirkung bei dieser Maßregel." [1]) Der Gesandte war zwar selbst überzeugt, daß die bestehenden Festungswerke der Stadt im Fall einer Belagerung wenig nützen werden; aber sie könnten dieselbe vor einem Handstreich schützen. Während seiner Anwesenheit in Zürich, anläßlich des Reformationsfestes, [2]) teilte ihm dann General Finsler eine vertrauliche Korrespondenz mit Pictet von Rochemont mit, wonach der Plan der französischen Partei in Genf dahin ging, „diese Stadt und die Simplonstraße künftig als freie Passage für die kriegführenden Truppen Frankreichs und Östreichs zu erklären." [3]) Zu derselben Zeit erschien eine Schrift unter dem Titel »Quelques mots sur des questions intéressantes pour la Suisse et Genève,« welche Pictet von Rochemont

[1]) P. S. zu Nr. 52 (1818).

[2]) 31. Dezember 1818 bis 3. Januar 1819.

[3]) P. S. zu Nr. 2 (1819).

verfaßt hatte.[1]) Er sprach sich darin gegen die Beibehaltung der Festungswerke aus und verlangte eine Verminderung der Garnison. Es erschien auch eine Widerlegung, die aber die Regierung nicht drucken ließ, fürchtend, ein Federkrieg könnte die politisch-militärischen Verhältnisse der Schweiz verletzen und das Mißfallen der Eidgenossenschaft zur Folge haben. Schriftlich aber erhielt Pictet zwei „bündige" Antworten. Die Partei erhielt täglich mehr Anhang, indem sie staatshaushälterische Gründe vorschob und so bei der gleichzeitigen Finanzverlegenheit des Staates manche Bürger und Magistrate gewann. Auch hatte Pictet einen großen Freundeskreis, welcher seinen Einfluß ausbreitete und das Publikum bearbeitete, das sich bei dem Druck der öffentlichen Lasten leicht für die Idee einer Schleifung gewinnen ließ, welche sie zugleich von der Furcht und den Gefahren einer künftigen Belagerung zu befreien schien. „Die Verbindung mit der Eidgenossenschaft" — so erklärt Gruner — „ist noch zu neu, ein allgemeiner schweizerischer Sinn zu wenig begründet und die Neigung zu politisch-bürgerlichen Diskussionen und Reibungen zu tief eingewurzelt, um von dem öffentlichen Geiste eine vaterländische Ansicht der Frage erwarten zu dürfen. Die Regierung bekennt daher, kein anderes Mittel zu deren Abwendung und zur Rettung der Festungswerke zu wissen, als die Opposition der Eidgenossenschaft und die Dazwischenkunft der verbündeten Mächte." Gruner wurde von der Genfer Regierung ersucht, Schritte zu thun, „um durch eine Einwirkung von außen die Kabale im Innern ihrer Republik zu zerstören und mit den Fortifikationswerken auch die Ehre und Sicherheit Genfs zu erhalten." Er war dazu sogleich bereit, setzte seinen Hof durch einen ausführlichen Bericht in Kenntnis der Sachlage und teilte diesem auch die Ansichten des östreichischen und russischen Gesandten mit. Für die Beibehaltung der Festungswerke führt er zwei Motive von europäischem Interesse an.

„Das erste ist" — so erklärt er — „daß die vorhandenen Festungswerke Genf und mittelbar die Schweiz gegen einen coup de main von Seiten Frankreichs unleugbar schützen.

„Historisch bekannt ist, daß sie 1602 den Herzog von Savoyen abhielten, sich der Stadt zu bemächtigen; daß 1742 die Spanier einen Waffenplatz daraus machen wollten und die Ausführung dieses Projekts an der Furcht vor dem Widerstande der Festung und dem Mangel des groben Geschützes scheiterte; ebenso, daß Montesquiou anno 1792 durch diesen festen Platz aufgehalten wurde, und wie er in den letzten Feld-

[1]) Über seine Stellung zur Festungsfrage und zur Neutralitätsfrage überhaupt ist zu vergleichen Edmond Pictet a. a. O. 400—402 und 408 ff.

zügen 1814 und 1815 die Schweiz geschützt, liegt klar vor unserer eigenen Erinnerung.

„Alles, was hiegegen von Mr. Pictet und seinen Genossen angeführt wird, ist teils irrig, teils übertrieben. Obige Thatsachen sind unleugbar. Und wenn auch ebenso wahr ist, daß die Kriegskunst seitdem Fortschritte gemacht, welche die Verteidigung der Festung Genf auf die Länge bedeutend schwierig und fast unausführbar machen, so ist dennoch zweifellos gewiß, daß sie hinreicht, die Schweiz vor einem plötzlichen Überfalle Frankreichs zu sichern, besonders wenn man nach dem Urteile der Sachverständigen einige Werke auf der savoyischen Seite abtragen und nach der französischen hin anlegen wird, welches mit geringen Kosten zu thun ist.

„Das befestigte Genf stehet gesichert. Nicht leicht wird eine fremde Macht es wagen, diesen Schlüssel eines neutralen Landes zu bombardieren, und sich durch solche schreiende Feindseligkeit nicht nur die Eidgenossenschaft, sondern auch deren Garants zu Feinden zu machen. Aber das offene Genf wird zum Ein- und Durchmarsch reizen; diesen kann man bemänteln, dem Feldherrn zur Last legen, inmittelst aber den militärisch wichtigen Vorteil, welchen er darbot, benutzen. Eine Belagerung erfordert Zeit; diese verstattet dem Bunde, Genf zu Hülfe zu kommen. Ohne Fortifikationen wird es die Beute des ersten Freikorps, und sobald ein Aufruhr in den benachbarten Departements von Frankreich ausbricht, können seine Horden sich ungestraft auf Genf werfen, in Waadt verstärken und die Schweiz revolutionieren. Zur Sicherheit der Schweiz von dieser Seite her, scheint mir hiernach die Beibehaltung der Festungswerke von Genf unerläßlich notwendig.

„Das zweite Motiv, welches dringend dafür spricht, ist, daß die französisch gesinnte, revolutionäre Partei in Genf die Zerstörung seiner Fortifikationen betreibt. Darin allein schon liegt ein hinreichender Grund zu bösem Verdachte . . . .

„Unter dem Vorwande, daß die Simplonstraße (welche man in 24 Stunden unbrauchbar machen kann) Genf beständigen Gefahren aussetzen werde, möchten sie diese Stadt außerhalb der Neutralität — d. i. doch wohl: als französischen Platz erklärt wissen? Ob Europa je eine solche Ansicht billigen und deren Ausführung gestatten könne? — bedarf wohl keiner ernstlichen weiteren Frage.

„Um nun der wohlwollenden Absicht Euer Kgl. Majestät und dem Wunsche der Genfer Regierung zu entsprechen, habe ich mit den Ministern von Östreich und Rußland vertraulich konferiert.

„Dem erstern erschien die Sache anfangs unbedeutend; ich überzeugte ihn indes bald von deren Wichtigkeit sowohl im allgemeinen, als für seinen Hof insbesondere. Er glaubt nun, daß man sie als eidgenössisch betrachten und behandeln müsse, die verbündeten Kabinette jedoch nicht eher direkten Anteil daran zu nehmen hätten, bevor die Kantone solchen nicht veranlaßten.

„Der russische Geschäftsträger teilt meine Ansicht und äußerte sich sehr unzufrieden über Hrn. Pictet. Zum Handeln scheint er jedoch aus Mangel an Instruktion nicht geneigt. Letztere einzuholen, versprach er. Sie ist wichtig. Pictet scheint dem St. Petersburger Kabinett und dem Grafen Capo d'Istria persönlich sehr ergeben; ich glaube fest, daß ein ernstes Wort von diesem ihn ganz schweigen machen würde.

„Der großbritannische Gesandte ist abwesend. Seiner Einstimmigkeit bin ich aber gewiß. Er hat, besonders in allen Gegenständen dieser Art, stets gleiche Meinung mit mir gehabt und sich sehr thätig bewiesen.

„Mit dem französischen Minister habe ich aus den in der Natur der Sache liegenden Gründen solche nicht besprochen.

„So, wie dieselbe nun stehet, halte ich vor allem erforderlich, sie mit dem diesjährigen Präsidenten der Tagsatzung, Schultheiß Amrhyn, bei meiner ersten Anwesenheit in Luzern zu beraten. Ich kenne die Gesinnung dieses wahrhaft eidgenössischen Staatsmannes zu gut, um nicht im voraus versichern zu dürfen, daß er meine Ansichten teilen und zu deren Ausführung thätig Handbieten werde." [1])

Die Opposition in Genf war aber unterdessen sehr thätig. Bereits hatte auch die „Aarauer Zeitung" der Broschüre Pictets eine Lobrede gehalten. Pictet selbst hatte sich vergeblich bemüht, den eidgenössischen Kriegsrat für seinen Plan zu gewinnen. Gruner wirkte mittelbar auf den Vorort, daß er dem Genfer Staatsrat sein Mißfallen ausdrückte über die Flugschrift. Pictet hatte aber auswärtige Unterstützung. Er stand in Korrespondenz mit dem Erzherzog Johann von Östreich und hatte diesem seine Broschüre übersandt. Er soll ihm auch beigepflichtet haben, und man war in Genf daher schon der Meinung, das Wiener Kabinett werde den Plan der Demolition unterstützen. Gruner aber hielt wenig auf solche Privatäußerungen des Erzherzogs, da sie ihm unbestimmt schienen. Er glaubte dies namentlich auch aus dem Verstand schließen zu dürfen daß, während die Opposition in Genf sich im Jahre 1815 auf die Aussagen des Erzherzogs berief,

[1]) Nr. 13. 12. April 1819.

um die Neutralität ihrer Stadt zu behaupten, dieser zu derselben Zeit die Eidgenossenschaft durch Drohungen nötigte, an der Zerstörung der Festung Hüningen thätigen Anteil zu nehmen.

Pictet suchte auch, Capo d'Istria und durch ihn das russische Kabinett zu gewinnen, und es schien Gruner nicht unwahrscheinlich, daß ihm dies gelingen werde, wenn man ihm nicht von anderer Seite entgegenarbeite. Dagegen war er überzeugt, daß ähnliche Versuche in London scheitern werden, da sich zur selben Zeit der Gesandte Stratford Canning dort auf Urlaub befand und in dieser Angelegenheit Gruners Ansicht teilte. Das Berliner Kabinett teilte den Fall dem Wiener Hof mit, der von der Angelegenheit noch nichts wußte. Indessen ließ sich auch das Wiener Kabinett bald von der Bedeutung des Gegenstandes für die Aufrechterhaltung des Friedens überzeugen. Die Mitteilung davon an Gruner ist das Letzte, von dem, was sich unter dessen Berichten über diese Angelegenheit befindet. Es heißt in der betreffenden Instruktion vom 20. April 1819: Les alliés attachent et doivent attacher du prix à la conservation d'ouvrages, qui; mettant Genève à l'abri d'un coup de main, peuvent contribuer à la sûreté de la Suisse et par conséquent à celle de l'Europe. Il suffit de l'intérêt avec lequel les ennemis de l'ordre général pressent à la déstruction de ces ouvrages pour que les garants de la paix et de la tranquillité s'intéressent à leur conservation. Vous vous êtes déjà expliqué dans ce sens confidentiellement et si contre attente cette affaire était portée à la diète vous le ferez de concert aver vos collègues d'une manière officielle [1]).«

Auch Neuenburg hatte Gruner auf seiner Reise in die Westschweiz besucht. „Neuenburg" — so schreibt er — „erschien mir ruhig und in der zufriedenen Stellung eines Ländchens, welches, auf den Schutz eines mächtigen Reiches gestützt, durch eine weise liberale Verfassung beglückt, mit stiller Genügsamkeit die Früchte seines industriösen Fleißes dankbar und bescheiden genießt . . . Dem Ansehen der vollziehenden Gewalt dürfte mehr Kraft und Schnelligkeit oft heilsam sein. Das Volk liebt seinen Herrn und die Regierung. Sein Charakter ist ausgezeichneten Lobes wert."

Auch in Bern wurde in diesen Jahren die politische Ruhe nur vorübergehend gestört, als Ende des Jahres 1817 die 1813/14 wieder-

[1]) Instr. Nr. 8. 20. Juli 1819. Armins Berichte schweigen über diese Angelegenheit ganz. Über ihren Ausgang vgl. Edmond Pictet a. a. O. p. 433 A. 1.

eingesetzte Regierung den Versuch machte, die während der Helvetik und Mediation bestehende unabhängige Stadtregierung zu beseitigen, und die alte Gesamtverwaltung wieder einzuführen.[1]) Auch Gruner wurde bei dieser Angelegenheit in Anspruch genommen. Die Bürgerpartei sandte einen Deputierten zu ihm. Er erklärte zwar, daß er jegliches Gemeinwesen bedauere, das fremde Einwirkung zur Schlichtung seiner Irrungen bedürfe; auch wäre er hiezu nicht angewiesen, sei aber bei dem ihm bewiesenen Vertrauen gern bereit, vermittelnd einzuwirken, soweit er könne und dürfe. Er wurde um die Erlaubnis gebeten, ihm ein Memoire zu überreichen. Noch bevor aber dieses Zustande kam, wurde die Angelegenheit gütlich erledigt. Dennoch hatte diese kurze Spannung für den Gesandten den Nutzen, daß er das Vertrauen der Berner Regierung gewann, indem er zwar nicht offiziell, aber doch vermittelnd in den Streit eingegriffen hatte. Von Wichtigkeit war dies für ihn noch besonders deshalb, weil Bern bald darauf die Direktorialregierung der Eidgenossenschaft für die folgenden zwei Jahre übernahm.[2])

Bald darauf wurde er wieder als Vermittler angerufen in einer Unterhandlung zwischen der Berner Regierung und dem russischen Hof. Letzterer wünschte nämlich, es möchte in der Nähe der Stadt eine unter dem Schutz der russischen Gesandtschaft stehende griechische Kapelle errichtet werden zum Gottesdienst für die russischen und polnischen Zöglinge in Hofwyl und die Großfürstin Anna Feodorowna, die sich damals in Bern aufhielt.[3]) Die Sache schien im reinen zu sein, und der russische Geschäftsträger, Baron von Krudener, berichtete seinem Hof, vom Schultheißen von Mülinen die Zustimmung der Regierung erhalten zu haben. Krudener mietete daher zu diesem Zwecke ein Landhaus, und von Petersburg wurde die nahe Abreise des Geistlichenpersonals angekündigt. Als nun aber der Gesandte der Berner Regierung offiziell davon Mitteilung machte, verweigerte diese eine solche Niederlassung. Krudener wandte sich in seiner Verlegenheit an Gruner und ersuchte ihn, die bernische Regierung zu veranlassen, dem Wunsche des russischen Kaisers zu entsprechen. Gruner that dies, begegnete dabei aber großen Vorurteilen und allerlei Verdacht gegen den Zweck des Institutes.[4]) Dessenungeachtet

[1]) Vgl. Fr. v. Wyß: Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß II, 372. 373.
[2]) Nr. 37. 38. 39. (1816.)
[3]) Nr. 44. 21. Febr. (1817.)
[4]) Nr. 65. 5. Juli (1817). v. Mülinen meinte, der Kaiser habe einen politischen Zweck im Auge. Vergleiche seinen Brief an D. v. Wyß bei Fried. v. Wyß a. a. O. II, 385.

faßte aber der Geheime Rat auf ein neues Schreiben des russischen Geschäftsträgers einen absagenden Beschluß.

Krudener hatte den Auftrag erhalten, sich im Weigerungsfalle an die Eidgenossenschaft zu wenden. Wenn auch diese den Wunsch Rußlands nicht unterstützte, so sollte die Gesandtschaft abberufen werden. Gruner erhielt rechtzeitig Kunde von dem ablehnenden Beschluß des Geheimen Rates und setzte sich sofort ins Mittel. Trotz mancherlei Bedenken der Ratsmitglieder, und trotz der Intriguen anderer Gesandten, gelang es ihm, zu vermitteln. Der Geheime Rat gewährte daraufhin die Errichtung der Kapelle.[1]) Sie wurde in einem Schlosse zu Bremgarten (zwischen Bern und Hofwyl) etabliert.[2])

Im April und Mai des Jahres 1818 hatte Gruner auch die Ostschweiz bereist. Sie machte auf ihn einen noch weit ungünstigern Eindruck als die westlichen Kantone.

„Die Kantone, so ich besucht, enthalten viel Brennstoff, den der erste Funken von außen entzünden kann. Alte und neue Zeit sind in thätigem geheimem Kampfe; der Reaktionsgeist untergräbt die Gewalt der bestehenden Ordnung, und die Schwäche übel zusammengesetzter Regierungen erhält solche nur mühsam durch Hinweise auf auswärtige Hülfe. Bittere Erinnerung und persönliche Entzweiung der Magistrate verwirren die Geschäfte und erhitzen die Gemüter. Wenn einst die Sturmglocke eines neuen Krieges in Europa ertönt, so wird sie in den Alpenthälern wiederhallen und diese der ganzen Gewalt innerer Verfolgung und Verheerung preisgeben, deren aufgereizte Gebirgsvölker fähig sind.

„Luzern besteht in äußerer und innerer Spaltung. Durch eine charakterlose Teilnahme an allen verschiedenen Revolutionsauftritten der Schweiz hat es in öffentlicher Achtung um so mehr verloren, als seine jetzigen bedeutendsten Regierungsmitglieder noch eben dieselben sind, welche in der helvetischen Republik thätige Demagogen waren, wie sie nun heftige Aristokraten geworden. Die patrizischen Geschlechter sind moralisch und ökonomisch tief gesunken; dennoch suchen sie alle Teile der öffentlichen Gewalt wieder an sich zu ziehen; daher dann lebhafte und zahl-

[1]) Nr. 89. 21. Nov. 1817.

[2]) Nr. 93. 31. Dezemb. 1817. Aus diesbezüglichen Akten des Berner Staatsarchivs (Manual des Geh. Rates Nr. 10, 1820 24. April) ergab sich, daß die Kapelle 1820 aus dem Bremgarter Schloß nach dem Schlosse Reichenbach versetzt wurde.

reiche Opposition, welche immer mächtiger wird. Die Geistlichkeit übt bedeutenden Einfluß, ist aber ebenfalls geteilt und dem Einflusse oder der Verfolgung der päpstlichen Nuntiatur unterworfen, welche, in Luzern residierend, von dortaus die katholischen Kantone mehr als je in ihre Fesseln zu schlagen sucht.

„Der Generalvikar Göldlin genießt nicht des erforderlichen Ansehens und scheint selbst politisch zweideutig. Der Internuntius Belli ist falsch, listig und nur auf Gelderpressungen bedacht.

Öffentliches Zerwürfnis herrschte in den Kantonen Unterwalden und Schwyz.

Nidwalden hatte sich 1815 standhaft geweigert, dem „Züribund", wie es den neuen Bundesvertrag nannte, beizutreten. Thal und Kloster Engelberg sagten sich von Nidwalden los und verbanden sich durch Vertrag vom 8. und 9. Juli 1815 unter Genehmigung der Tagsatzung mit Obwalden. Daß dieses Vorgehen böse Nachwirkungen haben mußte, war vorauszusehen. Die Sache kam 1816 vor die Tagsatzung und wurde ausgeglichen, indem man entschied, daß Kloster und Thal Engelberg bei Obwalden verbleiben sollen. Dagegen zahlt dieses an Nidwalden, dessen Wappen in das Kantonssiegel aufgenommen wird, eine jährliche Geldsumme. Mit dem Vorsitz auf der Tagsatzung soll alljährlich abgewechselt werden. Streitige Fonds und Stiftungen wurden zweckmäßig geteilt.

Gruner schreibt: „Das Abkommen ist mit Aufrichtigkeit getroffen und das Einverständnis herzlich wiederhergestellt worden." [1])

In einer der letzten Sitzungen erhielt die Tagsatzung ein Dankschreiben von der Obwaldner Regierung für die gütliche Beilegung des Streites.

Aber bald nach Schluß der Tagsatzung erneuerte sich der Konflikt. Gruner schreibt die Hauptschuld dem verderblichen Einfluß des Nidwaldner Landammanns, Namens Kaiser, zu, der 1798 der französischen Partei angehörte, sich aber später in der Tagsatzung nicht scheute, den Ausspruch zu thun, Nidwalden sehe mit gerechtem Stolz auf seine Trümmer und seine Armut, durch welche es das Vaterland habe retten wollen. „Wie er und die Apostel seiner Art die Meinungen wechseln nach dem veränderten Interesse, welches der Gang der Dinge ihnen verspricht, so wurde auch er 1814 das Haupt derer, welche die unbe-

[1]) Nr. 24. 15. August 1816.

dingte Herstellung des alten Zustandes wollten. Von da ab bemächtigte dieser Mann, dem das Volk früher schon einen Strick um den Hals geworfen und nur ein Zufall ihn vom Schandtode gerettet hatte, sich der Meinung und leitete sie.

„Des Klosters Abtretung, unnatürlich durch seine Lage und Verhältnisse, bot hierzu vielfache Mittel. Die Nidwaldner werden diesen Verlust nie verschmerzen, und wäre es einst möglich, davon zurückzukommen, so müßte es schon darum geschehen, damit der ewige Stoff des Haders gemildert werde, und weil der jetzige Zustand nicht ein Werk der Gerechtigkeit, sondern er Übertreibung und der geheimen List des Abtes ist, dem das fernere Obwalden gelegener, denn das nahe Stanz." [1])

Schwyz war in Konflikt mit Gersau. Dieses bildete vor der Revolution eine selbständige kleine Republik unter der Schirmvogtei der vier Orte Luzern, Uri, Schwyz und Nidwalden. Die Helvetik hob dieses Verhältnis auf, und Gersau fiel an Schwyz. Die Mediationsakte bestätigte dies. Aber 1813/14 suchte der kleine Freistaat, sich wiederherzustellen und der Landrat von Schwyz, eben zu dieser Zeit mit der Rückkehr in die alte Zeit beschäftigt, billigte dieses Vorgehen. Als jedoch der Fortbestand der 19-örtigen Eidgenossenschaft durch die Wiener Erklärung ausgesprochen wurde, und Schwyz seine alten Landschaften preisgeben mußte, glaubte es, wenigstens sein Recht auf Gersau geltend machen zu können. Dieses verweigerte solches und rief die Vermittlung der drei übrigen Schirmorte an. Die Vermittlungsvorschläge derselben blieben aber fruchtlos; die Schwyzer Landsgemeinde vom April 1817 wies das Begehren der Gersauer ab und erklärte den Flecken als zu Schwyz gehörig.

Zu gleicher Zeit wurde von der Landsgemeinde die Rückkehr des Ortes Reichenburg unter das Kloster Einsiedeln bestätigt, jedoch mit der neuen Bestimmung, daß die politischen Verhältnisse desselben zum Kanton dadurch keine Änderung erleiden sollen. [2])

Gruner betrachtete diese Beschlüsse vom europäischen Standpunkt aus und fand sie, so unbedeutend ihr Objekt sei, der Konsequenz halber

[1]) Nr. 67. 19. Juli 1817. Näheres über den Streit zwischen Ob- und Nidwalden bei Hilty, Polit. Jahrb. III, 549—568 wo die einschlägigen Aktenstücke zusammengestellt sind, sodann im Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1814—1848, (Edit. Fetscherin 1874/76) II, 623 ff. und Beilage 25.

[2]) Näheres über diese Gebietsfragen s. bei D. Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz, Einsiedeln 1861 II, 47 ff.

als wichtig. „Die Freigebung von Gersau oder die veränderte politische Stellung von Reichenburg wäre dem bestehenden Bundesvertrage und den auf dem Wiener Kongreß bestimmten innern Kantonalverhältnissen der Schweiz entgegen gewesen. Einmal zugestanden, hätten sie unzählige Nachforderungen erzeugt und früh oder spät die Ruhe der Eidgenossenschaft erschüttert; daher darf solches Beginnen, das noch oft versucht werden wird, nicht gestattet werden, und der englische Gesandte war mit mir entschlossen, es zu vereiteln, hätte nicht eigene Einsicht gewehrt.[1]) Die Reklamation war unzulässig. — Allerdings hatte Schwyz 1814 sich übereilt. Allerdings hätte es diese Übereilung längst gutmachen und sein Verhältnis mit Gersau rekonstituieren sollen. Allein daraus, daß solches versäumt worden, mochte staatsrechtlich für letzteres nichts gefolgert werden. Auch hatte der kleine Flecken selbst bei der ganzen Reklamation kein wesentliches Interesse. Die Herrschsucht zweier Familien leitete solche. Die Häuser Kamenzind, Fabrikanten, im Besitze von Millionen, wollten auch in dem der äußern Würde sein und die Regierung behaupten, welche sie seit 1814 wieder erworben. Sie bewegten durch gleiches Prinzip die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden für sich, indem sie solche als Schirmorte anriefen, ein Verhältnis, welches seiner Natur nach und der jetzigen Gestaltung der Eidgenossenschaft zufolge, gar nicht mehr stattfinden kann. Dennoch gaben die Angerufenen ihnen Gehör, und so erschien die Sache auf der Tagsatzung. Hier sprach zunächst der Schwyzer Deputierte gegen das Verlangen von Gersau. Letzteres wurde verteidigt durch Luzern und unterstützt, „obgleich nur schwach," von Uri und Unterwalden.

Aus „Liebe zum Alten" stimmten einige für Vermittlungsvorschläge. Die meisten aber hielten zu Schwyz. „Gut und ernst" benahm sich Bern in diesem Fall. Es erklärte, daß, wenn auch sein Kanton dem jetzigen Zustand der Schweiz die größten Opfer gebracht habe, es dennoch stets die Behauptung desselben unterstützen werde und daher gegen Gersau stimme. Mit 13 ½ Stimmen wurde die Einverleibung Gersaus ausgesprochen, zugleich aber mit 17 Stimmen der Regierung des Kantons die Beförderung des bürgerlichen Interesses jenes Fleckens empfohlen.[2]) In einem P. S. bemerkt Gruner noch: „Ich wollte die Angelegenheit mit Gersau ganz unterdrücken und nicht

[1]) Nr. 55. 6. Mai 1817.
[2]) Nr. 70. 28. Juli 1817.
Repert. I, 175/76 und Beilage 27.

auf der Tagsatzung erscheinen lassen. Uri und Unterwalden waren dazu bereitwillig; aber der Schultheiß Rüttimann, welcher ein guter Redner ist, wollte die schöne Gelegenheit, zu reden, nicht verlieren. Indessen fiel er durch, und die Entscheidung ist nun um so folgenreicher, als sie die kleinen Kantone, welche immer gegen die Autorität der Tagsatzung kämpfen, an diese bindet."

In den Tagen, da Gruner die Ostschweiz bereiste, fanden die Landsgemeinden in Nidwalden und Schwyz statt. Von beiden soll im Abschnitt über die kirchlichen Verhältnisse ausführlicher gehandelt werden. Von Schwyz begab sich Gruner nach Einsiedeln, wo er mit dem Abt eine vertrauliche Unterredung hatte, und reiste dann nach Glarus.

„Glarus ist einer der ärmsten Schweizerkantone. Stockung der Gewerbe, Verwöhnung der Einwohner und Übervölkerung isolierter, unfruchtbarer Thäler haben hier eine Masse von Elend erzeugt, welche dem durch die schauerliche Gegend ohne dies schon verstimmten Fremden aus schmutzigen Dörfern in tausend schauderhaften Gestalten entgegentritt. Die demokratische Regierung besitzt zu wenige Macht und Mittel zur gründlichen Hülfe. Die Administration ist nach den Religionsparteien geteilt und die katholische am schlechtesten bestellt. Das Volk übt auf den jährlichen Landsgemeinden große Gewalt und hat selbst die Initiative an der Gesetzgebung an sich gerissen. Die Landammänner, Heer und Burger, sind ohne Kraft; in der Magistratur befinden sich indes einige tüchtige Köpfe. Der katholische Klerus dieses Kantons ist ruhig.

„Bei Glarus besichtigte ich die auf den schweizerischen Tagsatzungen so oft besprochenen, zu so großem Rufe erhobenen Linthanlagen. [1]) Ich fand sie unter meiner Erwartung. Die Korrektion des Flußbettes erstreckt sich auf etwa 5 Stunden; das Hauptwerk ist ein gemauerter Kanal von 10 Schuhen Tiefe und 60 Schuhen Breite, in der Länge einer Stunde. In die Ausführung haben sich bedeutende Fehler eingeschlichen, wodurch im vorigen Jahre kostbare Dammausbrüche entstanden. Die von der Linth ehemals überschwemmte Landschaft ist zum Teil entwässert, manche Strecke jedoch noch ihrer Verheerung ausgesetzt. Das Ganze kostet bis jetzt schon beinahe eine Million Schweizer Franken, und der Nutzen ist meist lokal. In Monarchien würde ein ähnliches Unternehmen gar kein Aufsehen erregen; hier hat man ihm aber großen Nationalruhm beilegen müssen, um die Fonds zusammenzubringen. An

[1]) Vgl. Repert. I, 1137 ff.

solchen fehlt es neuerdings zur Vollendung des Ganzen, und ihre Bewilligung wird auf der nächsten Tagsatzung wahrscheinlich lebhafte Diskussion erzeugen.

„Die Linthkolonie, oder Übermachung des alten Linthbettes zu einem Armendorfe, macht ziemliche Fortschritte. Es sind dazu die Unterstützungen des russischen Kaisers und anderer Wohlthäter verwendet worden. Thätige Bürger von Glarus führen die Aufsicht. Diese Anlage macht in den zur Trauer stimmenden Umgebungen einen sehr erfreuenden Eindruck."

„Appenzell, so ich ganz durchreiset, um seine beiden Regierungen kennen zu lernen, ist einer der interessantesten Schweizer Kantone durch den frappanten Kontrast seiner zwei Landschaften. Geteilt durch ihre Verwaltung, sind Inner- und Außerrhoden ebenso verschieden durch Religion, Sitten, Charakter und Gewerbe.

„Appenzell-Innerrhoden ist ein wahrhaftes Alpenland, bewohnt von einfachen Hirten, einem kräftigen Menschenschlage voll Witz und Feuer, dessen reger Fleiß jeder Berghöhe Fruchtbarkeit abgewinnt, und dessen Bedürfnislosigkeit an dem geringen Ertrage mühsamer Arbeit sich genügen läßt. Jahre, wie das letzte, drücken indes doppelt schwer auf solche Gegenden, und es herrschte hier ein Mangel, von dem ich noch jetzt sehr betrübende Folgen sah, obgleich, nach der Versicherung des Landammanns, die Zahl der ganz hülflosen Armen von 4000 auf 1700 herabgesunken war. Krankheiten haben gleichzeitig die Bevölkerung um Tausende vermindert. Dennoch ist das Hirtenvolk vergnügt und ruhig. Die demokratische Regierung besitzt wenige äußere Mittel, aber desto mehr Vertrauen. Zwei Landammänner stehen wechselweise an ihrer Spitze; Bischofsberger, ein Arzt, der bedeutendere, regiert eigentlich, und gut. Die Geistlichkeit lebt in gutem Vernehmen mit den Behörden; die Bewohner sind sehr fromme Katholiken und kennen keine Eifersucht als gegen ihre reformierten Kantonsangehörigen von Außerrhoden.

„Dieses, ein äußerst bebautes, hügelreiches, romantisches Land, mit einer ungeheuern Bevölkerung ist ganz Fabrikland. Seine Ansicht gewährt die höchsten Reize, welche jedoch in der Nähe oft verlieren, seitdem durch Stockung des Handels und der Fabrikation viele Familien nahrungs- und manche Häuser bewohnungslos geworden. Das Volk ist fleißig, geschickt, witzig wie die Innerrhoder; aber das Geschlecht verliert an Kraft, seit es von den Bergen zu den Webstühlen herabgestiegen. Doch bewährt es noch tüchtigen Sinn. Seine Verfassung ist demokratisch.

An der Spitze der Regierung stand bis jetzt der Landammann Zellweger, ein Mann voll Intriguen, Gewandtheit und Thätigkeit, aber ohne Moralität, Rechtlichkeit und Worttreue. Äußerlich that er vieles für sein Land, was imponieren und Dank heischen konnte; doch die Appenzeller ließen sich dadurch nicht irren. Schon auf der Landsgemeinde von 1814 sollte er abgesetzt werden; aber Graf Capo d'Istria, der ihn zum Spion und Unterhändler gebrauchte, wohnte selbst der Versammlung bei und erhielt ihm seine Stelle. Als nun am 26. v. M. seine Regierungszeit geendigt war, dankte er nicht ab, sondern ließ sich durch den gesamten Landrat wieder in Vorschlag bringen. Doch das Volk, von besserm Geiste geleitet, verwarf ihn und wählte den Hrn. Oertli, einen tüchtigen Arzt und wackern Mann, zum Vorsteher. Vergebens protestierte dieser junge Mann — vergebens machte die Regierung Vorstellungen — vergebens blieb die alles versuchende Gegenwart Zellwegers — vergebens erneuerte man dreimal die Abstimmung, mit jeder derselben sprach sich die Volksstimme lauter aus, und in ungeteiltem Jubel bekräftigte es die Wahl eines neuen, würdigen Standeshauptes.[1]) Dieser Schlag, der rein und selbständig aus dem Nationalcharakter des Volkes hervorging, hat weit getroffen und tief erschüttert. Zellweger war der schweizerischen Intriganten Stütze und Ratgeber; — die Parteimänner zählten auf ihn und seine thätigen Verbindungen, die Buonapartisten auf seine Hingebung — alle Schlechten auf seine weitumfassende Teilnahme. Der Sturz dieses Mannes ist ein Triumph für die Grundsätze des Rechts und der Moral; nicht seine Landschaft allein (welche er verlassen und nach St. Gallen ziehen will), die ganze Schweiz darf sich wohlthätige Früchte davon für ihre Ruhe versprechen. Unberechenbar ist zugleich die moralische Wirkung auf alle zweideutigen Regierungshäupter, welche in der Volksstimme Gottes Stimme erkennen und das Strafgericht der eigenen Angehörigen fürchten müssen."

„In St. Gallen, einem von der Natur höchst begünstigten, durch Fleiß und Industrie schön bebaueten, aber dennoch nicht glücklichen Schweizer Kanton, sprach sich diese Stimmung sehr deutlich aus. Die Chefs des Gouvernements waren höchst betreten. Sie können sich die Unzufriedenheit des Volkes nicht verbergen und vermögen dennoch ebensowenig, ihr abzuhelfen. Größere Ratlosigkeit habe ich bei keiner schweizer.

[1]) Vgl. einen hierauf bezüglichen Brief Zellwegers an Wyß bei Fr. v. Wyß a. a. O. II, 395. 396.

Regierung gefunden. Gleichwohl zählt die hiesige manche Mitglieder von Kopf und Einsicht. Der Landammann von Müller-Friedberg selbst ist ein Mann von vielseitigen Kenntnissen und ausgebreiteter Erfahrung; aber ihm mangelt die Gabe der Anwendung, Konsequenz und Charakterstärke. Er hat sich der Intrigue ergeben und ist in ihrem Dienste ergrauet; es haftet die Schuld beladenen Gewissens auf ihm und der Verdacht der Bestechlichkeit. Seine Falschheit ist zum Rufe geworden und raubt ihm Vertrauen und Einfluß.[1]) Der reformierte Landammann Zollikofer ist moralisch besser, aber geistig beschränkt und hängt sehr an seiner Stelle; Furcht vor dem Abte und katholischem Regimente bewegt ihn allein. Die übrigen Regierungsglieder sind verschieden an Willen und Kräften; keines aber genießt überwiegenden Ansehens. Die Gesamtheit bildet eine Beamtenkaste, welche den Staat als Pachtgut verwaltet, von dem möglichst Vorteil zu ziehen, um so mehr als die Nutzungszeit ungewiß scheint. Man wirft dem Gouvernement nicht mit Unrecht üble Verwaltung und schlechte Verwendung vorgefundener großer Fonds vor. Das bedeutende ehemalige Abteivermögen ist sehr zersplittert worden. Man hat ein Institut in dem ehemaligen Klostergebäude geschaffen, welches aber sehr unbedeutend ist. Die recht beträchtliche, an schätzbaren Manuskripten reiche Bibliothek besteht; es geschieht aber nichts für ihre Erhaltung und Vermehrung. Die Regierung hat manche nützlichen und in die Augen fallenden Unternehmungen begonnen, aber keine vollführt, ganz im Geiste ihres ehemaligen Meisters und seiner Dynastie, welche den Flugsand ihrer Existenz durch imposante Kunstwerke zu bedecken und halten vermeinte. Eitler Wahn! Die Herrschaft, welche nicht im Rechte wurzelt, hat nimmer festes Fundament. Nur im vaterländischen Boden gedeihet der ehrwürdigen Eiche kräftiger Stamm, die königliche Krone hoch emportreibend, welche Jahrhunderte lang dankbare Geschlechter unter ihrem wohlthätigen Schatten versammelt, des Kindes zartes Leben umgrünend, des Mannes Stirne kühlend, des Greises wankende Kräfte erquickend, und der gesamten Gemeinde ernste Ratpflege treu schützend.

„Die Stadt St. Gallen erliegt diesem Gefühle der Unsicherheit, welche Zaghaftigkeit von einer, Unlust von der andern Seite nach sich zieht. Noch existiert kein Finanzsystem und Gesetz; der öffentliche Haus-

[1]) Grunners Urteil über Müller-Friedberg steht in scharfem Widerspruch mit der Darstellung Dierauers: Müller-Friedberg. Lebensbild eines schweizer. Staatsmanns in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte hg. vom hist. Verein in St. Gallen Bd. 21. (1884).

halt hat keine feste Basis, und man wirtschaftet von einer Zeit zur andern hin, der Zukunft den Ausgang überlassend. Die Regierung stößt daher täglich auf Schwierigkeiten; sie hilft sich durch Schuldenmachen und legt periodenweise willkürliche Steuern auf. Jenes vermehrt die Bedenklichkeit ihrer Lage, dieses die Unzufriedenheit des Volkes, welches Vergleichungen mit seinem frühern Zustande und dem der übrigen Kantone anstellt, die ungünstige Resultate ergeben. Die Landleute sind besonders unzufrieden; die Städter finden Unterstützung in den Fabrikherren, welche das jetzige Regiment aus Furcht vor einer ihnen nachteiligen Änderung zu halten wünschen. Dennoch aber existiert dazu weder unter ihnen, noch unter den Mitgliedern des Gouvernements selbst ein fester Plan. Vielmehr herrscht die größte Zerrissenheit und Erbitterung, besonders unter den verschiedenen Religionsparteien des souveränen Rates, dessen Beschlüsse nur selten in Eintracht gefaßt werden. Am meisten existiert solche noch bei den Katholiken unter sich, und sie würden daher den Reformierten bald überlegen sein, wenn nicht der Klerus in seiner Bildung und Ansicht sehr geteilt wäre. Die geheime Partei des vormaligen Abtes ist beträchtlich und sehr thätig. Das ehemalige Toggenburg, Gaster und die sogenannte alte Landschaft sind offenbar für ihn und befinden sich in einem stillen Gährungszustande. Es bedarf nur eines äußern Anlasses, um diesen größern Teil des Kantons zum offenbaren Aufstande zu bringen, welchem der Überrest, mit Ausnahme der Stadt St. Gallen, ohne Zweifel folgen wird. Und dieser Anlaß wird sich in der fortgesetzten Reklamation des Abtes Pankratius finden, wenn man nicht bald Mittel ergreift, solche zu beseitigen."

Den Kanton Tessin hatte Gruner nicht besucht, aber sich auf anderm Wege von den dortigen Zuständen in Kenntnis gesetzt. An Gelegenheit hiezu fehlte es nicht, indem alle Augenblicke Klagen über diesen Stand laut wurden. Sein Urteil über denselben lautet denn auch sehr ungünstig.

„Die dortige Regierung" — heißt es in einem Bericht — „ist ein seltenes Muster von Erbärmlichkeit und Schlechtigkeit." Ein Staatsschreiber entwich mit einer Summe von 15,000 Frs.; er wurde „zum Schein" verfolgt, obwohl man allgemein wußte, daß der Landammann seine Flucht begünstigt hatte.[1]) Was die deutschen Blätter über Räuber-

1) Nr. 43. 11. Februar 1817.

banden im Tessin erzählen, sei unwahr. Indessen „Räuber, Mörder und Diebe gab und giebt es im Tessin wie immer; politische und bürgerliche Proskribierte sind genug in diesem alles Schlechte beherbergenden Schlupfwinkel vorhanden; aber der dortige Zustand erstreckt sich jetzt nicht über den gewöhnlichen. Vom Landammann bis zum Taglöhner stiehlt und hehlt alles das Gestohlene; man mordet öffentlich und meistens ohne Strafe. Der Grenzkanton, den die Natur mit üppiger Schönheit ausgestattet, wird durch seine Regierung und Bewohner zu einer Höhle, welche jeder Rechtliche und Wohlhabende fliehen muß, und macht der östreichisch-lombardischen Polizei mehr zu thun als das eigene Gebiet.“ [1]) Man entdeckte sogar, daß unausgefüllte Reisepässe besiegelt und unterzeichnet an Reisende verkauft wurden. [2])

Außer Tessin waren auch Aargau, Thurgau und besonders Waadt Beobachtungsobjekte des Auslandes.

Aargau gab durch seine „Aarauer Zeitung“ öfters Anlaß zu Klagen sowohl einzelner Kantone, als der auswärtigen Gesandten. Das war der Sprechsaal der sogenannten Bonapartisten mit La Harpe, Ustri, Rengger und Zschokke an der Spitze. Zunächst erhob Talleyrand Beschwerde gegen dieses Blatt. Es wurden darin Auszüge aus der Schrift eines englischen Arztes veröffentlicht, welche Angaben Bonapartes über die Hinrichtung des Herzogs von Enghien und den Anteil des Fürsten Talleyrand an diesem Ereignisse enthielten. [3]) Der Gesandte, aufgebracht darüber, erließ eine heftige Note an den Kanton Aargau, hob die Ungerechtigkeit hervor, einen Staatsmann anzugreifen dessen große Talente ganz Europa bewundere, und der das Königtum in Frankreich wiederhergestellt habe! Er verlangte Strafe und Suspension der Zeitung. Sie erfolgte aber nicht, und es fiel auf, daß der Gesandte für die Beleidigung eines gewesenen Ministers Satisfaktion fordere, die er für Beleidigungen der bestehenden Regierung nie verlangte. [4]) Die Redaktion der Zeitung gab ihm dadurch einige Genugthuung, daß sie die Angaben der betreffenden Schrift über den Fürsten Talleyrand für unbegründet erklärte. [5]) Der württembergische Gesandte beschwerte sich

[1]) Nr. 53. 21. April 1817.

[2]) Nr. 14. 18. Juni 1816.

[3]) Die Hinrichtung fand am 21. März 1804 statt. Näheres darüber in der Biogr. universelle XII, 473 ff.

[4]) Nr. 41. 24. Jan. 1817.

[5]) Nr. 47. 9. März 1817.

über einen Artikel, welcher von der Verschwendung des eben verstorbenen Königs von Württemberg sprach, dagegen die Sparsamkeit des „jungen" Monarchen pries. Der Gesandte betrachtete diesen Ausdruck als unanständig und das Ganze als indolent; indessen hatte seine Beschwerde keine weitere Folge, als daß er persifliert wurde.[1]) Der Propst Göldlin zu Tiefenau klagte über eine unanständige Recension seines Hirtenbriefes.[2]) Die Berner Regierung war auf dem Punkte, die Aufhebung der „Aarauer- und „St. Galler Zeitung" zu verlangen, weil in beiden gehässige Aufsätze über die städtischen Unruhen von 1816 erschienen waren. Gruner machte sie jedoch aufmerksam auf den nachteiligen Eindruck einer solchen Maßregel, „die gegen den Charakter der Zeit und alle andern Regierungen sei, Furchtsamkeit verraten und den Zwiespalt mehren würde," und die Regierung ließ sich dadurch von ihrem Entschluß abbringen.[5])

In der „Schaffhauser Zeitung" erschien folgendes Quatrain auf die neue Inschrift des „Hotel Talleyrand" in Paris:

»Cette enseigne, il faut l'avouer,
De deux façons se peut entendre,
S'il s'agit de l'hôtel, il faut mettre à louer,
S'il est question du maître, il est toujours à vendre.«[4])

Überhaupt merkte man der schweizerischen Presse deutlich an, daß die Zeit der Mediation vorüber war. Für den französischen Gesandten mußte dies ein peinliches Gefühl sein, und Gruner sah ihm diese Wehmut an. „Ich möchte," erklärt er, „den Geist und Stil mancher dieser Blätter nicht vertreten; aber den französischen Minister wurmt nur, daß sie nicht mehr in dem Tone der Unterwürfigkeit gegen seinen Hof schreiben wie zur Zeit der buonapartischen Herrschaft."[5])

In Bern trat 1817 ein neues Blatt ins Leben, gegründet von Professor Heldmann mit dem vielversprechenden Titel „Europäische Zeitung." Die erste Nummer erschien am 1. Juli 1817 im Hallerschen Verlag. Tendenz und Sprache machten schon am Anfang großes Auf-

[1]) Nr. 42. 1. Febr. 1817.
[2]) Nr. 25. 22. August 1816.
[3]) Nr. 44. 21. Febr. 1817.
[4]) Nr. 43. 11. Febr. 1817.
[5]) Nr. 53. 21. April 1817.

sehen und gaben bald Anlaß zu Verboten der Censur.[1]) Professor Heldmann hatte vor der Herausgabe seiner Zeitung Reisen nach Deutschland gemacht und namentlich auch in Berlin Korrespondenten gewonnen. Aus Berlin erschien in der 7. Nummer des Blattes ein Artikel, den der Berner Censor v. Diesbach zuerst ganz streichen wollte, sich schließlich aber begnügte mit der Weglassung des „Gröbsten". Er betrifft die Einberufung der Reichsstände, Gewährung einer repräsentativen Verfassung, wie es der Art. 13 der deutschen Bundesakte verhieß.

Der bayrische Gesandte v. Olry erhielt von seinem persönlichen Gönner, dem Staatsminister von Rechberg, ein vertrauliches Schreiben aus Baden-Baden, worin ihm mitgeteilt wurde, daß ein Artikel der „Europäischen Zeitung" über den deutschen Bundestag unter den dort befindlichen Fürstlichkeiten eine große Sensation erregt habe, und Olry wurde beauftragt, der Berner Regierung „schonende, aber angemessene Vorstellungen zu machen, die Ideen der Redaktoren dieses Blattes über die deutsche Bundesversammlung zu berichtigen, und auf dessen Änderung zu wirken." Olry wollte gleich die Unterdrückung der Zeitung verlangen, und die Berner Regierung war schon vorher nahe daran, es zu thun. Gruner machte ihnen aber begreiflich, daß das höchst unklug wäre; da dieses Organ geeignet sei, Zwecke und Mittel der Partei, welche es vertrete, zu verraten. Würde es in Bern unterdrückt, so erscheine es in Aarau, wo es ohne Kontrolle wäre und so gefährlich werden könnte. Strengste Geheimhaltung sei nötig, „damit Herr Heldmann nicht scheu werde." Er riet deshalb Olry, sich mit seiner Klage bloß auf ein vertrauliches Schreiben an den Schultheißen von Wattenwyl zu beschränken, und mit Diesbach und Wattenwyl kam Gruner überein, die bayrische Beschwerde dem Geheimen Rat nicht mitzuteilen, sondern den Gegenstand unter sich abzumachen.[2])

Bald darauf klagte der französische Gesandte über die „Europäische Zeitung", wegen eines „alarmierenden" Artikels über die Verschwörung von Lyon. Auf seine lange Note antwortete man ihm aber nicht schriftlich, sondern Wattenwyl erklärte ihm mündlich, daß er glaube, dem König von Frankreich einen Dienst zu erweisen, wenn man hier die ganze Gefahr bekannt mache, in der sich sein Thron befinde. Die Zeitung werde in diesem System fortfahren. Hierauf schwieg Talleyrand.[3])

[1]) Nr. 65. Juli 1817.

[2]) Zwei unoffizielle Schreiben des Gesandten vom 19. und 22. Juli 1817.

[3]) P. S. ad. Nr. 77. 24. Aug. 1817.

Auch der Nuntius Zeno wollte sich über einige Zeitungen beschweren. „Dies ist ihm aber ausgeredet worden.“ [1])

Ende September 1817 erhielten Talleyrand und Schraut den Auftrag, gemeinschaftlich den in der Schweiz erscheinenden „aufrührerischen und unsittlichen“ Schriften entgegenzuwirken.

Gruner versprach sich indes wenig Erfolg davon, indem die übergebene Note vom 27. Oktober 1817 einesteils zu allgemein gefaßt, anderseits aber, soweit sie gegen die Regierungen von Tessin, Waadt und Wallis gerichtet sei, „gegen die Schlechtigkeit der erstern, den bösen Willen der zweiten und die unverständige Schwäche der dritten“ sich nichts ausrichten lasse. [2]) Der Vorort erklärte auf jene Note, daß es mit der schweizerischen Presse nicht so schlimm stehe, wie es nach dem übergebenen Schreiben scheinen möchte. Wohl aber habe die Schweiz Grund genug, sich in dieser Beziehung über das Ausland zu beklagen, und was die Duldung der französischen Verbannten angehe, sei einzuwenden, daß solche mit Bewilligung und sogar Empfehlungen französischer Beamten nach der Schweiz kommem. [3]) Talleyrand nannte die Note „impertinent“, wie Gruner meinte deshalb, weil die Inkosequenz des französischen Ministeriums darin zur Sprache gebracht wurde, und Gruner wünschte, daß diese Rüge auf das französische Kabinett eine wohthätige Wirkung haben möge. [4])

Was die Angriffe der auswärtigen Presse auf die Schweiz betrifft, so zog man namentlich in französischen Blättern und Schriften gegen die Regierungen der alten Kantone zu Felde, sie beschuldigend, daß sie allein an dem Unglück der Jahre 1798 und 1813/15 schuld gewesen seien. Gruner berichtet von zwei solchen Fällen, auf die wir näher eingehen wollen.

Im »Journal du Commerce« (Nr. 35, 4. Februar 1819) erschien ein Artikel, unterzeichnet G. H., citoyen du canton de Vaud. Sein Inhalt war eine Erwiderung auf ein Werk des Generals Vaudoncourt, [5]) in welchem der schweizerische General Jomini angeklagt wurde, durch seine Intriguen die Neutralitätsverletzung von seiten

[1]) Nr. 75. 16. August 1817.
[2]) P. S. ad. Nr. 82. 1. Okt. 1817; Nr. 85. 31. Okt. 1817.
[3]) Note vom 10. November 1817.
[4]) Nr. 89. 21. Novbr. 1817.
[5]) Vgl. über ihn Biogr. universelle Bd. 43, 21. ff.

der Alliierten im Dez. 1813 veranlaßt zu haben. Der anonyme Artikel versuchte nun eine Ehrenrettung des Generals Jomini und klagte die Berner Patricier an. Da Gruner das betreffende Blatt, wie er sagt, in Bern allein las, zeigte er den Artikel den beiden Schultheißen, damit sie sich verteidigen könnten.

Aber noch mehr verletzt und beängstigt fühlten sich diese durch ein Werk des ehemaligen Deputierten Bailleul, dem als Anhang eine ausführliche Note beigegeben war, welche ebenfalls, auf jene Kriegsjahre bezügliche Beschuldigungen und Drohungen gegen die aristokratischen Regierungen enthielt.[1]) Man verdächtigte in Bern La Harpe als den Verfasser dieser Note und war daher aufs neue über ihn entrüstet. Gruner aber hatte den ehemaligen helvetischen Minister Stapfer im Verdacht und verhinderte daher die Bekanntmachung einer neuen Streitschrift gegen La Harpe, welche von Staatsrat Gingins von Chevilly verfaßt worden war. Dagegen schlug er vor, auf alle die verschiedenen französischen Angriffe „durch eine mit Ruhe und Würde verfaßte Denkschrift antworten zu lassen, welche, nur Thatsachen enthaltend, siegreich darthun müsse, daß die Schweiz im Jahre 1798 von Frankreich mit ungerechtem Kriege überzogen, räuberisch verheert, gegen des Volkes Willen revolutioniert, nochmals durch Bonapartes Übermacht in Fesseln gehalten, bei Annäherung der Verbündeten 1814 und 1815 nur gethan habe, was Ehre und Nationalität geboten, um Freiheit und Selbständigkeit wiederherzustellen. Weil indes diese Schutzschrift eidgenössisches Interesse hat, so habe ich zugleich geraten, sich zuvörderst darüber wenigstens mit den beiden andern Direktorialkantonen, Luzern und Zürich, zu verständigen und so im vereinten Zurückweisen fremder Schmähungen und Drohungen die künftige gemeinsame Verteidigung gegen wirkliche Angriffe fremder Übermacht bundesbrüderlich vorzubereiten.“ Die Schultheißen nahmen seine Vorschläge an und waren willens, deshalb eine Korrespondenz mit den andern Ständen einzuleiten.

Zu eben derselben Zeit erschien in einem schweizerischen Blatte eine Sammlung von Briefen, welche 1798 an Zürcher Staatsmänner geschrieben wurden, um die Eidgenossenschaft auf die ihr drohende

[1]) Der Titel des Werkes lautet: Examen critique de l'ouvrage posthume de Mdme. la Baronesse de Staël ayant pour titre: Mémoires et considérations sur les principaux événements de la révolution française par J. Ch. Bailleul ancien Deputé. Paris und Leipsick 1819 (2 Bd.).

Gefahr aufmerksam zu machen. Ihr Verfasser war ein Preuße, Dr. Ebel, der damals in Paris war, und der sich durch mehrere Werke über die Schweiz bekannt und um sie verdient gemacht hatte. Über den Eindruck, den das Erscheinen dieser Briefe machte, berichtet Gruner: „Sie machen großes Aufsehen. In reinem, kräftigem Geiste geschrieben, liefern sie unwiderlegliche Daten über Frankreichs räuberische Absichten und geben reine Materialien zur vollständigen Verteidigung der Schweiz, obwohl sie zugleich die furchtbare Schwäche und Ratlosigkeit der damaligen Kantonalregierungen und den gänzlichen Mangel an Einheit in ihren Maßregeln beschämend aufdecken. Wie schmerzlich sie daher auch in letzter Beziehung die jetzigen Standeshäupter berühren, so sind sie ihnen doch in ersterer Rücksicht sehr willkommen, und ich hoffe, daß die bittere Lektion nicht ohne wohlthätige Früchte bleiben wird. Sie thut not zur Vorbereitung auf kommende Gefahren.“ [1])

Während, wie gezeigt wurde, Aargau durch die Presse hie und da den Unwillen der Gesandten erregte, so thaten dies Thurgau und Waadt dadurch, daß sie französischen Flüchtlingen Schutz gewährten.

Thurgau verdarb es eine Zeit lang mit dem In- und Ausland durch die Aufnahme der Herzogin von St. Leu. [2]) Schon lange vorher wollte man diese Dame als eine intrigante Persönlichkeit kennen, und schon ihr Aufenthalt in Konstanz hatte den Verdacht der Gesandtschaften erregt. [3]) Indes war ihr laut einem Pariser Protokoll vom 21. Oktober 1815, unterzeichnet von sämtlichen Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte, erlaubt worden, sich im Kanton St. Gallen niederzulassen, obwohl sie wußten, daß die Tagsatzung vom 29. Juli desselben Jahres beschlossen hatte, fortan kein Mitglied der bonapartischen Familie auf schweizerischem Boden zu dulden.

---

[1]) Nr. 9. 19. März, 1819. Gruner bezeichnet das Blatt, in welchem diese Briefe erschienen, nicht näher.

[2]) So nannte sich jetzt die aus Frankreich ausgewiesene Königin Hortense von Holland, Gemahlin des vierten Bruders von Napoleon. Vgl. P. Schweizer: Gesch. der schweizerischen Neutralität, III. Teil 653—655.

[3]) Noch vor ihrer Abreise aus Konstanz besuchte die Herzogin das Kloster Einsiedeln. Den Abt und die ersten Geistlichen beschenkte sie mit Brillantringen, und dem Kloster selbst schenkte sie 10,000 Gulden. Auch die dortigen Armen bedachte sie mit einigen hundert Louidors. Gruner schreibt darüber sehr unzufrieden: „So spendet diese geist- und sittenverderbende Rasse das gestohlne Gold unter gleisnerischen Vorwänden, sich neue Anhänger zu erwerben.“ (Nr. 61. 16. Juni 1817.)

Die Herzogin kaufte am 10. Febr. 1817 das Schloß Arenenberg im Kanton Thurgau, ihre Hofdame oder Freundin Cochelet das angrenzende Gut Sandegg, und Eugen Beauharnais war noch im Handel für das benachbarte Glaruzegg. [1])

Gruner berichtete, daß diese Niederlassung große Besorgnis errege. Der Pariser Konferenzbeschluß vom 21. Oktober beruhige die Eidgenossenschaft nicht. Teils wisse sie, daß die Gesandten der verbündeten Höfe nicht die Mittel besitzen, die Herzogin zu kontrollieren, teils betrachte man die Bestimmungen als einen Eingriff in ihre Souveränitätsrechte. Auf die Erfüllung der Vorsichtsklausel könne daher nicht gerechnet werden. In zwei hierauf bezüglichen chiffrierten Mitteilungen heißt es: „Die Regierung des Kantons Thurgau ist sehr schwach und zweideutig, die von St. Gallen ganz buonapartisch; die Herzogin kann also treiben, was sie will; es wird ihr an geheimer Hülfe nicht mangeln; auf meine Kollegen kann ich nicht rechnen, auf den Grafen Talleyrand am wenigsten; sein Benehmen ist oft mehr als rätselhaft; — Der französische Polizeiminister beschützt die Herzogin von St. Leu; er hat die hiesige Polizei über sie zu beruhigen gesucht. [2]) . . . Es ist gewiß, daß Mdme. Hortense Buonaparte eine sehr ausgebreitete und lebhafte Korrespondenz unterhält, deren Inhalt jedoch unbekannt ist. Solche im Kanton Thurgau zu kontrollieren, wäre unmöglich. Der Landammann Morell taugt nichts. Er hat gegen seinen bessern Kollegen gesiegt, und nun ist sie dort ihres Einflusses gewiß. Überdies sitzt sie auf einer Grenze, und wen sie nicht empfangen will, der bleibt auf dem Gute von Eugen oder der demoiselle Cochelet. Auch ist der Zusammenfluß von Reisenden in jener Gegend sehr groß; zweimal im Jahr kommen nach St. Gallen eine Menge Fabrikanten und Kaufleute aus Frankreich und Italien. Also giebt es sichere Beförderungsmittel ohne Postamt. Polizei existiert dort nicht, und uns wird man zu betrügen suchen. Ich halte die Sache für sehr bedenklich . . . . Der Vorort Bern und andere sind sehr besorgt; die buonapartische Partei in der Schweiz ist noch stark; sie würde einen gefährlichen Mittelpunkt im Thurgau erhalten. Übrigens beweiset schon der sehr geringe Wert der Güter, daß man sie nicht kauft der Besitzung, sondern eines andern Zweckes wegen." [3])

[1]) Vgl. Dr. Joh. Meyer: Die Burgen und ältern Schlösser am Untersee, von Reichlingen bis Salenstein, in den thurgauischen Beiträgen zur vaterländ. Geschichte 31. Heft (1819) S. 82 ff.

[2]) P. S. ad Nr. 44. 21. Febr. 1817.

[3]) P. S. ad Nr. 45. 12. Febr. 1817.

Auf Verlangen des Vorortes verantworteten sich zunächst die beiden Deputierten von Thurgau privatim. Sie suchten sich damit zu rechtfertigen, daß 1. mehrere Kantone der Herzogin einen Aufenthalt bei sich angeboten haben sollen, 2. der Beschluß der Eidgenossenschaft vom Jahre 1815 betreffend die Niederlassung der Familie Bonaparte in der Schweiz nur auf die damaligen Zeitumstände berechnet gewesen, jetzt aber nicht mehr anwendbar sei, 3. die Herzogin auch auf Arenenberg bewacht werden könne, 4. sie dort nur einen kleinen Teil des Jahres zubringe, den längern aber in Bayern, 5. das Geld, welches sie verzehre, und die Wohlthätigkeiten, welche sie dem Lande erzeige, dem Kanton Vorteile bieten, welche er nicht habe von sich weisen dürfen. Gruner nennt diese Gründe „teils seicht, teils falsch," da der Tagsatzungsbeschluß in Kraft sei, solange er nicht zurückgenommen werde, und sich jeder Stand dem Vaterland verantwortlich mache, wenn er dagegen handle. Aber daran kehrten sich die Anhänger der Herzogin nicht. „Listig genug" — erklärt Gruner — „hat sie ihren Kauf von Arenenberg betrieben. Eigenhändig schrieb sie an den eiteln, schwachen, zweideutigen Landammann Morell. Kantonspartei und Familieninteresse wurden in Bewegung gesetzt, und so erreichte sie ihren Zweck." [1]) Auch Zellweger und Müller-Friedberg klagte er als ihre Parteigänger an. „Der Landammann Zellweger von Appenzell — eines der Häupter der schweizerischen Buonapartisten — war kürzlich drei Tage in Konstanz, welche er fast ausschließlich bei der Herzogin von St. Leu zubrachte, der er schon im vorigen Jahre, als sie zu Gais war, ein Fest gegeben. Ich weiß mit Bestimmtheit, daß er ihr sogar seine Hülfe und seines Hauses Adresse zu ihrer Korrespondenz angeboten hat. — — —. Auch der Landammann Müller-Friedberg von St. Gallen hat der Mdme. Hortense einen Besuch gemacht und ihr den Aufenthalt in seinem Kanton angeboten. Bis jetzt geht ihr sehr lebhafter Briefwechsel unter der Adresse eines Handelshauses in Schaffausen." [2])

Graf Talleyrand erhielt die Instruktion, daß der französische Hof sich nicht unmittelbar und offiziell der Niederlassung der Herzogin entgegensetzen werde; er möge die Eidgenossenschaft veranlassen, ihr die Einwilligung zu versagen. Die östreichische Regierung schrieb ihrem Gesandten, daß, da die verbündeten Mächte der Herzogin die Niederlassung in der Schweiz einmal gestattet, das Wiener Kabinett um so

[1]) Nr. 47. 3. März 1817.
[2]) P. S. ad Nr. 47.

weniger dagegen auftreten könne, als die Herzogin russische Pässe und Protektion besitze; jedoch sehe man auch am Wiener Hof die Niederlassung nicht gern. Daneben erhielt Schraut noch die geheime Weisung, dahin zu wirken, daß das französische Kabinett sich der Niederlassung widersetze, und wenn es nötig wäre, die Vermittlung der verbündeten Mächte bei der Eidgenossenschaft nachzusuchen. Man wünsche in dieser Sache dem russischen Kaiser nicht mißfällig zu werden.[1]) In der Instruktion, die Gruner vom Berliner Kabinett erhielt, heißt es: »Je juge comme vous le séjour de Mdme. Hortense en Suisse dangereux et même funeste. Il parait bien que l'acquisition qu'elle vient de faire sur les bords du lac de Constance n'a d'autre but que de créer un foyer d'intrigues, et de procurer une station sûre aux correspondences de l'Allemagne et de l'Jtalie. La permisson qu'elle avait obtenu de se fixer en Suisse ne regardait certainement que l'année quinze. Si de concert avec le canton directeur, et avec vos collègues, les ministres d'Autriche, d'Angleterre et de Russie, vous pouvez faire des démarches qui engagent le gouvernement de la Thurgovie à retirer sa protection à cette femme intrigante et à l'éloigner: faites-le, mais usez de la plus grande circonspection dans cette affaire et ne provoquez pas des mesures qui pourraient bien ne pas être appuyées ou rencontrées même de l'opposition; car vous ne devez pas ignorer que l'empereur de Russie, ne se prêtera que trés difficilement à toutes les démarches décisives contre Mdme. Hortense qui a trouvé le moyen de l'interesser par ses malheures . . .«[2])

Auf der Tagsatzung veranlaßte die Niederlassung der Herzogin eine heftige Diskussion. Der Präsident von Wattenwyl machte auf die Gefahren aufmerksam, denen man sich durch die Bewilligung des Aufenthaltes aussetzen würde, und beantragte Festhaltung am Bundesbeschluß. Thurgau verteidigte sich sehr heftig, behauptend, jener Beschluß sei nur unter den damaligen Umständen anwendbar gewesen, könne aber jetzt um so weniger verbindlich sein, da die verbündeten Mächte der Herzogin erlaubt hätten, sich in der Schweiz niederzulassen. Auch wies man hin auf die Wohlthaten, die die Herzogin dem Lande erweise. Der Deputierte protestierte gegen die Verletzung der Souveränitätsrechte seines Kantons und erklärte, daß jede schweizerische Regierung

[1]) P. S. ad Nr. 52.

[2]) Jnstr. Nr. 1. 10. Mai 1817.

befugt sei, Fremde bei sich aufzunehmen ohne Zuziehung des Vorortes. Das Resultat der Abstimmung war: 12 ½ Stimmen für Verweigerung der Niederlassung, 4 ½ Stimmen für Verweigerung unter Vorbehalt der Ratifikation, 4 Stimmen für Bewilligung der Niederlassung. Waadt zählte nicht, sondern gab sein doppelsinniges Votum schriftlich zu Protokoll. [1])

Interessant ist hier wieder ein P. S. zu Gruners Bericht, wo es heißt: „Die Deputation Zürich war in der Sache der Herzogin sehr schlecht instruiert und sollte für Thurgau stimmen; aber die Deputierten, Hr. v. Wyß und v. Escher, persönlich gut gesinnt, versprachen mir, über ihre Instruktion wegzugleiten, und nicht bestimmt zu votieren; sie hielten Wort. Basel gewann ich durch die Furcht vor der Ministerpolizei im Innern der Schweiz; so auch Schaffhausen und Solothurn und einige andere; sehr gut und entschieden nahmen sich Glarus und Luzern. Der Landammann Morell hatte sich ganz sicher geglaubt und war daher außer sich." [2])

Das letzte in der Sache war, daß die Herzogin beim russischen Gesandten um eine Vermittlung bei der Tagsatzung nachsuchte. Er hielt den Brief aber geheim, that nichts und antwortete ihr auch nicht, da er den geheimen Befehl hatte, einem etwaigen Andringen der andern Gesandten nachzugeben. [3])

Vor allen andern Kantonen aber war Waadt der Stein des Anstoßes. Die erste Instruktion Gruners (30. März 1816) enthält fast ausschließlich Anklagen gegen diesen Kanton wegen seines revolutionären Treibens und seiner beständigen Hinneigung zu Napoleon, die er bei den letzten Ereignissen offen zur Schau getragen habe. Der Gesandte fand in der That den dortigen Zustand bedenklich genug, und während seiner ganzen Missionszeit war er sehr schlecht auf diesen Stand und dessen Behörden zu sprechen. ». . . . C' est un vrai foyer politique; on pourrait dire qu' il ne forme qu' un club français mal composé« — heißt es schon in einem der ersten Berichte. »Les autorités, manifestant publiquement leur attachement pour Buonaparte, le nomment leur

[1]) Nr. 72. 2. Aug. 1817.

[2]) P. S. ad Nr. 72.

[3]) P. S. ad Nr. 76. Trotz des Tagsatzungsbeschlusses aber blieb die Herzogin nach wie vor in Arenenberg, da die Tagsatzung nicht Kompetenz hatte, den Stand Thurgau zu zwingen, ihren Beschluß auszuführen. Vgl. P. Schweizer, a. a. O. III, 655.

libérateur et elles ont poussé l' imprudence jusqu' à porter dernièrement la santé de cet ex-empereur conjointement avec celle de l' empereur Alexandre.« [1])

Beide wurden als Befreier und Beſchützer in Liedern beſungen.[2]) Sogar in Anweſenheit des franzöſiſchen Geſandten, der

[1]) Nr. 4. 21. April 1816.

[2]) Beilage zu Nr. 9 enthält abſchriftlich drei ſolche Lieder. Da mir unbekannt iſt, ob dieſelben ſchon irgendwo abgedruckt ſind, teile ich ſie hier mit, unter gütiger Erlaubnis des Archivkuratoriums.

Chanson nouvelle.

On doit aimer dans ce pays
Napoléon et Alexandre
Le premier nos droits a conquis
De l' autre on les a vu rependre.
Aimons, oui, aimons ces héros
Leurs conduites nous y convie
Ils ont écrit sur nos drapeaux
Ces mots Liberté et Patrie. |:

Malgré les imaginations
De la plus noire politique
Vaudois, reconnu comme Canton,
C' est uni au corps helvétique
En dépit des chefs bernois
En dépit de leurs basses envies
Toujours sur l' écusson vandois
Sera Liberté et Patrie. |:

Maintenant soyons généreux,
Oublions les torts de nos frères
Suisses unis, formons des voeux
Pour que l' Helvétie prospère
Tout occupé de son bonheur
Laissons l' ours dans ces rêveries,
Mais que le Vaudois dans son coeur
Trouve Liberté et Patrie. |:

Vaudois, si pour la liberté
Tu avois exposé ta vie;
Tu dois redoubler de fierté
Quand il s' agit de la patrie.
Oui, si un roy un conquérant
Attaquoit jamais helvétie
Un vaudois combat vaillement
Pour la Liberté et sa Patrie. |:

Chanson chantée dans un repas de la nouvelle Municipalité de Lausanne.

Réjouissons-nous mes amis
Soyons toujours si bien unis
Les soins et la persévérance
Ont accompli nos espérances
Ah! ah! ah! oui vraiment
Notre triomphe est éclatant.

Les Bernois sont enfin chassés
De toutes les autorités
Jl n' y a plus de royalistes
Jl n' y a plus de Bourbonistes
Ah! ah! ah! oui vraiment
Grâces à notre Gouvernement.

Buvons à notre grand Patron
Buvons au grand Napoleon
Notre fête seroit complette
Si le retour de la violette
Parroit . . . . mais oui vraiment
J' ai là quelque pressentiment.

Aristocrates désolés
Qui pourra donc vous consoler
Vous tournez, les yeux vers la France
Mais helas! petite espérance
Ah! ah! ah! oui vraiment
Mieux vaut Alexandre le Grand.

C' est par lui par la Harpe aussi
Que nous sommes heureux ici
Soutenons d' une ardeur sincère
Leur constitution populaire
Ah! ah! ah! oui vraiment
Périsse qui pense autrement.

Buvons au Monarque chéri
Dont la Harpe est le favorit
Il protège l' indépendance
De ce canton dans sa naissance
Ah! ah! ah! oui vraiment
Qu' il vive Alexandre le Grand.

Buvons tous à notre Canton
Il subsistera j' en réponds
Mourons tous pour notre patrie
Pour la liberté si chérie
Ah! ah! ah! oui vraiment
J' en fais de bon coeur le serment.

Sur l' air du Roy Dagobert.

Le bon roy Dagobert
Mettoit ses culottes à l' envers
Et son bonnet de nuit
Parroissoit toujours avec lui
Dormant toujours bien
Et ne faisant rien
Fuyant les combats
Aimant les repas
Priant Dieu quand l' ennui
Venoit et s' emparoit de lui.

Si tu va[s] à Paris
Pour voir le Monarque chéri
Ne l' étonne au moins pas
De le voir si gros si gras
Autour d' un paté
Très bien feuilleté
Fuyant les tracas
Et les embaras
Laissant tout au conseil
Qui jamais, n' a vu son pareil.

Chez les bons rois françois
La race ne se perd jamais
Chez les petits neveux
On connoit très bien les ayeux
Ils s' habillent mieux
Ils se coiffent mieux
Et l' on ne voit pas
Leur culotte à bas
Mais pour boir et dormir
Ça va toujours mieux à ravir.

I' aime à voir ce Mignon
Clapin, clopant sur le balcon
Parlant à des badeaux
Toujours aprouvant en nigaud.
Ça leur coute bon
Tou ces beaux Bourbons
Et puis ce Clergé
Qui vient les gruger
Payez et restez coi
Maintenant vous avez un roy.

Vous payez cher l' honneur
D' avoir eu chez vous des sauveurs
Et tous les alliés
Comme ils vous ont humiliés
Ils vous rongeront
Vous dépouilleront
Et puis ils riront
Et vous resteront
Bénissez ce bon Roy
Il fait tous les biens à la fois.

übrigens selbst sehr zweifelhafter Gesinnung war, scheuten sich Waadtländer nicht, ihre Sympathie für Napoleon zu bezeugen. Auf einer Reise Talleyrands durch das Waadtland ließen sich in einem Gasthofe zu Moudon in dem Zimmer, welches an das seinige anstieß, Rufe und Gesänge zu Ehren Bonapartes hören. Man vernahm oft und deutlich: „Er wird wieder kommen, er wird wieder kommen, es lebe Napoleon!“ Man hörte Toaste auf die Rückkehr des Kaisers und auf den Untergang der Bourbonen. Talleyrand verlangte von der Regierung Bestrafung dieser Sänger und Redner. Die Untersuchung fand statt, und es wurden zwei Personen mit einigen Wochen Gefängnis bestraft. Gruner aber wurde später inne, daß dies nicht die Schuldigen waren, sondern nur Erkaufte, und daß die eigentlichen Thäter zwei Justizbeamte gewesen seien.[1]) In Rolle, anläßlich einer Musterung, zogen Offiziere nach dem Banquett in feierlichem Zuge durch die Straßen, den Gouvernementslieutenant von Nyon an der Spitze, begleitet von Musik, die die Arie eines Liedes auf Napoleon spielte.[2]) Es kam sogar vor, daß man französische Werbeoffiziere in Yverdon mißhandelte unter den Rufen: „Es lebe Napoleon! nieder mit den königlichen Hunden!“[3]) Selbst in Frankreich fürchtete man diesen bösgesinnten Nachbar Waadt. Die Regierung des Juradepartements bedauerte in einer Adresse an den König, noch in beständiger Revolutionsgefahr zu schweben. — »Mais une triste expérience nous a appris que le foyer de nos discordes existait dans un canton voisin de nos frontières. Par une funeste complaisance en 1814, on avait laissé à nos portes le frère de l' usurpateur. C' est de là qu' il préparait les crimes qu' il méditait les désastres qui ont inondé la France.«[4])

Waadt war der Beschützer der französischen Flüchtlinge. Nyon allein beherbergte in einem Gasthof 34 solcher Individuen. Durch Waadt namentlich ging der Verkehr zwischen den Unzufriedenen der angrenzenden französischen Departemente und den Revolutionären in Italien. Aus Äußerungen französischer Gefangener im Departement du Doubs konnte man schließen, daß die dortigen Mißvergnügten mit denjenigen italienischer Grenzgebiete fortdauernd korrespondieren, und daß

[1]) P. S. zu Nr. 23. 1816.

[2]) P. S. zu Nr. 18. 1816.

[3]) Nr. 30. 27. Septemb. 1816.

[4]) Beilage zu Nr. 19. Bekanntlich zogen sich die beiden Brüder des Kaisers Napoleon, Joseph und Lucian, nach dem Waadtlande zurück, der erstere 1814 nach der ersten Gefangennahme Napoleons, der letztere im April 1815.

reisende Handwerksburschen, besonders aber die wandernden Bilder-, Gips- und ähnliche Händler die Colporteurs dieser verdächtigen Korrespondenz seien. [1])

Zu verschiedenen Malen machte der preußische Gesandte seinen Hof auf die Umtriebe im Waadtland aufmerksam. Auf die andern Minister konnte er sich wenig verlassen, da der östreichische Gesandte sich für seine Geschäfte wenig interessierte, der russische und englische wenig Einfluß hatten und Talleyrand selbst unzurechnungsfähig war. Erst im Mai 1817 erhielt Gruner endlich bestimmtere Weisung in dieser Sache, indem ihm sein Kabinett berichtete: ». . . . Les alliés s' occupent sérieusement des mesures à prendre pour paralyser la malveillance des exilés. L' Autriche et la Prusse viennent de faire à cet égard des ouvertures au cabinet de Petersbourg dont j' espère les plus heureux résultats. En attendant, Monsieur, redoublez de vigilance et ne négligez aucun moyen pour éclairer ou contrôler ceux des cantons qui, aveuglés sur leurs intérêts comme sur leurs devoirs, favorisent les intrigues des ennemis de la maison de Bourbon.« [2]) Die nächste Instruktion lautete schon bestimmter: »Les alliès s' occupent dans ce moment du plan général d' éloigner tous les révolutionaires prononcés ou secrets non seulement de la Suisse, mais aussi des Pays-Bas, de toutes les parties de l' Allemagne situées entre le Rhin et l' Elbe et de les fixer dans les provinces orientales de la Prusse, en Autriche et en Russie . . . .« [3])

In der Sitzung der Tagsatzung vom 29. Juli 1817 wurde eine Cirkularnote der verbündeten Minister in Paris an den schweizerischen Geschäftsträger bekannt gemacht. Sie enthielt die Erklärung, daß die in den Verzeichnissen vom 24. Juli 1815 bezeichneten Individuen, die zufolge eines Abkommens nur in den Gebieten von Rußland, Preußen und Östreich zu dulden seien, sich bis zum 15. Aug. (1817) in den einen oder andern dieser Staaten begeben sollen. Die Note machte namentlich auf die Deputierten von Waadt, Aargau, Thurgau, Appenzell-Außerrhoden, und St. Gallen einen tiefen Eindruck. „Man wollte ihr anfangs nicht glauben, ließ sie sich vorlegen, schrieb sie dann noch in der Sitzung ab, um sie sogleich mit Eilboten abzusenden. Es herrschte eine sichtbare Bestürzung, und das ganze glich einer vorbereiteten Theater-

[1]) P. S. ad Nr. 12. 1816.
[2]) Instr. Nr. 1. 10. Mai 1817.
[3]) Instr. Nr. 2. 8. Juli 1817.

scene." [1]) Im September 1817 erhielt Gruner vom Berliner Hof den bestimmten Auftrag, dafür zu sorgen, daß die ihm durch zwei Listen bezeichneten französischen Verwiesenen aus der Schweiz entfernt werden. Betreffend die, welche nicht auf der Liste stehen, sei abzuwarten, bis die französische Regierung ihre Ausweisung verlange. [2]) Er benachrichtigte den Chef des Vorortes davon, und die Regierung von Waadt wurde eingeladen, die dort befindlichen Flüchtlinge auszuweisen. [3]) Zwar war einstweilen Gruner der einzige Gesandte, der bestimmte Instruktion erhalten hatte, und es scheint, daß man in der Angelegenheit verschiedenen Sinnes war. So berichtete z. B. der russische Gesandte in Paris, Pozzo di Borgo, dem Geschäftsträger des russischen Hofes in der Schweiz, die Regierungen daselbst könnten in dieser Hinsicht thun, was sie für gut fänden, [4]) obwohl er kurz vorher der Erklärung an die Eidgenossenschaft beigetreten war. [5])

Einen langwierigen Konflikt veranlaßte in Waadt die Entschädigung der Laudemienbesitzer. [6]) Die Löbergerechtsamen waren durch die Revolution abgeschafft worden. Die Eigentümer derselben hatten seitdem mehrmals Klage erhoben und Entschädigung verlangt, aber immer vergeblich. Um auch dieser Differenz ein Ende zu machen, setzte der Artikel 8 der Wiener Erklärung fest, daß den Privaten, welche ehemals Besitzer solcher Laudemien waren, eine Entschädigung bezahlt werden solle, und zwar wurde für die Eigentümer aus dem Kanton Bern die Summe von 300,000 Schw. Fr. vorgeschlagen. Diese wurde von Waadt bezahlt. Dagegen erhöhte die waadtländische Regierung nach langen vergeblichen Forderungen die Entschädigungssumme für alle übrigen Löberberechtigten auf nicht mehr als 450,000 Schw. Fr., wonach jeder dieser Nichtberner nur einen Dritteil dessen erhalten hätte, was ein Berner Eigentümer bekam. [7]) Zudem wurde bestimmt, daß die letztere Summe in einem Zeitraum von 18 Jahren ausbezahlt werden soll, und festgesetzt, daß die Berechtigten ihre ehemaligen Laudemieneinnahmen von 20 Jahren her nachweisen müssen. Gruner glaubte, daß eine solche Verordnung den Zweck habe, die Kongreßbestimmung möglichst

[1]) Nr. 72. 2. Aug. 1817; P. S. ad Nr. 72.
[2]) Instruktion Nr. 5. 12. Sept. 1817.
[3]) Nr. 82. 1. Okt. 1817.
[4]) Nr. 89. 21. Novbr. 1817.
[5]) Was weiter in dieser Angelegenheit geschah, ist aus den Berichten nicht ersichtlich.
[6]) Vgl. Repert. II, 652—655.
[7]) Nr. 16. 28. Juni 1816.

zu vernichten, und die alten Löberbesitzer (meistens ehemalige Grundherren) dem Volke recht verhaßt zu machen, indem man die Summe aus der laufenden Staatseinnahme zahlte, die deshalb erhöht werden mußte und dadurch dem Volke lästig werden sollte. Nicht alle Regierungsmitglieder waren mit den Festsetzungen einverstanden. Monod trug auf Verdoppelung der Entschädigungssumme und auf Verkürzung der Zahlungsfrist an. Die Radikalen aber siegten, und Muret erklärte öffentlich, die verbündeten Mächte könnten und würden sich um die Art der Erfüllung ihres Beschlusses nicht kümmern.

Die Löbereigentümer wandten sich nun an die Gesandten der großen Höfe, von denen aber der östreichische und russische sich nicht herbeiließen, für sie etwas zu thun. Der großbritannische war um diese Zeit abwesend; der französische Gesandte versprach seine Dazwischenkunft, that aber nichts. Nur Gruner nahm sich ihrer Sache an. Er riet ihnen, sich an die Tagsatzung zu wenden, in einem gründlichen Memoire ihre Beschwerden darzuthun, und er war bereit, seine Kollegen für die Mitwirkung in der Sache zu gewinnen. Die Denkschrift wurde ausgefertigt, und Gruner nennt sie „gründlich und überzeugend". Sie wurde aber der Tagsatzung nicht vorgelegt. Muret erklärte nämlich dem preußischen Gesandten in einer Unterredung zwischen ihm und den Waadtländer Deputierten, daß der großbritannische Gesandte Stradfort Canning ihm 1815 ausdrücklich erklärt habe, man werde sich in die Art der Ausführung der Kongreßbestimmung nicht mischen, und es reiche hin, wenn der Kanton Waadt nur überhaupt etwas in der Sache thue. Gruner riet darauf den Reklamanten, den Gegenstand einstweilen nicht öffentlich vorzubringen. Unterdessen forschte er nach, ob Canning wirklich jene Zusage gemacht habe. Dieser gestand ihm, etwas Ähnliches gegen die Waadtländer Deputation geäußert zu haben, versicherte aber, daß die Aussage nicht so bestimmt gewesen sei und er auch gehofft habe, man werde die Kongreßbestimmung redlich erfüllen. Die beiden Gesandten kamen überein, noch einen Versuch zu machen, auf freundschaftlichem Wege die waadtländische Regierung zu einem rechtlichen Verfahren zu bestimmen. Gruner schrieb zuvor noch an Rengger in Aarau, mit dem er auf einer Rückreise von Zürich auch über diese Angelegenheit gesprochen, und der sich damals ganz bestimmt gegen die Regierung von Waadt aussprach. Allein auf eine Verpflichtung des Standes Waadt dringen und sich deshalb selbst bei den dortigen Freunden verwenden wollte er nicht. Canning ging nun, um die Sache durchzuführen, nach Lausanne, und er unterhielt eine lebhafte Korrespondenz mit Gruner,

der in Bern war. Aber man erreichte nichts. Man gab dem englischen Gesandten mündlich Hoffnungen, täuschte ihn mit Versicherungen, deren Unwahrheit bald zu erkennen war. Am 14. April erklärte der Staatsrat die Arbeiten in dieser Angelegenheit als geschlossen; die Besitzer wurden aufgefordert, die Resultate einzusehen, und man erklärte ihnen, daß es dabei sein Bewenden haben müsse. Unzufrieden mit denselben, wurden die Beschwerdeführenden im Mai beim Großen Rat vorstellig, wo sie ihre Forderungen wieder bis ins Detail begründeten, die Ungerechtigkeit des Beschlusses darstellten und auf Erhöhung der Summe antrugen. Sie wurden abgewiesen, und La Harpe erklärte in einer heftigen Rede, die Kongreßentscheidung sei in seiner Abwesenheit erschlichen worden, sonst würde sie nicht erfolgt sein.

Gruner fand das Benehmen der Regierung von Waadt unverantwortlich und ganz besonders, wenn man erwäge, daß sie nunmehr selbst das Einkommen der Löberbesitzer unter dem Namen »droit de mutation« beziehe; aus diesem oder durch eine momentane Erhöhung desselben hätten jene Eigentümer anständig entschädigt werden können, ohne daß das Volk hätte belastet werden müssen, und es schien ihm sehr unedel gehandelt, daß man einheimischen, befreundeten Staatsbürgern ein Recht versage, dessen Erfüllung sie den fremden feindlichen, den Bernern, nicht zu versagen wagten. „Es ist hier" — so erklärte er in einem Bericht — „nicht die Rede von einer Kaste, noch von verlornen Privilegien und Vorrechten. Die Laudemien waren ein freies Eigentum, verkäuflich an jeglichen Stand, übergehend von einer Hand zur andern und beim Ausbruch der Revolution großenteils in solchen, welche sie erst kurz zuvor überkommen hatten. Zufällig ist es, daß ein Teil davon adelige Gutsbesitzer waren; auch Städte und Kommunen hatten und haben sie noch." Er bat seinen Hof, die Angelegenheit der Aufmerksamkeit zu würdigen, und sich mit den übrigen verbündeten Höfen verständigen zu wollen, damit sämtliche Gesandten angewiesen werden, die gegründeten Reklamationen zu unterstützen, und nachdrücklich darauf zu halten, daß die in der Wiener Kongreßbestimmung Waadt auferlegte Verpflichtung vollständig erfüllt werde. [1])

Die diesbezüglichen Verhandlungen auf der Tagsatzung gaben wieder Gelegenheit, zu zeigen, wie viel bei Entscheidungen von den persönlichen Ansichten der Deputierten, von Gunst oder Ungunst derselben abhing. Die Diskussion wurde nicht veranlaßt durch eine allgemeine Eingabe aller sich im Nachteil glaubenden Laudemienbesitzer, sondern die Klagen

[1]) Nr. 64. 30. Juni 1817.

gelangten einzeln an die Tagsatzung. Zunächst kamen die Beschwerden zweier Löberbesitzer zur Beratung, die weder Bern noch Waadt entschädigen wollte, ersteres nicht, weil die Betreffenden erst nach dem Jahre 1798 Berner Bürger wurden, letzteres nicht, weil die Kläger 1815 nicht mehr Waadtländer waren. Die Tagsatzung entschied, daß die Reklamationen gerechtfertigt seien, und Waadt und Bern sollten sich binnen Jahresfrist über ihre Ausrichtung einigen; wo nicht, werde das eidgenössische Recht entscheiden. Der Vorschlag wurde in der gleichen Sitzung angenommen. Die letztere Bestimmung (Entscheidung durch eidgenössischen Spruch) mißfiel aber namentlich einem Deputierten von Bern, der selbst Laudemienbesitzer war, und dem daher eine Aussicht auf eine noch größere Teilung der von Waadt ausbezahlten Summe, also eine Herunterssetzung seiner Quote, zuwider war. Er bot deshalb alle Überredungskünste auf, und zwei Tage nachdem der Beschluß gefaßt war, erklärten Unterwalden, Genf und Wallis, sie müßten ihr in dieser Sache gegebenes Votum zurücknehmen und können nur ad referendum nehmen, da sie den Antrag nicht genau verstanden gehabt hätten. Dies wurde aber zurückgewiesen. Indes kam dieser Abfall vom frühern Beschluß bei den folgenden zur Behandlung kommenden Beschwerden zur Geltung [1]), und alle wurden ad instruendum genommen.

Kurz darauf fand eine Konferenz zwischen Bern und Waadt in Murten statt, welche aber ohne jedes Resultat blieb. Waadt bot Bern eine bestimmte Summe Geldes, wenn es die Reklamanten übernehmen wolle; letzteres lehnte dies ab und wollte die Entscheidung gemeinschaftlich einem zu wählenden Schiedsrichter übertragen, womit aber Waadt nicht einverstanden war. [2])

Der Gegenstand kam 1818 wieder vor die Tagsatzung, welche sich diesmal in der Sache inkompetent erklärte. [3]) Waadt trachtete, die Angelegenheit zu verschleppen. Die Reklamanten riefen wieder auswärtige Unterstützung an. Schon früher hatte Gruner seinen Hof um Instruktion gebeten; denn nur die verbündeten Kabinette konnten nach seiner Ansicht den Klägern zu ihrem Rechte verhelfen. Im Jahre 1819 wurden alle Gesandten der verbündeten Mächte angewiesen, die Laudemienbesitzer in ihren Forderungen zu unterstützen. Auch Gruner erhielt die bezügliche Weisung, »mais je désire« — heißt es in der Instruktion — »que vous le fassiez avec tous les ménagements de la modération

[1]) Nr. 77. 24. Aug. 1817; Nr. 78. 2. Sept. 1817.

[2]) Nr. 11. 17. März 1817.

[3]) Nr. 39. 24. August 1818.

et avec tous les égards que l'on doit à des Etats indépendants.« [1]) Er konnte jedoch von dieser Instruktion keinen Gebrauch mehr machen, und sein Nachfolger mischte sich in solche Angelegenheiten nicht ein. [2])

Von größerer Tragweite war der Streit zwischen Waadt und dem General Gady. [3]) Letzterer kommandierte im Feldzuge von 1815 einen Teil der eidgenössischen Truppen, welche im Waadtlande standen. Die Regierung dieses Kantons beschwerte sich über ihn wegen einer Menge willkürlicher Handlungen und verlangte seine Abberufung. Gady rechtfertigte sich in einem Memoire an die Tagsatzung, worin er „in freilich sehr starken Ausdrücken" den schlechten Geist des Waadtlandes und seine Autoritäten als Quelle der gegen ihn gerichteten Anklagen bezeichnete. Die Tagsatzung von 1815 faßte noch keinen Beschluß in der Sache; Waadt behielt sich das Protokoll offen, verlangte aber später die Vernichtung der Anklageschrift Gadys. Als diese nicht erfolgte, erließ der Kanton einen Verhaftsbefehl gegen ihn. Dadurch fühlte sich auch Freiburg als Heimatkanton Gadys, beleidigt. Welche Bedeutung sogar die auswärtige Diplomatie der Angelegenheit beilegte, geht aus der ersten Instruktion hervor, die Gruner von seinem Kabinett erhielt. Dieses war durch Gruners Vorgänger auf dem schweizerischen Gesandtschaftsposten, Chambrier, von der Sache in Kenntnis gesetzt worden und schrieb nun darüber an den neuen Gesandten: » . . . Vous sentirez, Monsieur, de quelle importance est cette affaire et quelles conséquences graves elle peut entraîner; si un canton se permettait impunément des actes aussi arbitraires et des empiètements d'autorité aussi positifs contre un autre, il deviendrait impossible d'entretenir en Suisse un ordre légal et la souveraineté des cantons dans leurs affaires intérieures serait à chaque instant compromise. Si dans les différends qui s'élèvent entre les cantons l'un d'eux pouvait se soustraire à l'autorité de la diète et refusait de se soumettre à son intervention médiatrice il n'y aurait plus d'autorité fédérale, plus de lien commun, entre les cantons, plus de véritable unité dans la république helvétique et faute d'un pouvoir central auquel les partis puissent en appeler, les démêlés des cantons dégénéreraient en divisions et les divisions en guerres civiles. On ne saurait donc tolérer la conduite du pays de Vaud dans cette affaire, et il est de l'intérêt comme du devoir des puissances alliées qui ont

[1]) Instr. Nr. 4. 24. April 1819.

[2]) Der Streit dauerte bis 1825.

[3]) Vgl. Hilty P. J. III (1888), 392—394. 518.

garanti la tranquillité et la liberté de l'Helvétie, de soutenir l'autorité de la diète qui seule peut prévenir le despotisme des uns, l'oppression des autres, l'anarchie de tous.« —

Gruner bemühte sich, sowohl den Obersten Gady, als den Kanton Waadt dahinzubringen, gegenseitig alle gethanen Schritte zurückzunehmen, und die Dekrete zu vertilgen. „Die Waadtländer versprachen es, hielten aber nicht Wort. Der Präsident v. Reinhard versicherte es, that aber nichts, und da nur er die Einteilung zum Vergleich hätte treffen können, so unterblieb dieser.“ [1]) So kam dann die Angelegenheit 1816 wieder vor die Tagsatzung. Bei den Verhandlungen machte Freiburg auf das Verfassungswidrige in dem Benehmen von Waadt aufmerksam, welches die Rechte der Eidgenossenschaft, sowohl als der Tagsatzung verletzt habe, hob das Gefährliche eines solchen Verfahrens gegen einen eidgenössischen Kommandanten hervor und hielt eine Vernichtung des waadtländischen Dekrets als im Interesse des Ansehens und der Sicherheit des Bundes. Waadt antwortete durch Muret, der die Rechtmäßigkeit des Verfahrens seiner Regierung darzuthun suchte, darauf hinweisend, daß Gady damals nicht mehr aktiver Offizier gewesen sei, daß sein Memoire das Waadtland nicht wegen militärischer, sondern politischer Fakta angreife, verlangte, daß man die Autorität eines Kantons gegenüber einem Einzelnen nicht kompromittiere, und bestritt zuletzt sogar die Kompetenz der Tagsatzung in dieser Sache. Es wurde beschlossen, die Tagsatzung solle den Kanton Waadt auffordern, sein verfassungswidriges Dekret zurückzunehmen, die Sache selbst an ein kompetentes eidgenössisches Tribunal zu verweisen, wozu die bereits ernannte Militärkommission vorgeschlagen wurde, und vorläufig eine Kommission zu ernennen, die Vorschläge zur Regulierun der Angelegenheit machen sollte. Gruner war erfreut über diesen Beschluß und verurteilte das Benehmen des Kantons Waadt. „Es drängt sich“ — sagt er — „jedem Unbefangenen auf, daß der Zustand der Schweiz in die Mitte des Mittelalters zurücksinken würde, wenn ihre Regierungen solche gewaltthätige Maßregeln gegen jeden ihnen mißfallenden Eidgenossen nehmen dürften. Waadt bewährt sich in dieser Sache wie ein parvenu. Seine Regierung ist nicht aus Schweizern, sondern aus revolutionären Franzosen gebildet. Sie kennen und achten die Geschichte des Landes nicht, dem sie angehören. Nie hat unter den alten, ewigen Bünden ein Kanton sich Gleiches gegen Eidgenossen brüderlicher Stände erlaubt.“ [2])

[1]) Nr. 27. 28. Aug. 1816.

[2]) Nr. 27. 28. Aug. 1816.

Nachdem die Kommission ihre Aufgabe vollendet, legte sie ihren Bericht der Tagsatzung vor, den Grundsatz feststellend, daß nur die Tagsatzung über eidgenössische Offiziere urteilen könne. Von diesem Princip ausgehend, machte sie folgende Vorschläge:

1. Die Tagsatzung anerkennt die Aufführung des Hr. v. Gady als Kommandant der I. Schweizer Division im Feldzuge von 1815 als der Ehre und der Pflicht gemäß.
2. Die Regierung von Waadt wird aufgefordert, das Verhaftungsdekret gegen Hr. v. Gady vom 12. Januar d. Js. auf eine für beide Teile unverfängliche und einfache Weise öffentlich zurückzunehmen.
3. Sofort, nachdem letzteres geschehen, wird das Rechtfertigungsmemoire des Obersten Gady vom 26. August 1815 aus dem eidgenössischen Archiv zurückgezogen und ihm zugestellt werden. Dieses wird am 10. September d. J. geschehen, sobald die Regierung von Waadt oder deren Deputierte erklären, daß bis dahin jenes Dekrekt revociert sein soll. 13 Stände stimmten für Annahme der Vorschläge. Die Freiburger Deputierten beklagten sich, daß auf diese Weise die erste Klage der waadtländischen Regierung gegen Gady nicht vernichtet sei, sondern im Archiv bleibe, während sie als Deputierte auch auf Zurückziehung dieses Schriftstückes instruiert seien. Nun erklärte nach einigem Widerstand auch Waadt, das Verhaftungsdekret gegen Gady zurücknehmen zu wollen, wenn dessen Memoire am gleichen Tage zurückgegeben werde. [1])

Eine chiffrierte Mitteilung Gruners gibt noch nähere Erklärung über den Verlauf der Angelegenheit. Es heißt da: „Bei der Kommission wegen Gady suchte v. Müller-Friedberg, durch eine zweideutige Rede die andern zu überlisten und Waadt zu retten. Auch der Alt-Syndik Des Arts von Genf, ein sonst würdiger Greis, war zweifelhaft und schwankte; da sagte ich ihm: man klaget über Sie und meint, Sie wollen nachbarlicher Vorteile wegen Waadt schonen; aber ich habe für Sie geantwortet, daß ein Mann, der sein ganzes Leben der guten Sache geopfert hat, sie nicht am Rande des Grabes verlassen werde. Er erwiderte mit vieler Rührung, daß ich darauf zählen könne und hielt Wort. Es gelang mir, auch den Landammann v. Sprecher von Graubünden für diese Sache zu gewinnen; er wies seinen schlechtgesinnten Kollegen (Müller-Friedberg) von dem Rednerstuhl weg und redete selbst

[1]) Nr. 28. 5. Sept. 1816.

gut und stark. Das war der letzte Stoß. Freiburg protestierte nur scheinbar. Die Deputierten von Waadt waren wie vernichtet über diesen Ausgang. Muret gehet ins Bad, weil er die erste Wirkung nicht zu ertragen wagt. Am letzten Abend (vor der Abstimmung) ging ich zu Wieland; ich überzeugte und gewann ihn und mit ihm die Stimme von Schaffhausen, die immer Basel folgt. Er hat sich in den letzteren Sitzungen gänzlich gewendet, gut benommen und mich gebeten, seinen Kanton mit Bern zu versöhnen, und beide mit Zürich in Harmonie zu bringen.[1])

Nach dieser politischen Rundschau in den einzelnen Kantonen erübrigt noch, einen Blick auf die materielle Lage des Landes zu werfen. Wie dunkel dieser Hintergrund auch ist, so gehört er mit in das politische Gemälde der Eidgenossenschaft jener Zeit.

Infolge einer Mißernte im Jahre 1816 trat Hungersnot ein, die dem Lande Wunden schlug, an denen es Jahre lang blutete.[2]) Schon Ende des Jahres 1816 war die Not namentlich in den östlichen Kantonen groß. Sie stieg aber im Frühjahr 1817 bis ins unglaubliche. Ein Bericht Gruners vom April 1817 meldet: „Pferde-, Hunde-, Katzenfleisch sind die Nahrung vieler Gegenden, in andern bloße Geißmilch. Im St. Galler Oberland sind zwei Kinder Hungers gestorben und ein Knabe auf den Genuß von Heu.[3]) — Um mehr denn 200 % sind die Kartoffeln, um 175 % das Brot nur seit dem Frühjahr gestiegen. Beide werden dort (in den östlichen Kantonen) täglich seltener. Scharfe Maßregeln und wohlthätige Anstalten können dem Elende nicht mehr steuern. Man erzählt schauderhafte Exzesse und Ereignisse aus jenen Gegenden.

„Gleich Jammervoll ist der Zustand von Glarus besonders in dessen Thälern, herzzerreißend das Bild desselben.

„Appenzell-Außerrhoden teilet dieses unglückliche Schicksal. Die Not übersteigt weit jene von 1771/72; doch ist die Sterblichkeit minder groß.

„In Zug und den kleinen Kantonen lebt man nur von Reis aus Italien. Getreide erhielten sie sonst aus Luzern; nun hat dieses ihnen den Markt verwehrt und dadurch ein altes Band im Augenblicke der Not zerrissen, was die Gemüter mit tiefer Bitterkeit erfüllt.

Überhaupt hat sich der alte Geist der ewigen Bünde in dieser Zeit

[1]) P. S. zu Nr. 27 und 28. 1816.

[2]) Vgl. Fr. v. Wyß a. a. O. II, 374—378.

[3]) Nr. 52. 15. April 1817.

der Versuchung nicht bewährt. Nirgends brüderliches Entgegenkommen, treues Mitteilen, gemeinsames Ausharren, überall selbstische Sorge und einseitige, verderbliche Maßregeln. In schauderhafter Gestalt hat sich die innere Zerrissenheit dieses Bundesstaates offenbart. — —

„Bei all' diesem Elend hört man wenig von Diebstählen, nichts von Gewaltthaten. Auch die Krankheiten mehren sich nicht. — Man fürchtet indes die wärmere Witterung, ich aber nicht; denn die wird die armen Menschen aus ihren elenden ungesunden Hütten an die reine Gottesluft hinaustreiben, ihr Gemüt mit Hoffnung beleben. Schüttet der Ewige nur wenige Wochen voll Wärme über die Erde, so sind Tausende gerettet." [1])

Doch wenigstens ein Sonnenstrahl milderte dieses schauderhafte Elend. Der fürstliche Gönner der Schweiz, Kaiser Alexander von Rußland, übersandte seinem Geschäftsträger 100,000 Rubel mit dem Auftrag, sie unter die hülfsbedürftigsten Kantone zu verteilen. [2]) Durch das Geschenk wurden Glarus, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und ein Teil von Zürich unterstützt. „Unbeschreiblich ist das Glück, welches der kaiserliche Geber stiftet. Dank, Segen und Gebet wird ihm von vielen Tausenden dafür zum Himmel steigen, und wenn die Politik auch keinen Anteil an dem edlen Werke hat, so gewinnt Rußland dadurch doch große Verehrung und Anhänglichkeit in vielen Gegenden der Schweiz."

Aber allem konnte auf die Dauer hierdurch nicht geholfen werden, um so mehr da Deutschland die Getreideeinfuhr nach der Schweiz verbot, und zur Einfuhr aus Italien fehlte es nach und nach an Transportmitteln, da man z. B. in Uri und Graubünden in der Not einen großen Teil der Saumtiere schlachtete. [3]) Unzählige wanderten aus, um dem Hungertode zu entgehen. Viele kamen aber nur bis an die Küsten, von wo sie im kläglichsten Zustande zurückgesandt wurden. Während sich die meisten nach Nord-Amerika wandten, fand zahlreiche Auswanderung auch nach Rußland statt. Letzteres sah diese nicht ungern, und Krudener wurde beauftragt, dem Vorort diesfalls Eröffnungen zu machen. [4]) Auch gab es einzelne Stände, die, die Notwendigkeit allgemeiner Maßregeln einsehend, darauf drangen, daß der Vorort beauftragt werde, mit andern Staaten, wie z. B. mit Nord-Amerika, Rußland u. a. zu unterhandeln, um die für verschiedene Gegenden der Schweiz unausweichbare Emigra-

[1]) Nr. 54. 28. April 1817.

[2]) Vgl. auch die Mitteilung von Fr. v. Wyß a. a. O. II, 376, Anm. 1.

[3]) Nr. 56. 13. Mai 1817.

[4]) Nr. 45. 28. Febr. 1817.

tion zweckmäßig zu leiten. Namentlich Glarus that sich hier rühmlich hervor, erhielt aber nur wenig Anhang. Die meisten betrachteten das wieder als Kantonalangelegenheit, und auf der Tagsatzung äußerte deren Präsident (Wattenwyl), die Regierungen würden von den diesbezüglichen Verhandlungen Nutzen zum weitern Nachdenken ziehen, und der Vorort werde inmittelst bis zur nächsten Tagsatzung (!) einige nähere Nachrichten einholen können.[1]) Der Antrag von Glarus fiel „zum Unglück von Tausenden" durch. Erst 1818 wurde auf Antrag des Luzerner Deputierten Amrhyn mit 20 Stimmen beschlossen, die Vororte Bern und Luzern seien einzuladen, Nachrichten über die besten Ansiedelungspunkte und die leichtesten Transportmittel für auswandernde Schweizer, sowie über die demgemäß notwendig werdenden Anstellungen von Konsuln einzuziehen, und diese allen Kantonen mitzuteilen, um an Hand dieser Erkundigungen weitere Beschlüsse fassen zu können. Einige glaubten zwar, der Bundesbehörde hier keinen Einfluß zugestehen zu dürfen, und meinten, daß Privatgesellschaften den Zweck leichter erreichen würden. Zürich nahm an dieser Verhandlung keinen Anteil und Aargau, aus dem 1817 Tausende auswandern mußten, nahm den Gegenstand ad referendum.[2])

Nicht geeignet, den Zustand zu verbessern, war die Thätigkeit der bekannten Frau Krudener, die damals im Lande herumzog und Andachtsübungen veranstaltete. Sie gab eine „Zeitung für die Armen" heraus, die man bald als gefährlich erkannte, da sie das Volk gegen die Reichen aufreizte und diesen gräßliche Strafgerichte Gottes verkündete. Zunächst bedrohte sie mit denselben Basel, gegen welches sie ganz besonders aufgebracht war, da sie von dort weggewiesen wurde. Aber bald widerfuhr ihr das auch in anderen Kantonen. An der Grenze von Solothurn abgewiesen, wollte sie im Kanton Bern bleiben, begab sich nach dem Badeort Unterholz bei Wangen, wo ihr viel Volk zulief, bis sie auch von der Berner Regierung samt ihrem Gefolge ausgewiesen wurde. Der russische Gesandte, der Sohn dieser abenteuerlichen Frau, wurde dadurch in eine höchst unangehme Lage versetzt. Er forderte Erklärung über den Grund der getroffenen Maßregel, worauf man ihm erwiderte, daß Frau Krudener sie sich durch ihr Betragen, welches die öffentliche Ruhe und Sicherheit störe, selbst zugezogen habe.[3]) Von Bern ausgewiesen, zog sie nach Luzern. Die Zahl der Armen und Bettler, die ihr hier zuströmten, belief sich täglich über 500. Sie ließ diese auf ihre Kosten speisen und

[1]) Nr. 67. 19. Juli 1817.
[2]) Nr. 31. 2. August 1818.
[3]) Nr. 59. 1. Juni 1817.

in naheliegenden Häusern unterbringen. Aber ihre Vorschläge zur Vereinigung aller Kirchen schienen dem Klerus so gefährlich, daß auch dieser auf die Entfernung der Frau Krudener drang. Sie begab sich dann nach Schaffhausen, wo man sie ebensowenig dulden wollte, und so mußte sie denn das Schweizergebiet gänzlich verlassen.

Zieht man nun die Summe aller dieser Momente und fragt sich dann, was war auf Grund dieser politischen Versunkenheit und der materiellen Not des Landes zu hoffen für die Lösung gemeineidgenössischer Aufgaben, zumal bei dem föderalistischen Charakter des neuen Bundesvertrages, so wird man seine Erwartungen von vornherein nicht hoch spannen. Nirgends konnten die politischen Gegensätze deutlicher ans Licht treten, als auf den Tagsatzungen.

Die Gesandtschaftsberichte Gruners geben ein recht anschauliches Bild von der Thätigkeit der damaligen Bundesversammlungen, wenn auch spezifisch schweizerische Angelegenheiten weniger berücksichtigt werden als solche von internationalem Interesse. Die Verhandlungsgegenstände waren infolge des schwerfälligen Ganges der Geschäfte, der durch das Stimmen nach Instruktion verursacht wurde, in jedem Jahre fast dieselben, und die Beratungen verliefen größtenteils resultatlos.

Nur auf militärischem Gebiete wurden bedeutende Fortschritte gemacht, und wesentlich hatte man das Gruner zu verdanken, der auf die Neuorganisierung des Militärwesens ganz besonders Gewicht legte. Er begründete dies sehr ausführlich, und es ist nötig, auf seine Erörterungen näher einzugehen Die Stimmung in den einzelnen Kantonen vor Eröffnung der Tagsatzung von 1816 gegenüber einem eidgenössischen Wehrsystem schilderte er als ungünstig. „Zürich und viele andere Kantone fürchten die Einrichtung eines Föderalmilitärsystems, teils der Kosten wegen, teils aus Eifersucht und Mißtrauen. Bern dagegen und andere Stände fühlen ganz die absolute Notwendigkeit desselben. Die meisten Kantone fürchten die neuen Ausgaben und daraus entstehenden Auflagen. Andere wollen sich keiner allgemeinen Einrichtung fügen — wieder andere möchten jede Inspekton und Kontrolle verhüten, um, in der Hoffnung eines steten Friedens, nichts thun zu müssen.“ Gruner war hierüber anderer Ansicht. Er schreibt: „Soll die diesem Lande zugestandene Neutralität keine Illusion sein, so muß

es sich im stande befinden, sie eintretenden Falles mit gewaffneter Hand behaupten, die Sicherheit seiner Grenzen decken und garantieren zu können. Zwar ist dieses im verwichenen Jahre geschehen, aber teils mit so drückender Anstrengung, daß es auf gleiche Weise nicht oft möglich wäre, und teils so unvollständig, mit so viel Mängel und Gebrechen begleitet, daß eben daraus die Überzeugung klar hervorgegangen ist, wie höchst dringend eine allgemeine und feste Militärorganisation der Schweiz sei. — Gewiß darf der jetzige Augenblick nicht vorüber gelassen werden, ohne ein allgemeines Militärsystem der Schweiz zu organisieren. Jetzt oder niemals ist dieses möglich. Noch sind die Eindrücke der letzten Ereignisse frisch; noch bluten die Wunden, welche sie geschlagen; noch fühlt man Furcht vor Rückkehr des Elendes und das Bedürfnis, sich dagegen zu sichern. Geht diese Periode ungenutzt vorüber, verwischen die Impressionen derselben, so ist, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und nach dem Charakter dieser Nation vorauszusehen, daß sie nie Nutzen von der empfangenen blutigen Lehre ziehen und im entstehenden kritischen Momente Europa von der vermeinten Neutralität der Schweiz keine Sicherheit empfangen wird. — Es ist allerdings nicht möglich, in diesem Bundesstaate ein allgemeines, stehendes Heer nach demselben Regeln und Formen wie in Monarchien zu haben. Die Kontingente der einzelnen Kantone müssen von diesen gestellt, equipiert, organisiert und befehligt werden. Nur im Kriege müssen und dürfen sie ein Ganzes bilden. Aber um fähig zu sein, bedürfen sie sämtlich einer leitenden Oberaufsicht, eines allgemeinen Militärfonds und militärischer Bildungsanstalten für die gesamte Schweiz." [1] Im P. S. zu obigem Bericht führt er noch geheime Gründe an, die ihn bestimmten, diese Angelegenheit nach Kräften zu unterstützen. „Die Ausführung des angezeigten Militärsystems ist unerläßlich, wenn die Schweiz wirklich neutral bleiben soll, zum Bollwerke gegen Frankreichs Angriffe dienen und dem übrigen Europa eine Garantie der Sicherheit darbieten solle. Ihre innern Spaltungen machen ein Föderal-Militärsystem doppelt notwendig. Isolierte Kantonalkontingente ohne bleibende gemeinsame Leitung und Föderalgeist könnten unter gewissen Umständen höchst schädlich werden. Sie wären ein gefährliches Mittel in den Händen von Aargau, Waadtland, Thurgau u. s. w. Die Mittel sind jetzt leichter als jemals; wir dürfen nur darauf bestehen, daß die der Schweiz bewilligten drei Millionen [2])

[1]) Nr. 13. 12. Juni 1816.

[2]) Kriegskontribution, die die Verbündeten der Schweiz im Pariser Frieden zuerkannten.

zu diesem Zweck verwendet werden; eine solche Forderung ist billig; auch die übrigen Mächte beziehen die französische Kontribution zum Teil zur Vermehrung der Devensive gegen Frankreich; warum sollte die Schweiz nicht dasselbe thun? Viele Kantone möchten jene Summe gern teilen und sind dagegen; Zürich fürchtet, daß Bern zu viel Einfluß und Gewicht durch die Kantons-Militärorganisation bekomme und behalte ... Der englische Gesandte hat ganz dieselbe Ansicht. Herr Canning hat schon im vorigen Jahre ein Memoire über diesen Gegenstand geschrieben, um die Schweiz dazu zu engagieren, und wird also thätig dafür wirken. Der russische Gesandte geht auch in dieselbe ein und wird sie unterstützen. Hr. v. Schraut hat sich nicht bestimmt erklärt. Der Graf Talleyrand dürfte eher im entgegengesetzten Sinne wirken; von jeher war es Frankreichs Politik, die Kantonalinteressen und Zwistigkeiten zu erhalten, die Kräfte der Schweiz zu zersplittern, sich in ihre innern Streitigkeiten vermittelnd zu mischen, und sie dadurch ohnmächtig und abhängig von sich zu machen. Diesem entgegen zu arbeiten, und die Schweiz in kräftiger Neutralität herzustellen, ist unstreitig Preußens wahres Interesse. Ich werde es daher möglichst fördern. „Eine diesbezügliche Instruktion vom 29. Juni 1816 erklärte sich damit einverstanden.

Schon am Anfang des Jahres 1816 war eine Kommission niedergesetzt worden zur Vorberatung des gesamten Militärwesens. Sie hatte ihre Arbeit im April abgeschlossen. Das Resultat wurde durch den Vorort den Ständen mitgeteilt. Ihre Vorschläge bildeten die Grundlage für die Militärverhandlungen.

Der Bundesvertrag von 1815 setzte fest, daß sowohl die Mannschafts- als die Geldskala bei der nächstbevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden soll. Eine Kommission machte Verminderungsvorschläge, die nach langer Diskussion endlich angenommen wurden. Neuenburg reklamierte etwas später wieder. Wie Gruner in einem P. S. berichtet, behielt aber Reinhard das Schreiben des Kantons elf Tage in der Tasche, bis er einen „starken" Brief erhielt und nun „aus Furcht that," was er dem Rechte nicht versagen konnte." [1]) Ebenso war durch den Bundesvertrag bestimmt und von einer Kommission vorgeschlagen, zur Bildung einer gemeinsamen Kriegskasse einen Grenzzoll auf Waren zu legen, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehören. Auch dies wurde nach langer Diskussion angenommen. Dagegen ver-

[1]) P. S. ad Nr. 27. 1816.

mochten Bern und andere Kantone, welche die Wichtigkeit eines bedeutenden Militärfonds einsahen und deshalb eine Erhöhung der vorgeschlagenen Sätze wünschten, nicht durchzudringen. Der jährliche Betrag, welchen die beschlossene Abgabe liefern sollte, wurde auf 60—70,000 Fr. geschätzt. [1])

In einer weitern Sitzung wagte man bereits, von einer eidgenössischen Militäraufsicht zu sprechen. Die Grundlage der Beratung bildete wieder ein Kommissionsvorschlag, demzufolge ein Kriegsrat die Oberaufsicht führen, unter Leitung des jedesmaligen Chefs des Vorortes stehen und aus höhern eidgenössischen Militärpersonen bestehen soll. Schwyz widersetzte sich durchaus aller Inspektion; auch die andern Kantone waren sehr verschieden in ihren Ansichten. Dennoch ging der Vorschlag mit kleiner Mehrheit durch. Gruner hielt dieses Resultat für äußerst wichtig und befriedigend, da jetzt wenigstens eine verbesserungsfähige Basis geschaffen sei. [2]) In einer der letzten Sitzungen fand die Wahl der Kriegsratsmitglieder statt.

Heftig wurden sodann die Beratungen über die Revision der Truppeneinteilung. Uri beschwerte sich, daß es 100 Karabiner und 7 Mann zum Train geben müsse. Ähnlich äußerte sich Schwyz und viele andern Kantone. Es blieb bei der Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung dieses Gegenstandes; ihre Vorschläge wurden in einer der späteren Sitzungen angenommen. [3])

Auch für ein eidgenössisches Militärreglement lag ein Kommissionsentwurf vor. Er wurde zwar als „einfach und tüchtig" anerkannt, jedoch vor seiner definitiven Annahme den Ständen zur Prüfung mitgeteilt.

Viel zu diskutieren gab sodann die Verwendung der 3 Mill. franz. Kriegskontribution, die der Schweiz im zweiten Pariser Frieden durch Vermittlung der verbündeten Mächte zugesprochen wurden. Nirgends waren die Ansichten so verschieden wie hier. Bern verlangte, daß die Summe ungeteilt bleibe, und daß daraus ein eidgenössischer Centralfond gebildet werde, um in Zeiten der Gefahr sofort die erforderlichsten Verteidigungsmittel beschaffen zu können. In diesem Sinne stimmten auch: Luzern, Freiburg, Neuenburg, Genf und Zürich. Uri wünschte, daß ein Teil des Geldes ihm bewilligt werde, um sein 1798 geplündertes Zeughaus wieder in Stand zu setzen und Waffen anzu-

[1]) Nr. 17. 6. Juli 1816.
[2]) Nr. 18. 12. Juli 1816.
[3]) Nr. 18. 12. Juli; Nr. 22. 8. Aug. 1816.

schaffen. Den Rest wollte es centralisieren. Diesem Antrag traten — aber auch nur für sich — bei: Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug u. a. Solothurn verlangte absolute Teilung unter die Kantone, meinte aber, man könne den Beschluß bis auf's nächste Jahr verschieben. Basel war der Ansicht, daß die Kontribution zwar lediglich zu Verteidigungsmitteln verwendet werde; aber man könne die Summe nicht centralisieren, sondern man müsse jedem Kanton die zweckmäßige Verwendung seines Anteils überlassen. Ihm stimmten Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, Wallis und Tessin bei. Bünden wollte die ganze Summe gegen 3 % an Zürich „anthun" und äußerte, man solle wenigstens ein dreifaches Geldkontingent aus dieser Einnahme bilden.

Die Angelegenheit wurde einer Kommission übertragen, zusammengesetzt aus den Deputierten Rüttimann, Finsler, Lusser, Heer, Diesbach, Morell, Wieland. Allein auch die Kommission konnte sich lange nicht einigen. Es waren drei Parteien in ihr vertreten: 1. die derjenigen Kantone, welche die eidgenössischen Militäreinrichtungen möglichst zu centralisieren wünschten zur kräftigen Verteidigung der Neutralität; 2. die der kleinen Kantone, welche zwar gutgesinnt, aber weniger für das Allgemeine empfänglich und zum Teil der äußern Hülfe bedürftig, deren Magistrate überdies abhängig von ihren Landsgemeinden waren; 3. die Partei der neuen Kantone, welche sich durchaus allem Centralisieren entgegensetzte und in der Schwächung des Ganzen eine Hebung des kantonalen Interesses erblickte. Es galt nun, diese Parteien einander zu nähern, und eine Mehrzahl für ein angemessenes Projekt zu gewinnen. Nicht ohne große Schwierigkeit gelang dies. „Indes haben die Beharrlichkeit der Hr. Finsler und Diesbach und die Einsicht der Herren Heer und Morell, die Tüchtigkeit des Hr. Lusser und endlich das Nachgeben des Hr. Wieland gegen seine Instruktionen gesiegt. Es kam darauf an, das Verlangen der kleinen Kantone zu stillen, ohne dadurch die Fonds zu zersplittern."

Die Kommission suchte ihren Vorschlägen eine gute Basis zu geben, indem sie eingangs ihres Berichts die Unzulänglichkeit der in der Bundesakte bedungenen Geldkontingente gründlich darlegte. In Bezug auf die Verwendung der drei Millionen machte sie dann folgende Anträge: 1. die zuerst eingehenden 600,000 Frs. sollen bar zur Kriegskasse gelegt werden. Um indes den einzelnen Kantonen die Waffenanschaffungen zu erleichtern, sollen von obiger Summe während 10 Jahren jährlich 50,000 Frs. zu diesem Zwecke verwendet werden; die Verwendung soll aber unter Leitung der Militäraufsichtskommission nach dem

Maßstabe der Mannschaftsskala geschehen. Die Verteilung fängt bei den in der Geldskala am niedrigsten stehenden Kantonen an (also den kleinen). Dessenungeachtet aber soll die Grenzgebührenkasse ihre Einnahme an die Kriegskasse abliefern. 2. die nächsten 800,000 Frs. sollen einen Reservefond bilden und an Zins gelegt werden. 3. die letzten 600,000 Frs. sollen ebenfalls an Zinsen gelegt und letztere zur Deckung von Ausgaben für die Aufsichtsbehörde, die Musterungen ꝛc. verwendet werden.

„Die Anträge fanden geteilte Aufnahme, und wenig fehlte, daß sie verworfen worden wären, weil die kleinen Kantone den Vorteil, den man ihnen darin zugewandt hatte, um sie zu gewinnen, nicht gleich klar erkannten. Aber der Präsident v. Reinhard, der dem Projekt durchaus abgeneigt und sehr erbittert darüber war, machte sie darauf aufmerksam, indem er sich über den angenommenen Verteilungsmaßstab heftig beschwerte. Nun erkannten Schwyz, Uri und Unterwalden ihr wahres Interesse, und letzteres machte von seiner durch den Vergleich am vorigen Tage wieder gültig gewordenen Stimme den ersten für die Schweiz wohlthätigen Gebrauch, indem es für das Projekt votierte." Eine Mehrheit von 12 Stimmen (Bern, Luzern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug) entschied für Annahme der gemachten Vorschläge. Das Resultat wurde noch vervollständigt, indem die Kommission betreffend die Verwaltung der neuen Fonds antrug, sie unter Leitung des Vorortes und unter Revision beforderer eidgenössischer Repräsentanten einer Bundeskommission zu übertragen. „Ihrem Charakter gemäß hatten die neuen Kantone sich beharrlich und der Deputierte von Waadt besonders heftig, fast unanständig der guten Sache widersetzt. Dennoch siegte sie und da sie für das Bestehen der Eidgenossenschaft vielleicht noch entscheidend werden kann, so sei es erlaubt die historische Bemerkung zu machen, daß auch hier wieder, wie in so manchen Fällen der Geschichte dieses Landes, die Vorsehung selbst gütig lenkend einwirkte; denn wäre nicht Tages zuvor der Vergleich zwischen den beiden Ständen von Unterwalden zustande gekommen, so wäre die Stimme dieses Kantons paralysiert und die Sache vielleicht verloren gewesen. Sehr wacker hat sich in derselben die Deputation von Neuchâtel benommen. So, wie die kleinen Kantone am meisten bei dem angenommenen Projekt gewinnen, so verliert dieser dabei doppelt. Aber er hat die Kantonalrücksicht ganz dem allgemeinen Interesse geopfert. St. Gallen dagegen nahm trotz gegebener Versprechungen den Antrag bloß ad referendum.

Reinhard, der Präsident der Tagsatzung, war, wie es scheint, mit dem Resultat auch nicht ganz zufrieden. In einem P. S. bemerkt Gruner: „Herr Reinhard ist wütend über den Ausgang der Sache wegen der drei Millionen. Mit seiner gewöhnlichen List und Falschheit forderte er den Bericht der Kommission an dem Tage, wo er mich abwesend glaubte, ich aber früh genug zurückkam. Finsler schrieb mir, und die Sache gelang, und ich kann sagen größtenteils durch mich.“ [1])

Das Letzte in dieser Angelegenheit war, daß der Kanton Tessin einen Protest einlegte gegen den Tagsatzungsbeschluß, erklärend, er werde den dortigen Ertrag der Eingangsgebühren nicht zur Centralkasse abliefern, bis die Tagsatzung von obigem Beschlusse zurückgekommen sei. Ein allgemeiner Unwille gab sich kund, und ohne weiteres wurde beschlossen, ins Protokoll einzurücken, daß die Tagsatzung die Protestation als null und nichtig betrachte und für nicht geschehen ansehe. [2])

In einer dieser Sitzungen über Militärfragen hatte man auch die Berichte Bachmanns und Finslers über den vorjährigen Feldzug angehört. Ersterer tadelte den Kanton Waadt, dessen Geist den militärischen Anordnungen nicht günstig gewesen sei und zu Klagen der höheren Offiziere Anlaß gegeben habe. Muret erhob sich dagegen sehr heftig. Weil die Gesandtschaft dieses Kantons sich auch zu allen Tagsatzungsverhandlungen sehr negativ verhielt und nach früher erzählten Vorgängen der politische Ruf dieses Kantons in einer Zeit der „Legitimität“ nicht günstig war, ergriff Gruner bei dem Anlaß die Gelegenheit, die Waadtländer Deputierten zu einer Unterredung mit ihm einzuladen, wo er ihnen nach seiner Aussage erklärte, „daß er ihre Maximen und ihren Geist genau kenne, daß sie Buonapartisten seien, einen jakobinischen Winkel bildeten, das Volk reizten, alle Anhänger der Revolution bei sich aufnähmen und allein, ihren erhabenen Befreiern zum Trotz, Prinzipien nähren wollten, welche ganz Europa verabscheue.“ Er forderte von ihnen: 1. die Bestrafung der Urheber der skandalösen Scenen beim Aufenthalt des französischen Gesandten v. Moudon, 2. die Angelegenheit mit dem Obersten v. Gady durch Zurücknahme aller ihrer einseitigen Schritte gut zu machen, 3. für eine bessere Entschädigung der Löberbesitzer zu sorgen. „Sie haben alles versprochen; die Erfüllung getraue ich mir jedoch nicht zu verbürgen.“ [3])

[1]) P. S. ad Nr. 24 (1816).
[2]) Nr. 28. 5. Sept. 1816.
[3]) Nr. 19. 19. Juli 1816.

Ein ungünstiges Urteil fällt er auch hier wieder über Reinhard: „Es zeigt sich klar, daß der Herr v. Reinhard gegen die Militäreinrichtungen ist; er hat deren Beratung übereilt und den Vortrag möglichst zu verwirren gesucht; daß Bern das bessere will, ist ihm genug, es zu verhindern. Er ist schwankend und intrigant; er besitzt nicht das Vertrauen der Guten, hat aber viel Einfluß auf die Schlechten und Schwachen. Ich habe ihn in einer ausführlichen Unterredung über die Lage der Schweiz zu belehren, ihren Gang richtig zu lenken und von der Notwendigkeit eines geregelten gleichen Betragens zu überzeugen gesucht. Ich werde aber Gelegenheit suchen, ihm nachdrücklich nochmals die Wahrheit zu sagen." [1])

Die Aufgabe der folgenden Tagsatzungen hinsichtlich des Militärwesens war es nun, die 1816 geschaffene Basis zu vervollkommnen. Es handelte sich dabei namentlich um ein neues Militärreglement, um militärische Strafgesetzbücher und um die Vermehrung der Kriegsfonds.

In einem Vortrag über die Militärorganisation machte der Vorsitzende der Tagsatzung von 1817 den Vorschlag, eine Kommission zu ernennen, die gemeinschaftlich mit der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde das im Vorjahr entworfene Militärreglement einer genauen Prüfung zu unterziehen hätte mit Rücksicht auf vorgeschlagene Abänderungen. An diese Kommission sollten die Deputierten auch etwaige Wünsche der Stände richten, und es sollte dann der Tagsatzung in einem gründlichen Bericht eine vollständige Übersicht über das Ganze gegeben werden. Als ergänzende Mitglieder der Kommission wurden ausersehen: Bürgermeister Wyß, Landammann Zelger, Staatsrat Pourtalès, eine Wahl, die — wie Gruner erklärt — zu den besten Hoffnungen berechtige und vor allem ihm die Möglichkeit einer Einwirkung biete.

Schon im verflossenen Jahre hatte ein Kommissionalentwurf eines Militärreglements vorgelegen, welcher als gut anerkannt wurde; dennoch wünschten damals einzelne Stände Abänderungen, welche die Militäraufsichtsbehörde in ihrer Weiterberatung des Entwurfes berücksichtigen wollte. Sie gingen namentlich dahin, die Einwirkung der Kantonalgewalt in Kriegsoperationen zu erhöhen, die Autorität des Kommandierenden zu schwächen, jene des Generalquartiermeisters und obersten Kriegskommissärs auszudehnen, alle drei aber zu verpflichten, nichts ohne Billigung der eidgenössischen Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Solche

[1]) P. S. ad Nr. 18. 1818.

Abänderungen waren auf die Kantonaleifersucht und das Personalinteresse berechnet. Sie fanden daher viel Anklang und ganz besonders bei Zürich, „welches, allem Kriegswesen abhold, gar gerne das Gebäude desselben gleich in der Grundlage zerstört hätte."

Anders zu Werke ging die von der Tagsatzung 1817 neu zusammengesetzte Kommission, die aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und den oben genannten drei Deputierten bestand. Sie erkannte, wie wichtig es sei, daß im Kriege dem Feldherrn alle Mittel, welche Einsicht, Mut, Geschick darbieten, unbeschränkt zu Gebote stehen müssen; daß, wenn ihm die Rettung des Vaterlandes aufgegeben, er auch über die Kräfte desselben müsse gebieten können, und daß demjenigen, welchem Freiheit und Ehre der Nation anvertraut würden, auch das Vertrauen des Bundes nicht fehlen dürfe. Als Hauptgrundsatz galt ihr also möglichste Befreiung des Befehlshabers von fremder Instruktion, fremdem Rat und Gebot. [1]) Gruner rühmt die Thätigkeit der Kommission. „Sie verfuhr mit ebenso viel Offenheit als Gründlichkeit, betrachtete alle Einwürfe oder widerlegte solche, gab billigen Rücksichten Gehör, verwarf Ungeziemendes mit Kraft, rief das Gefühl der Nationalehre auf, baute ihr Werk auf das heiligste Prinzip der Vaterlandsliebe und — siegte. Ihr Bericht, den der Landammann Heer ausgearbeitet, war gründlich und tüchtig. Ihre Darstellungen, ihre Vorträge rissen unbesieglich hin. Selbst der Deputierte von Zürich, Bürgermeister v. Wyß, seine schlechten Instruktionen verachtend, sprach als würdiger Magistrat, als braver Schweizer. Das Notwendige klar erkennend und redlich wollend, setzte Landammann Zelger von Nidwalden die alte Abneigung der demokratischen Kantone gegen Militärsysteme dem Wohl des Vaterlandes nach und ergriff mit Wärme die gute Sache. Auch der Deputierte von Waadt that solches, soweit er vermochte, vor allen aber Graf Ludwig Pourtalès, der zweite Abgeordnete von Neuchâtel. Sein Eifer, seine Kraft, seine Gewandtheit, seine Ausdauer wirkten das meiste. Offen trat er in der Kommission den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde so entschieden entgegen, daß sie beschämt verstummten, oder belehrt nachgaben." Die Kommission hatte denn auch wirklich einen vollkommenen Erfolg mit ihrem neuen Entwurf. Er wurde nach artikelweiser Diskussion am 20. August durch 4 Stimmen ohne und 18 Stimmen mit Ratifikationsvorbehalt angenommen, und Gruner war höchst erfreut über diesen Ausgang, da er sich seines Verdienstes um das neue Regle-

[1]) Vgl. ein Schreiben des englischen Gesandten Stratford Canning an den Zürcher Deputierten v. Wyß bei Fr. v. Wyß a. a. O. II, 381 Anm. 1.

ment bewußt war. „Es verdient" — sagt er — „um so mehr in andern Archiven aufbewahrt zu werden, da ich mit gerechtem, freudigem Stolze sagen darf, daß es großenteils preußisches Werk ist." Dies geht denn auch deutlich aus einem chiffrierten P. S. hervor, welches lautet: „Ich kann nicht genug das Benehmen von Graf Pourtalès in der Militärsache rühmen; wir hatten immer alle Schritte verabredet; er führte sie mit ebensoviel Kraft als Geschicklichkeit durch. Ich überzeugte Herrn v. Wyß und Escher; Bern versprach den kleinen Kantonen, ihre Militärinstruktoren unentgeltlich in hiesigen Anstalten zu bilden und beruhigte sie dadurch; so gewannen wir das Resultat." [1]) Im folgenden Jahre (1818) wurde das Reglement permanent erklärt. [2])

Im Jahre 1818 wurde auf Anregung der Aufsichtsbehörde über die Anlegung einer Kriegsschule gesprochen. Über die Errichtung des Instituts war man bald einig, desto verschiedener Ansicht über die Art der Anlage und die Wahl der Lokalität. Bern schlug Thun vor; Zürich wollte keinen bestimmten Punkt, Luzern seinen Kantonshauptort, und Aargau bot das Schloß Lenzburg an. Der Bericht der Aufsichtsbehörde erklärte sich für Thun. Indes hatten sich Bern und Luzern heimlich verständigt, daß, wenn bei der Abstimmung dieses (Luzern) eine hinreichende Zahl von Stimmen erhalte, auch Bern sich für Luzern erklären werde. Die Sache nahm aber eine andere Wendung. Am meisten gegen sich hatte Aargau, infolge kostspieliger Anforderungen und einseitiger Vorschläge. Für Luzern sprach manches, besonders die Nähe der kleinen Kantone. Doch hatte mit Rücksicht auf den Zweck Thun entschiedene Vorzüge. Zürich konnte nichts zu seinem Vorteil aufweisen. Auch sei — meint Gruner — seine Konkurrenz nur entstanden, um das ganze Unternehmen zu stören. Reinhard, der „mit wahrhaft blinder Wut" das Militär haßt, machte den Antrag, das Institut zu teilen und halb nach Zürich, halb nach Thun oder Luzern zu verlegen. Als man ihm die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens nachzuweisen suchte, wurde er so heftig, daß er unter anderm geltend machte, man brauche bei einer Teilung des Instituts nur die Hälfte der Lehrmittel, und es sei z. B. auch nur eine halb so lange Kugelbahn erforderlich. In seinem Vorschlag wurde er aber unterbrochen mit der Frage, ob auch nur halbe Professoren angestellt werden sollten? Schultheiß Amrhyn machte der Diskussion ein Ende, indem er erklärte, ehe er so die Zerstörung des Zweckes zulasse, gebe er lieber

[1]) Nr. 77. 24. Aug. 1817.
[2]) Nr. 29. 14. Juli 1818.

die Ansprüche seines Standes auf und stimme dafür, daß die Militärschule nach Thun verlegt werde. Mit 19 Stimmen wurde dies beschlossen, nachdem Bern den Deputierten der demokratisch-katholischen Kantone versprochen hatte, für den katholischen Gottesdienst in Thun genügend sorgen zu wollen. [1])

Weniger glücklich fielen 1818 die Beratungen über eine Vermehrung der Kriegsfonds aus. Die Kriegskassenrechnung von 1814/15 wurde mit einem bedeutenden Aktivbestande abgeschlossen, den man auf Vorschlag des Vorortes der Bundeskasse überweisen wollte. Hierüber war man wieder sehr verschiedener Ansicht. Zürich beanspruchte einen Teil dieses Saldos für das Linthunternehmen, desgleichen auch die andern Kantone, die daran ein Interesse hatten. Solothurn, Aargau und Waadt wollten die Summe unter die Kantone bar verteilen lassen. Schließlich wurde aber der Vorschlag des Vorortes genehmigt und die Summe zur Kriegskasse geschlagen. Die Grenzgebühren, die man auf der Tagsatzung von 1816 zu deren Vermehrung bestimmt hatte, hatten im vergangenen Jahre nicht so viel eingetragen, als man hoffte und es galt, dafür Ersatz zu finden. Zürich aber stand der Bereicherung der Kriegskasse überhaupt entgegen, und Basel widersetzte sich einer Erhöhung der Grenzgebühren und deren Ausdehnung auf weitere Produkte, darauf hinweisend, daß sein Kanton dadurch am meisten geschädigt werde. Schwyz und die andern demokratischen Stände waren immer allen positiven Geldleistungen an den Bund abhold, ebenso die neuen Kantone, weil das den Anschein einer Zentralisierung hatte. Genf, Neuenburg, Bern, Luzern und Zug redeten dafür, drangen aber nicht durch. Der Gegenstand wurde einer Kommission übertragen und der nächsten Tagsatzung überwiesen. [2])

Die Kommission brachte vernünftige Vorschläge zur Vermehrung der drei bestehenden Fonds und zur Deckung der jährlichen Ausgaben durch Erhöhung der Grenzgebühren, durch jährliche Kantonalbeiträge nach dem Maßstabe der Kontingente. Aber infolge unkluger Leitung der Tagsatzung war das Resultat ein klägliches. Die Kommission schlug eine jährliche Vermehrung der Kriegsfonds um 100,000 Frs. vor. Statt diesen Hauptvorschlag zur Abstimmung zu bringen, ließ der Präsident, v. Mülinen, über die von der Kommission als Präliminarpunkte aufgestellten Gegenstände im einzelnen abstimmen, worauf die Deputierten weder vorbereitet noch instruiert waren, während der Haupt-

[1]) Nr. 39. 24. Aug. 1818.

[2]) Nr. 73. 11. Aug. 1817; Nr. 75. 16. Aug. 1817.

antrag in den Tagsatzungsabschied zu künftiger Beratung aufgenommen worden war. Gruner schrieb diesen Mißerfolg ganz dem Tagsatzungsvorsitzenden zu. „Die Furchtsamkeit des Präsidiums von Mülinen ist unbegrenzt und hat allein die Sache wegen der Kriegskasse gestürzt; er entschuldigte sich selbst bei mir und bat mich für eine bessere Wendung zu wirken.“ [1]) Die Angelegenheit lag dem Gesandten sehr am Herzen. Aber bei seinen Rücksprachen mußte er sehen, daß auch er nicht durchdringen werde. Besonders groß war das Mißtrauen gegen die Vororte in Rücksicht der Verwaltung der Fonds, das zum Teil nicht unbegründet war. Zürich verlieh einen Teil der Gelder ohne genügende Sicherheit an Gemeinden; ein anderer wurde ohne genugsame Garantie an Handlungshäuser gegeben, die mit den Bürgermeistern Reinhard und Wyß verwandt waren. [2]) Gruner hoffte aber, auf der nächsten Tagsatzung die Sache gutmachen zu können. Allein es war ihm nicht mehr möglich, da ihn ein schweres Leiden aufs Krankenbett warf. An einer direkten Einwirkung auf die Deputierten wurde er dadurch verhindert und sollte noch im letzten Momente seiner Mission schwer getäuscht werden.

Es fehlte nämlich noch an einem Verwaltungsreglement der drei Fonds. Die Vororte hatten zwar ein solches beraten und darin alle von den vorausgehenden Tagsatzungen festgestellten Prinzipien bestätigt, so daß also die Verwaltungsform so gut als reguliert war. Da griff Zürich ganz unerwartet die ganze Organisation der Militärfonds an, die besonders dem Bürgermeister Reinhard von jeher ein Gräuel war. Es bestand der heimliche Plan, diese im geeigneten Momente gänzlich zu stürzen. Zürich schlug vor, die Instruktions- und Reservekasse an sämtliche Kantone lehensweise zu verteilen. Daß ihm St. Gallen, Waadt, Thurgau, Solothurn, Basel beistimmten, war nichts Unerwartetes. Doch wurde der Reglementsentwurf für das Jahr 1819 noch ad referendum genommen.

Demnach war auf eine Annahme des Vorschlages zur Vermehrung der Kriegskasse durch Erhöhung der Grenzgebühren nicht mehr zu hoffen. Nach einer langen Diskussion hierüber ging man ohne Beschluß und in großer Spannung auseinander. Amrhyn, der Präsident der Tagsatzung, „der fast verzweifelte am Gelingen des Antrags,“ mußte schließlich den versöhnenden Mittelweg einschlagen, darauf antragend, den Gegenstand ad instruendum in den Tagsatzungsabschied aufzunehmen. Es war

[1]) Nr. 31. 2. August 1818. P. S zu Nr. 31.

[2]) P. S. zu Nr. 37 (1818).

damit ein großer Rückschritt gemacht, und Gruner glaubte vorauszusehen, daß eine künftige Tagsatzung die Verteilung beider Fonds unter die Kantone genehmigen werde. Wie nahe ihm dieser Mißerfolg ging, bezeugen die darauf bezughabenden Sätze seines letzten Berichtes. „So wird es denn um die Mittel des jetzigen Defensionalsystems der Eidgenossenschaft und mit ihnen um solches selbst geschehen sein. Und stürzt dieses System, wo bleibt die wahrhafte Garantie der schweizerischen Neutralität? Was wird aus dem Bunde selbst, der das Nationalheer in Kantonscorps zerfallen sieht? — Diese Bedenken sind traurig aber unabweisbar. Und was darf man nach dem Geschehenen noch von der schweizerischen Tagsatzung, dem Ernst und der Dauer ihrer Beschlüsse hoffen? Seit drei Jahren stand das jetzige Militärsystem als organisches Gesetz fest. Der Angriff von Zürich auf dasselbe war daher verfassungswidrig. Hätte die Tagsatzung ihre Würde und des Bundes Rechte behaupten wollen, so durfte sie über die Motive gar nicht abstimmen, sondern mußte solche zurückweisen. — Ich bekenne ehrerbietigst, daß ich bei diesem Anlasse mit Schmerz meine Abwesenheit von der Tagsatzung empfunden habe. Nicht daß ich mir den Einfluß zutraue, sie allein haben anders leiten zu können. Aber Zürichs Taktik und deren Unheil bestand darin, daß es außer den Vertrauten seine Proposition allen geheim hielt bis zur Sitzung. Ich hätte sie wahrscheinlich früher von einem der Deputierten, welcher mir sehr ergeben ist, erfahren, und in keinem Falle würde der in Luzern anwesende General Finsler sie mir verschwiegen haben. Die Tagsatzung von 1820 wird nun entscheiden müssen, ob die Eidgenossenschaft ihre Stellung unter den bewaffneten Mächten Europas behaupten oder ihr Defensionalsystem einer elenden, unzuverlässigen Kantonalmilitärorganisation preisgeben will." [1]

Zwei Militärstrafgesetzbücher, das eine für die Truppen in französischen Diensten, in der Hauptsache ausgearbeitet von General Gady, und das andere für einheimische Truppen, entworfen von den Professoren Schnell und Koch unter Mitwirkung von Oberst Göldli, wurden auch wieder behandelt. Die Annahme des erstern, welches sehr harte Institutionen und Züchtigungen wieder ins Leben rief, fand namentlich bei Basel Widerstand, dessen Deputierter Wieland erklärte, sein Kanton würde nicht für einen Mann mit Frankreich kapituliert haben, wenn man von einem so „entehrenden und grausamen Codex" nur etwas geahnt hätte. Er wurde dann in mehreren Punkten verändert, die Strafbestimmungen teilweise gemildert. Der revidierte Entwurf wurde an-

[1] Nr. 30. 26. August 1819.

genommen, mit dem Auftrag, die Offiziere möchten im Laufe des Jahres über seine Anwendbarkeit Bericht erstatten. [1])

Der Entwurf des andern Gesetzbuches wurde unter Ratifikationsvorbehalt angenommen, dabei aber noch beschlossen, daß die in den Strafgesetzen verordnete Einsperrung und hartes Gefängnis in Fällen, wo dies einzelnen Kantonen aus Mangel an Gefängnissen zu vollziehen unmöglich wäre, die Strafe in eine andere verwandelt werden könne, was im folgenden Jahre genehmigt wurde. Wegen des Begnadigungsrechtes der Tagsatzung wurde festgesetzt, daß $^2/_3$ der Stimmen hiezu erforderlich seien. [2])

Wie schon hervorgehoben wurde, spricht Gruner von den übrigen Tagsatzungsverhandlungen, soweit sie sich auf innere Angelegenheiten beziehen, weniger ausführlich. Die wesentlichsten betreffen das Münzwesen, Verkehrswesen, Verträge mit dem Ausland, Revision früherer Tagsatzungsbeschlüsse, Denkmünzen, Konkordate betreffend die freie Niederlassung, Religionsveränderung, Auslieferung von Verbrechern, Flußkorrektionen. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, auf diese Verhandlungen näher einzugehen. Da sie zur Charakterisierung von Gruners Thätigkeit als Gesandter nichts beitragen, beschränken wir uns auf ihre Aufzählung. Die internationalen Verhandlungsgegenstände werden weiter unten zur Sprache kommen. Zwei Tagsatzungsberichte seien hier noch mitgeteilt, worin Gruner sein Urteil zusammenfaßt über die Tagsatzungen von 1817 und 1818, und welche uns von diesen zwei Bundesversammlungen ein übersichtlicheres Bild gewähren als lange Erörterungen über die einzelnen Gegenstände.

„Die Tagsatzung von 1817 war die zweite im neuen Bunde. Sie hätte die zwölfte sein dürfen. „Das Publikum hat ihr den Beinamen der höflichen gegeben. In dieser Benennung liegt viel Bedeutendes und Wahres. Ihr Charakter ist wirklich durchaus versöhnend, annähernd, vereinigend gewesen.

„Schon die Wahlen der Deputierten waren von guter Vorbedeutung. Man ging dabei mit schonender Rücksicht auf Persönlichkeit zu Werke, und indem man so gegenseitig zu verstehen gab, daß man bittere Reibungen verhüten wolle, legte man den Grundstein zu einem tüchtigen Werke.

„Besonders wichtig war in dieser Rücksicht die Ernennung der Abgeordneten von Zürich. Altem Herkommen, verfassungsmäßigem Rechte

[1]) Nr. 72. 2. Aug. 1817; Nr. 78. 2. Sept. 1817.

[2]) Nr. 77. 24. Aug. 1817.

zufolge hätte der nicht im Amte befindliche Bürgermeister v. Reinhard diesen Kanton vertreteten sollen. Seine Erscheinung aber hätte die Fackel der Zwietracht in leidenschaftlicher Hand herbeigeführt. Notorisch ist die offene Feindschaft zwischen ihm und dem diesmaligen Tagsatzungspräsidenten von Wattenwyl — notorisch seine Abneigung gegen das Militärwesen — fanatisch sein Haß des Katholizismus. Er allein wäre daher ein unbesiegbares Hindernis der Eintracht und vermittelnder Fügung gewesen. Darum hieß seine Regierung ihn zurücktreten, und statt seiner erschien Hr. v. Wyß, der stets heftige Instruktionen zu mildern bemüht, das Werk der Führung zwischen Bern und Zürich dadurch zu vollenden gesucht, daß er mit der Tochter des hiesigen Schultheißen v. Mülinen sich verlobt. Ihm beigegeben war der Altbürgermeister v. Escher, ein verständiger klarer Mann und Bürger von Bern. In dem Schultheißen von Rüttimann und seinem Kollegen erschienen von dem Vororte Luzern Freunde des hiesigen.

„Die alten Kantone sandten Abgeordnete alten Rufes und Vertrauens. War auch Wieland von Basel nicht gerne gesehen, so hatte man ihn dennoch lieber als Ochs und ließ seiner Einsicht und Gewandtheit Recht widerfahren.

„Auch die neuen Stände ließen sich mit Milde vertreten. Von St. Gallen blieb der gehaßte Müller-Friedberg zurück — aus Aargau erschien Fetzer, ehemaliger östreichischer Beamter und durch keine persönlichen Erinnerungen im Hasse mit Bern verflochten, ruhig, kalt. Selbst Waadt hatte in Pidou den Besten gewählt; er war mäßig, oft würdig und trug unangenehme Sachen mit einer Bewegung vor, welche innern Kampf aussprach und dadurch bittern Eindruck milderte. Von Genf hatte der alte, ehr- und liebenswürdige Alt-Syndik Des Arts dem guten Werke zum Frommen noch einmal sich aufgemacht, und aus Neuenburg erschienen in den Staatsräten de Pierre und Ludwig von Pourtalès Männer, welche den jüngsten der Kantone zu einem der ältesten im Einflusse erhoben.

„Diese Deputierten versammelten sich unter einem würdigen Vorstande. Hr. v. Wattenwyl besitzt keine glänzenden Talente und große Mittel, aber desto mehr Ernst, Ruhe und Würde, dabei einen klaren Blick und große Beharrlichkeit. Diese Eigenschaften sichern ihm die Achtung und das Vertrauen aller, selbst der entgegengesetzten Parteien.

„Daß es diese gegeben, und daß solche mehr oder minder ihre Zwecke durchzusetzen gesucht, ist natürlich. Nie wird eine schweizerische Tagsatzung solche ganz verschwinden sehen. Die Heftigkeit und Schärfe

der Eindrücke vermindert sich; diese selbst aber werden und müssen bleiben. Der innere Zustand der Eidgenossenschaft, die Natur ihrer gemeinschaftlichen Verbindung und die Stellung der Kantone bringen sie unabwendbar mit sich. Nur darauf kommt es an, daß sie nicht die Oberhand gewinnen über das Nationalinteresse und Nationalehre, daß der Bundeszweck dennoch erreicht werde für die Schweiz und für Europa.

„Diesem wichtigen Ziele ist man durch die Resultate der letzten Tagsatzung unstreitig bedeutend näher gerückt. Mit Unrecht haben die franz. Blätter, namentlich das »Journal du Commerce«, behauptet, die Zürcher'sche Partei habe das Übergewicht gehabt. Die Wahrheit ist, daß keine es hatte. Allerdings zeigte sich noch die Hauptteilung der sogenannten östlichen und westlichen Seite, allein nie in gleicher Stärke, nie in bestimmter Form, nie mit einer durchgreifenden Richtung. In der Sache wegen des Abtes von St. Gallen siegte Zürich und die östliche Partei, aber nur durch den Beitritt von Luzern, Neuenburg, Genf und mehreren Kantonen. Hinwiederum traten in der Sache der Herzogin von St. Leu viele Anhänger der östlichen Seite auf die westliche über, und man darf sagen, daß bei den letzten schweizerischen Beratungen die Stimme der Wahrheit, des Rechtes, der Ordnung und der Ehre fast immer den Sieg davongetragen hat.

„Daß nicht alles geschehen, was hätte geleistet werden können und billig gefordert werden mochte, ist unleugbar. Namentlich und besonders trifft dieser Vorwurf die Beschlüsse wegen der Auswanderung und wegen der Freiheit des innern Verkehrs.

„Dennoch aber ist Großes gethan und vorbereitet worden. Das Wichtigste von allem, die Militärorganisation des Bundes. Sie allein wird dieser Tagsatzung ein unsterbliches Verdienst sichern. Sie hat die Ehre und Selbständigkeit des gemeinsamen Vaterlandes befestigt; werden ihre Beschlüsse treu vollzogen, die Einrichtungen pünktlich ausgeführt, und wird über deren sorgfältige Erhaltung gewacht, so wird die Eidgenossenschaft nicht wieder ruhmlos fallen wie im Jahre 1798. Die herrlichen Kräfte einzelner, welche damals in verzweifelnder Anstrengung vergebens untergingen, haben einen würdigen Vereinigungspunkt erhalten und werden künftig in gemeinsamer Treue den alten Ruhm der Schweiz würdig bewahren und verherrlichen können.

„Auch hat der Bund sich in sich selbst konsolidiert auf dieser Tagsatzung. Das Bedürfnis, das Glück und die Ehre aufrichtigen, festen Aneinanderschließens sind empfunden worden, und man hat dem unwider-

stehlichen Anerkenntnis selbst mit Hintansetzung persönlicher Erinnerungen nachgegeben. Darum hat Zürich verloren an Einfluß durch seine teils schwachen, teils schlechten Instruktionen; darum sind sogar Bern und Waadt sich näher gekommen.

„Die Beschlüsse wegen St. Gallen und Gersau haben die Furcht vor Reaktion gemindert. Jener hat die neuen, dieser die demokratischen Kantone fester an den gegenwärtigen Bund geknüpft. Durch beide ist die Autorität der Tagsatzung erhöht, die Festigkeit des eidgenössischen Bundes gestärkt worden.

„Die Beschlüsse wegen Unantastbarkeit der Kriegskasse und wegen Entschädigung der Landemienbesitzer nach eidgenössischem Rechte haben durch Wiederbelebung der alten, bessern Bundesformen und Grundsätze das gegenseitige Vertrauen und die Liebe zum vaterländischen Verbande neu aufgerichtet.

„Die Beschlüsse gegen Frankreich haben die politische Selbständigkeit der Schweiz befestigt, das Gefühl derselben würdig erneuert und ein öffentliches unzweideutiges Denkmal davon geliefert. Die alten Empfindungen der freien Eidgenossen sind in ihren gegenwärtigen Vertretern erwacht, und der Bundessaal hat von Äußerungen wiedergehallt, einer großen Zeit und eines mutigen Volkes würdig. So ist die Tagsatzung von 1817 zum Bürgen für die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz geworden, und Europa, welches diese geschaut und beehrt hat im Gefühle des Rechtes, darf hoffen, daß die neuen Eidgenossen verdienen werden, was sie dem verklärenden Ruhm ihrer tapfern Altvordern verdanken."

„Die Charakteristik der Tagsatzung von 1818 ist minder ehrenvoll und ihre Resultate sind weniger erfreulich als die von 1817. Das Publikum nannte die vorjährige die höfliche; ich möchte die jetzige die passive heißen. Große Bewegungen, heftige Reibungen fanden, obwohl die entschiedensten Gegner, die Häupter der streitenden Parteien beisammen waren, nicht statt. Ebensowenig aber bildete sich eine wahrhafte Annäherung; wo persönliche entstand, erzeugte solche augenblickliches Interesse, und was auf so gemeinem Boden wächst, kann weder Dauer noch Wert haben.

„Die Leitung der Tagsatzung hat diesen Charakter derselben hervorgebracht. Bei großen Kenntnissen, ausgebreiteten Erfahrungen und richtigen Ansichten fehlt dem Schultheißen v. Mülinen Charakterfestigkeit. Physische Schwäche erzeugt in ihm moralische; Ängstlichkeit macht ihn

in Gegenwart seines sonst nicht beschränkten Geistes verlieren, und in dem Bemühen, alle Parteien zu vereinigen, zerstört er das Vertrauen eines jeden. So ist gekommen, daß die Dinge meist alle auf demselben Punkte geblieben und der Präsident gleichwohl für einen Sieg hielt, daß sie nicht zurückgegangen.

„Unter den Deputierten waren dieses Mal die bedeutendsten Wortführer der Bürgermeister Reinhard von Zürich, Schultheiß Amrhyn von Luzern, Landammann Heer v. Glarus, Müller-Friedberg v. St. Gallen und Regierungsrat Rengger von Aargau. Am tüchtigsten und einflußreichsten unter ihnen zeigte sich der neue Luzerner Schultheiß, welcher eine Kraft und Reinheit eidgenössischer Gesinnung bewährte, der nur Landammann Sidler von Zug würdig zur Seite steht, daher auch beide in wohlthätigem Vertrauen sich vereint, ein Bund, aus welchem der Schweiz viel Gutes erblühen wird.

„Mit Bedauern muß ich dagegen bekennen, daß Neuchâtel in diesem Jahre an Achtung und Einfluß verloren, nicht durch Schuld seiner Deputierten, welche persönlich geehrt, sondern ihrer Instruktionen wegen, die in kleinlichem, engem Geiste gegeben waren.

„Die Verhältnisse der Schweiz zum Ausland wie im Innern sind gänzlich unverändert geblieben.

„Mit Frankreich hat die Tagsatzung wegen der Handelshindernisse nicht wieder anzuknüpfen gewagt, in Rücksicht auf die Niederlassung von Franzosen in der Schweiz zwar nicht nachgegeben, aber doch auch nicht mit der ganzen erforderlichen Festigkeit sich benommen und wegen des Dappenthales auf fremde Entscheidung rekurriert, auch endlich nicht mit Kraft auf Erfüllung der Militärkapitulationsbedingungen gedrungen. Die Stellung beider Länder bleibt daher dieselbe.

„Gegen die verbündeten Höfe ist in Rücksicht der Basler Pensionsforderungen dem Rechte nachgegeben.

„Wider die gegenseitige Sicherheit so wesentlich fördernden Vagabunden-Auslieferungsverträge mit Württemberg, Baden und Bayern hat das alte, eifersüchtige Mißtrauen seinen Einfluß geltend gemacht, und die Grenzkantone werden forthin der Zufluchtsort der nachbarlichen Diebe bleiben.

„In Beziehung auf das Innere hat die Schwäche des Präsidiums das Ansehen und den Einfluß der Vororte sehr gestört. Sie sind häufig Gegenstand von heftigen Angriffen und bitterm Tadel geworden.

„Die so höchst wichtige Nationalangelegenheit der Militärorganisation ist kaum vorgerückt und dadurch, daß die Vermehrung der Fonds

auf unbestimmte Zeit [hat] verschoben werden müssen, dem ganzen System ein wesentlicher Stoß beigebracht worden, den nur die Energie der künftigen Tagsatzung wieder gutmachen kann.

„Die Revision der frühern Gesetzgebung hat die Einheit und innere Vollziehungskraft der Eidgenossenschaft eher gemindert als gemehrt, und daß in Rücksicht der gegenseitigen Rechte eingeborner Schweizer alles auf dem bisherigen unbestimmten Fuße belassen worden, zeiget die ganze unüberwindliche Macht des Kantonalgeistes.

„Wesentlich für das Ansehen des Bundes ist das Zugeständnis der Kompetenz der Tagsatzung in den Differenzen mit Baden, niederschlagend in derselben Beziehung aber der Schluß wegen der abgewiesenen Reklamationen der Löberberechtigten.

„Die letzte Sitzung genehmigte in dem Traktat zwischen Graubünden und Sardinien wegen Anlegung der großen Heerstraße über den St. Bernhardin ein dem Handel und innern Verkehr der Schweiz unstreitig sehr nützliches Unternehmen. Ob aber solche Rücksicht hätte entscheiden sollen, ist eine politische Frage höherer Bedeutung. Leider ist für die heutige Eidgenossenschaft innerer Wohlstand und dessen Vermehrung Hauptaugenmerk ihrer Stände gewesen. Nicht so dachten einst ihre alten Häupter, deren Ruhm dieses Land jetzt noch verherrlicht. Einfachheit war der Zweck ihrer Verwaltung, äußere Sicherheit die Aufgabe ihrer Staats- und Kriegskunst. Nimmer hätten sie, die treuen unerschrockenen Hüter der Alpen, deren undurchdringliche Pforten geöffnet, nimmer um bloßen Vorteils willen unsichern Nachbarn den schweren Weg in ihre friedlichen Thäler erleichtert und geebnet. Wie viel weniger jetzt, wo die Eidgenossenschaft nur in harter Behauptung ihrer Neutralität die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit finden kann?

„Wenn ich nach diesen einfach und kurz gefaßten Resultaten die Tagsatzung von 1818 die passive heiße, so glaube ich solche Benennung durch die That gerechtfertigt. Matt und klanglos, wie ihre Thätigkeit gewesen, war das Scheiden der Deputierten und wird der Nachhall dieses Bundestages in der eidgenössischen Geschichte sein."

Daß nach Aufhebung der Tagsatzungen stets ein Moment politischer Ruhe eintrat, war damals, wie es scheint, der Gewohnheit gemäß. Ein Bericht aus dem Jahre 1819 sagt hierüber: „ . . . Ein beinahe gänzlicher Stillstand der politischen Angelegenheiten pflegt gewöhnlich nach beendigter Tagsatzung einzutreten; und die letzten Sommermonde frei von öffentlichen Geschäften auf Landhäusern zuzubringen, ist eine Sitte,

der sich weder der schweizerische Staatsmann, noch sonst ein Eingeborner leicht zu entziehen pflegt." [1]) Hiezu mochte man sich 1816 noch ganz besonders veranlaßt fühlen, da man sich in jenem Jahre sehr zahlreicher hoher Besuche erfreute. Fürstlichkeiten benachbarter Staaten durchreisten das Ländchen und hielten sich da und dort längere Zeit auf, und man war mancherorts recht unzufrieden, wenn man durch den ausdrücklichen Wunsch des strengsten incognito sich der Gelegenheit beraubt sah, die hohen Gäste zu feiern. Ganz besonders aber bildete damals Coppet ein Anziehungspunkt für das gebildete Publikum, da Mme. de Staël dort in jenem Jahre ihren Sommeraufenthalt nahm und einen glänzenden Cirkel von Gelehrten, Dichtern und Freunden um sich versammelte. [2])

Kirchliche Angelegenheiten.

Wenn uns der Verlauf der Tagsatzungen lehrte, daß gegen 1819 hin nur geringe Fortschritte, zum Teil sogar Rückschritte gemacht wurden, so hatte das eine bedeutende Quelle in der Störung, die die kirchlichen Angelegenheiten in das eidgenössische Staatsleben brachten. Es betrifft dies weniger die St. Galler Klosterfrage, als die Neuordnung der Diöcesanverhältnisse und die Jesuitenberufung nach Freiburg.

Die St. Galler Klosterfrage.

Im Jahre 1816 erhielt plötzlich die Frage der Wiederherstellung des Klosters St. Gallen neues Leben. Dasselbe war durch den Erlaß der helvetischen Regierung vom 7. September 1798 aufgehoben worden, sollte aber dem Klosterartikel der Mediationsakte gemäß wieder ins

[1]) Nr. 34. 27. Sept. 1819 (von Armin).

[2]) Gruner erzählt von ihr folgendes. „Der geistreichen Frau begegnete es, daß, als der Kronprinz von Württemberg im Waadtlande war und sie mit ihm bei dem Herzoge von Noailles speiste, sie sehr heftig gegen die Kronprinzessin von Wallis losbrach und sich äußerst stark über sie ausdrückte, worauf der Prinz ihr sehr trocken antwortete, „es ist meine Tante", und bald nachher den Tisch verließ. Frau von Staël, außer sich, rief: „Jetzt sage noch jemand, daß ich Geist habe; wenn man solche Dummheiten begehen kann, ist es unmöglich, Verstand zu besitzen."

Leben gerufen werden. Es gelang jedoch den diplomatischen Künsten des unermüdlichen St. Galler Staatsmannes Müller-Friedberg, jenen Artikel für das Kloster St. Gallen ungültig zu machen, sodaß dieses aufgehoben blieb. [1]) Das verhinderte aber nicht, daß der ehemalige Abt Pankraz unablässig bemüht war, seine alten Ansprüche wieder geltend zu machen. Durch den Wiener Kongreß wurde ihm und seinen Beamten eine Pension zugesprochen, im übrigen aber im Interesse des innern Friedens das Kloster für aufgehoben betrachtet. Pankraz schlug die Pension, die ihm vom 1. Januar 1815 an bezahlt werden sollte, aus. Er ging nach Rom und erwirkte vom Papste Pius VII. die Intervention zur Wiederherstellung des Klosters St. Gallen. Im Juli 1816, während die Bundesversammlung in Zürich tagte, erschien dort ganz unerwartet der Internuntius Cherubini mit drei päpstlichen Breven, wovon eines an die Tagsatzung, das andere an die Regierung von St. Gallen, das dritte an die katholischen Kantone gerichtet war. „Ihre Vergleichung ist interessant" — erklärt Gruner — „denn, indem der römische Stuhl von der Tagsatzung nur die nicht verkauften Güter des Klosters für dasselbe reklamiert, fordert er zugleich von dem Kanton ganz unbedingt alles zurück." [2]) Dasjenige an die katholischen Kantone wurde sofort nach Luzern gesandt, obwohl Gruner dem Präsidenten Reinhard riet, es in öffentlicher Sitzung durch den Luzerner Deputierten Rüttimann bekannt zu machen, „wozu man aber den Mut nicht hatte." In einer Unterredung mit Cherubini machte Gruner geltend, daß sein Verlangen Parteiungen und innere Unruhen hervorrufen werde. — „Der Internuntius versicherte indes, daß der römische Stuhl diese durchaus verhüten und sich am Ende jede zweckmäßige Modifikation gefallen lassen wolle. Auf meine Bemerkung, daß alles darauf ankomme, weder die Stipulationen des Wiener Kongresses, die schweizerische Bundesakte, noch die innere Ruhe des Landes zu stören, hat er mir eine vertrauliche Mitteilung seiner Vorschläge erboten und, indem er meine Interzession angesprochen, sich zu jeder Bedingung bereit erklärt. . . . Es scheint, daß der päpstliche Stuhl die Absicht hat, ein Erzbistum über die ganze und fünf Bistümer in einzelnen Teilen der Schweiz zu errichten." [3])

[1]) Über die Geschichte der St. Galler Klosteraufhebung vgl. Dierauer: Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes, in den Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, hg. vom Hist. Verein in St. Gallen Bd. 21. Vgl. auch Repert. I, 783–785.

[2]) Nr. 19. 19. Juli 1816.

[3]) Nr. 18. 12. Juli 1816.

Die Aufnahme des päpstlichen Breves seitens der Tagsatzungsabgeordneten war verschieden. Den Präsidenten Reinhard setzte es in „große Bestürzung und Sorge." In einem schiefen Lichte erschien dem preußischen Gesandten Müller-Friedberg. „Der Landamm. v. Müller-Friedberg, der die Aufhebung des Klosters vorzüglich bewirkt hat, obwohl er und seine Familie dem Abte alles verdankte, spielt eine zweideutige Rolle in der ganzen Sache.[1]) Da er den größten Einfluß in St. Gallen genießt, so hatte man, um ihn zu gewinnen, seinem Bruder, einem katholischen Pfarrer, das zu errichtende Bistum verheißen. Der Landammann schien dadurch wirklich für die Sache gestimmt. Indes widersetzte sich der reformierte Teil der Regierung des Kantons entschieden und heftig der Wiederherstellung. Ebenso bestimmt that solches die Regierung von Luzern, des Vorortes der katholischen Stände. Zürich und andere reformierte Kantone waren fest entschlossen, sich gegen einen Akt des Papstes aufzulehnen. Bern dagegen, im Gefolge seines festen Systems, sich allem entgegenzusetzen, was durch die Revolution bewirkt worden ist, war für Herstellung des Klosters, wozu sich noch das besondere persönliche Interesse gesellen mochte, welches der bernische Schultheiß v. Mülinen für dieses Institut als wissenschaftliches und für die Person des Abtes hat.

„An sich konnte über das, was zu thun sei, keine Frage entstehen. Jeder gut gesinnte Schweizer mußte, wenn er das Interesse des Vaterlandes und dessen Ruhe fördern wollte, sein Auge abwenden von der Person des Landammanns von Müller-Friedberg, der schlecht gegen den Abt gehandelt, und von diesem, der sich mit vieler Festigkeit und Würde benommen hat. Die Art der Aufhebung des Klosters ist allerdings unrechtmäßig und ein revolutionärer Akt gewesen; die Abtei hat wesentliche Vorzüge für einen Teil der Schweiz gehabt und in älteren Zeiten für Ausbreitung der Wissenschaften viel gethan. Aber sie existiert nicht mehr seit länger denn 17 Jahren; ihre Güter sind verteilt zu anderm Zwecke, ihre Gebäude eingeräumt an andere Behörden. An ihre Stelle ist eine weltliche Regierung getreten. Es hat sich ein Kanton gebildet, und dieser ist zusammengesetzt aus alten Bestandteilen des Klosters und ehemals unterthänigen Landschaften angrenzender Regierungen, ein sehr verschiedenartiges Ganze, das nur lose zusammenhält und mehr oder weniger gern, auf seine alten Verhältnisse zurückblickt. Sargans, Uznach, Gaster sind der jetzigen Regierung sehr abgeneigt, und diese ist

[1]) P. S. ad Nr. 18. (1816), im Gegensatz zur Darstellung Dierauers a. a. O. 354—357.

äußerst schwach. . . . Unruhen sind möglichst zu verhüten, weil sie sonst sehr um sich greifen und ein Wiederaufleben der alten Rechte und Ansprüche nach sich ziehen könnten.

„Die Absichten des römischen Stuhles gingen offenbar dahin, die Abtei St. Gallen wieder herzustellen. Man forderte jetzt nur ein Benediktiner Kloster; aber der Abt würde gewiß bald alle seine alte Gerechtsame und die Herrschaft gefordert haben. Man that, als wolle man die Person des seitherigen Fürstabtes Pankratius opfern, und es ist gewiß, daß er selbst die ganze Sache allein gemacht hat, daß die Breves aus seiner Feder flossen, und daß er nur auf den Augenblick harrte, triumphierend zurückzukehren. Während man seine Stelle dem Bruder des Landammanns von Müller-Friedberg mit einem Bischofshute verhieß, trug man zu gleicher Zeit eben dasselbe Bistum dem Kanton Schwyz für den Abt von Einsiedeln an. Dadurch vermehrte man dessen ohnehin gemeinsames Interesse und bestimmt würde, wäre die Sache durchgegangen, solche der Grund eines neuen innern Krieges geworden sein.

„Der neue Bundesvertrag hat den Kanton St. Gallen als solchen und in seiner seitherigen Ausdehnung anerkannt; die Kongreßakte hat ihn bestätigt und das Verhältnis des vormaligen Abtes festgesetzt. Art. 1 und 5 der Kongreßakte sind klar und zweifellos. Es mußte daher auch keinem Zweifel unterliegen, was man zu thun habe." Dennoch entstand eine lebhafte Diskussion. Bei der Abstimmung votierten Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis, Graubünden, also zehn Stände für Wiederherstellung des Klosters; elf andere waren dagegen, Appenzell-J. und Neuenburg behielten sich das Protokoll offen, und die Schlußabstimmung wurde noch verschoben.

„Euer Durchlaucht zweifeln nicht, daß ich die Deputierten von Neuchâtel, deren Stimme jetzt entscheidend ist, und die sonst gewöhnlich mit Bern votiert, bestimmt habe, gegen die Wiederherstellung der Abtei sich zu erklären. Sie werden jedoch ihre Stimme aus andern Gründen erst später zu Protokoll geben." [1]) Uber diese „andern Gründe" sagt das chiffrierte P. S. zum Bericht: „Der eine Deputierte von Neuchâtel, de Pierre, war für die Ansicht von Bern; ich habe ihn aber anders gestimmt, jedoch das Votum zurückhalten lassen, bis die Angelegenheit der 3 Millionen entschieden ist, damit St. Gallen in unserm

[1]) Nr. 19. 19. Juli 1816.

Sinne votiere. Dieses hat es versprochen." [1]) Gruner hoffte also, die Stimme Müller-Friedbergs dadurch zu gewinnen, daß er ihn bis nach der Abstimmung über die 3 Millionen in Ungewißheit lasse über den endlichen Ausgang der Klosterangelegenheit. Er täuschte sich aber in ihm, indem Müller-Friedberg sein Wort nicht hielt und den Antrag über die Verwendung der drei Millionen bloß ad referendum nahm. „Er bewies auch hier wieder, daß selbst zu eigenem Nachteil die Schlechtigkeit der Natur nie zuläßt, sich zum bessern zu wenden. [2])

„Bern hat sich in der Sache von St. Gallen viel Schaden gethan. Sein Votum war leidenschaftlich, zum Teil persönlich; auch hatte es wohl den geheimen Wunsch, künftig Unruhen herbeizuführen, um mit deren Hülfe wieder nach dem Seinigen greifen zu können.

„Der Internuntius hat sehr fein operiert; doch konnte ich ihn auf allen Schleichwegen verfolgen, da die reformierten Kantone und selbst Bern mir alles mitteilten." [3])

Die Abstimmung war schon am 16. Juli erfolgt. Der Papst hatte indessen die Mühe nicht gescheut, den katholischen Höfen zu Wien, Versailles, Madrid, Turin die Klosterfrage zu empfehlen und durch ihre Gesandten sie zu unterstützen. Der östreichische und der sardinische Gesandte erhielten infolgedessen diesbezügliche Instruktion, aber erst als das Begehren des Papstes von der Tagsatzung schon abgewiesen war, sodaß sie also den Absichten ihrer Kabinette nicht mehr entsprechen konnten, »qui du reste n'avaient d'autre but que de faire quelque chose d'agréable au St. Pére.« [4])

Aber nicht gering war das Erstaunen, als Abt Pankraz am 31. Juli ganz unerwartet selbst in Zürich auftauchte. Er kam direkt von Rom und beabsichtigte, sich bis zur Beendigung der Angelegenheit im Kloster Muri aufzuhalten. „Ich verlasse die Schweiz nicht wieder und will hier sterben; es komme wie es wolle," soll er zu Gruner gesagt haben, indem er ihm seine Wiedereinsetzung dringend empfahl. Gruner wiederholte ihm offen, was er schon dem Internuntius gesagt hatte. Vieles von dem, was dieser geäußert, bestritt der Abt. Insbesondere versicherte er, daß der Papst nie daran gedacht habe, den Bruder des Landammanns von Müller-Friedberg zum Bischof von St. Gallen zu machen; dieses Mittels habe sich Cherubini wahrscheinlich

[1]) P. S. ad Nr. 19.
[2]) Nr. 24. 15. August 1816.
[3]) P. S. ad Nr. 19.
[4]) Nr. 20. 25. Aug. 1816.

nur bedient, um die Sache leichter durchzusetzen. Pankraz beabsichtigte, das St. Galler Bistum wieder zu übernehmen, und er hatte bereits die Zusage des römischen Stuhls erhalten. Er verlangte zunächst nur ein Kapital und ein von dem Kanton unabhängiges Stiftsgebiet; auf alle übrigen Ansprüche wollte er verzichten. [1])

Allein für dieses Jahr war für ihn nichts mehr zu hoffen. Am 16. August erfolgte die endgültige Beschlußfassung. Auch Glarus stimmte jetzt gegen die Wiederherstellung und somit war die Frage für diesmal abgethan. [2])

Man sah die Angelegenheit für beendigt an. Da erschien am 5. April 1817 ganz unerwartet wieder ein nachdrückliches Breve. Darin wurde die Herstellung des Stiftes sehr ernst verlangt. Der vorjährige Tagsatzungsbeschluß wurde als ein Werk der Machinationen des damaligen Präsidenten der Bundesversammlung bezeichnet. Der Papst wisse, so hieß es, daß die Deputierten ohne Instruktion gestimmt hätten. Dieses sei gegen die Bundesverfassung und die Sache selbst gegen göttliches und menschliches Recht. Die Bundesakte habe Kapitel und Klöster bestätigt, der Wiener Kongreß nichts dagegen verfügt, und der Bundeseid könne darauf nicht bezogen werden. Seine Heiligkeit verlange die Herstellung des Stiftes und fordere, daß ihr Entschluß allen Ständen mitgeteilt werde. In einem Begleitschreiben an den Vorort Bern lobte der Papst dessen früheres Verhalten in der St. Galler Angelegenheit und dessen stets bewiesene gute Gesinnung und sprach die Hoffnung aus, daß er auch diesmal thätig mitwirken werde zur Erreichung des Zweckes.

Gruner befürchtete, daß dieser Schlag die nächste Tagsatzung und in seinen Folgen die gesamte Eidgenossenschaft erschüttern könnte, da die Umstände der Kurie sehr günstig seien. Der Fürstabt habe viele Freunde; der Vorort sei ihm zugethan. Auch betrachtete Gruner es als eine sehr unpolitische Handlung, daß die Aargauer Regierung dem Abte den Aufenthalt im Kloster Muri untersagt hatte, und meinte, daß, wenn man seine Bemühungen fürchte, es leichter wäre, diese in Muri zu kontrollieren als in Einsiedeln. [3]) Der Fürstabt hielt sich jedoch an letzterem Orte nur kurze Zeit auf, begab sich dann nach Arth, wo er

[1]) Nr. 21. 31. Juli 1816.

[2]) Von einem Memorial betr. die St. Galler Klosterfrage, das Müller-Friedberg den auswärtigen Gesandten in der ersten Hälfte des August 1816 übergeben haben soll (Dierauer, a. a. O. S. 357 A. 1.), schweigt Gruner in seinen Berichten.

[3]) Nr. 29. 18. Sept. 1816.

im geheimen sehr thätig war. Hiezu kamen ihm die traurigen Zustände in den östlichen Kantonen und die Unzufriedenheit mit den Regierungen sehr zu statten. [1]) Auch sah sich der Papst wieder nach auswärtiger Hülfe um. Schon am 1. Juni 1817 wußte Gruner zu berichten, daß der sardinische Gesandte Befehl habe, die Forderungen des Papstes betreffend die Herstellung des Stiftes St. Gallen zu unterstützen. Er habe ihm jedoch versprochen, seinem Kabinett Gegenvorstellungen zu machen. [2])

Gruner selbst war entschlossen, seinen Einfluß, der durch die kurz vorhergegangene Ordensverleihung [3]) an die Häupter der Direktorialregierung noch erhöht worden war, wieder im Sinne einer Abweisung der päpstlichen Forderung geltend zu machen. Seine Ansicht erhielt die Genehmigung des Berliner Kabinetts. »Le canton« — hieß es in der Instruktion — »a non seulement été garanti par tous les autres, mais encore formellement reconnu et garanti par les alliés qui ont traité avec lui comme tous les autres. Il n' est donc pas possible de revenir sur le passé qui est irrévocable. Le pape en a tort d' émettre son bref, car on ne fait que compromettre son autorité.« [4])

Die St. Galler Regierung machte den Fall durch ein Cirkular vom 27. Mai sämtlichen Kantonsregierungen bekannt. Landammann Zollikofer wandte sich in einer Note vom 7. Juni 1817 an die Gesandtschaften der vier verbündeten Mächte mit der Bitte um ihren geneigten Rat in der Sache. [5]) Das Umlaufschreiben an die eidgenössischen Stände erhielt am 12. Juni eine Gegenerklärung seitens des Abtes. Aufsehen erregte namentlich die Versicherung desselben, daß er längst mit dem Kanton habe unterhandeln wollen, während dieser solches auf den Bundestagen beharrlich verschwieg. [6]) Überhaupt schien sich die Angelegenheit immer mehr zu Gunsten des Fürstabtes zu wenden. Die Regierung war in sich geteilt und hatte wenig Anhang im Volke. „Schwäche und Willkür sind ihr Charakter. Großes zu bewirken, mangelt ihr Festigkeit, Gutes zu thun, reiner Wille. Das Andenken besserer, früherer Zeiten ist noch in lebhaftem Gedächtnis. Man darf daher, wenn die Sache diese Wendung nehmen sollte, alles davon erwarten. — In der jüngsten

[1]) Nr. 54. 28. April 1817.

[2]) Nr. 59. 1. Juni 1817.

[3]) Die Erteilung der Orden geschah infolge des Eintritts in die heil. Allianz.

[4]) Instr. Nr. 2. 8. Juli 1817.

[5]) Nr. 61. 16. Juni 1817; Abschriftliche Beilage der Note.

[6]) Nr. 63. 28. Juni 1817. Beilage. Es erschien dann noch eine etwas heftige „Beleuchtung" der Erklärung des Abtes, die von der Regierung ausging. (Nr. 69. 1817.)

Sitzung des Großen Rates, wo die Instruktionen für die Gesandtschaft auf dem Bundestag beraten wurden, trug diese Partei (die des Abtes) den Sieg davon. Man machte der Regierung öffentlich Vorwürfe darüber, daß sie sich erlaubt habe, das neulich eingereichte Umlaufschreiben an die Kantone ohne Zustimmung des souveränen Rates zu erlassen. Man sprach laut zu Gunsten der Herstellung des Stiftes. — Und gegen alle Einwendungen des Landammanns Müller-Friedberg wurde von dem katholischen Teile des Landes beschlossen, mit dem päpstlichen Stuhle in Unterhandlung treten zu wollen, worauf selbst die Reformierten erklärten, daß sie sich einem solchen Schritte nicht widersetzen würden." [1]) Dazu kam aber noch, daß Bern kurz vor der Tagsatzung entschlossen war, auch dieses Jahr „falsch und einseitig" zu votieren. Auch hier gelang es Gruner, einerseits das Bekanntwerden dieses Entschlusses zu verhüten und anderseits den Geheimen Rat umzustimmen. In einem geheimen Bericht teilt Gruner mit, der Graf von Artois habe bei der letzten Audienz den schweizerischen Geschäftsträger in Paris aufgefordert, den Vorort Bern zu ersuchen, daß er doch das Möglichste für den Abt von St. Gallen thun möchte; da der Graf Talleyrand indessen Befehl hatte, sich den übrigen Gesandten anzuschließen, und nichts einseitig zu thun, habe er die Ratsmitglieder darauf aufmerksam gemacht, wie nachteilig das Bekanntwerden eines solchen Widerspruchs wirken müsse, und daß nur Frankreich und sein Kabinett, nicht aber der Thronfolger, politisch zu handeln befugt sei. Der Geheime Rat legte den Bericht zu den Akten und ließ ihn nicht bekannt werden. [2])

Am 22. Juli kam die Angelegenheit vor die Tagsatzung. Die Verhandlungen waren minder heftig, als man erwartete. Der Deputierte von St. Gallen beantragte Bestätigung des vorjährigen Beschlusses. Ihn unterstützten die Vororte Zürich und Luzern, jener mit großem Unwillen über die päpstliche Einmischung in die innern politischen Angelegenheiten der Schweiz. Für die päpstliche Sache erhoben sich Uri und Schwyz, deren Wortführer, Alois Reding, die Sache des Glaubens und der Kirche verfocht. Geteilt war Unterwalden. „Die Nachkommen des frommen Einsiedlers Nikolaus von Flüe huldigten dem Befehle des christlichen Oberhauptes; die Enkel Arnolds von Winkelried verlangten die Freiheit und Selbständigkeit der Bundesbeschlüsse." Graubünden, Glarus, Thurgau, Schaffhausen, Basel, Aargau, Waadt, Genf, Neuenburg stimmten für Beibehaltung des vorjährigen Beschlusses. Auch

[1]) Nr. 65. 5. Juli 1817.

[2]) P. S. ad Nr. 68. 22. Juli 1817.

Solothurn verwarf die Einmischung Roms und zwar nicht in sehr versöhnendem Tone. Sein Deputierter sagte unter anderm, „es handle sich nicht darum, zu wissen, wie der Abt von St. Gallen gestorben, sondern genug, daß er tot und begraben sei, da man Tote nicht wieder erwecken könne," worauf Alois Reding erwiderte, „nicht gestorben, sondern gemordet sei der Abt und die Gottesstrafe nun abzuwenden, welche solcher Frevel nach sich ziehe."

Durch eine Mehrheit von 13 ½ Stimmen wurde der vorjährige Tagsatzungsbeschluß bestätigt. Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell-J. und Freiburg stimmten für Verwendung zu Gunsten des päpstlichen Verlangens bei dem Kanton St. Gallen. Bern, Obwalden, Tessin wollten den Gegenstand, als nicht zur Kompetenz der schweizerischen Tagsatzung gehörend, an St. Gallen verweisen. [1])

Die Furcht vor neuen Anläufen des römischen Stuhles verschwand aber nicht. Bekanntlich beabsichtigte der Papst die Errichtung eines östlichen Schweizer Bistums aus den ehemaligen Teilen der Konstanzer Diöcese und dem St. Galler Sprengel, und Pankraz wollte er zum Bischof desselben machen. Die Regierung von St. Gallen schrieb noch im Herbst 1817 an den heiligen Vater, daß sie geneigt sei, zur Errichtung eines Bistums beizutragen; dagegen wiederholte sie aufs entschiedenste, daß von einer Wiederherstellung des Klosters St. Gallen keine Rede mehr sein könne, indem diese durch Kantonal- und Föderalbeschlüsse untersagt worden sei, und daß der Staat eine andere Gewalt in dieser Beziehung nicht anerkennen könne. Der Papst antwortete hierauf nicht. „Er konnte es auch nicht" — erklärt Gruner — „ohne mit seinen eigenen Prinzipien in Widerspruch zu geraten, und das von ihm öffentlich anerkannte und beschützte Recht des Abtes Pankratius aufzuopfern." Dennoch schrieb im Frühjahr 1818 Abt Pankraz an Müller-Friedberg und forderte ihn, wovon sich Gruner durch eigene Lesung überzeugte, auf, aus einem Saulus ein Paulus zu werden und die Herstellung des Stiftes zu unterstützen. Der Landammann, lehnte dies ab, weil die Existenz des Klosters jene des Staates von St. Gallen gefährden würde, dieser aber mehr Rücksicht verdiene, da Staaten notwendig und göttlichen Ursprungs, Klöster hingegen nur zufällig und menschliche Institute seien. Pankraz bestritt diesen Satz und behauptete in seiner Antwort mit sonderbarem Widerspruche gegen seine eigenen Forderungen, Staaten seien Menschenwerk und müßten unter-

[1]) Nr. 70. 28. Juli 1817.

gehen; nur die Hierarchie allein habe einen göttlichen Stifter. [1]) Erst 1819 verstand sich der Abt dazu, die ihm zugesprochene Pension anzunehmen, freilich auch da nicht, ohne an die Möglichkeit des Wiederauflebens der Abtei zu erinnern. [2])

Die Genfer Diöcesanfrage.

In den letzten Stadien der St. Galler Klosterfrage verknüpfte sich mit ihr die allgemeinere Angelegenheit der Neuordnung der schweizerischen Diöcesanverhältnisse, die angeregt wurde durch die Verhandlungen über die Beibehaltung des Bistums Basel.

Diesem Gegenstand schicken wir die Unterhandlungen voraus, in die Genf zu derselben Zeit mit Rom verflochten wurde.

Durch den Turiner Vertrag (März 1816) hatte Genf katholisches Gebiet erworben. Dieses gehörte kirchlich zu dem savoyischen Bistum Chambery, welches nach dem Erlöschen des Bistums Annecy eingerichtet wurde. Die Doppelstellung dieses Gebietes hätte unter Umständen Genf und der Eidgenossenschaft sehr gefährlich werden können, namentlich dann, wenn das Bistum Annecy wieder hergestellt worden und das Gebiet unter den Prälaten von Annecy gekommen wäre. Dieser war vor der Reformation Bischof von Genf und führte den Titel eines Grafen von Genf, den er bei der Neuerrichtung des alten Bistums zweifellos wieder angenommen hätte. Wenn nun auch der Turiner Hof nicht mehr daran denken konnte, sich der Stadt Genf zu bemächtigen, so war von den alten Ansprüchen der üble Wille gegen Genf übrig geblieben, welcher sich bei den Unterhandlungen mit Pictet von Rochemont 1816 deutlich gezeigt hatte. Wenn nun gar ein Prälat in dem verhaßten Gebiet noch etwas zu sagen hatte, so konnte er die dortige Regierung in Konflikte verwickeln, ohne von seinem Hofe Mißbilligung erwarten zu müssen. Genf wünschte deshalb, seine katholischen Gemeinden einer geistlichen Behörde innerhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft untergeordnet zu sehen. Das erforderte aber Unterhandlungen mit Rom, und es war zu erwarten, daß dieses nicht ohne große Schwierigkeiten auf die Vorschläge eingehen werde. Auch mußte man

[1]) Wie es scheint, hatte Müller-Friedberg dem preußischen Gesandten, als er auf seiner Rundreise in St. Gallen war, die Korrespondenz mit Pankraz gezeigt. Der Brief Müller-Friedbergs ist abgedruckt bei Dierauer a. a. O. 361/62; Vgl. daselbst pag. 363. Anm. 2.

[2]) Nr. 35. 12. Oktober 1819 (Armin).

auf den Widerstand Sardiniens gefaßt sein. Genf ordnete einen Bevollmächtigten, Viollier, nach Rom ab mit einer Empfehlung des Staatsrates und des preußischen Gesandten in der Schweiz an den dortigen Minister des preußischen Hofes, Niebuhr. Dieser begründete seinem Kabinett die Rechtmäßigkeit der Forderung Genfs und bat um Vollmacht, den Abgeordneten in seinem Verlangen offiziell unterstützen zu dürfen. Er erklärte sich sogar bereit, für den Fall, daß die Angelegenheit gewohnheitsgemäß verschleppt würde, und Viollier sich nicht bis zu ihrem Abschluß in Rom aufhalten könnte, „die Unterhandlungen für den Kanton Genf zu übernehmen, oder ähnliche Geschäfte für andere schweizerische Kantone zu führen, welche sich die Kosten einer Sendung zu ersparen wünschten." Es liege diesem Antrag kein anderes Motiv zu Grunde, als der Wunsch, „freundschaftlich gesinnte kleine Staaten . . . zu veranlassen, sich vorzugsweise der preußischen Monarchie anzuvertrauen."[1]) Unterdessen hatte Genf durch den preußischen Gesandten in der Schweiz um die offizielle Unterstützung seitens des Berliner Kabinetts nachgesucht." Dieses entsprach dem Wunsche gern. Die bezügliche Stelle einer Instruktion lautet: »La Prusse est charmée de saisir cette occasion de prouver à cette république si intéressante pour nous sans tous les rapports, son estime et son attachement, et à son gouvernement qui mérite par sa sagesse et ses excellents principes toutes sortes d' égards. Vous ne manquerez donc pas de l' instruire et de notre résolution et des motifs honorables pour elle qui nous l' on dictée. Monsieur Niebuhr va recevoir l' ordre de rendre à Genève dans l' affaire en question tous les services que sa position lui permettra de lui rendre.« [2]) Der preußische Hof beabsichtigte ferner, auch seinen Gesandten in Turin zu beauftragen, dort zu Gunsten von Genf einzuwirken. Viollier wurde vom päpstlichen Stuhl zwar freundlich aufgenommen; aber von vornherein arbeitete ihm die sardinische Gesandtschaft entgegen. Der Turiner Hof schützte religiöses Interesse für seine ehemaligen Unterthanen vor. Aber Gruner erkannte bald, daß die wahre Absicht

[1]) Bericht Niebuhrs d. d. Rom 29. Novbr. 1817. Dieses und einige andere diese Angelegenheit betreffende Aktenstücke befinden sich nicht unter den Gesandtschaftsberichten, sondern in einem Aktenfascikel, bezeichnet: Akta, betr. Diöcesan-Verhältnisse der Schweiz, Rep. I. Nr. 27, welches mir auf Wunsch gütigst zur Benutzung vorgelegt wurde. Es befindet sich in demselben auch ein Bericht Gruners (Nr. 4. 30. Januar 1818) die Diöcesanverhältnisse der Schweiz betreffend, nebst einem Promemoria Berns über diesen Gegenstand.

[2]) Instr. Nr. 1. 24. Jan. 1818; Instr. Nr. 2. 7. März 1818.

desselben die sei, durch seinen Bischof die katholische Geistlichkeit von Genf in seinen Händen zu behalten und zu etwaigen politischen Zwecken gebrauchen zu können. [1]) Niebuhr berichtet zu derselben Zeit aus Rom: „Der sardinische Gesandte hat in Gemäßheit eventueller Instruktionen einen sehr unbefugten, heftigen Widerspruch erhoben. Höchstwahrscheinlich wird dieser beseitigt werden, wenn die Höfe, welche die Wiener Akte abgeschlossen, oder einige (namentlich Rußland und Preußen) sich bestimmt für das Anliegen von Genf verwenden." [2]) Wirklich wurden bald darauf auch die Gesandten von Östreich, Rußland und Großbritannien in der Schweiz angewiesen, das Begehren Genfs zu unterstützen. [3]) Der sardinische Gesandte in Bern [4]) erklärte in einer Ministerkonferenz, der Turiner Hof habe sich beleidigt gefühlt, daß Genf, ohne ihn auch nur zu begrüßen, mit Rom anfing, zu unterhandeln und die Vermittlung der Alliierten nachsuchte. Da Gruner aber wußte, daß die Genfer Deputierten an der letzten Tagsatzung mit dem sardinischen Gesandten über diesen Gegenstand gesprochen hatten, so erinnerte er ihn daran. „Der Marquis v. Garez war offenherzig genug, zu gestehen, daß, da die Abtretung jener alten Unterthanen dem Könige sehr schwer geworden, es natürlich sei, daß er sich durch alles, was darauf Bezug habe, stets wieder verletzt fühle." [5]) Die Angelegenheit wurde in Rom möglichst verschleppt. Consalvi beabsichtigte, durch Verzögerung der Unterhandlung die Gegner gefügiger zu machen. Dennoch gelang es den Bemühungen Niebuhrs, den Papst dazu zu veranlassen, daß er durch ein Breve vom 18. Sept. 1819 dem Begehren der Genfer Regierung entsprach. Letztere richtete ein Dankschreiben an den Berliner Hof und bot Niebuhr für seine Unterstützung das Ehrenbürgerrecht von Genf an nebst einer Geldsumme von 8000 Frs. Die letztere schlug er ohne Weiteres aus; dagegen bat er seinen König in einem Schreiben vom 19. Januar 1820, das Ehrenbürgerrecht annehmen zu dürfen. [6])

---

[1]) Bericht Gruners Nr. 93. 31. Dez. 1817; Nr. 3. 23. Jan. 1818.

[2]) Extrakt. a. d. B. Niebuhrs d. d. 27. Dez. 1817.

[3]) Nr. 21. 31. Mai 1818.

[4]) Marquis de Garez.

[5]) Nr. 22. 6. Juni 1818.

[6]) Das Dankschreiben der Genfer Regierung und das Gesuch Niebuhrs finden sich ebenfalls in dem früher bezeichneten Akten-Fascikel: Akta betr. Diöcesan-Verhältnisse der Schweiz. Ob seiner Bitte entsprochen wurde, konnte an Hand der Akten nicht festgestellt werden. Er unterliegt aber keinem Zweifel, daß man ihm die Annahme der angetragenen Ehre gestattete, umsomehr, da sich der preußische Hof so lebhaft für die Republik Genf interessierte.

Basler Bistumsangelegenheit.

Im Jahre 1814 erfolgte die Trennung der schweizerischen Bistumsgebiete von der Konstanzer Diöcese. Der Zweck Roms war, jene Gebietsteile in die Hand zu bekommen, und so die Schweiz zu einem Mittelpunkt ultramontaner Politik zu machen. Man fing damit an, daß man aus den herrenlosen, geistlichen Gebieten ein Vikariat machte, das dem Propst Göldlin von Tiefenau, in Luzern residierend, übertragen wurde. Dieser starb im September 1819, und da die kirchlichen Angelegenheiten noch nicht geordnet waren, unterstellte man die losgelösten Diöcesankantone dem Bischof von Chur, unvorgreiflich einer neuen Bistumsordnung. [1])

Diese wurde in der Zwischenzeit lebhaft diskutiert. Die Diskussion ward angeregt durch die Erörterung der Frage über die Beibehaltung des Bistums Basel. Der Artikel IV § 6 der Wiener Erklärung sagte: »La diète helvétique décidera, s' il est besoin de conserver un évêché dans cette partie de la Suisse (évêché de Bâle), ou si ce diocèse peut être réuni à celui, qui, par suite des nouvelles dispositions, sera formé des territoires suisses qui avaient fait partie du diocèse de Constance.«

Der Plan eines Nationalbistums zeigte sich von vornherein unrealisierbar. Nur wenige dachten daran. Es fragte sich also, was soll mit dem Bistum Basel geschehen. Bern, welchem der größte Teil dieses Gebietes anheimfiel, fand es für notwendig, das Bistum beizubehalten, mit Rücksicht auf geäußerte Wünsche von Pruntrut, Delsberg und der gesamten Geistlichkeit, und als dessen Sitz Pruntrut vorzuschlagen. Es setzte sich darüber mit Solothurn, Basel und Aargau in Verbindung und äußerte ihnen seine Ansicht. Solothurn war mit der Beibehaltung einverstanden; Basel, über den Entscheid der Frage gleichgültiger, wollte sich je nach Umständen entschließen. Aargau hingegen zog die Vereinigung mit einem größern Sprengel vor. Bern und Solothurn, über den Grundsatz einverstanden, gerieten in Widerspruch über die Frage des Bischofssitzes. Bern wollte ihn in Pruntrut, Solothurn in seiner Hauptstadt. Eine Konferenz der beiden Kantone blieb erfolglos. Da nun alle andern Stände sich der Wiederherstellung des

[1]) Dierauer a. a. O. 364/65. Ausführlich handelten über diesen Gegenstand: M. Kothing, die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diöcesan-Stände von 1803—1862. F. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Leipzig 1897. Letztgenanntes Werk wurde mir erst nach Abschluß meiner Arbeit bekannt.

Bischofssitzes in Pruntrut widersetzten und somit der Erhaltung des Sprengels mit dieser Residenz nicht zugestimmt wurde, da sodann wichtige Rücksichten seine Verlegung nach Solothurn nicht zuließen, so mußte die Angelegenheit von einem andern Standpunkte aus behandelt werden.

Man verallgemeinerte die Frage, indem man die weitern Unterhandlungen in dieser Sache mit der Neuordnung der schweizerischen Diöcesanverhältnisse überhaupt verband. Seit der Trennung von Konstanz war keine Regelung derselben eingetreten, und namentlich Luzern wünschte sehnlichst, aus dem provisorischen Zustand herauszukommen. Eine solche Reorganisierung der kirchlichen Verhältnisse erforderte aber ein Einverständnis mit Rom.

Die Angelegenheit erhielt neues Leben, als im Oktober ein neuer Nuntius, Carlo Zeno, ankam. [1]) Indes hatte auch der große Eifer des Nuntius zunächst keinen Erfolg. Die Ansichten und Interessen der Kantone waren zu verschieden. Zwischen Bern und Solothurn trat ein förmliches Zerwürfnis ein. Im Mai 1817 wurde eine Konferenz aller an der Sache beteiligten Stände [2]) nach Luzern berufen. Aber die Unterhandlungen blieben ohne Erfolg. Schuld daran war größtenteils der Nuntius selbst. Er bestand auf unbedingter Annahme seines Projektes, demzufolge ein größeres Bistum in Luzern, mehrere kleine in der übrigen Schweiz errichtet werden sollten. Als dies lebhaften Widerspruch fand und die Deputierten der Kantone von ihren kirlichen Rechten und Privilegien sprachen, erklärte er diese für bloßen Mißbrauch und erschlichen. „Die Kirche", sagte er wörtlich, „sei göttlichen Ursprungs, der Papst als ihr Vorsteher, die höchste weltliche Macht und die schweizerischen Regierungen seine Untergebenen." Dabei fügte er hinzu, der heilige Vater werde überhaupt keine Errichtung von Bistümern in der Schweiz bewilligen, bevor nicht seinem Willen gemäß das Stift St. Gallen wiederhergestellt und die dessen geistlicher Gerichtsbarkeit entzogenen Anteile von Thurgau und St. Gallen ihm zurückgegeben

[1]) Nr. 35. 15. Novbr. 1816.

In aller erster Linie suchte man, diesen durch einen solennen Empfang freundlich zu stimmen Die Art desselben gab Anlaß zu großen Bedenken. Nach langem Kopfzerbrechen beschloß man, ihn als Gesandten einer Macht zweiten Ranges zu behandeln, indem man sich erinnerte, daß selbst der ehemalige bonapartistische Gesandte Vial den vorigen Nuntius in dieser Eigenschaft anerkannt und ihm bei feierlichen Gelegenheiten den Vorrang zugestanden hatte mit der Äußerung: „Messieurs les ecclésiastiques jouissent du privilège des dames."

[2]) Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell J.-R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Bern, Basel und Schaffhausen.

worden seien. Von einer Aufsicht oder Teilnahme der weltlichen Macht an der Verwaltung des kirchlichen kapitularistischen Gutes wollte er gar nichts hören.

Solche Erklärungen und Forderungen machten eine Vereinbarung unmöglich. Die persönliche Heftigkeit des Nuntius — „eines Venetianers aus altem Geschlecht, der erst nach der Revolution, als er seine Würde im vaterländischen Senate verloren, den geistlichen Stand ergriff" — vollendete den Zwiespalt. „Selbst Alois Reding, der unerschütterliche Verfechter des alten Glaubens und Vertreter der echt katholischen Landsgemeinde von Schwyz, wendete sich von ihm ab." [1])

Auf der folgenden Tagsatzung (1817 5. Aug.) wurde die Beibehaltung des Bistums Basel mit 16 Stimmen ausgesprochen. Da bisher alle Konferenzen zur Bildung eines neuen Sprengels gescheitert waren, setzte sich Bern mit Luzern ins Einvernehmen. Es wurde der Luzerner Regierung vorgeschlagen, sich an das Bistum Basel, dessen Beibehaltung von der Tagsatzung anerkannt war, anzuschließen. Bald kam zwischen den beiden Ständen ein Entwurf zustande, nach welchem dieselben sich zur Neuorganisierung eines Bistums Basel verbanden. [2]) Es wurde verabredet, die Kantone Solothurn, Basel und Aargau, als ehemalige Teile des Basler Sprengels, zum Beitritt einzuladen, und den gleichen Vorschlag auch an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gelangen zu lassen. Der Bischof sollte in Luzern residieren und der ehemalige Fürstbischof von Basel eingeladen werden, die bischöfliche Würde zu bekleiden.

Auf die erfolgte Einladung war Basel geneigt, dem neuen Bistum beizutreten. Aargau schwankte. Die kleinen Kantone waren auf einer Konferenz in Gersau am 21. Januar 1818 nicht einig geworden. Zug, Uri und Unterwalden stimmten für den Anschluß an Luzern. Schwyz beharrte jetzt auf dem Vorschlag, eine besondere Diöcese mit dem Sitz in Einsiedeln und dessen Abt als Oberhaupt zu bilden, ein Projekt, das Gruner früher vorgeschlagen hatte, und wozu sich Luzern geneigt erklärte, damals aber bei Schwyz Opposition fand.

Solothurn widersetzte sich dem Vorschlag, das Bistum in Luzern aufleben zu lassen. Es wußte auch den Internuntius für sich zu gewinnen, setzte den Fürstbischof und die Domkapitulare von Basel in Bewegung und intrigierte in Rom. Doch konnte man noch Hoffnung haben,

[1]) Nr. 59. 1. Juni 1817.

[2]) Kothing a. a. O. 124—131. Den endgültigen Vertrag vom Januar 1818 s. bei Fleiner a. a. O. als Beilage I.

da eine Deputation, die von Bern und Luzern an den Fürstbischof abgesandt ward, dessen Widerstand gegen das neue Bistumsprojekt besiegte und von ihm eine schriftliche Erklärung erlangte, worin er sich nicht nur mit demselben einverstanden erklärte, sondern auch seine Verwendung in Rom versprach. [1])

Von Wichtigkeit war nun aber das Verhalten Roms gegenüber dem neuen Bistumsplan. Man konnte voraussehen, daß es ihn nicht genehmigen werde, da Luzern sich den Übergriffen der Kurie schon oft in den Weg gestellt hatte, und daß sie deshalb den Hauptsitz der Kirche wohl nicht nach Luzern verlegen wolle. Bern und Luzern ordneten zwei Bevollmächtigte nach Rom ab in den Vertretern Rüttimann von Luzern und F. E. v. Fischer von Bern. Dabei versäumte man nicht, auswärtige Hülfe anzurufen. Bern benutzte das Vertrauen des preußischen Gesandten und ersuchte ihn, das Berliner Kabinett dazu zu bewegen, durch seinen Minister in Rom (Niebuhr) die schweizerischen Unterhandlungen mit diesem Hof zu unterstützen. Man überreichte ihm ein Promemoria, in welchem die Angelegenheit ausführlich dargethan wurde. [2]) Gruner unterstützte das Gesuch nachdrücklich. „Die Realisierung der neuen Diöcese wird wesentlich beitragen zur Befestigung der innern Ruhe und Eintracht der Schweiz. Es ist für diese von hoher Wichtigkeit, daß die kirchlichen Verhältnisse endlich geordnet werden und zwar auf eine Art, wodurch dem päpstlichen Hof die Mittel zur Einmischung in die Kantonalangelegenheiten benommen werden und die politische Einheit zwischen den Ständen verschiedener Konfessionen befördert wird." [3])

Zur Zeit des Beginnes der Unterhandlungen mit Rom waren die Verhältnisse in der Schweiz sehr ungünstige. Die Eifersucht Solothurns und Aargaus brachte es dazu, die demokratischen Kantone dem neuen Bistumsprojekt abwendig zu machen. Bern entschloß sich daraufhin sogleich, denselben Ständen günstige Bedingungen zu gewähren. Es versprach jedem einen residierenden Domherrn und bot ihnen noch mancherlei pekuniäre Vorteile. [4]) Schwyz beharrte bei seinem Einsiedler Bistum. In eben dem Augenblick störten Vorgänge in den Urkantonen den ruhigen Fortgang der Angelegenheit.

---

[1]) Nr. 5. 6. Feb. 1818.

[2]) Nr. 4. 30. Jan. 1818; als Beilage das bereits erwähnte Promemoria des Standes Bern.

[3]) Nr. 8. 24. Febr. 1818.

[4]) Nr. 15. 15. April 1818.

In Schwyz war Landammann Reding gestorben,[1]) und man stand vor der Wahl eines Nachfolgers. Man befürchtete in eidgenössischen Kreisen, daß der ehrgeizige General Aufdermauer gewählt werde, der sich schon zu Lebzeiten Redings zu dessen Rivalen aufgeworfen hatte und durch Bestechung seine Wahl durchzusetzen suchte. Inzwischen war er noch bekannter geworden durch eine Ordensangelegenheit. Er hatte nämlich, in niederländischen Diensten stehend, dem Bürgermeister von Antwerpen einen Tessiner Orden verliehen.[2]) Im Ordensdiplom legte er sich alle möglichen Titel bei, die zum Teil erdacht waren. Es hieß daselbst u. a.: »Nous, Don Louis Aufdermauer de Schwanau, des comtes de ce nom, statthalter et capitaine général du canton de Schwyz, plénipotentiaire des souverains cantons d' Uri de Schwyz, d' Unterwalden (le haut et le bas) de Zoug, d' Appenzell (Rhodes-Intérieures) 2c.; Aufdermauer hatte die Ruine auf der Insel Schwanau gekauft; aber nie gab es Grafen oder eine Grafschaft dieses Namens.

Der Vorort führte bei den Urkantonen Beschwerde über diese Anmaßung; sie aber antworteten, daß er Bevollmächtigter für die niederländische Kapitulation sei und diesen Titel führen dürfe.[3]) Gruner riet, weitere Schritte zu thun, und er selbst ersuchte den holländischen Gesandten, bei seinem Hofe Meldung davon zu machen und zu bewirken, daß Aufdermauer keinen Urlaub auf die Schwyzer Lands-

[1]) Nr. 6. 13. Febr. 1818. Gruners Urteil über ihn lautete: „Der Landammann Alois Reding ist gestorben. Einer der letzten Schweizer. Sein Heldenmut bei Verteidigung des Vaterlandes gegen die Franzosen wird ihn in der neuern Geschichte desselben unsterblich machen. Sein persönlicher Charakter machte ihn der berühmten Vorfahren ganz würdig. Religion, Ehre, Treue, Biedersinn waren die Hauptzüge desselben. Er hing an der Eidgenossenschaft und war die Hauptstütze des Bundes in den demokratischen Kantonen. Sein Tod ist ein wahrer Nationalverlust. In der vollen Kraft des männlichen Alters fiel er als Opfer früherer Anstrengungen für das Vaterland, die seine sonst starke Gesundheit untergruben. Sein Geschlecht, das seit Jahrhunderten die Landammannsstelle von Schwyz würdig bekleidete, blühet in vier Kindern unerzogenen Alters fort. Doch tragen auch Seitenverwandte noch den verehrten Namen. Den alten Reichtum des Hauses hat die Revolution zerstört, die den Helden vor allem feindlich behandelt, und er hinterläßt nur den Schatz seines, durch unerschütterliche Redlichkeit erhöhten Ruhmes. Dieser aber wird leben und forterben, solange die Schweiz noch schweizerischer Gesinnung fähig ist."

[2]) Vgl. das vollständige Ordenspatent abgedr. bei Hilty, Polit. Jahrb. IV, 325. Dieser sogenannte Orden war nur eine in Form eines Kreuzes bestehende Dekoration, welche der Große Rat des Kantons Tessin als Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu erteilen beschlossen hatte.

[3]) Nr. 16. 23. April 1818.

gemeinde erhalte.[1]) Er selbst wollte sein möglichstes zur Verhinderung der Wahl dadurch thun, daß er zu derselben Zeit eine Reise in die östlichen Kantone unternahm und sich so einrichtete, daß er am Tage der Landsgemeinde (26. April) in Schwyz war. Am 27. April konnte er in einem Privatschreiben mitteilen, daß nicht der berüchtigte Aufdermauer, sondern der Statthalter Hediger zum Landammann gewählt worden sei, und er erklärte darin: „Ich schmeichle mir, durch meine Gegenwart dazu beigetragen zu haben, daß diese mehrfach interessante Volksversammlung durchaus ruhig und anständig abgelaufen ist." Der interessante Bericht Gruners über diese Landsgemeinde ist einer vollständigern Mitteilung wert.

Die eidgenössische Kanzlei benachrichtigte die Regierung von Schwyz offiziell von Gruners Reise und der Kanzler den Landammann Weber privatim von der Ansicht und Absicht des Gesandten, worauf Weber es in Anwesenheit desselben nicht wagte, Aufdermauer als Landammann vorzuschlagen. Behörden und Volk empfingen Gruner in Schwyz „freundlich und traulich." Er erhielt einen Ehrensitz neben dem Landammann. Dieser eröffnete die Landsgemeinde mit einer Rede. Dann schlug er den Statthalter Hediger „einen verständigen, wackern und durchaus tüchtigen Mann" vor. Niemand nahm das Wort gegen diesen Antrag, und er war demnach gewählt. Hierauf kamen sittlich-religiöse Gegenstände zur Sprache. Der Pfarrer Faßbind, als bischöflicher Kommissarius, erhielt das Wort. In einer langen Rede gegen Luxus und Unsittlichkeit, welche zum Teil lächerliche Ansichten enthielt, brachte er eine Reihe von Vorschlägen, diesen Übeln zu steuern, „deren unbedingte Ausführung sinnlos gewesen wäre, und die in das bürgerliche und häusliche Leben eingriffen." Der Landammann verdankte ihm seine Rede, und seine Vorschläge wurden dem Landrate zur Prüfung anheimgestellt. Dieser Gegenstand hatte dem Pfarrer aber nur dazu gedient, um einen andern, wichtigern zur Sprache zu bringen.

Indem er der Landsgemeinde für den gefaßten Beschluß dankte, erklärte er, daß er sich verpflichtet fühle, ihr Vertrauen zu erwidern durch eine offene Mitteilung, die Diöcesanangelegenheit betreffend. „Nun ergoß er sich," so erzählt Gruner, „in eine heftige Darstellung derselben, bei welcher er von dem Grundsatze ausging, daß der Papst allein zu befehlen habe und alle Macht von ihm komme, daß das vorgeschlagene Bistumsprojekt dem Kanton Schwyz weder in politischer noch in ökonomischer, am wenigsten aber in religiöser Rücksicht konvenieren könne;

[1]) Nr. 13. 30. März 1818.

daß die Verbindung mit Luzern durchaus verwerflich sei; daß die Reinheit des Glaubens erhalten werden müsse; daß die Kantonalgeistlichkeit dafür sorgen werde und das Volk dieser darin gänzlich vertrauen müsse; daß diese und der heilige Vater am besten für die Religion und die Freiheit des Landes bedacht seien und solches daher mit Unterwerfung den Beschluß darüber in Rom erbitten solle. Er erklärte, der Wunsch der Geistlichkeit und der Regierung gehe dahin, entweder einem schon bestehenden altschweizerischen Bistum einverleibt zu werden, oder ein bestehendes Bistum unter dem jeweiligen Fürstabte von Einsiedeln zu bekommen, oder endlich unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle zu stehen, wie solches in mehreren „katholischen Staaten der Katholizität, („wörtlicher Ausdruck") stattfände und der heilige Vater es einrichten werde. . . . Bemerkenswert war der Kontrast zwischen dem fast zur Wut begeisterten Priester und dem zwar ehrerbietig zuhörenden, aber durchaus unergriffen scheinenden Volke. Die Alpenbewohner von Schwyz haben einen sehr hellen, natürlichen Verstand, klaren Blick, lebhaften Witz und einen zur Eitelkeit überwiegenden Nationalstolz. Neben eifersüchtiger Liebe zur angestammten Freiheit beseelt sie ein großes Bewußtsein ihrer Kraft, und so lange sie jene nicht wirklich angegriffen sehen, halten sie sich an diese. Die Rede des Pfarrers konnte sie daher nicht aufregen, und es war ihnen mehr angelegen, dem Gesandten einer großen Macht die Würde einer freien Volksversammlung zu beweisen, als die Wut eines Geistlichen zu teilen, der mehr seine, denn ihre Sache verfocht." Im übrigen versichert Gruner, daß der geheime Plan existierte, ähnliche Unruhen wie in Stanz zu veranlassen. Der Pfarrer hatte eine heftige Rede gegen die Protestanten und den „Züribund" gerüstet. Die Gegenwart eines fremden Ministers nötigte ihn, die kräftigsten Stellen daraus wegzulassen, weswegen er denn häufig stockte und zitterte. Es sei höchst wahrscheinlich, daß Abt Pankratius und selbst Personen in Bern dabei mitzuwirken versuchten. [1])

Da Gruners offizielles Auftreten in dieser Angelegenheit nicht auf Instruktion beruhte, erwartete der Gesandte eine Mißbilligung von seiten seines Kabinetts. Er suchte sich aber zu rechtfertigen, indem er erklärte, daß er es auch als Gesandter als seine Pflicht betrachte, auf jedem offenen, rechtlichen Wege, entfernt von jeder Parteinahme

[1]) Nr. 17. 9. Mai 1818. Als bemerkenswert erwähnte Gruner zwei Sonderbarkeiten dieser Landsgemeinde, daß der Landammann die versammelten Bauern und Hirten mit „gnädige Herren" anredete, und daß, während er mit entblößtem Haupte sprach, alle Anwesenden ihre Hüte auf den Köpfen behielten, sie jedoch ehrerbietig abzogen, sobald der Pfarrer redete.

für die Erhaltung der Ruhe und Eintracht thätig zu sein, die Unabhängigkeit, Freiheit und Ehre der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten und zu fördern. Das Berliner Kabinett befürchtete, eine solche Anmaßung Preußens könnte in aufgeklärten Kreisen zu seinen Ungunsten ausgelegt werden und die Eifersucht der übrigen Gesandten erwecken, was sehr nachteilige Folgen haben würde (Instr. 4. Juni 1818). Gruner erklärte diese Bedenken für unbegründet, da die andern Gesandten mit ihm einverstanden waren, die Wahl des Generals Aufdermauer zu vereiteln, und Schraut ihn noch persönlich gebeten habe, dieselbe zu verhindern (Nr. 24. 24. Juni 1818).

Was in Schwyz verhütet wurde, kam am gleichen Tage auf der Landsgemeinde von Nidwalden zum Ausbruch und versetzte das Gebiet in förmlichen Insurrektionszustand. Als auf der Landsgemeinde der Landammann Zelger und der gesamte Landrat verfassungsmäßig ihre Ämter niedergelegt hatten, trat ein wegen Wucher bestrafter Bürger von Beckenried, Jos. Dürrer, gegen sie auf, klagte sie falscher Rechtspflege an und forderte Ersatz und Bestrafung. Der Landammann verwies den Antrag an das Landgericht. Da es jedoch nur ein Vorwand gewesen war, so brach jetzt die Bewegung aus. Man schimpfte und bedrohte Personen des Landrates; es entstand ein großer Tumult. Landammann und Räte zogen sich nach dem Rathause zurück, und die Landsgemeinde löste sich in wilder Unordnung auf. Sofort ließ die Regierung das Zeughaus durch treue Bürger besetzen, bewaffnete diese und sandte nach Luzern um Hülfe. Gemäß dem Bundesvertrag schickte Luzern eine Abteilung nach Stanz und mahnte zu gleicher Zeit Bern und Zürich zu gleicher Maßregel. Bern schickte sechs Kompagnien auf verschiedenen Wegen nach Nidwalden. Zürich rüstete bloß. Die Ruhe wurde bald hergestellt und die Maßnahmen Berns und Luzerns schienen Gruner fast zu streng, da sie die unruhigen und unzufriedenen Kantone noch mehr reizen werden. [1])

Die Quelle dieser Unruhen, soweit sie aufgedeckt werden konnte, und soweit sie auf Schweizer Gebiet überhaupt zu suchen war, war eine vierfache: 1. die Reaktion in Nidwalden und andern Schweizer Kantonen, 2. die päpstliche Nuntiatur und der Klerus, 3. die Umtriebe des vormaligen Fürstabts von St. Gallen, 4. die geheime Politik von Schwyz.

Im Jahre 1814 und 1815 weigerte sich Nidwalden am längsten und heftigsten, dem neuen Bunde beizutreten, und erst die kräftigsten

[1]) Schreiben d. d. St. Gallen 2. Mai 1818.

Maßregeln der Tagsatzung vermochten, es zur Anerkennung der Kongreßbestimmungen und zur Verbindung mit den übrigen Kantonen zu bewegen. Diese Widersetzlichkeit ging teils aus der blinden Anhänglichkeit des Volkes an den alten Zustand, teils aus der Bearbeitung durch Parteihäupter hervor. Es wurde erwiesen, daß die ältere aristokratische Partei von Bern, Sinnesverwandte in Luzern, Schwyz und andern Kantonen wesentlichen Anteil daran hatten, es an Geld zu Bestechungen nicht mangeln ließen und die Bewohner durch Vorspiegelung von Gefahren gegen den neuen Bund aufhetzten. Die Abneigung wich der Gewalt, aber sie wich nicht aus den Gemütern, und der „Züribund" war und blieb ein Gegenstand des Volkshasses. Diesen zu erhalten, trugen eine Menge von Umständen bei, welche die Unzufriedenen zu benutzen wußten. Einmal war es die Lostrennung des Thales und Klosters Engelberg, was erbitterte, obwohl es eigene Schuld war. Dann beschränkte die neue Verfassung das Stimm- und Vorschlagsrecht auf den Landsgemeinden. Die notwendig gewordenen Exekutionen hatten Kosten erzeugt, welche das Land schwer drückten. Dazu kamen noch die neuen Militärinstitutionen, welche dem Volke zuwider waren. Stoff zur Empörung war also genug, und die alte Faktion säumte nicht, ihn zu entzünden. Gelegenheit dazu gab die Diöcesanangelegenheit, welche den größten Teil des Klerus in ihr Interesse zog. Dieser regte die Gemüter auf durch den Hinweis auf die Gefahr des Untergangs der Religion bei einer Verbindung mit einem protestantischen Sprengel. „Fast hat man euch die Freiheit genommen; nun sollt ihr auch euren Glauben verlieren" — hieß es; — „statt der alten, ewigen Bünde habt ihr den Züribund bekommen; nun sollt ihr noch einen reformierten Bischof haben!" Eine solche Sprache blieb nicht ohne Wirkung, und die Wortführer waren nahe daran, ihren Zweck zu erreichen. Dieser war, wie alle Aussagen und Proceduren ergaben, ein Umsturz der neuen Verfassung und Verwaltung Nidwaldens, die Absetzung seiner Obrigkeit, Trennung vom Bunde und die Umschaffung Nidwaldens zu einem selbständigen souveränen Staate ohne Föderalverhältnisse. Die Vorbereitung hiezu wurde in geheimen Versammlungen der Übelgesinnten, woran sogar Regierungsmitglieder von Schwyz teilnahmen, getroffen. Aber in Regierungskreisen war man darauf aufmerksam geworden; die Empörung kam daher nicht so unerwartet, was die Vereitelung ihrer Pläne erleichterte.

Die zweite Quelle der Unruhen waren die päpstliche Nuntiatur und der Klerus. Ungern sah Rom die Verbindung zwischen dem refor-

merten Bern und dem heterodoxen Luzern, welches ihm wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die unbeschränkte Gewalt des päpstlichen Stuhles und wegen seiner unermüdlichen Verteidigung der alten, helvetischen Kirchenfreiheiten, verhaßt war. Am empfindlichsten aber traf ihn der angedrohte Verlust der demokratischen Kantone, wo die Nuntien und auf deren Geheiß die Geistlichen einen großen Einfluß ausübten. Man wandte daher alles auf, das Volk der neuen Diöcesanangelegenheit abgeneigt zu machen. Die Kurie war durch den Widerstand Frankreichs und durch gemeinsame Maßnahmen Deutschlands gegen Rom besorgter geworden. In der Schweiz eine Hochburg des Katholizismus zu errichten, um von hier aus das Werk der Rekatholisierung wieder zu beginnen, war der geheime Plan Roms, und der Klerus war sehr thätig, ihn zu realisieren.

Auch der Fürstabt von St. Gallen hatte seinen Anteil an den Unterwaldner Unruhen. Seiner unangenehmen Lage müde, arbeitete er kräftig am Umsturz mit, in der Hoffnung, dadurch auch die Herstellung seines Stiftes zu erreichen. Er sowohl als der vormalige Nuntius Zeno, waren Luzern sehr abgeneigt, und Pankraz ward unter den Unruhestiftern öffentlich genannt. Auf eine Anfrage des Landrates wegen der von Empörern an ihn geschriebenen Briefe antworte er, daß er allerdings mehrere Schreiben erhalten habe, diese jedoch weder herausgeben, noch durch Mitteilung ihres Inhaltes die Verfasser kompromittieren könne.

Endlich hatte sodann Schwyz einen geheimen Anteil an der Empörung gehabt. Dieser Kanton hatte früher eine Art Suprematie über seine demokratischen Mitstände ausgeübt, welche aber seit der Mediationszeit bedeutend gesunken und durch den neuen Bund nicht wiederhergestellt worden war. Dennoch bewahrte es eine solche bei der gemeinschaftlichen Abneigung von Luzern in den kirchlichen Angelegenheiten; die neue Diöceseneinrichtung drohte ihm nun auch diese zu rauben, und das war Anlaß genug, derselben im geheimen entgegenzuwirken durch eine thätige Bearbeitung der Unzufriedenen.

Die Unruhen hatten äußerlich keine bedeutenden Folgen, was man dem schnellen Eingreifen der Obrigkeit und der äußerlich erhaltenen Ruhe von Schwyz verdankte, von welchem die Rädelsführer thätigen Anteil erwarteten. Die zweite Landsgemeinde verlief ruhig. Der eidgenössische Kommissär, Stürler, sowie die einberufenen Truppen blieben derselben fern, und die Ansichten konnten sich daher frei aussprechen. Gleich nach der Lands-

gemeinde wurden die Truppen entlassen. Man mißbilligte sowohl in den Urkantonen, als selbst in Zürich das rasche militärische Eingreifen, und Gruner selbst erklärte: „Bewaffnete Hülfe war wohl nicht nötig, und insofern sie es gewesen, hätte man sie von seinen kleinen, befreundeten Nachbarn fordern mögen. Indes muß die Gefahr des Augenblicks berücksichtigt werden, und die Schuld des Fehlgriffs trägt eigentlich Luzern, welches aus eigener Furcht sich zu sehr und zu unmittelbar in die Sache gemischt hatte. Zürich gedachte, der Regierung von Bern eine Rüge zu machen. Diese konnte jedoch als Direktorialkanton nicht anders handeln; die Wahl ihres Bevollmächtigten, der in den kleinen Kantonen bekannt und beliebt ist, war gut; die Truppen haben strenge Mannszucht gehalten, und Zürich würde in gleichem Falle als Vorort Gleiches haben thun müssen." [1])

So lagen die Dinge in der Schweiz, als die Unterhandlungen in Rom begannen. Bern und Luzern mit Basel fest entschlossen, die Kirchenfreiheiten aufrecht zu erhalten, und die kirchlichen Verhältnisse auf festen Fuß zu stellen; Solothurn eifersüchtig bemüht, dies ohne jede Rücksicht zu hintertreiben, weil es seine Rechnung dabei nicht zu finden glaubte; Aargau aus gleichem Grund zu Solothurn neigend, heimlich froh, wenn der Plan Berns mißglückte; Thurgau schwankend in seinen Wünschen und Ansichten; die kleinen demokratischen Stände in ihren Ansichten geteilt, durch die Geistlichen gehetzt, durch allseitigen Einfluß verwirrt, teilweise im Aufruhr: eine Lage, für den römischen Hof wie geschaffen. Dieser, anmaßend geworden wegen seiner Erfolge mit Neapel und Bayern, mißtrauisch durch den Gang der Konkordatsangelegenheit mit Frankreich und gereizt durch die neuen Maßnahmen Deutschlands, suchte jetzt durch eine entschlossene unveränderliche Politik, den Wankelmut des Zeitgeistes geschickt benutzend, die zurückgedrängte Macht der Hierarchie wieder zu heben.

Am 10. April wurden die Unterhandlungen in Rom eröffnet. In einer vorhergehenden Privatunterredung mit dem päpstlichen Bevollmächtigten, dem ehemaligen schweizerischen Nuntius Zeno, erklärte dieser, er finde die übergebenen Vorschläge der Kantone so unwürdig, daß, wenn es auf ihn angekommen wäre, man solche gar nicht angenommen und gelesen haben würde. „In diesem Fall" — erwiderte der Deputierte Fischer — „hätten wir unsere kostbaren Vorschläge in die Tasche gesteckt, Italien besehen, wären heimgekehrt und in der Schweiz die Sachen geblieben, wie sie jetzt stehen." Darüber erschrocken, erklärte der

[1]) Nr. 19. 18. Mai 1818.

heftige Prälat seine Äußerung nur für seine Privatansicht. [1]) Gleiche Sprache führte aber auch der ihm für die schweizerischen Unterhandlungen beigegebene Sekretär des Konsistoriums, Raffaelo Mazio. [2]) Am 2. Mai hatten die Deputierten eine Konferenz mit dem Kardinal Staatssekretär Consalvi. Dieser war inzwischen über die Verhandlungen der Kantonalversammlung in Altorf vom 23. April schon unterrichtet worden. Er erklärte, die kleinen Kantone könnten nicht zu dem Bistum geschlagen werden, weil sie es selbst „wenigstens teilweise nicht wollen würden," sodann, weil es gegen das System des Papstes wäre, zu große Bistümer zu errichten. Das Bistum Luzern-Basel-Bern sei schon groß genug, und mehr könne ein Bischof nicht übernehmen. Die Deputierten wiesen hin auf die geringe Bevölkerungszahl, auf das politische Bedürfnis einer kirchlichen Vereinigung, worauf der Staatssekretär bemerkte, daß das Möglichste geschehen solle, „je nachdem die demokratischen Kantone selbst wollen." Auch beharrte er auf den Grundsätzen, daß die Wahl des Bischofs ausschließlich dem Papst zukomme, und daß diesem alle Leitung und Gewalt über die Seminarien ausschließlich zustehen soll, hinzusetzend, daß der päpstliche Stuhl nimmer von diesen Prinzipien weichen werde, daß er von den sogenannten Kirchenfreiheiten nichts anerkennen könne, daß selbst Neapel sich nach vierzigjährigem Widerstand gebeugt habe, dies also den verbündeten Kantonen noch weit mehr gezieme. Auch erklärte er, daß die jetzigen Gegenversuche deutscher Fürsten und Regierungen nur zum eigenen Verderben ausschlagen würden und Rom künftig keine Löcher mehr in die Konkordate reißen lassen werde. Zur Beruhigung fügte er hinzu, daß jede Regierung noch immer Gewalt genug behalte, um die Herrschaft der Kirche nicht fürchten zu müssen, und von den Beschlüssen der Kurie bei sich ausführen oder unvollzogen lassen könne, was ihr beliebe! Alle Einwendungen der Deputierten nützten nichts.

Am 7. Mai kam es zu einer weitern Konferenz mit Zeno und Mazio. Beide hielten mit Entschiedenheit an den obigen Grundsätzen fest. Der Beitritt Solothurns zur neuen Diöcese wurde versagt. Rom schien geneigt, diesem das ehemalige Bistum Basel zugestehen zu wollen. Die Deputierten erklärten, daß es ihnen um eine Diöcese, nicht um einen Namen zu thun sei, daß sie sich allenfalls auch zu der Benennung Bistum Luzern verstehen würden. Betreffend die Wahlen der geistlichen Würdenträger verlangten die päpstlichen Unterhändler, daß Bern nicht nur von

[1]) Nr. 16. 23. April 1818.
[2]) Nr. 21. 31. Mai 1818.

der Wahl des Bischofs, sondern auch von der Ernennung der Chorherren und Kapläne ausgeschlossen werde. Außer dem Bischof seien dazu nur das Domkapitel und die katholischen Regierungen fähig. Man sprach sogar von ketzerischen und religionsgefährlichen Grundsätzen des neuen Bistumsprojektes. Einwendungen und Gegenvorstellungen blieben auch hier ohne Erfolg, und die Deputierten verlangten eine gegenseitige schriftliche Erklärung, die sie schon am 8. Mai übergaben [1]), deren Beantwortung erst am 23. Mai erfolgte. [2])

Inzwischen setzte Rom seine Agitation in der Schweiz fort. Der Pfarrer Käslin, einer jener Volksredner auf der lauten Nidwaldner Landsgemeinde, der den Bistumsentwurf von Luzern und Bern öffentlich für religionsgefährlich erklärt hatte, hielt fortwährend Konferenzen mit dem Internuntius Belli. Gruner berichtet es ferner als Thatsache, daß jener Dürrer von Beckenried das Volk fantasieren wollte und deshalb Waldbruder zu werden verlangte, was ihm der Generalvikar abschlug, daß Bettelmönche die Unterhändler machten und zwei Waldbrüder als Spione verhaftet wurden. Auch ergab sich aus der Untersuchung über die Nidwaldner Unruhen, daß Mordanschläge gegen Regierungsmitglieder geplant waren. Es wurde der Entwurf eines Briefes an Abt Pankraz gefunden, worin man ihn anfragte, ob Tell durch seinen Mordschuß gefehlt habe, und ob es Sünde sei, Despoten aus der Welt zu schaffen? (!). Die Urner Regierung hatte dem Klerus soweit nachgeben müssen, daß sie die Entscheidung über die Bistumsangehörigkeit dem römischen Hof anheimstellte, ohne sich gegen das neue Bistumsprojekt zu erklären.

Auch an Versuchen, Bern und Luzern zu entzweien, fehlte es nicht. Aber sie scheiterten. Die beiden Stände waren fest entschlossen, die Unterhandlungen mit Rom abzubrechen, wenn dieses nicht nachgeben wollte.

Anderseits hatten sich inzwischen die Kantone Aargau, Thurgau und Solothurn auf einer Konferenz in Schönenwerd am 18. Mai wegen eines gemeinschaftlichen Bistums geeinigt, die beiden erstern aber die Erhaltung der helvetischen Kirchenfreiheiten ausbedungen, so daß diese Vereinbarung dem römischen Hof wenig nützen konnte, da die Absicht desselben dahin ging, durch eine Vereinigung von Aargau mit Solothurn ersterem ortodoxe Fesseln anzulegen. [3])

[1]) Abgedruckt bei Fleiner a. a. O. 226.
[2]) Abgedruckt bei Fleiner a. a. O. 227—230.
[3]) Nr. 21. 31. Mai 1818. Kothing a. a. O. sagt nichts von einer Teilnahme Thurgaus an der Konferenz in Schönenwerd.

Aber einem Handstreich glich es, wenn Rom sich erlaubte, mir nichts dir nichts den Abt von Einsiedeln zum Bischof zu ernennen, eine Würde, die dieser weder gesucht, noch gewünscht hatte.[1]) Die unerwartete Ernennung erschütterte tief; selbst Uri und Unterwalden wurden stutzig, und man befürchtete von jetzt an, daß Rom betreffend St. Gallen etwas im Schilde führe. Man erstaunte, als man erfuhr, daß der Abt die Würde vorläufig dringend ablehnte, befürchtete aber, daß das Kloster dem Drängen der Kurie schließlich doch nachgeben müsse, was von unberechenbaren Folgen gewesen wäre; denn das neue Bistum wäre alsdann zum Stützpunkt des römischen Einflusses und neuer Umtriebe, die Urschweiz dadurch ein Spielball der römischen Politik geworden. Um so erfreulicher war es, daß sich zu gleicher Zeit Zug fest entschlossen hatte, dem neuen Bistum beizutreten, dank dem entschiedenen Auftreten des Landammanns Sidler von Zug, den Gruner „einen der besten jetzigen Schweizer" nennt.

Die Verhandlungen in Rom waren unterdessen auf dem frühern Fleck geblieben. Die Antwort Consalvis vom 23. Mai beharrte auf den früher ausgesprochenen Grundsätzen.

Die eidgenössischen Gesandten erhielten dann noch eine Audienz beim Papst, welcher sie sehr freundlich aufnahm, ihnen aber erklärte, sie hätten Sachen verlangt, welche ein Papst ihnen nicht bewilligen könne; indes wolle er sich alles vorlegen lassen, „um genau zu prüfen, worum es eigentlich zu thun sei". Es solle alles geschehen, was möglich sei.

Die wesentlichen Differenzpunkte waren laut einer Mitteilung Niebuhrs aus Rom folgende:

1. Die Ernennung des Bischofs, welche die Kantone als Souveränitätsrecht reklamierten, die Rom aber dem protestantischen Bern nicht zugestehen wollte;
2. Die Ernennung der Chorherren, die dem Kanton ebenfalls bestritten wurde;
3. Die Benennung des Bistums;
4. Die von Rom geforderte Anerkennung der Unabhängigkeit der Seminarien und der Freiheit des geistlichen Verkehrs zwischen dem Gemeindebischof und dem heiligen Stuhl.

Niebuhr begleitete seinen Bericht mit Ausgleichungsvorschlägen. Gruner trat mit den Schultheißen von Bern und Luzern zu einer Konferenz zusammen, wo er ihnen die Ansichten seines Kollegen in Rom

[1]) Nr. 23. 14. Juni 1818.

mitteilte. Ihre Erklärung auf die entsprechenden Punkte lautete folgendermaßen:

zu 1. daß Bern nachgegeben und wie Niebuhr vorschlage, dem römischen Hof erklärt habe, das Wahlrecht nur durch die Chorherren ausüben zu lassen;

zu 2. daß es in Rücksicht der Ernennung derselben, seinem Rechte ohne Gefahr des Verlustes alles Einflusses auf seine katholischen Angehörigen nicht entsagen könne und somit dieses behaupten müsse;

zu 3. daß die Kantone bereits die Errichtung eines Bistums Luzern statt jenes von Basel zugestanden hätten;

zu 4. daß ohne Gefahr, die Selbständigkeit der Regierung einzubüßen, und die Ruhe der Schweiz für immer zu untergraben, Bern und Luzern diesen Forderungen nie Gehör geben können.

In Bezug auf den letzten bedeutendsten Punkt schlug Niebuhr als Ausweg die Redaktion vor:

daß die Kantone die Unabhängigkeit des theologischen Unterrichts im Seminar anerkennen und handhaben würden;

daß dem Bischof die freie Ausübung seiner Pflichten und Rechte garantiert werde, sowie die Ausübung seiner daraus hervorgehenden Beziehungen mit seiner Diöcese;

daß Bischof und Volk sich, wo es kanonisch nötig sei, an den heiligen Stuhl wenden dürfen, um die beneficia zu erhalten, welche von ihm, als dem Haupt der katholischen Kirche, zu begehren seien, und daß der Verkehr der geistlichen Abhängigkeit nicht gestört werden soll.

Die Schultheißen aber erklärten diese Fassung für nicht annehmbar, als unvereinbar mit den alten schweizerischen Kirchenfreiheiten und in Hinsicht auf die Folgerungen, welche die Kurie aus der allgemeinen Fassung „Unabhängigkeit des theologischen Unterrichts" zweifellos ableiten würde, für die Eidgenossenschaft als höchst gefährlich. Gruner war ganz ihrer Ansicht. Er schreibt: „Ich muß ihm (einem bezüglichen Schreiben, welches ihm zu Handen seines Kabinetts übergeben wurde) das aufrichtige Geständnis hinzufügen, daß ich ebenfalls ein nachgeben der Kantone über diese ihre höchsten Interessen umfassende Differenz für unthunlich und äußerst nachteilig halte.

„Die Aufopferung der schweizerischen Kirchenfreiheiten würde die Regierungen von Luzern und Bern um Achtung, Vertrauen und Ansehen in ihren Kantonen und bei der ganzen Eidgenossenschaft bringen; sie würde die Ursache neuer, zerstörender Zwietracht werden und, indem

sie einem ungebildeten, herrschsüchtigen Klerus die Pforten bürgerlichen Einflusses öffnete, das Mittel zu fortwährenden finstern Umtrieben und ewigen innern Unruhen der Schweiz werden. Die Geschichte der Eidgenossenschaft, selbst die neueste von Unterwalden, bietet nur zu grelle Belege für diese Besorgnis, und Rom rechtfertigt sie öffentlich dadurch, daß es seinen Internuntius Belli, ungeachtet der gegen ihn geführten und erwiesenen Klage seiner Teilnahme an der Empörung, dennoch auf seinem mißbrauchten Posten läßt."

Eine weitere Antwort Roms vom 25. Juli war nachgiebiger, als man erwartete, aber dennoch unbefriedigend in den Hauptpunkten.[1] Der wesentliche Inhalt dieser Note, die italienisch abgefaßt war, „indem" — so meinte Gruner, „die heutige Curia des kräftigeren, edlen Latein sich nicht mehr zu bedienen weiß," war folgender:

1. Der römische Hof genehmigt die Verbindung von Bern und Luzern in eine Diöcese und gewährt dieser den Namen Bistum Basel.
2. Er verweigert nicht die Vereinigung sämtlicher kleinern Kantone mit diesem Sprengel.
3. Die Wahl des Bischofs durch das Kapitel wird angenommen.
4. Die Wahl der das Kapitel bildenden Chorherren soll geschehen zur Hälfte durch das Kapitel selbst, die andere Hälfte halb von der katholischen Regierung von Luzern, halb vom Bischofe aus Kandidaten von Pruntrut, bei denen die Regierung von Bern das Exklusionsrecht ausüben kann.
5. Hingegen wird beharrt auf der Vernichtung der schweizerischen Kirchenfreiheiten und bestimmter Abgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt zu Gunsten der letztern.

Am letzten Punkte scheiterte die Unterhandlung. Gemäß der Instruktion sollten die Deputierten jetzt heimkehren. Diejenigen Kreise, welchen die Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten wert war, waren dieses Ausganges froh; andere hatten ihre Freude daran, weil sie aus Eifersucht die Verbindung zwischen Bern und Luzern ungern sahen. Auch die Gegner Fischers freute das Scheitern seiner Mission, „während echte Schweizer und Berner", wie Gruner bemerkte, „diesen in jeder Beziehung vorzüglichsten Staatsmann der Republik darum nur desto höher achten."[2] Auch das Berliner Kabinett hatte Kunde vom nahen Abbruch der Unterhandlungen. Eine Instruktion sagt darüber: »Mr. Niebuhr regarde l'affaire comme terminée et en attribue princi-

[1] Abgedruckt bei Fleiner a. a. O. 234/35.

[2] Nr. 33. 5. Aug. 1818; Nr. 35. 13. Aug. 1818.

palement le succès à la conduite ferme et sage de Mr. Fischer et à l'estime bien méritée qu'il s'est acquise.« Indessen meinte man in Berlin, die Bevollmächtigten hätten noch in Rom bleiben und weiter unterhandeln sollen. Immerhin sei das Resultat ein günstiges, was nicht nur für die Schweiz, sondern für alle Mächte, welche dergleichen Beziehungen zu Rom haben, sehr wichtig sei. [1])

Im August kehrten die beiden Deputierten aus Rom zurück. Aber man war nicht ohne Hoffnung, die Angelegenheit noch glücklich zu beendigen, weil der päpstliche Stuhl in seiner letzten Erklärung selbst mit Bezug auf die schweizerischen Kirchenfreiheiten soweit nachgab, daß diese nicht in die zu erlassende Bulle aufgenommen, sondern zu vermittelndem Ausgleich dem Nuntius überwiesen werden sollten. [2]) Freilich, solange Belli diese Stelle in der Schweiz bekleidete, war an einen solchen Ausgleich nicht zu denken. Unter dem Vorwand einer Höflichkeitsvisite kam er gelegentlich als Spion nach Bern, wo Gruner, wie es scheint, sehr ernst mit ihm redete. Er berichtet darüber: »L'internonce Belli a été ici dans les derniers jours de la diète sous prétexte de faire une visite de politesse, mais en effet pour reconnaître le terrain et pour s'aboucher avec de différents partisans du St. Siège. Je ne lui ai pas caché le déplaisir que sa conduite dans les troubles de Nidwalden m'avait causé en lui disant qu'il en était responsable non seulement à sa cour et à la Suisse, mais aussi au corps diplomatique, duquel il avait l'honneur d'être membre. Jl a taché alors de se justifier, mais d'une manière peu satisfaisante et comme mes reproches l'avaient échauffé, il a trahi une partie de ses moyens et de ses complices. C'est un Romain dans toute la force du terme.«

Von Bern begab er sich nach Solothurn und dann nach Einsiedeln, wo er wieder Beschäftigung fand. Der Papst hatte nämlich in einem neuen Breve verlangt, daß Abt und Kloster seinen Wunsch in der Bistumsangelegenheit erfüllen. Abermals wurde das Kapitel berufen, welches sich jedoch auch diesmal ablehnend verhielt, worauf der Internuntius die Intervention der Schwyzer Regierung anrief, welche eine Deputation nach Einsiedeln sandte, den Abt zu bitten, den Kanton Schwyz nicht der Ehre zu berauben, Sitz eines schweizerischen Bistums zu sein. Es nützte nichts; das Kapitel beharrte beim frühern Beschluß, und der Bistumsplan der Kurie und der Schwyzer Regierung war also auch nicht ausführbar. [3]) Letztere

[1]) Instr. Nr. 7. 29. Aug. 1818.
[2]) Nr. 40. 29. Aug. 1818.
[3]) Nr. 45. 17. Sept. 1818.

machte am 23. Oktober noch einen dritten Versuch, das Bistum zustande zu bringen. Aber Abt und Kloster protestierten aufs neue und machten für den Fall der Möglichkeit solche Bedingungen, daß sie gänzlich steuerfrei und unabhängig von der Regierung gewesen sein würden, worauf diese nicht eingehen konnte, da die Beiträge von Einsiedeln einen sehr wesentlichen Teil der Kantonseinkünfte bildeten.[1] Die Regierungen der kleinen Kantone lagen in offenem Streit mit ihrer Geistlichkeit, welche aber einstweilen das Feld behauptete.[2]

Die Uneinigkeit und Zerfahrenheit in der eidgenössischen Politik war schuld daran, daß die ganze Angelegenheit auf halbem Wege stehen blieb. Gruner trachtete nicht nur, die Kantone zu einem möglichst einheitlichen und entschiedenen Handeln zu verbinden, sondern er machte sogar Vorschläge, sich in dieser Angelegenheit an die in Frankfurt deshalb vereinigten deutschen Höfe anzuschließen. Wie er sagt, war ihm aber nur gelungen, „diese Idee in einige der bessern Gemüter als einen Feuerfunken zu werfen."[3] Das war jedoch Wasser ins Meer getragen; denn zuletzt waren nicht nur die Kantone unter sich uneinig, sondern in Bern selbst existierte im Rat eine Partei, welche dahin neigte, das neue Bistum in Solothurn aufleben zu lassen, weil es ein aristokratischer Kanton und alter Verbündeter Berns war. An der Spitze dieser Partei stand der Schultheiß von Mülinen.[4] Gruner erklärt in einem P. S.: »L'hésitation de Berne dans les affaires diocésanes est l'oeuvre de Mr. de Mulinen, qui, disant préférer la réunion avec Soleure, a pour motif secret de détruire celle avec Lucerne qu'il ne voit pas de bon oeil. Ces deux cantons directeurs étant liés, celui de Zurich qui est l'ennemi prononcé de Berne et qui a fait l'impossible pour gagner Lucerne, se trouverait isolé. Mr. de Mulinen, depuis qu'il a une de ses filles mariée au bourgmestre Wyss ne pense qu'à un rapprochement avec ce canton aprés lequel lui et son gendre dirigeraient ensemble les affaires publiques de la Suisse.

»C'est ainsi que la jalousie, l'ambition ou l'intérêt des magistrats entrave toujours les intérêts nationaux.« [5]

---

[1] Nr. 53. 7. Nov. 1818.
[2] Nr. 3. 23. Januar 1819.
[3] Nr. 23. 14. Juni 1818.
[4] Nr. 33. 5. August 1818.
[5] P. S. zu Nr. 45. 17. Sept. 1818.

Die Jesuitenberufung nach Freiburg.

Mit der Bistumsangelegenheit war also die Kurie nicht zu ihrem Ziele gelangt. Man war aber fest entschlossen, dieses Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Es handelte sich nur darum, ein neues, kräftiges Mittel ins Werk zu setzen. Ein solches war der Jesuitenorden, dessen Kraft sich Jahrhunderte hindurch bewährt hatte und sich nun wieder bewähren sollte.

Als Einleitung zur Erzählung dieser Angelegenheit teilen wir hier den Auszug eines Briefes mit, den der Pater Joseph Sines de la Tour, Vorsteher der Jesuitenanstalt in Brieg, an einen ungenannten Geistlichen in Freiburg gerichtet hatte. Er datierte vom 16. Dezember 1814 und kam im Jahre 1828 auf vertraulichem Wege in die Hände des preußischen Gesandten von Otterstett. Interessant ist er dadurch, daß er Licht verbreitet über die Vorgeschichte der Jesuitenberufung von 1818. Er lautet:

»J'ai reçu la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire en date du 9 de ce mois. Je suis persuadé que tous les anciens jésuites désirent de rentrer dans le sein de leur bonne mère, à l'excéption peut-être d'un petit nombre de ceux qui au temps de la suppression n'avaient encore pu recevoir les derniers traits de l'esprit de la compagnie. C'est une chose reconnue, que les jésuites sont les seuls religieux qui ont conservé même après 40 ans de dispersion un vif attachement à leur corps et à leurs confrères. Les Espagnols sont partis, pour établir la société dans leur patrie; les Allemands ne sont pas à la portée de faire de même n'y étant jusqu' ici aucun gouvernement qui ait demandé la compagnie; cependant j' ai recu la demande de quatre, dont deux, tout à fait valétudinaires qui désirent avoir les moyens de mourir dans leur ancien état.

Je suis très édifié, Monsieur, de vos sentiments et je les transmets par le courrier d'aujourd'hui à notre R. P. [1]) commissaire général à Rome. Je ne manquerai pas de vous communiquer d'abord la réponse; vu que dirigeant provisoirement ces deux maisons du Valais (Sion et Brigue) je ne crois pas que les pouvoirs que j ai reçus s'étendent au delà de notre petite république dont *le gouvernement, ayant demandé à Rome les jésuites* le R. P. commissaire

[1]) Révérent Père.

leurs a répondu qu'étant nous-même jésuites, il me chargeait, de diriger les collèges, ériger un noviciat et faire tout ce que je jugerais à propos pour le bien de ce pays etc. . . .

Pour ce qui regarde le collège de Fribourg, je pense qu'il n' y aurait aucune difficulté, si le gouvernement demandait les jésuites, car ceux des professeurs qui voudraient en être (et je sais qu'il y en a plusieurs outre ceux que vous me désignez) pourraient faire leur noviciat comme nous l'avons fait sans quitter leurs occupations et ceux qui ne voudraient pas pourraient tenir leurs places, le collège leur payerait le traitement qu'ils ont et à proportion que leurs places vaqueraient, on y substituerait de nos élèves d'ici ou du noviciat de Fribourg si on en formait un comme il serait à propos. Je suis persuadé que le R. P. général consentirait; car l'année 1810 lorsque que nous avons eu le bonheur, d'être reçus il était disposé à accorder la même grâce à ceux de Fribourg, qui tous avaient été unis de sentiment et qui tous avaient eu les mêmes intentions. Cette condition était essentielle attendu qu'il y fallait un secret inviolable non seulement parce que le R. P. général ne pouvait et ne voulait accorder cette grâce, que *pro foro interno* mais aussi parce que les circonstances l'exigeaient impérieusement. Maintenant la face de cette chose a changé. Je pense que si le gouvernement lui-même demandait, comme celui du Valais de remettre le collège à la société et la priant de régler les choses en sorte que l'ensegnement n'en souffre point ou bien si tous ceux qui désirent entrer dans la compagnie dont le nombre à ce qu'on m'a dit est de 8 à 10 donnaient *un Placet* au gouvernement en lui manifestant leur intention, demandaient l'agrément du gouvernement, il me parait que toute difficulté serait applanie et le R. P. commissaire consentirait.

Il faudrait que le R. P. commissaire général envoie à Fribourg quelque délégué qui, après avoir pris possession du collège au nom du R. P. général, arrange le tout de manière, que ceux qui seraient des nôtres soient le plus que possible libres dans l'observance des règles et séparés autant que les circostances le permettraient, des autres et ceux qui ne seraient point de jésuites puissent jouir de leur liberté sans porter la dissipation dans la maison et sans nuire à la régularité. En un mot il me parait, qu'il y a mille moyens d'arranger les choses mais il faut d'activité. Cependant je doute si le R. P. commissaire général voudra faire quelque chose à moins

qu'il n'y ait auparavant la demande du gouvernement ou son consentiment par écrit.

Pour Soleure ce sera plus difficile; il y a là 3 ou 4 professeurs qui le désirent, mais les difficultés sont incomparablement plus grandes; cela viendra avec le temps surtout quand Fribourg se sera déclaré; il faut du courage et de l'activité. Je sais que *le Porrentruy* désire aussi et qu'on n'attend que de savoir leur sort pour agir. Il y aurait un grand avantage pour la compagnie à avoir plusieurs maisons. Outre celui qu'elles peuvent *s'entr'aider* souvent le changement d'un sujet, fait dans une maison, pare à bien des inconvénients.

Nous avons ici 10 novices, dont 8 scolastiques. Ils font leur noviciat en règle et ils sont entièrement séparés des autres. Le nombre de ceux, que j'ai réfusé est bien plus grand. Nos deux maisons sont trop pauvres pour que je puisse me charger d'un nombre considérable de novices. Aussi je pense de ne plus en recevoir à moins qu'il s'en présente quelques uns de première qualité à tout égard.

Tout ce que je vous ai dit Monsieur, à l'égard du collège de Fribourg je l'ai dit pour vous communiquer ma pensée et nullement tamquam autoritatem habens car je n'en ai aucun et je ne dois point en avoir, trop content, d'être un coin du dernier collège de la compagnie.

Je communiquerai cependant vos désirs au R. P. commissaire général et je vous en transmetterais la réponse.

Bereits hatte sich der Orden im Wallis festgesetzt. Aber die dortige Regierung war zu unbedeutend, als daß sie durch ihren Einfluß demselben hätte weitere Gebiete gewinnen können. Ein besserer Stützpunkt war Freiburg, sowohl durch sein Ansehen, das es im Bundesstaat genoß, als durch den Reichtum an altem Jesuiteneigentum, welches nach der Restitution des Ordens diesem zurückgegeben werden sollte.

Im Juni 1818 brachte ein Mitglied des Großen Rates den Vorschlag zur Berufung der Jesuiten. Er wurde dem Staatsrat zur weiteren Prüfung überwiesen. Dieser machte in einem umständlichen Gutachten aufmerksam auf die Nachteile eines solchen Vorhabens. Nach einer langen Debatte wurde der Vorschlag verworfen.

Am 17. August gleichen Jahres in einer Feriensitzung des Staatsrates, von welchem zwei Mitglieder abwesend waren, zog ein Mitglied einen in 10 Artikeln abgefaßten, die Einführung der Jesuiten betreffenden Dekretsentwurf hervor; er wurde verlesen, und innerhalb 20 Minuten

wurden alle Vorschläge genehmigt. Dem Wunsch der Minorität, es möchte eine reifere Prüfung des unerwarteten Antrags abgewartet werden, wurde kein Gehör geschenkt und auf den 15. September eine Sitzung des Großen Rates ausgeschrieben. Inzwischen setzte man nun alle Mittel zur Bearbeitung der Gemüter in Bewegung. Am 15. September, als die entscheidende Sitzung stattfinden sollte, riet eine Minorität von 48 Mitgliedern zu einer Verschiebung der Angelegenheit. Auch erhielt die Versammlung am gleichen Morgen ein freundschaftliches Schreiben von Bern, welches vor einem so voreiligen Schritt warnte. Allein, statt ihm Gehör zu schenken, suchte man, es in ein schiefes Licht zu stellen. Sogleich erfolgte der Beschluß, dessen Folgen so verhängnisvoll werden sollten.

Als den Urheber des unheilvollen Schrittes bezeichnet Gruner in einer geheimen Depesche den bayrischen Ministerresident v. Olry. Er schreibt: »Le ministre de Bavière que jouit avec plus de zèle que jamais le rôle d'un ultra en politique et en religion est le principal auteur du rétablissement de la compagnie de Jésus. Je sais positivement qu'il a eu des conférences avec les chefs de ce parti à Fribourg et qu'il soutient une correspondance secrète avec l'internonce Belli sur les affaires écclésiastiques de la Suisse.« [1])

Er war aber nicht der einzige. Er hatte einen Sekundanten in einem Berner Ratsmitglied, dem berühmten oder berüchtigten Restaurator Haller. Dieser unternahm am 22. September, also sieben Tage nach der Jesuitenberufung, eine Gesundheitsreise nach Rom, von der aber in Bern lange Zeit niemand etwas wußte. Dies mußte umsomehr das Ansehen einer Intrigue haben, da, wie wieder eine geheime Mitteilung Gruners besagt, Haller „kerngesund war" und kein Geld zu solchen Reisen besaß, außer, wenn es ihm begüterte Verbündete vorschossen. Auch in dieser Intrigue steckte der bayrische Gesandte. [2]) Ein dritter Helfer in der Sache war der ehemalige Kanzler des Nuntius Zeno, ein geborner Freiburger, Namens Wally, der nach Ablauf der Nuntiatur sich in seine Heimat zurückzog, wo er in nächster Nähe des Bischofs lebte. [3])

Die Kunde von der Jesuitenberufung erregte in der ganzen Schweiz Unwillen und große Besorgnis und versetzte die Bürgerschaft der Stadt in eine gefahrdrohende Aufregung. Im ersten Taumel ihres Sieges wollte die Majorität des Großen Rates den ehrwürdigen, um

[1]) P. S. zu Nr. 45. 17. Sept 1818.
[2]) P. S. zu Nr. 47. 23. Sept. 1818; P. S. zu Nr. 51. 16. Okt 1816.
[3]) Nr. 47 (1818).

den öffentlichen Unterricht so hochverdienten Pater Girard des Landes verweisen. Allein die aufgeregte Bürgerschaft empörte sich darüber so, daß man von der Maßregel abstehen mußte. Am hellen Tage schlugen die Bürger dem regierenden Schultheißen Techtermann, dem Haupt der Jesuitenfreunde, sein Bildnis an einem Galgen hängend an die eigene Hausthüre, und wo ein Mitglied dieser Partei auf der Straße sich blicken ließ, ward es öffentlich ausgezischt. Im Staatsrate wagte man vierzehn Tage lang nicht, die Vollziehung des Beschlusses zur Sprache zu bringen; erst am 2. Oktober, als der Führer der Opposition nach Bern verreist war, geschah dies unangekündigt und in aller Eile. Abschriften des Dekrets sandte man an den Ordensgeneral Perelli nach Rom, an das Oberhaupt der Jesuiten im Wallis und an die Professoren des Kollegiums St. Michael, welches nun Jesuitenkloster werden sollte. Am 26. September hatte die Minorität eine gedruckte Protestation an alle Mitstände ergehen lassen. Sie war unterzeichnet von Amtsschultheiß Werro, Staatsrat Montenach, Staatsrat Rämy, Staatsrat Fegely, Staatsrat Schaller. Am Abend des Tages, an welchem die Protestation ausgegeben wurde, brachten die Bürger den Unterzeichneten ein Ständchen (sérénade), begleitet mit Vivatrufen, welche die Polizei alarmierten. Zu Thätlichkeiten kam es nicht; aber die ganze Nacht mußte patrouilliert werden, und am folgenden Morgen ging ein Befehl aus, welcher den Einwohnern verbot, nach dem Abendläuten (retraite) sich mehr als zu vieren auf der Straße zu versammeln. [1])

Die Regierung selbst hatte sich öffentlich entzweit. Das Haupt der Minorität war Montenach „ein Mann von ausgezeichnetem Geiste und ungemeiner Kraft und Festigkeit." Dieser hatte eine Zeit lang sogar den Plan, die Partei der Regierung, die die Jesuitenberufung durchgesetzt hatte, mit Gewalt zu stürzen und eine Verfassungsänderung herbeizuführen. Allein die Zaghaftigkeit des Schultheißen Werro hielt ihn davon zurück. [2]) Die Majorität erließ eine Erklärung gegen die Protestation, in welcher sie diese als „widerrechtlich und unsittlich" bezeichnete. Die Landsbehörden wurden angewiesen, das Aktenstück zu unterdrücken, und es geschah an vielen Orten mit äußerster Strenge. In manchen Ortschaften ließ man die Einwohner durch Trommelschlag versammeln und ausrufen, daß die Protestation falsch und unterschoben sei. Anderseits gab es thätige Vorsteher, die unwürdige Adressenspiele nicht versäumten. Das Volk mußte danken für Wohlthaten, die es verwarf, und die öffentlichen

[1]) Nr. 50. 9. Okt. 1818; Nr. 51. 16. Okt. 1818; Beilage zu Nr. 50.
[2]) P. S. zu Nr. 51.

Beamten als Organe einer Meinung erscheinen, die weder die ihrige, noch die ihrer Pflichtbefohlenen war. Die Regierung erließ scharfe Maßregeln zur Unterstützung des Ordens, von dem sie erklärte, er sei berufen, an der Befestigung der öffentlichen Gewalt zu arbeiten. [1]) „Ihr Ansehen", so erklärt Gruner, „sank immer tiefer und auf eine um so empfindlichere Art, da nirgends eine revolutionäre Bewegung sich zeigte, sondern im Benehmen der Bürgerschaft sich die höchste Verachtung der regierenden Majorität aussprach." [2])

Bald nachdem das Berufungsdekret bekannt war, kamen zwei Abgeordnete des Ordens, der eine ein Franzose, der andere ein Schweizer. Sie hatten eine förmliche Annahme-Akte zur Herstellung ihres Klosters in Freiburg mitgebracht, wozu ihnen der Ordensgeneral in Rom die Vollmacht erteilt hatte.

Alsbald wurden Missionäre nach allen Gegenden der Schweiz ausgesandt. Am empfänglichsten für ihre Lehre war Solothurn und dort namentlich das weibliche Geschlecht. Der Große Rat und die Geistlichkeit widerstanden aber anfangs siegreich, obschon Missionäre das Volk und die Geistlichkeit bearbeiteten. Andere begannen ihr Werk im Kanton Aargau, in Schwyz, Uri, und Unterwalden, und im Rate von Freiburg ließ ein Mitglied sogar die Drohung fallen, Luzern müsse zur Berufung der Jesuiten gezwungen werden. [3])

Wie es scheint, war die dortige Agitation nicht ohne Erfolg. Der Vikar Göldlin, der sich sonst stets taktvoll benommen hatte, wurde durch den jesuitischen Einfluß soweit gewonnen, daß er mit der Regierung von Luzern wenige Monate vor seinem Tode in offene Fehde geriet. Besagte Regierung hatte in einem Militärgesetz die jährliche dreifache Ausfertigung pfarramtlicher Zeugnisse zur Kontrollierung der Dienstpflichtigen verordnet. Der Generalvikar weigerte sich, der Bestimmung Folge zu leisten, weil er in dieser Sache nicht begrüßt worden sei. Dem Drängen der weltlichen Behörde gab er für das erste Mal nach, wandte sich nun aber direkt an den Großen Rat und forderte „von dessen katholisch-religiösen Gesinnungen" den Widerruf dieser Vorschrift. Der Nuntius war nun sehr thätig, die Gemüter in diesem Sinne zu bearbeiten, und damit man

[1]) Nr. 57. 7. Dez. 1818. Der Schultheiß Techtermann fand sogar für nötig, noch kurz vor seinem Tod sein Testament zu ändern. Er beraubte die eigenen Neffen des Erbes, weil sie sich der Jesuitenberufung widersetzt hatten und schenkte seinen ganzen Nachlaß den Neffen seiner verstorbenen Frau, welche für die Jesuiten gestimmt hatten. (Nr. 9. 1819).

[2]) Nr. 53. 7. Nobr. 1818.

[3]) Nr. 45. 17. Sept. 1818; Nr. 52. 28. 1818.

sich über die weiteren Absichten des Verwesers nicht täusche, sandte dieser seinen vertrauten Sekretär, Kanonikus Balthasar, nach Freiburg, um sich über das weitere Verfahren mit den Jesuiten ins Einverständnis zu setzen. [1])

Die Folge dieser Umtriebe war eine dumpfe Gährung und erhöhtes Mißtrauen in allen Kantonen. Das Volk hielt die Religion für verraten und glaubte, Luzern und Bern stehen unter dem Einfluß des verketzerten Wessenberg. Bern seinerseits kam durch einige Dunkelmänner seiner Regierung in ein schiefes Licht, sodaß sich andere, bisher befreundete Stände von ihm abwandten. Gruner schildert die damalige Situation gewiß wahrheitsgemäß, wenn er schreibt: „Was alle Stürme der Revolution nicht vermocht, das hat Rom bewirkt. Das alte Freundschaftsband zwischen Bern, Freiburg und Solothurn ist zerrissen. Auch Luzern, mit dem erstern haltend, ist den andern verdächtig geworden. Schweigend stehet Zürich mitten inne, nur einzeln Rat gebend, zu keinem neigend. Und alle diese alt-aristokratischen Kantone kämpfen mit eigenen Oppositionen. Wahrlich! es kann der Augenblick kommen, daß nur große gemeinsame Gefahr von außen die Schweiz vor traurigem innerm Zerfallen zu retten vermag." [2])

Das waren hoffnungslose Aussichten. Allein an Lichtblicken fehlte es auch auf diesem Gebiete nicht. Beim Herannahen des Jahres 1819 bereitete man sich in reformierten Kreisen auf eine würdige Feier des Reformationsfestes vor. Schon Ende des Jahres 1817 richtete Müller-Friedberg im Namen der reformierten Schweiz an Gruner das Gesuch, seinem Hof ihre Bitte zur Unterstützung der Stiftung eines Zwinglidenkmals vorzutragen. [3]) Der Gesandte unterstützte diesen Wunsch bei seiner Regierung. Obwohl man sich dort für das Unternehmen interessierte, antwortete man, dem Gesuch nicht entsprechen zu können, da ein kleiner Beitrag weder des Denkmals noch des Königs würdig wäre, und weil ihm die eigenen Ausgaben ein großes Geldgeschenk nicht erlauben würden. [4])

Am 23. Oktober 1818 feierten die Studenten der Theologie in Zürich vereint mit Deputierten der obern Schule von St. Gallen und mehreren Professoren der Universität den Todestag Zwinglis. „Die Feier war würdig, obwohl von angrenzenden katholischen Ständen ungern gesehen." [5]) Den Glanzpunkt aller dieser Reformationsfeierlichkeiten

[1]) Nr. 12. 10. April 1819.
[2]) Nr. 6. 26. Febr. 1819.
[3]) Nr. 86. 4. Nov. 1818.
[4]) Instr. Nr. 2. 7. März 1818.
[5]) Nr. 53. 7. Novbr. 1818.

war die Sekularfeier in Zürich. Durch ein Schreiben des Altbürgermeisters ward Gruner zu derselben eingeladen. [1]) Mit Rücksicht auf die politisch-religiöse Spannung jener Zeit schien es ihm angemessen, durch sein Erscheinen der reformierten Eidgenossenschaft zu zeigen, daß Preußen zu ihrer Unterstützung stets bereit sei.

Die Zürcher Reformationsfeier machte auf ihn großen Eindruck. Er sandte seinem Hof folgende Beschreibung derselben:

„Die Säkularfeier des Reformationsfestes in Zürich ist ihres hohen Gegenstandes würdig gewesen.

„Zum dritten Male wurde dieses Glaubensfest dort begangen, nie aber mit solcher allgemeinen Teilnahme wie gegenwärtig. Früher hatte man es nur wissenschaftlich geehrt, in Schulen und gelehrten Anstalten gefeiert. Jetzt war es ein echtes religiöses Volksfest, und unverkennbar äußerte sich in allen Ständen und Altern das reinste, innigste Interesse an dem erhabenen Gegenstande desselben. Zürich bewährte seinen alten Ruhm als treue Bewahrerin und Pflegerin des reinen Lichtes des Evangeliums, als eidgenössischer Verfechter der Glaubensfreiheit, als gründlicher Lehrer der Wissenschaft, als echte Bildnerin der Künste.

„Die Feier dauerte vier Tage. Sie wurde am 31. Dezember v. J. durch eine lateinische Rede des Hauptes der Geistlichkeit, Antistes Heß, im Saale der französischen Kirche eröffnet. Ihr wohnte ein ausgesuchtes, gelehrtes Auditorium, in etwa 200 Personen bestehend, bei. Die Rede des alten 78jährigen Verfassers wurde von ihm selbst vorgetragen; doch gab er sie nur bruchstückweise. Sie war mit apostolischer Kraft verfaßt und ward mit solcher verkündet. Der ehrwürdige Greis, von dem sogar jeder Atemzug hörbar ist, schien trotz seiner Schwäche von einer höhern Macht belebt und gestärkt; er sprach mit dem ganzen Feuer der Jugend und der Wahrheit. Die Verklärung schien über ihm zu schweben. Insbesondere ergriff seine Anrede an sich selbst und an die Geistlichkeit und Lehrer von Zürich alle Gemüter mit hoher Rührung. Sie hat edlen Samen ausgesäet und wird reine Früchte tragen.

„Der Abend des 31. Dezember wurde als stille Vorfeier durch Predigt und Gebet begangen.

„Am Neujahrstage war das Hauptfest. Es trug den Charakter der größten Kirchenfeste. Viermaliger feierlicher Gottesdienst in allen

[1]) Nr. 57. 7. Dez. 1818. Krudener nahm es übel, daß er nicht auch eingeladen wurde „da" — wie er meinte — „die Agenten des Kaisers Alexander, als Stifter der heiligen Allianz, jedem christlichen Kirchenfeste sollten beiwohnen können." Gruner wußte ihn aber zu beruhigen, indem er ihm das Unhaltbare seines Wunsches nachwies. (P. S. zu Nr. 2. 1819.)

Kirchen der Stadt und des Kantons. Im großen Münster hielt der von Gott gestärkte Antistes die Hauptpredigt — wahrscheinlich seine letzte! — mit gleicher Begeisterung, Kraft und Würde. Als er die Kanzel verließ, folgte ihm der wehmütige Blick der ganzen, aus mehreren Tausenden bestehenden Gemeinde, welche er oft und so lange getröstet, belehrt und geleitet hat durch reines Wort und reinen Wandel. Sie wird ihn vielleicht nimmer wiedersehn an dieser heiligen Stätte; er hat sein apostolisches Tagewerk würdig vollendet.

„Am 2. Januar war die Feier gemischter Art, in kirchlicher Form den gelehrten Anstalten und der lernenden Jugend aller Schulen und Institute gewidmet. Sie ward ebenfalls im großen Münster begangen und durch Musik eröffnet. Dann hielt der Rektor des Gymnasiums, Chorherr Schinz, eine deutsche Rede über die Vorteile der Reformation und Religion auf Sittlichkeit und Wissenschaft, die einen reinen frommen Sinn atmete, aber durch zu gedehnte Ausführung ermüdete. Ihr folgte eine zweite Rede von dem Professor der griechischen Sprache, Bremi, mit seltener Kraft verfaßt und vorgetragen. Er forderte darin die Jugend auf, dem Beispiele Jesus' und der Reformatoren zu folgen. Sein Stil war echt klassisch, sein Wort tief ergreifend, die Wirkung außerordentlich. So lange Zürich solche Lehrer und Redner hat, wird es stets der Sitz echter Religiosität und gründlicher Gelehrsamkeit bleiben. Dann wurden an die Jugend Gedächtnismünzen verteilt.

„Am 3. Januar fand wieder allgemeiner Gottesdienst statt, und jetzt erst wurde zugleich das Neujahrsfest begangen.

„Hiemit endigten die religiösen Feierlichkeiten, welchen auch zwei Deputierte der Geistlichkeit von Genf und zwei Professoren der Berner Akademie offiziell, außerdem aber viele andere Fremde beiwohnten. Es ist mir übrigens eine angenehme Pflicht, Euer Königlichen Majestät der Wahrheit gemäß ehrfurchtsvoll versichern zu dürfen, daß die Teilnahme von Hochdero Gesandtschaft an dieser Säkularfeier, sowohl in Zürich, als in der ganzen reformierten Eidgenossenschaft lebhafte Freude und Erkenntlichkeit zur Folge gehabt. Nicht genug kann ich die vielfachen rührenden Beweise rühmen, welche mir davon gegeben worden. Und so glaubte ich denn dem erhabenen, frommen Sinn Euer Königl. Majestät gemäß zu handeln, indem ich am Schlusse der Feier dem alten, ehrwürdigen Antistes Heß einen offiziellen Besuch machte und ihm Euer Majestät Teilnahme und Wünsche mit der ganzen Rührung meines Gemütes ausdrückte. Er fühlte sich dadurch hoch geehrt und war tief bewegt. — „Das Andenken dieses Besuches und der Versicherungen Euerer

Majestät werde er mit hinübernehmen vor Gottes Thron und bis zu seinem baldigen Scheiden täglich für Euer Majestät Heil zu dem Allvater beten", — sagte er. Dann gab er mir seinen apostolischen Segen für Euer Majestät und Ihr Königliches Haus; ich lege ihn hier nieder in Ehrfurcht und Treue, von meinen frömmsten Wünschen begleitet, daß dieser reine Segensspruch zum Schutz und Heil werden möge für meinen König und Seinen Herrscherstamm durch alle Stürme der Zeiten."

Der König war sehr zufrieden über Gruners Teilnahme am Feste und fühlte sich zu einer Auszeichnung des ehrwürdigen Predigers, Antistes Heß, verpflichtet. Er verlieh ihm die goldene Medaille der Akademie der Wissenschaften. Gruner empfing das Geschenk mit folgender Weisung: »Vous recevez la grande médaille d'or de l'académie des sciences dont le roi a cru devoir honorer le savoir éminent et les rares vertus de l'Antistes Hess. En la remettant de la part du roi à ce respectable vieillard Vous ne manquerez pas de lui transmettre en même temps l'expression de la haute estime de Sa Majesté et du vif intérêt que son attachement pour la religion réformée lui a fait prendre à la fête de la réformation en Suisse.»

Auswärtige Beziehungen.

Wir haben einleitend auf den Mangel einer einheitlichen auswärtigen Politik der Schweiz aufmerksam gemacht. Dies galt für jene Zeit übrigens auch von den Nachbarstaaten. Das Ziel der wiedereingesetzten Regierungen war die Erhaltung der „Legitimität" und die Unterdrückung liberaler Ideen. Diesem gemeinsamen Interesse der Mächte mußte sich die nationale Politik unterordnen. Jeder Schritt der auswärtigen Diplomatie sollte im Interesse aller Verbündeten liegen, und nichts, was von Bedeutung war, durfte in dieser Hinsicht geschehen, ohne von allen weislich erwogen zu sein; denn die geringste Differenz war eine Waffe für die Gegner.

Das Interesse der Mächte war auch maßgebend für ihr Verhalten der Schweiz gegenüber. Auf dem Wiener Kongreß wurde sie scheinbar wohlwollend behandelt; dadurch wollte man sie zu Dank verpflichten. Im Interesse der Mächte war es auch, die neuen Kantone als gleichberechtigte anzuerkennen; denn so glaubte man, die Liebe, die sie an Napoleon, als den Gründer ihrer Existenz, knüpfte, auf sich zu übertragen, ohne den alten Kantonen weh zu thun. Von den Gebieten, die zu teilen waren, sollte auch die Schweiz ein paar Brosamen erhalten, ohne aber andern bedeutendern Staaten, wie etwa Frankreich oder Sardinien, dadurch zu nahe zu treten.

Mit Rücksicht darauf wurde der Schweiz das Dappenthal formell zuerkannt, auf der andern Seite aber Frankreich die »bons offices« versprochen. Ebenso wollte man Sardinien nicht vor den Kopf stoßen und es zur Abtretung von Gebietsteilen verpflichten. Dafür erhielt hier die Eidgenossenschaft die »bons offices«.

Ganz im Gegensatz zur Politik Napoleons war mit Beziehung auf die innere Entwicklung der Eidgenossenschaft eine starke Bundesregierung zum Vorteil der neuen Machthaber; aber sie sollte zusammengesetzt sein aus „Guten"; so nannte man die Anhänger ihres Systems im Gegensatz zu den „Bonapartisten", welche man als die „Schlechten" oder die „Bösen" bezeichnete. Gleiches Interesse hatten sie daran, daß eine starke Militärgewalt geschaffen werde zur Erhaltung der Neutralität. Die Hauptsache aber war, daß sich die Eidgenossenschaft ganz ihrer Großmut anvertraue und

nicht etwa so undankbar sei, sich einer Macht hinzugeben, die nicht ihr Verbündeter war, also beispielsweise Frankreich.

Eintritt der Schweiz in die heilige Allianz.

Letzterer Umstand bewog die Mächte der heiligen Allianz, auch die Schweiz in ihr christliches Bündnis aufzunehmen.

Im Juli 1816 wurde die Tagsatzung in Zürich durch eine russische Note überrascht, welche die Einladung an die Schweiz enthielt, der heiligen Allianz beizutreten. Die Ansichten waren unbestimmt, weil der Antrag unerwartet kam. Basel meinte, man könne nach dem Beispiel des Königs der Niederlande sich begnügen, bloß den Grundsätzen, welche die Basis des heiligen Bündnisses ausmachen, beizutreten. Einige katholische Kantone hatten religiöse Bedenken. Waadt hätte sich wohl gegen die Lehre des heiligen Bundes erklärt, wenn die Ehrfurcht vor Rußland es ihm nicht verboten haben würde.[1]) Der Deputierte von Graubünden meinte, es wäre zu wünschen gewesen, daß die Prinzipien des Bündnisses angenommen worden wären, ehe Östreich Cleven, Worms und das Veltlin wegnahm.[2]) Der Gegenstand wurde mit 15 Stimmen ad referendum genommen und die Unterhandlungen dem Vorort übertragen. Sehr vorsichtig ging man zu Werke. Der Vorort sandte ein Rundschreiben an sämtliche Stände, welches bereits den Entwurf der Beitrittsurkunde enthielt. Mit diesem Rundschreiben zirkulierte ein weitläufiges Protokoll, welches zur Erläuterung des Gegenstandes dienen sollte und sehr ins Detail ging. Es wurde die Frage aufgeworfen, warum Rußland allein zum Beitritt einlade, worauf der Geschäftsträger erklärte, weil der Kaiser Alexander dazu die Initiative gegeben habe und sich darauf berufe, daß der preußische Gesandte ihn in der Sache unterstütze. Bis im Januar 1817 hatte schon der größere Teil der Stände die Zustimmung zum Beitritt gegeben,[3]) und am 27. Januar erfolgte die Ausfertigung der Urkunde, obschon noch die Erklärungen von vier Kantonen fehlten.[4]) Am 1. Februar ließ auch Gruner eine Einladung an den Vorort ergehen, worauf dieser die Note allen mitteilte und die Erwartung äußerte, daß die Kantonsregierungen, welche sich bereits für die Allianz ausgesprochen haben, es billigen werden, wenn der eidgenössische Vorort

[1]) Nr. 21. 31. Juli 1816.
[2]) P. S. ad Nr. 22.
[3]) Nr. 40. 13. Jan. 1817.
[4]) Nr. 42. 1. Febr. 1817. Abdruck in Repert. II, 842/43.

künftigen Monat (März) eine authentische Urkunde darüber ausfertige und dem preußischen Gesandten zustellen lasse [1]), was am 8. März geschah. Die Gegenerklärung erfolgte erst am 10. September. [2])

Daß der Beitritt der Eidgenossenschaft zu diesem Bündnis gute Stimmung machte, war zu erwarten, und die Monarchen sahen sich veranlaßt, den Häuptern der Republik dafür ihre Gunst zu bezeugen, was durch Ordensverleihung geschah. Auch Gruner richtete in diesem Sinne eine Bitte an seinen Hof. Er wies darauf hin, daß die schweizerischen Bevollmächtigten im Jahre 1815, als die Eidgenossenschaft der Sache der Allierten beitrat, von Östreich ausgezeichnet wurden. Preußen habe seit der Revolution hier keine Orden mehr verliehen, während vor derselben die Schultheißen von Bern stets den großen schwarzen Adlerorden trugen, zum Danke dafür, daß sich dieser Ort in der Neuenburger „Succeſſionsangelegenheit" so entschieden für Preußen aussprach. Da ihm eine solche Anerkennung in der Würde und im Interesse Preußens zu liegen schien, schlug er vor, dem regierenden Schultheißen v. Wattenwyl als dem Chef des dermaligen Vorortes und Repräsentanten der gesamten Eidgenossenschaft den schwarzen oder roten Adlerorden, dem eidgenössischen Kanzler Mousson den roten Adlerorden zweiter Klasse zu überreichen. v. Wattenwyl und v. Mülinen erhielten den großen roten Adlerorden und Mousson den roten Adlerorden zweiter Klasse. Daß eine solche Auszeichnung der Vorsteher der Eidgenossenschaft Sympathie erregen mußte, ist begreiflich. Über den Eindruck, den sie machte, berichtet Gruner: »Je suis bien aise de pouvoir annoncer à Votre Altesse que l'effet des décorations a été parfait; le roi peut à présent entièrement compter sur Berne et je me promets un grand succès des affaires de la diète prochaine par mon influence sur le président et le conseil du canton directeur. [3])

Ausfertigung der Neutralitätsakte. [4])

Wohl die bedeutendste Festsetzung, die aus den Kongreßverhandlungen für die Schweiz als bleibendes Resultat hervorging, war die Neutralitätsanerkennung seitens der kriegführenden Mächte. Sie erfolgte schon auf dem Wiener Kongreß und endgültig durch die Unterzeichnung

[1]) Nr. 43. 11. Febr. 1817.
[2]) Nr. 46. 9. März 1817.
[3]) P. S. ad Nr. 58. 25. Mai 1817.
[4]) Näheres hierüber bei Dr. P. Schweizer: Geschichte der schweizerischen Neutralität III. Teil S. 580 ff.

des Friedensinstrumentes vom 20. November 1815, dem die schweizerische Neutralitätsakte als ein besonderer Teil eingereiht wurde. Die Eidgenossenschaft wünschte aber überdies noch von jeder auswärtigen Macht, die das Pariser Protokoll unterzeichnet hatte, eine authentische Urkunde über diesen Gegenstand. Der Vorort gelangte mit seinem Wunsch an die Gesandten.[1]) Gruner unterstützte das Verlangen bei seinem Hof, indem er erklärte: „Eine offizielle Akte über dieses politische Verhältnis scheint ihr (der Direktorialregierung) diplomatisch notwendig und ist es auch, obgleich an sich nur eine Form, doch wirklich für einen Bundesstaat, dessen einzelne Regierungen stets überzeugende Beweise von der Leitung ihrer gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten haben wollen und müssen."[2]) Das Berliner Kabinett, obwohl der Ansicht, daß eine solche Akte für die Sicherheit der Schweiz nicht nötig wäre in Anbetracht, daß die Unterzeichnung der Neutralitätserklärung von den Vertretern aller Mächte geschah, entsprach ihrem Wunsche sogleich.[3]) England, Frankreich, Österreich und Rußland ließen ebenfalls 1816 der Schweiz die Einzelerklärungen zustellen; 1817 erfolgten sie auch von Spanien und Schweden und 1818 noch von Portugal.[4])

Vornehmlich aber betrafen die internationalen Beziehungen der Schweiz zunächst Gebietsfragen, die in Erfüllung der Kongreßbestimmungen zu erledigen waren. Im Vordergrund stehen hier die Unterhandlungen mit Frankreich und dem Turiner Hof.

Grenzregulierung mit Frankreich.

1816 wurde eine Grenzberichtigung mit Frankreich längs der Linie von Genf bis Basel eingeleitet. Französischerseits beauftragte man damit den Generallieutenant Graf Guilleminot. Die Eidgenossenschaft ernannte den Generalquartiermeister Finsler zum Bundeskommissär in dieser Sache. Österreich schickte den Feldmarschall Mazzuchelli zur Feststellung der neuen Grenze.[5]) In der Schweiz fiel es auf, daß die übrigen Höfe keine Abgeordneten sandten.[6]) Das Berliner Kabinett erklärte

[1]) Note vom 16. April 1816.

[2]) Nr. 6. 4. Mai 1816.

[3]) Instr. Nr. 2. 19. Juni 1816.

[4]) Nr. 19. 21. 27. (1816); Nr. 43. 66. 73. (1817). Vgl. die Feststellung des richtigen Textes bei Dr. P. Schweizer a. a. O. III. 587—595.

[5]) wie Muralt (Leben Reinhards S. 386) meint, unter dem Vorwand, namens der Verbündeten nachzusehen, ob den Bestimmungen des Friedenstraktates Genüge geschehen.

[6]) Nr. 32. 11. Oktob. 1816.

darauf, daß das nichts Überraschendes sei, da Mazzuchelli laut dem Protokoll der Pariser Konferenz im Namen der Verbündeten hiezu beauftragt worden sei, und Gruner wurde angewiesen, dahin zu wirken, daß man ihn unterstütze.[1]) Mazzuchelli beklagte sich über Mangel an Achtung und Teilnahme für sein Kommissarium. Die Regulierung der Grenze des Kantons Basel gegen Hüningen hin wurde ohne seine Zuziehung vorgenommen, ihm nicht einmal Mitteilung davon gemacht, was „auf echt französische Weise" von General Guilleminot verhindert wurde. Schraut reichte deswegen eine nachdrückliche Erklärung ein.[2]) Das Mißtrauen der Schweiz gegen Mazzuchelli leitete Gruner davon her, daß dieser Offizier Bonaparte bis auf den letzten Augenblick gedient hatte und 1811 die Kosaken kommandierte, welche zur selben Zeit den Kanton Tessin besetzten.[3]) Österreich fand es denn auch für besser, ihn abzuberufen unter dem Vorwand, neue Instruktionen einzuholen. Es geschah in dem Augenblick, als Finsler nach Basel gehen wollte, um sich mit ihm zu verständigen, „was persönlich leicht gewesen wäre, durch die Korrespondenz aber unmöglich ward; denn da Mazzuchelli das wunderbarste Sprachgemisch schreibt, so stieß er unaufhörlich in seinen französischen Ausdrücken gegen die schweizerische Empfindlichkeit an." Er kam nicht wieder; aber das Geschäft rückte deshalb nicht schneller vorwärts, weil es Guilleminot stets zu verzögern suchte.[4])

Im zweiten Pariser Friedensvertrag vom 20. November 1815 versprach Frankreich, einen Teil des Gebietes von Gex an die Eidgenossenschaft abzutreten.[5]) Das kleine Territorium wurde am 4. Juli Genf übergeben.[6])

Die Dappenthalfrage.

Einen andern Verlauf nahmen die Unterhandlungen betreffend das Dappenthal. Im Jahre 1808 durch Frankreich von Waadt losgelöst[7]), im ersten Pariser Frieden von Frankreich wieder abgetreten, wurde dies

[1]) Instr. Nr. 8. 12. Novbr. 1816.

[2]) Nr. 36. 30. Novbr. 1816.

[3]) P. S. ad Nr. 41 (1817).

[4]) Nr. 44. 21. Febr. 1817; Repert. II. Beilage 38.

[5]) Vgl. den Friedensvertrag abgedr. b. Hilty Polit. Jahrbuch IV, 246—255.

[6]) Nr. 18. 12. Juli 1816. Vgl. das Protokoll der Übergabe i. Repert. II, 838 f.

[7]) Gruner versetzt hier irrtümlicherweise die Abtretung des Dappenthals an Frankreich in das Jahr 1798, General Finsler in das Jahr 1804. Vgl. dagegen: Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik VI, S. 510—517; Hilty: Polit. Jahrb. I, 142. Repert. II, 234 ff. — Die ersten Unterhandlungen mit Frankreich über eine Gebietsabtretung im Dappenthal fallen in den Dezember 1800.

Gebiet durch die Wiener Erklärung vom 20. März 1815 an Waadt zurückgegeben.[1]) Auf dem zweiten Pariser Friedenskongreß erhob sich Frankreich gegen diesen Beschluß, einwendend, daß seine Straße über Morez nach dem Pays de Gex durch dieses Thal gesperrt werden könnte, und daß man diesen Besitz als Ersatz für Versoix betrachte.[2]) Während nun der schweizerische Abgeordnete, Charles Pictet de Rochemont, seine Erklärung im Sinne des Wiener Vertrages abgegeben hatte und die Angelegenheit für erledigt ansah, kamen die Minister der vier verbündeten Mächte ohne Mitwissen Pictets überein, das Begehren Frankreichs zu begünstigen und zu unterstützen. Demgemäß erließen sie am 19. Novbr. 1815 eine Note an den französischen Minister des Auswärtigen, Herzog v. Richelieu, in der es hieß:[3]) »Les soussignés ministres des cabinets ont l'honneur de déclarer à S. E. Mr. le Duc de Richelieu . . »Qu'ils reconnaissent la justice de la demande faite par la France, tendant, à ce que la vallée des Dappes . . . . soit restituée à la France en considération des cessions beaucoup plus importantes, consenties par celle-ci en faveur de la confédération helvétique; que néamoins ils ne peuvent pas dans le traité . . . contenant les dites cessions, stipuler la restitution à la France de la vallée des Dappes, parce que le plénipotentiaire suisse qui est à Paris ne se trouve point autorisé à y consentir, et qu'une telle stipulation imposant une obligation à la Suisse serait, si elle était faite sans son consentement, une atteinte portée à son indépendance; mais que leurs gouvernements s'engagent à intervenir de la manière la plus efficace auprès de la confédération helvétique, par leurs ministres à la diète, pour que cette affaire soit arranger à l'entière satisfaction de la France et de la manière dont elle l'a demandé . . . .«

Am 28. April berichtet Gruner seinem Ministerium, der französische Gesandte habe ihm mündlich angezeigt, die vier verbündeten Höfe seien übereingekommen, das Dappenthal bei Frankreich zu belassen. Die andern Gesandten hätten hierüber noch keine Weisung erhalten, und er könne diesem Projekt nicht zustimmen. In einem chiffrierten Passus desselben Berichts erklärt er: „Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß die Rückgabe dieses Terrains, so unbedeutend es auch an sich ist, von den Schweizern für einen großen Vorteil angesehen wird; teils gibt das kommerzielle Verhältnis mit Frankreich ihm einen hohen Wert,

[1]) Repert. II, 787 Art. 2.

[2]) Hilty a. a. O. IV, 242. 243.

[3]) Vollständig abgedruckt bei Hilty a. a. O. IV, 243. 244.

teils ist die Schweiz wie jeder kleinere Staat sehr eifersüchtig auf Terrainbesitz. Es würde daher keinen guten Eindruck machen, wenn Frankreich das Thal von Dappes behalten sollte. Die Schweiz vertraut auf die Zusage der hohen Alliierten; ein Rücktritt würde sie für vieles fürchten lassen." [1])

Als die Blätter meldeten, daß Frankreich einen Kommissär für die Übergabe von Gex ernannt habe, wollte man auch wissen, wie es sich mit der Abtretung des Dappenthals verhalte. Auf eine Anfrage Gruners antwortete ihm Talleyrand, sich wieder auf das Protokoll vom 19. Nov. 1815 berufend, (von dem Gruner aus Instruktionen seines Hofes noch nichts wußte): »La copie de la note qui a été remise à Mr. le duc de Richelieu pour les ministres des quatres grandes puissances alliées, prouvera, j'espère, à Votre Excellence que la France ne peut céder la vallée des Dappes. Sa Majesté compte trop sur la loyauté du roi de Prusse et sur celle de son cabinet pour ne pas être sûr que les réponses que Votre Exellence recevera de sa cour et qu' elle a bien voulu provoquer seront informes à l' engagement formale que le prince de Hardenberg a pris à Paris et que Votre Excellence appuyera les démarches que je serai dans le cas de faire pour conserver à la France cette vallée.« [2])

Gruner setzte sich nun in Verbindung mit schweizerischen Militärs, welche ihn von der hohen Bedeutung dieses Gebietes für die Schweiz bald überzeugt hatten. Er schreibt am 10. Mai 1816: »Les militairs suisses regardent la vallée des Dappes comme un point très essentiel de défense, dont ils sont d'autant plus jaloux qu'ils prétendent entièrement être très exposés aux aggressions de la France par le reste du pays de Gex. Monsieur de Capodistria qui avait envisagé cette affaire d'un oeuil favorable pour la France et comme peu important pour la Suisse en est revenu lorsqu' à son retour de Paris il fut informé sur les localités et leurs grands défauts militaires . . .» [3]) Gruner konferierte mit den Gesandten der verbündeten Höfe in der Schweiz, welche ebenfalls der Ansicht waren, daß das streitige Gebiet der Eidgenossenschaft zugesprochen werden müsse. Der östreichische Gesandte verheimlichte deshalb einen Befehl seines Hofes, welcher verlangte, Frankreichs Forderung zu unterstützen, und machte in Wien Gegenvorstellungen. [4]) Gruner veranlaßte dann den Generalquartiermeister Finsler,

[1]) Nr. 5. 28. April 1816.
[2]) Nr. 7. 10. Mai 1816.
[3]) Nr. 7. 10. Mai 1816.
[4]) Nr. 10. 25. Mai 1816.

ihm ein Memoire über die militärische Bedeutung des Dappenthals abzufassen.[1]) Der Gesandte schickte es dem Berliner Kabinett mit folgendem Begleitschreiben: — „Euer Durchlaucht werden sich aus demselben zu über-

[1]) Da man das bezügliche Memoire auch heute noch mit Interesse liest, ließ ich es hier abdrucken.

„Das Thal des Dappes, ein ursprünglicher Bestandteil des bernischen Welschlandes und des aus jenem entstandenen Kantons Waadt, war anno 1804 (s. S. 121 A. 7) von dem damaligen Machthaber in Frankreich zwar unter Zusicherung einer Entschädigung gefordert, aber von der Regierung des Kantons Waadt unter den damaligen abhängigen Verhältnissen unbedingt abgetreten, und von Frankreich ohne irgend einen Ersatz angenommen. Aber nicht bloß das Thal selbst, sondern der ganze westliche Abhang der Dôle war der Schweiz entrissen und die Landmark durch willkürliche Auslegung der Abtretungs-Urkunde auf die oberste Höhe der Dôle gesetzt. Frankreich erhielt dadurch den gedoppelten Vorteil einer wichtigen Kommunikation und einer ebenso wichtigen Angriffs-Stellung gegen die Waadt.

Die Straße durch das Val des Dappes bewirkte eine unmittelbare Gemeinschaft auf französischem Boden von Besançon auf Genf und auf die Simplonstraße. — Sie schnitt St. Cergues und Nyon ab, nahm diesen Orten den Handelszug, der ihnen sehr vorteilhaft gewesen war, und wandte den Bewohnern von Gex die daherrührenden Vorteile zu.

Die militärische Stellung gab folgende Vorteile. Zuerst war Frankreich durch den Besitz der halben Dôle völlig Meister des Passes von Les Rousses, der von Cressonières auf St. Cergues führt und dermalen auf unserm Boden nicht mehr verteidigt werden kann. Dann gibt das Thal des Dappes einer Kolonne, die über St. Cergues in die Schweiz eindringen wollte, eine ungehinderte Seitenverbindung auf den Angriffspunkt selbst mit einer zweiten über Gex durch die Faucille einbrechende Kolonne, währenddem eine solche Seitenverbindung, wenn die Schweiz ihre alten Grenzen noch hätte, erst 3 bis 6 Stunden rückwärts statthaben kann. Vorzüglich ist aber zu bemerken, daß diejenige Macht, welche vor Ausbruch von Feindseligkeiten den Paß von St. Cergues beherrscht, dadurch zugleich auch Meister des Ursprungs des Thales der Orbe ist, ohne Widerstand über Bois d'Amont in das Vallée du Lac de Joux eindringen und aus diesem erhöhten Bergthal mit so entschiedenen Vorteilen des Bodens und so freier Auswahl ihrer Angriffspunkte in die Waadt hinuntersteigen kann, daß an keine Verteidigung des Landes westlich des Venoge mehr zu denken ist. Die zu Wien beschlossene gerechte Zurückgabe dieses kleinen Landstriches hilft zwar bei weitem nicht allen Gebrechen der schweizerischen Militärgrenze (dazu hätte auch nach den bescheidensten Ansichten die Landschaft Gex und das Thal des Rousses kaum hingereicht) ab, allein der Wiederbesitz desselben bricht die Gemeinschaft zwischen den zwei Hauptpässen oder den militärischen Operationslinien des Rousses und des Faucilles und gibt der Schweiz die Anhöhen hinter Cressonières zurück, von denen aus sie nun ihrerseits die Päße beobachten und beherrschen und jede Bildung eines bedeutenden Truppenkorps im Ursprung des Orbethales bemerken und sehr erschweren kann; solange der Paß St. Cergues behauptet wird, läuft jedes Korps, das ihn umgehen will, noch größere Gefahr, selbst umgangen zu werden.

Für Frankreich hat die Straße durch das Thal des Dappes, seitdem Genf und Italien wieder frei sind, gar keine militärische oder politische Wichtigkeit mehr; der Wert,

zeugen geruhen, wie wichtig der Gegenstand für die Schweiz, wie notwendig derselben zu ihrer Verteidigung der Besitz des Dappenthals, und wie durchaus kein Grund vorhanden ist, dasselbe Frankreich zu belassen. Graf Talleyrand behauptet, daß die Straße durch das Dappenthal von großem kommerziellem Vorteile für Frankreich sei, und deshalb müsse es solches behalten. Dies schmeckt nach bonapartischer Politik, der auch erklärte, der Simplonstraße wegen das Walliser Land seinem Reich inkorporieren zu müssen.

„Das Interesse der Schweiz, ihre Selbständigkeit, ihre Verteidigung gebietet, daß ihr das Dappenthal bleibe. Diese Rücksicht ist wichtig für alle Mächte; sie greift wesentlich in das europäische System ein, welches auf die Gewißheit zählt, daß die Schweiz ihre Neutralität behaupten und sich gegen einen für alle andern Staaten drohenden Überfall Frankreichs leicht verteidigen könne. Soll sie dieses vermögen, so müssen ihr die Mittel dazu bleiben. Das Dappenthal ist ein wesentlicher Teil derselben. Welches Interesse, welche überwiegende Ansicht hat Frankreich dagegen in die politische Wagschale zu legen?

„Graf Talleyrand sagt, die Schweiz müsse sich dankbar und gefällig bezeugen für die bedeutenden Cessionen, welche Frankreich gemacht habe. Aber er ist offenbar in einem Irrtum, zu dem abermals die Gewohnheit bonapartischer Politik ihn verführt. Die Schweiz hat von Frankreich nicht Cessionen, nur Rückgaben erhalten. Sie erhält nur

welcher jetzt noch auf dieselbe gelegt wird, kann ihr einzig von den Bewohnern einiger angrenzenden Ortschaften gegeben werden, die bei einer Abtretung die Wiederherstellung des alten Warenzugs und den Verlust genossener Vorteile befürchten. Für dieses sehr untergeordnete Interesse kämpft der eidgenössische Bundesstaat nicht. Aber er besteht nachdrücklich auf der Rückgabe eines unzweifelhaften Bestandteiles seines alten Gebiets und auf der Festhaltung eines jeden, wenn auch schon unvollständigen Verteidigungsmittels, das die neuesten Verträge ihm wieder gewährleistet haben, und glaubt, daß die meisten und wichtigsten Gründe, welche seiner Zeit den französischen Imperator bewegen konnten, das Val des Dappes zu nehmen, für den gegenwärtigen Monarchen von gar keinem Gewicht sein sollten, um es behalten zu wollen.

Sollte jedoch nicht bloß jenes oben erwähnte Lokalinteresse das französische Ministerium bewogen haben, neue Schritte gegen die Wiederabtretung dieses Landstriches zu thun, sondern sollte dabei wirklich das einzige noch möglich höhere politische oder militärische Interesse obwalten, einen festen Fuß innerhalb des Juragebirges und einen Angriffspunkt gegen die Schweiz zu behalten, so hätte der eidgenössische Bundesstaat wohl noch einen Grund mehr, um fest auf seinen Forderungen zu bestehen, und die Rücknahme und entscheidende Hülfe der hohen alliierten Mächte zu vollständiger Erfüllung des Wienervertrages mit zutrauensvollem Nachdruck anzurufen. . . . " Beilage zu Nr. 10. 1816. Vgl. auch einen Bericht Finslers an die Tagsatzung vom 2. Mai 1814 in Hiltys Polit. Jahrb. II, S. 529 ff. und eine Ergänzung desselben im Polit. Jahrb. IV, S. 358 ff.

teilweisen Ersatz; darf man diesen noch verkleinern? Das gesetzmäßige Gouvernement in Frankreich sollte den Raub des Usurpators unbedingt herausgeben der eigenen Ehre und Ruhe willen.

„Die vier großen Höfe haben der Schweiz durch einen öffentlichen Akt das Dappenthal zugesichert. Sie sind also verpflichtet, ihr diesen Besitz zu verschaffen. Die Eidgenossenschaft hat darauf gerechnet und rechnet noch darauf. Es würde eine höchst ungünstige Wirkung auf sie machen, wenn sie gegen die Stipulationen eines feierlichen Traktates sich getäuscht sähe, und Frankreich selbst, obwohl es zu seinen Gunsten geschähe, würde dennoch nicht ermangeln, diese Gelegenheit jetzt oder künftig zu benutzen, um Mißtrauen gegen die verbündeten Kabinette bei der Schweiz zu erregen.

„Die Hinneigung derselben zu Frankreich ist ohnedies sehr groß bei vielen Kantonen. Will man sie noch vermehren, indem man ihr Interesse aufs neue dem mächtigsten Nachbar preisgibt? Will man selbst sie darauf hinweisen, daß Frankreichs List immer zu erhalten weiß, was seine Gewalt nicht erzwingen kann, daß ihr also nichts übrig bleibt, als sich ganz an diesen Staat anzuschließen und seiner Gunst zu versichern, daß er stets Herr ihrer Grenzen, ihrer Industrie und ihrer Bevölkerung bleiben soll?

„Ich bitte Euer Durchlaucht ehrerbietigst und angelegentlichst, diese wichtige Ansicht, diese folgenreichen Gründe in gnädige Erwägung zu ziehen. Noch sind die vier vereinigten Kabinette zu nichts verpflichtet. Sie haben durch die Note vom 19. November ausdrücklich, ihre frühere Verpflichtung anerkennend, nur ihre Vermittlung verheißen und auch diese nur in Gefolge der einseitigen Darstellung des Kabinetts der Tuilerien. Aufgeklärt gegenwärtig über die wahre Lage dieser Angelegenheit, über das hohe Interesse derselben für die Schweiz und über ihre Folgen für das europäische System, scheint es keinem Bedenken unterworfen zu sein, jene Interceſſionen aus gerechten Gründen zu versagen und Frankreich zur Herausgabe des Dappenthales zu bestimmen . . ." [1])

In der Schweiz fühlte man die Wichtigkeit dieses Besitzes so sehr, daß man, als die Angelegenheit dringender wurde, Gruner im Vertrauen mitteilte, daß, wenn es unerläßlich sei und die Aufrechterhaltung des Wortes der verbündeten Mächte es erfordere, man allenfalls noch geneigt wäre, ein Austauschobjekt dafür zu geben, und Genf werde durch Abtretung des Teiles der Straße nach Vevey, worauf Frankreich viel Wert zu legen scheine, dieses Opfer für der Eidgenossenschaft Sicherheit

[1]) Nr. 10. 25. Mai 1816.

bringen. „Besser" — meint Gruner — „würde es jedoch unstreitig sein und auf die Schweiz den günstigsten Eindruck machen, wenn ihr das Dappenthal pure verbliebe." [1]) Die Angelegenheit kam auf die Tagsatzung, freilich ohne daß etwas erreicht worden wäre. Vielmehr erging man sich hier in Beschuldigungen. Waadt beschwerte sich, Pictet v. Rochemont, der schweizerische Abgeordnete bei den Pariser Friedensverhandlungen, hätte sein Interesse demjenigen Genfs geopfert, während der Genfer Deputierte diesen Vorwurf zurückwies. Damit wurde das Geschäft an den Vorort verwiesen zur weitern Unterhandlung. [2]) Als Talleyrand sah, daß er auf direktem Wege von der Eidgenossenschaft nichts zu erwarten hatte, wandte er sich in einer Note vom 17. Juli an seine Kollegen in der Schweiz, sie an das Versprechen ihrer Kabinette vom 19. Novbr. v. J. erinnernd, mit der Bitte, seine Forderung bei der Tagsatzung zu unterstützen, wenigstens ihr nicht zu widersprechen — »cette affaire devant être suivie demain à la diète il (Talleyrand) prie Votre Excellence d'avoir la bonté de ne pas différer la note qu'Elle adressera à Mr. le président.« [3]) Er erhielt aber keine Antwort, und als er darüber ungeduldig wurde, erklärte ihm Gruner, er erwarte Instruktion von seinem Hofe. Solche bekam er Mitte August, welche lautete: » . . . Vous vous empresserez à faire connaître à la diète que l'article 15 de l'acte du congrès qui assure cette vallée à la Suisse, n'a pas été modifié par les dernières négociations de Paris et qu'il n'en est fait aucune mention dans les protocoles des conférences. Si donc la Suisse trouve qu'il soit de son intérêt d'insister vis-à-vis de la France sur cette cession, les alliés doivent la soutenir dans ses justes prétentions à cet égard et vous, Mr., l'appuyerez de concert avec les autres ministres.« [4]) — Endlich erhielt der preußische Gesandte durch Talleyrand eine Abschrift des Konferenzbeschlusses vom 19. November 1815, wozu Gruner meinte: »il parait que cette lettre n'a été qu'un simple acte de complaisance envers le ministre français«. [5]) In der nächsten Instruktion vom 10. September hieß es dann:

»Nous venons de recevoir du comte de Goltz, ministre du roi à Paris, des renseignements sur ce qui a eu lieu dans les conférences

[1]) P. S. ad Nr. 12. 1816.
[2]) Nr. 19. 19. Juli 1816.
[3]) Beilage der Note zu Nr. 20.
[4]) Instr. Nr. 5. 12. Aug. 1816.
[5]) Nr. 26. 25. Aug. 1816.

de Paris de l'année dernière relativement à la vallée de Dappes.

»Il est très vrai que cette vallée avait été cédée par la France par le traité du 30 Mai 1814, et qu'elle a été donnée au pays de Vaud par la déclaration du congrès en date du 20 mai 1815.

»Il est encore très vrai, comme nous vous l'avions mandé, que cette vallée n'a pas été par des autres postérieures formes, rétrocédée à la France.

»Mais dans la conférence du 19 mai 1815 la France a demandé par l'organe du baron de Wessenberg que cette vallée lui fut rendue, et elle a fondé cette demande d'un côté sur ce que cette vallée inhabitée, couvertes de roches n'était d'aucun intérêt pour le pays de Vaud et de l'autre sur ce que sa possession importe beaucoup à la France, elle y a fait construire une route qui non seulement sert de communication entre Paris et Genève mais qui est encore la seule communication directe entre les provinces françaises de l'est et celles du midi.

»Les plénipotentiaires des puissances alliées ont reconnu par le protocole du 19 novbr. la justesse de ces idées et par conséquent la justice des réclamations de la France et ils ont promis d'interposer leurs bons offices, et d'employer le crédit des ministres de leurs souverains respectifs à la confédération helvétique pour qu'elle consente à la rétrocession de la vallée de Dappes.

»C'est dans ce sens, que les plénipotentiaires des puissances alliées en ont écrit sous la date du 19 novbr. au duc de Richelieu.

»C'est aussi dans ce sens qu'il faudra que vous en parliez à vos collègues afin de vous concerter avec eux sur cette affaire et que vous agissez avec eux près de la diète helvétique.« —

Von da an unterblieb eine Reklamation seitens Frankreichs bis im Jahr 1818, und die Schweiz glaubte sich schon im Besitze des Dappenthals umsomehr, da Waadt dem Vororte angezeigt hatte, daß seit langer Zeit die französische Douanenlinie zurückgezogen worden sei und in den Waldungen des streitigen Gebiets waadtländische Förster die Aufsicht üben ꝛc. Dies war jedoch, wie es scheint, ein Irrtum der Lokalbehörde; denn im Juni 1818 wurde Talleyrand bestimmt angewiesen, die endliche Abtretung zu erwirken. Nebenbei erhielt er den Auftrag, zu versuchen, ob nicht Genf, welches, wie Frankreich meinte, so sehr begünstigt worden sei, geneigt wäre, einen kleinen Distrikt zur Entschädi-

gung an Waadt abzutreten.[1]) Ohne auch nur einen der andern Gesandten zu begrüßen und gegen sein dem preußischen Gesandten gegebenes Wort, machte Talleyrand unter Vorzeigung des Befehls des Herzogs v. Richelieu dem ersten Deputierten von Genf, Des Arts, den geheimen Antrag, Waadt für das Dappenthal durch Abtretung des Dorfes Celigny zu entschädigen; er berief sich dabei auf die Großmut, mit der es 1814 und 1815 behandelt worden sei, und verlangte nun für das, was Frankreich damals, gezwungen durch die Alliierten, an Genf abtrat, ein Geschenk. Des Arts aber verwarf den Antrag um so mehr, da der in Frage kommende Distrikt von jeher zu Genf gehört hatte. Talleyrand wurde dadurch empfindlicher, und aus seinem Benehmen ging deutlich hervor, daß in Genf eine Partei existierte, welche, in Opposition mit der eigenen Regierung, Waadt begünstigen und Frankreich schmeicheln wollte. Indessen hatte das in dieser Frage nichts zu sagen, da der französische Gesandte darüber nicht öffentlich unterhandeln durfte.[2])

Da Talleyrand fürchtete, daß ein Unterstützungsgesuch der Schweiz an die verbündeten Mächte Gehör finden könnte, säumte er nicht, seine Kollegen durch eine Note neuerdings um ihre Unterstützung zu bitten. Gruner beharrte bei seiner frühern Ansicht, indem er wieder darauf hinwies, daß das Konferenzprotokoll vom 19. November 1815 nur auf Vorstellung Frankreichs und ohne Kenntnis des Gegenstandes entstanden sei. Es handle sich hier nicht bloß um administrative und kommerzielle Interessen, sondern um die Sicherheit der Schweiz, und verdiene deshalb die Aufmerksamkeit ganz Europas. »Quelle garantie aurions-nous pour la neutralité de la Suisse si elle ne pouvait défendre ses frontières et si l'on augmente les points d'agressions du côté de la France qui de tout temps en a su tirer le parti de subjuguer la confédération?«

Indessen war endlich auch er des Bittens und Bettelns müde und übergab gemäß seiner zwar unbestimmten Instruktion vom 10. Sept. 1816 ungern genug am 6. September eine Note zu Gunsten Frankreichs. Jedoch hatte er sie absichtlich so abgefaßt, daß der Schweiz darin Gelegenheit geboten wurde, sich weiter über diesen Gegenstand auszusprechen, und er sei überzeugt, erklärt er, daß sie sehr starken und gegründeten Widerstand leisten werde.[3]) Auf diese Note antwortete der Vorort durch eine Note vom 14. September 1818, mit welcher zugleich ein Memoire

[1]) Nr. 23. 14. Juni 1818.
[2]) P. S. zu Nr. 31. 2. Aug. 1818.
[3]) Nr. 43. 6. Sept. 1818.

an Hardenberg und eine militärische Würdigung des Dappenthals übergeben wurde.

Wie mußte es den pflichttreuen Gesandten schmerzen, als nun schließlich sein Handeln doch nicht ganz dem Wunsche des Ministeriums entsprach.

In der folgenden Instruktion hieß es nämlich:

» . . . . Ce que la Suisse allègue pour garder la vallée de Dappes, me parait beaucoup plus fort que les raisons mises en avant par la France pour tâcher d'obtenir ce petit district.

»Des communications plus faciles et l'inérêt du commerce de la France ne sont pas de nature à devoir l'emporter sur la sûreté de la Suisse et la force de la ligne de défense.

»Les alliés se sont à la vérité engagés d'employer leurs bons offices auprès de la confédération pour la déterminer à la cession du val de Dappes, mais il n'ont pas promis ni garanti le succès et si les raisons de la Suisse, pour motiver son refus sont bonnes et dans l'intérêt général je crois que les alliés y se croiront quittes de leurs engagements.

»Sous ce point de vue j'ai été d'autant plus étonné de la note remise par Vous au canton directeur sur l'invitation du comte de Talleyrand que Vous avez toujours paru persuadé que la Suisse devait garder la vallée de Dappes.

»Je suppose que Vous avez concerté cette démarche avec Vos collègues les ministres des cours alliées et que Vous l'avez faite à l'exemple ou à l'appui de ceux qui l'ont jugée convenable de faire.

»Dans le cas contraire j'avoue que je trouve, qu'il n'avait pas été nécessaire de se hâter de remettre cette note, bien moins encore de la rendre si pressante. Vous avez voulu fournir à la Suisse l'occasion de développer tous les moyens de défense; mais il est à craindre que nous ne lui ayons rendu par cette mesure la défense un peu plus difficile et qu'elle ne soit pour le moins étonnée du zèle que la Prusse parait mettre beaucoup plus que ses alliés à appuyer les prétensions de la France.« —

Wie sehr Gruner durch diese Zuschrift gekränkt wurde, geht aus folgendem Bericht hervor:

„Der Vorwurf, welcher mir wegen meiner dem eidgenössischen Direktorium übergebenen Note in Betreff des Dappenthales gemacht wird, schmerzt mich um so tiefer, als er mir ganz unerwartet gekommen und

ich vielmehr geglaubt hatte, diese Angelegenheit zur völligen Zufriedenheit Euer Königlichen Majestät geleitet zu haben.

„Von dem ersten Augenblicke an, als solche durch den französischen Gesandten hier zur Sprache gebracht wurde, habe ich mich entschieden gegen die geforderte Rückgabe jenes Distrikts erklärt. Von meinem Berichte Nr. 10 des Jahres 1816 an bis auf den letzten vom 6. v. M. (Sept.) bin ich stets dieser Ansicht treu geblieben. Meiner Pflicht gemäß habe ich solche, so oft der Gegenstand erwähnt wurde, Euer Königlichen Majestät vorgetragen und auf die Wichtigkeit des militärischen Besitzes vom Dappenthal hingewiesen. Allein die Verpflichtung vom 19. Nov. 1815 war eingegangen, und das Ministerium befahl mir, derselben gemäß mich zu äußern, und meinen Kollegen in den jener Stipulation gemäßen Schritten mich anzuschließen.

„Es blieb mir daher nur übrig, die Eidgenossenschaft selbst indirekt auf ihr wahres Interesse in dieser Sache aufmerksam zu machen, und sie für dessen Behauptung lebendig zu machen. Auch dies habe ich gethan und von Zeit zu Zeit angezeigt. Die Denkschrift des Generals Finsler [1]) wurde durch mich provoziert; auf meine Veranlassung fand die militärische Rekognoszierung statt. Ich gab den Chefs der Vororte und den einflußreichsten Häuptern der Kantone die vertraute, mündliche Erklärung, daß die hohen verbündeten Höfe kein anerkanntes, wahres Interesse der Schweiz zu Gunsten Frankreichs opfern würden, und ich feuerte sie an, sich mit Festigkeit, Ruhe und Würde in dieser europäischen Angelegenheit zu benehmen.

„Meine Kollegen, obwohl durch mich mehr oder minder auf gleiche Ansicht geleitet, hatten den Befehl, auf Verlangen des französischen Gesandten eine Note zu Gunsten seines Hofes einzugeben. Ich ermangelte nicht, Euer Königlichen Majestät solches zu melden. Meine Instruktion blieb unverändert.

„Als daher der Fall einer Reklamation des Grafen Talleyrand wirklich eintraf, so war ich den empfangenen Anweisungen zufolge genötigt, ihm meine Verwendung durch eine Note bei dem schweizerischen Bundesdirektorium zu gewähren. Daß solches nur im Einverständnis und gleichzeitig mit meinen Kollegen geschehen, floß aus der Natur meiner Instruktion.

„Ebenso deutlich hatte ich darauf hingewiesen, daß ich meine Note in vertrautem Einverständnis mit dem Direktorium so gefaßt, wie sie

[1]) Vergl. S. 124/25.

übergeben worden, um der Schweiz offene Gelegenheit zu verschaffen, die falschen Angaben Frankreichs gründlich zu widerlegen. Indem ich auf solche Weise der offiziellen Form nach der von Preußen übernommenen Verbindlichkeit genügte und den mir gewordenen Befehl erfüllte, zugleich aber die Eidgenossenschaft selbst zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen aufrief, glaubte ich Dienstpflicht und Überzeugung redlich vereinigt und mit einer Umsicht in dieser Sache gehandelt zu haben, wie Einsicht und Treue sie mir geboten.

„Frankreich scheinbar zu verbinden, die Schweiz aber mittelbar zu schützen, war der Zweck meines Strebens und nicht ohne Mühe, noch ohne Glück der Erfolg desselben.

„Um so tiefer kränkt mich daher der Vorwurf des Ministerii Euer Königlichen Majestät, als er auf einer Voraussetzung beruhet, die nach dem klaren Inhalte meines Berichtes kaum gedenkbar erscheint.

„*Nur weil* es mir ausdrücklich befohlen war, und nur weil meine Kollegen es thaten, übergab ich die Note vom 6. Sept. dieses Jahres.

„Habe ich dieses, sowie meine stillen Einwirkungen in der Sache selbst, mehr angedeutet als ausgesprochen, so geschah es wie immer, um nicht ruhmredig zu erscheinen, wo ich nur meine Pflicht thue. Die Ehrfurcht verbietet mir solche Details, mit denen ich die Aufmerksamkeit des dem Ganzen gewidmeten Ministeriums nicht ermüden mag.

„Desto empfindlicher aber schmerzt mich, daß auch nur die *Möglichkeit* gedacht worden, ich könne einseitig von Befehlen abweichen und zugleich sogar im Widerspruche mit meiner eigenen politischen Überzeugung handeln. Nach einer dritthalbjährigen, vorwurfsfreien, mit schmerzlichen persönlichen Opfern verbundenen Geschäftsführung ist diese Erfahrung für mich höchst niederbeugend.

„Meine Wirksamkeit ist beschränkt — viel beschränkter als mein Eifer und mein redlicher Wille wünschen. Desto begieriger ergreife ich jede Gelegenheit, Euer Königlichen Majestät wahrhaft nützliche Dienste zu leisten; ich glaubte, es auch im vorliegenden Fall gethan zu haben. Die erhaltene Rüge raubt mir diese Beruhigung und mit ihr zugleich jeden Maßstab für mein künftiges diplomatisches Handeln." — [1])

Was auf dem Kongreß von Aachen in dieser Angelegenheit verhandelt wurde, ist Gruner nicht genau inne geworden. Aus den Mitteilungen, die ihm gemacht wurden, und die ich als das letzte, was in seinen Berichten über diesen Gegenstand enthalten ist, hier zum Schlusse noch anführen möchte, geht hervor, daß die Kongreßherren nichts Be-

[1]) Nr. 49. 8. Oktober 1818.

stimmtes darüber festsetzten, jedenfalls um Frankreich nicht vor den Kopf zu stoßen. Vier Aussagen sind dem Gesandten bekannt geworden; eine von Landammann Zellweger, der aber nicht offiziell in Aachen war; eine weitere von seinem Hof; eine dritte vom russischen Gesandten, der die Erlaubnis bekommen hatte, am Kongreß teilzunehmen, und eine letzte von Capodistria an Mülinen.

Zellweger meldete aus Aachen, daß sich die vier Mächte um das Dappenthal gar nicht zu kümmern scheinen, und daß mehrere ausdrücklich behaupten, keine Instruktionen in dieser Sache erhalten zu haben. [1])

Die Instruktion Gruners besagte, Zellweger sei im Irrtum, wenn er mitteilte, daß die verbündeten Monarchen in Aachen sich um diese Angelegenheit nicht bekümmert hätten. Man habe sie bloß hinausgeschoben, um Kenntnis zu nehmen von allen Memoiren, die in der Sache nach Aachen gekommen seien. — »Les droits de la Suisse sur cette vallée« — heißt es weiter — »sont assurés par l'acte du congrès de Vienne et les souverains garants de ces transactions ne s'opposeraient pas à la cession de cette vallée si les Suisses y consentaient; ils ne l'exigeront jamais.« [2])

Der russische Gesandte versicherte, daß die verbündeten Höfe erklärt hätten, sich nicht in diese Unterhandlungen mischen zu wollen. „Dabei gibt er jedoch hin und wieder zu verstehen, daß sie es gern sehen würden, wenn die Eidgenossenschaft sich dem Wunsche Frankreichs fügen würde." [3])

Der Graf Capodistria endlich schrieb privatim an den Schultheißen von Mülinen und riet ihm, die Eidgenossenschaft möge das Dappenthal freiwillig an Frankreich abtreten, um sich dadurch ein Verdienst bei diesem Hofe zu erwerben. Mülinen verheimlichte den Brief, ließ aber bei Gruner durch einen Vertrauten um Rat fragen, worauf dieser ihm erklärte, „daß die Schweiz, ohne Ehre und Unabhängigkeit aufs neue an Frankreich wegzuwerfen, die verlangte Cession nur dann bewilligen dürfe, wenn sie anderweite, genugsame Vorteile dafür erhalte und das französische Ministerium seine jetzige Abneigung gegen die Schweiz durch Achtung und Freundschaft ersetze."

Allein der Schultheiß kam auf diese Angelegenheit nicht mehr gern zurück. „Herr v. Mülinen findet den Fall nun zu kitzlig, um ihn auszumachen, und gedenkt, solchen dem Vorort Luzern zu überlassen." [4])

[1]) Nr. 58. 13. Dez. 1818.
[2]) Instruktion Nr. 1. 2. Januar 1819.
[3]) Nr. 59. 22. Dez. 1818.
[4]) P. S. zu Nr. 59. 1818.

Was der Aachener Kongreß für Gründe haben mochte, die Frage unentschieden zu lassen, ist hier nicht zu untersuchen; auch wird schwer sein, zu entscheiden, ob vielleicht von schweizerischer Seite eingereichte Schriftstücke darauf irgend einen Einfluß hatten. Daß aber solche Mittel schon 1818 versucht wurden, um in der Schweiz eine Änderung der politischen Verhältnisse herbeizuführen, ist laut einem P. S. Gruners kaum mehr zweifelhaft. Es heißt in demselben: »Mr. de Reinhard a remis au Baron Louis de Krudener une lettre pour le Cte. Capodistria, en lui disant, qu'il avait fait à ce ministre une description fidèle de l'état actuel de la confédération, qui ne pouvait pas marcher de la manière qu'elle est organisée maintenant. Il a tâché d'engager le Baron de Krudener à appuyer ses représentations et amener une amélioration du pacte fédératif.

»Mr. Zellweger, ancien landammann de Trogen, qui ne peut pas oublier sa destitution ni renoncer à la politique, fait une tournée par la France pour se rendre à Aix-la-Chapelle auprès du Cte. Capodistria, duquel il avait toute la confiance en 1814, et qu'il se propose également d'entretenir avec des plaintes sur la Suisse.«

Gefördert wurden durch solche Bemühungen die Bestrebungen der Schweiz hinsichtlich des Dappenthals jedenfalls nicht. Vielmehr erneuerte Frankreich 1820 seine Reklamation. Wieder wurde sie einmütig abgewiesen und mit „unverholener innerer Aufregung" erklärte man, lieber das Äußerste zu wagen, als vom Rechte abstehen zu wollen. Der neue Gesandte (von Armin) bemerkt in seinem Bericht noch, daß das französische Ministerium und die Dynastie der Bourbonen in der Achtung aller rechtlich gesinnten Schweizer gesunken seien und an Vertrauen verloren haben. England wolle sich in die Dappenthalangelegenheit nicht mehr einmischen. Dagegen habe sich Östreich unendlich geschadet, indem sein Gesandter, v. Schraut, dem Grafen Talleyrand neuerdings seine Unterstützung in der Angelegenheit versprochen habe. [1])

Zur Savoyerfrage. [2])

Nachdem die Wiener Erklärung vom 20. März 1815 bereits erfolgt war, wandten sich die Abgeordneten von Genf an die Vertreter

[1]) Nr. 16. 9. August 1820.

[2]) Vgl. Dr. P. Schweizer: a. a. O. III, 824 ff.

der Mächte mit dem Wunsche auf Abrundung ihres Gebietes und Neutralisierung einer Zone des benachbarten sardinischen Landesteiles. Ihrem Gesuch wurde in einer Zusatzerklärung vom 29. März Ausdruck gegeben, worin sich der Turiner Hof auch bereit erklärte, einem Teile ihres Verlangens entgegenzukommen, und es wurden schon hier in 6 Artikeln die gegenseitigen Verpflichtungen festgesetzt. [1])

Der Gegenstand kam auf dem zweiten Pariser Friedenskongreß wieder zur Sprache. Zum Austrag kam jedoch bloß die Frage über die Neutralisationslinie von Savoyen, während man die letzten Unterhandlungen über die Gebietsabtretungen Sardiniens an Genf größtenteils diesen beiden Teilen überließ. [2]) Sie gelangten am 16. März 1816 im Turiner Vertrag zum Abschluß, womit endlich das »désenclavement« von Genf, die Verbindung der alten, getrennten Gebiete dieses Kantons, erreicht war. [3]) Am 13. April 1816 berichtete Gruner seinem Ministerium, daß die Grenzverhältnisse zwischen Genf und Sardinien reguliert seien. [4])

Am gleichen 13. April aber schloß Wallis eigenmächtig zwei Konventionen mit den Bevollmächtigten des Königs von Sardinien; die erste: über die Art und Weise, wie die im neutralisierten Savoyen stehenden sardinischen Truppen durch den Kanton Wallis sich zurückziehen können; die zweite: über die Transitverhältnisse auf der Straße über den Simplon, sowie über die Unterhaltung dieser Straße, beide unter Ratifikationsvorbehalt. [5]) Dadurch, daß Sardinien die Ratifikation des Turiner Vertrages von der Genehmigung dieser Konventionen abhängig machen wollte, trat eine neue Verwicklung der Verhältnisse zwischen der Schweiz und Sardinien ein, die bis zum Herbst des Jahres dauerte und wesentlich unter dem Einfluß der verbündeten Kabinette verlief.

Im Mai darauf wußte man allgemein um diese Übereinkunft zwischen Wallis und Sardinien. Dagegen war, wie es scheint, ihr Inhalt noch nicht genau bekannt; denn Gruner schreibt am 31. Mai: „Wallis hat mit dem sardinischen Hof einzeln noch einen besonderen Vertrag geschlossen, von dem man behauptet, daß er höchst ungünstig sei und mehrere der Schweiz nachteilige Bestimmungen enthalten soll. Bern und Zürich scheinen entschlossen, ihm ihre Genehmigung zu versagen, und

[1]) Repert. II, ff. 794; auch bei Hilty a. a. O. II, 346—352.

[2]) Hilty a. a. O. IV, 245.

[3]) Repert. II, 817 ff. und Hilty a. a. O. IV, 288—302.

Über die Mission Pictets in Turin vgl. Edmont Pictet: Biographie, travaux et correspondance diplomatique de C. Pictet de Rochemont. Genève 1892 p. 341 ff.

[4]) Nr. 3. 13. April 1816.

[5]) Abgedr. bei Hilty a. a. O. IV, 453—462.

haben vorläufig bestimmt, daß dieser Gegenstand nicht mit obigem, allgemeinen zusammengeworfen werden dürfe." [1]) Genauer beschreibt er den Sachverhalt im folgenden Bericht: „Wallis hat mit dem Turiner Hofe eine Konvention wegen des Warendurchzuges und der davon zu erhebenden Zölle geschlossen, bei welcher das gemeinsame Interesse der Schweiz verletzt worden. Es wird darin nicht nur den Waren, welche über Genf gehen, eine Begünstigung gegen diejenigen zugesichert, die nach den übrigen Kantonen bestimmt sind, sondern auch festgesetzt, daß die bekanntlich sehr kostbare Unterhaltung der Simplonstraße von der Eidgenossenschaft geschehen soll. Diese ist indes gar nicht darum gefragt und kann und will in jenen Punkt um so weniger willigen, als sie es gleich unrecht wie lächerlich findet, daß ein einzelner Kanton Verträge zum Nachteil des Bundesstaates schließt, ohne dazu autorisiert zu sein. Die Ratifikation der Konvention wird daher nicht erfolgen, und ihre Verweigerung ist offenbar in der eidgenössischen Konstitution begründet. Der Turiner Hof aber, welcher den Termin derselben auf die gleichzeitige Ratifikation des Grenztraktates klüglich fixiert hat, scheint, nach den Äußerungen des Gesandten v. Garez, diese nicht ohne jene eintreten lassen zu wollen. Es wird sich bald zeigen, welche Wendung die Sache nehmen wird." [2]) Der sardinische Gesandte sah bald, daß der Vertrag mit Wallis nicht durchzubringen sei, da alle eidgenössischen Stände ihm entgegen waren. Im Wallis selbst war man so darob erbittert, daß eine Zeit lang ein Aufstand auszubrechen drohte. [3]) Dennoch hatte es den Anschein, daß die Angelegenheit zu Ungunsten der Schweiz ausfallen werde. Das Turiner Kabinett wurde nämlich von den dort accreditierten Gesandten der verbündeten Höfe in seinen Forderungen unterstützt. Dies geht hervor aus einem Schreiben des dortigen preußischen Gesandten, Grafen von Waldburg-Truchseß, an Gruner vom 6. Juli 1816, worin er seinen Kollegen in der Schweiz über die Verhandlungen in Turin in Kenntnis setzt. Der betreffende Teil des Schreibens lautet:

„Euer Excellenz werden ohne Zweifel bereits davon unterrichtet sein, daß am 16. März d. J. zwischen den königlich-sardinischen Bevollmächtigten und dem von der Schweiz als außerordentlicher Gesandter beim hiesigen Hofe accreditierten Staatsrat, Hr. Pictet de Rochemont, ein Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Ratifikation bis zum 16. v. M. (Juni) stattfinden sollte.

[1]) Nr. 11. 31. Mai 1816.
[2]) Nr. 12. 8. Juni 1816.
[3]) Nr. 17. 6. Juli 1816.

„Am 13. April d. J. wurden von den nämlichen sardinischen Kommissarien und von drei Deputierten des Kantons Wallis zwei Konventionen unterzeichnet, die sich auf den Rückzug der piemontesischen Truppen durch Walliser Land bei sich ereignendem Kriege und auf den freien Transit sardinischer Kaufmannsgüter über den Simplon beziehen. Die Ratifikation dieser Konvention ist gleichfalls auf den 16. v. M. festgesetzt und ausdrücklich darin gesagt worden, daß sie auch von seiten der Schweizer Konföderation zu leisten sei. Sowohl jener Traktat vom 16. März, als auch diese beiden Konventionen vom 13. April sind auf die Protokolle vom 29. März v. J. begründet; doch meinte, wie es scheint, die Schweizer Regierung, daß die Ratifikation der Konventionen mit Wallis von ihr nicht verlangt werden würde, weil die Deputierten dieses Kantons keine Vollmacht des Bundesdirektoriums hatten und nur von ihrer Kantonsregierung zur Abschließung dieser Unterhandlungen bevollmächtigt waren. Der König von Sardinien hingegen weigert sich, den Traktat vom 16. März, der ihn zu bedeutenden Abtretungen an Genf verpflichtet, zu vollziehen, bevor die schweizer. Eidgenossenschaft nicht auch die Konventionen vom 13. April unterzeichnet und ihm dadurch Sicherheit wegen Erhaltung der Straße des Simplons gegeben haben würde.

„Über diesen Gegenstand hat sich nun der Staatsrat Pictet an mich gewendet und mich, sowie auch meine hiesigen Kollegen um unsere Vermittlung gebeten. Da wir indes mit Herrn Pictet verschiedener Meinung sind, so werden Euer Excellenz aus beiliegender Abschrift ersehen, was ich ihm darüber geantwortet habe." —[1])

Diese Abschrift des Briefes an Pictet versah Gruner mit kritischen Randbemerkungen und sandte sie mit seinem Bericht vom 25. Juli dem Berliner Kabinett. Es folgt hier der Inhalt des Schreibens von Waldburg-Truchseß an Pictet mit genau den sinnverstärkenden Interpunktionszeichen, die Gruner in der erhaltenen Abschrift anbrachte; die Anmerkungen enthalten seine entsprechenden Randbemerkungen.

»Votre lettre du 20 du mois passé ne m'a été remise que le 30. Depuis ce jour je me suis occupé à discuter avec Mr. le Comte de Vallaise sur Votre contestation et à me concerter avec mes collègues sur ce qu'il y avait à faire.

»Nous avons lu les conventions du 13 avril et sans vouloir porter aucun jugement sur la fixation des droits établis pour le maintien de la route, nous ne pouvons d'ailleurs pas nous dissimuler que les principes de ces conventions sont tout à fait conformes aux

[1]) Beilage 1 zu Nr. 20. 25. Juli 1816.

stipulations du 2e protocole du 29 mars. La faculté de retirer ses troupes par le Valais et l'exemption des droits de transit pour les marchandises qui passent le Simplon ayant été assurées au roi de Sardaigne, ces avantages deviendraient purement illusoires, si la route du Simplon cessait d'être praticable. Son maintien est donc sousentendu dans toutes les stipulations qui se rapportent au passage par le Valais (??!!) et la confédération suisse en a contracté l'obligation par son acte d'acceptation du 12 août des deux protocoles du 29 mars 1815 (??). [1])

»Dès lors un arrangement entre elle et le canton du Valais sur les mesures à prendre relativement à cet objet devient inévitable (??) l'insuffisance des moyens de ce canton étant trop connue pour pouvoir exiger qu'il se charge, à lui seul, des dépenses qui en resultent. [2]) Dans le second protocole du 29 mars il est dit: que le roi de Sardaigne »ne consent à la cession de territoire en faveur de Genève telle qu'elle est proposée par les cours alliées qu'à des conditions« dont les deux premières seraient inexécutable sans l'existence de la route du Simplon. [3]) Or il est évident que le roi de Sardaigne n'est tenu à exécuter ce qu'il a promis de faire en faveur de Genève qu'autant que la confédération remplira ses engagements envers lui (?). [4])

[1]) „Dans tous les actes du congrès de Vienne, dans toutes les déclarations des alliés il n'est rien de sousentendu. Tout y est clair et juste. Pourquoi donc vouloir appliquer un mot d'un sens aussi équivoque que dangereux à une stipulation qui a été faite ouvertement en faveur de la Suisse et pour le maintien de sa neutralité? Elle n'a rien contracté et son acte d'acceptation fut sans aucune obligation onéreuse. Peut-on la lui imposer maintenant comme sousentendue?

[2]) „Il n'avait point d'arrangements à faire entre la confédération et le Valais. L'entretien des routes appartient aux administrations cantonales. Celle du Simplon ayant été construite et entretenue par le grand-empire de Bonaparte ne pourra, il est vrai, tomber à la charge du canton du Valais, mais moins encore à celle de la Suisse entière qui n'en tire aucun parti.

[3]) „La conclusion est fausse. La cour de Sardaigne peut retirer ses troupes par la route du St. Bernard et le transit libre de ses marchandises ne renferme point l'obligation de lui entretenir des grandes routes pour leur passage. Tout le commerce d'Italie en Suisse se fait par des mulets qui portent les marchandises dans des paquets d'une certaine grandeur, nommés Saumen. Pour eux l'entretien des routes n'est pas dispendieux et une telle Saumſtraße suffira pour satisfaire aux besoins et aux droits de la Sardaigne.

[4]) „Elle n'en a pas pris. S. M. sarde a fait les cessions à Genève comme la Prusse a sacrifié d'anciennes provinces à d'autres puissances en suite et en faveur d'un système général adopté par les cours alliées.

La diète, il est vrai, a autorisé par l'art. 3 de son acte d'acceptation surmentionnée le canton du Valais à régler par des conventions particulières les arrangements ultérieurs, relativement aux droits de routes, péages, barrières etc.; mais sans la garantie de la confédération helvétique le maintien de la route du Simplon que le roi de Sardaigne est en droit d'exiger, parce qu'il n'en existe pas d'autre dans tout le Valais qui soit praticable, n'est nullement assurée. [5])

»Vous dites, Monsieur, qu'il est équitable que ceux qui profitent par l'existence du Simplon, contribuassent à son entretien. Le roi de Sardaigne en profite sans doute, mais il croit contribuer une fois pour toutes par la cession du territoire stipulée dans le traité de 16 mars et l'acquisition de ce territoire pour Genève n'ayant lieu qu'en vertu des facilités assurées au roi moyennant la dite route, il est clair que c'est principalement Genève et par ce canton la Suisse entière (?) qui profite par la conservation du Simplon. [6])

»Il me semble que le directoire fédéral a bien entrevu que l'existence de cette route est étroitement liée à la possibilité de remplir les obligations de la Suisse envers le gouvernement sarde, mais en donnant à son envoyé extraordinaire à Turin aucune commission de prendre connaissance officielle des négotiations dont étaient chargés les députés du Valais, il parait (?) que le conseil directeur a voulu éluder la question d'une garantie à cet égard. J'ignore si les commissaires sardes ont d'abord supposé que celle de la république du Valais était suffisante; il est très probable (??) que les députés valaïsans se seraient tout aussi peu chargés d'une telle responsabilité que Mr. de Vallaise s'en serait contenté. Par conséquent il aurait été plus convenable de déclarer tout de suite que la ratification du traité du 16 mars dépendrait de celle que donnerait la confédération suisse à la convention particulière mentionnée dans l'article 5 du même traité.

»Cette déclaration tardive et inopinée ressemble à une chicane: car si dès le commencement des négociations signées le 16 mars

[5]) La route du St. Bernard est praticable, celle du Simplon le sera également toujours autant qu'il le faudra pour le commerce usité.

[6]) „L'entretien de la route du Simplon coûterait beaucoup plus à la Suisse que ne lui vaut le territoire cédé à Genève. Au lieu d'être redevable aux alliés d'une faveur reçue, elle aurait à se plaindre des pertes et des dangers auxquels on l'aurait exposée par le protocole du 29 mars 1815.

Mr. de Vallaise avait l'intention que les cessions qui y sont stipulées ne seraient effectuées qu'après que la conservation de la route du Simplon aurait été garantie par la confédération il n'aurait du moins pas dû Vous laisser partir de Turin sans Vous avoir fait cette observation pour ne pas dévier de cette conduite franche et loyale dont Vous aviez à Vous louer pendant le cours de Vos négociations.

»Il n'en a pas non plus parlé aux ministres des cours alliées autorisés à s'y intéresser et aujourd'hui il ne rougit pas de s'accuser lui même d'avoir fait une faute de négligence pour ne pas avouer une préméditation que je suis loin de vouloir défendre ou excuser et qui — je le confesse — m'a tellement déplû que du premier abord qu'il était aussi tout à fait dans son tort en retardant la ratification du traité du 16 mars; mais après y avoir mûrement réfléchi je suis tombé d'accord avec mes collègues à reconnaître, que malgré l'intention du Comte de Vallaise — maintenant dévoilée — à transiger avec les députés du Valais mieux à son gré en n'ayant à faire qu'à ceux — malgré notre désapprobation d'une pareille conduite dis-je nous trouvons que le roi de Sardaigne a raison d'attendre la garantie de la confédération helvétique sur le maintien de la route du Simplon avant de ratifier le traité du 16 mars (!!!).

»La teneur des deux conventions du 13 avril peut être modifiée ou rédigée différemment, mais le point principal — la garantie de l'existence de la route — doit être ratifiée par la Suisse et pendant la discussion sur cet objet il nous parait juste (??) que la ratification du traité du 16 mars reste suspendue.« —

Dem Wunsche des Grafen v. Waldburg-Truchseß gemäß klärte Gruner ihn auf, welcher Ansicht man in der Schweiz über diese Dinge sei. Der wesentliche Inhalt seines Schreibens lautet:

„Euer Excellenz gütiges Schreiben vom 6. d. M. habe ich zu empfangen die Ehre gehabt und danke Ihnen ganz ergebenst, daß Sie sich mit mir über einen Gegenstand in Korrespondenz setzen wollen, der auch mich lebhaft interessiert. Ich kenne ihn bereits seit mehreren Wochen und erlaube mir, Euer Excellenz offen zu gestehen, daß meine Ansicht darüber derjenigen, welche man in Turin hat, gänzlich entgegengesetzt ist.

„Der Vertrag vom 16. März und die Konventionen vom 13. April d. J. sind Form und Wesen nach so gänzlich verschieden, daß sie auf keine Weise mit einander vereinigt werden können.

„Jener, geschlossen zwischen zwei gleichstehenden Mächten, durch gegenseitige Bevollmächtigte, in allen üblichen Formen und ohne irgend eine Klausel, verbindet unstreitig Sardinien und die Schweiz zu den darin festgesetzten Stipulationen.

„Diese, verabredet zwischen dem Hofe von Turin und den Beauftragten eines Kantons, der zu keinen einseitigen Bündnissen berechtigt ist, kann nur denselben verbinden, insofern das, was er übernommen, nicht gegen seine Verpflichtungen zu dem Gemeinstaate der Eidgenossenschaft streitet. Der § 8 des von den hohen verbündeten Höfen genehmigten Schweizer Bundesvertrages läßt darüber keinen Zweifel.

„Es ist wohl billig vorauszusetzen, daß das Turiner Kabinett diesen kannte, daß es die Grenzen der Kantonalgewalt wüßte, und daß es also nicht glauben konnte, durch eine Verhandlung mit Wallis die Schweiz zu verpflichten.

„Der Eingang der Konventionen vom 13. April spricht sich darüber ziemlich klar aus, und ein Ministerium, welches in eben demselben Augenblicke mit Herrn Pictet de Rochemont negocierte, der als doppelt Beauftragter auch von der Eidgenossenschaft eine Vollmacht hatte, müßte wohl wissen, daß es der letztern auch von den Walliser Deputierten bedürfte, wenn sie für die Schweiz unterhandeln sollten.

„Euer Excellenz scheinen selbst hiervon überzeugt und äußern in Ihrem geehrten Schreiben Ihr Mißfallen über das Benehmen des Herrn Grafen von Vallaise in dieser Hinsicht. Ich gestehe Ihnen, daß ich dasselbe auf keine Weise zu begreifen vermag. Wie konnte man mit Deputierten von Wallis über allgemein schweizerische Verpflichtungen unterhandeln, ohne Herrn Pictet de Rochemont davon in Kenntnis zu setzen? Und wie kann man die Ratifikation eines ältern, feierlichen Vertrages mit der Eidgenossenschaft nun abhängig machen wollen von einer Seperat-Konvention, die ohne ihr Wissen späterhin geschlossen — ja, die ihr geradehin verheimlicht worden?

„Nur unter Bonaparte hat man gesehen, daß über Rechte und Verbindlichkeiten Dritter ohne deren Zuziehung verhandelt und entschieden wurde. Bei gegenseitig freien und rechtlichen Staaten ist dies unmöglich.

„Die Schweizer Bundesakte ist das höchste Gesetz und Interesse der Eidgenossenschaft. Auf solcher beruhet ihre Anerkennung, ihr äußerer und innerer Zustand. Was würde aus ihr — was aus der Schweiz werden, wenn jeder Kanton mit Hintansetzung der Bestimmungen dieser Akte sich erlauben dürfte, einseitig für sein Interesse zu handeln, und mit dem Auslande zu unterhandeln?

„Ich glaube, daß der sardinische Nachbarstaat ein hohes Interesse hat, selbst zur ungeschwächten Aufrechterhaltung dieser Akte beizutragen, und daß der vorliegende Fall sich doppelt dazu eignet.

„Die Eidgenossenschaft hat mit dem Turiner Hofe wegen der Simplonstraße nicht unterhandelt — sie hat keine allgemeine Verbindlichkeiten deshalb übernommen — ja, sie hat sogar auf eine entfernte Andeutung derselben den Deputierten von Wallis solche ausdrücklich versagt und untersagt.

„Dennoch haben diese für sie stipuliert! Welche Garantie hätte die Schweiz künftig für ihren Zustand, welche Garantie hätte Europa für die Erhaltung derselben, wenn dieser Fall auf Instanz des Hofes, der ihn veranlaßt hat, gutgeheißen werden müßte? Schon der verfassungswidrigen Form wegen kann und darf daher die Eidgenossenschaft die Konventionen vom 13. April d. J. nicht ratifizieren.

„Ebensowenig erlaubt ihr solches ihr wahres Interesse. Dieses stellt sich sowohl in finanzieller, als in militärisch-politischer Rücksicht der bedungenen Erhaltung der Simplonstraße gänzlich entgegen. Man weiß, wie solche gebaut worden, daß sie gleich allen illusorischen Großwerken Bonapartes mehr auf Schein als auf Dauer berechnet ist. Und wäre sie es minder, so vermöchte sie doch nicht, den jährlichen, durch die Lage bedeutenden und unvermeidlichen Verwüstungen der Natur zu widerstehen. Die Unterhaltung dieser Straße ist schon jetzt sehr kostbar; sie wird es mit der Zeit immer mehr werden.

„Die Finanzquellen des Schweizer Bundesstaates sind sehr unergibig, Erhebungen zu gemeinschaftlichen Ausgaben sehr schwierig. Ich wüßte nicht, woher der Fond dazu kommen sollte. Hält es doch schon höchst schwer, für die so wichtigen Defensionalanstalten solchen zu beschaffen, obwohl dabei die Existenz jedes Staates interessiert ist. Alles, was durch allgemeine Auflagen oder durch Kantonalerhebungen aufgebracht werden kann, muß nach meiner Überzeugung zunächst hiezu verwendet werden. Es wäre unrecht, diesem ersten und wichtigsten Zwecke Mittel zu entziehen, um sie der Erhaltung einer Straße zuzuwenden, welche für den Handel der Schweiz fast gänzlich entbehrt werden kann, da die Wege über den Mont Cenis, St. Gotthard und Graubünden kürzere und bessere Transportmittel darbieten. Wallis allein oder vielmehr einzelne Gemeinden, Guts- und Gasthofbesitzer gewinnen durch die Simplonstraße, und nur so läßt es sich erklären, daß einseitiges Kantonal- und Personalinteresse die lästigen Konventionen vom 13. April geschlossen hat, hoffend, die Last auf fremde Schultern zu wälzen, und

vergessend, welch' höhere, allgemeine Rücksichten sie verbieten müßten. In der That wäre es sonst unbegreiflich, wie die Regierung von Wallis, kaum ihrer politischen Unabhängigkeit zurückgegeben, hätte übersehen können, welch' großen Anteil die Simplonstraße an dem Verluste derselben gehabt, und wie einer der jüngsten Kantone der Schweiz dem gesamten Bundesstaate die Erhaltung eines Werkes aufdringen wollen, das für diesen nur verderblich werden kann. Daß sie dieses für die Schweiz, mithin für das System von Europa sei, unterliegt keinem Zweifel. Bonaparte wußte sehr wohl, warum er sie angelegt. Eben deshalb muß Wallis und die Schweiz auch wissen, warum sie ihnen Gefahr drohet. Jeglicher Krieg zwischen Frankreich und Östreich führt sie unvermeidlich herbei. Der Angriff auf die Lombardei oder von derselben aus wird den Angreifenden am leichtesten und sichersten über die Simplonstraße führen, wenn sie als große Militär-Route erhalten wird, und diese Passage bietet in solchem Falle zu große Vorteile dar, als daß sie nicht die Neutralität kompromittieren sollte.

„Diese Neutralität ist illusorisch, wenn man sie dem System Bonapartes ferner preisgibt; sie hört auf, uns Sicherheit zu gewähren, wenn wir ihre Grenzen durch lockende Angriffspunkte schwächen lassen und sie sogar nötigen wollen, gemeinsame Fonds dazu zu geben, deren sie dringend zu ihrer Verteidigung bedarf. Sardinien selbst sollte, mehr als jede andere Macht, diese Ansicht teilen. Dieser Hof muß durch falsche Darstellungen irre geleitet worden sein, sonst müßte er einsehen, daß auch ihm die Simplonstraße nur gefährlich, nie nützlich werden kann.

„Nach Euer Excellenz Schreiben an Herrn Pictet d. R. scheint das Turiner Kabinett zu glauben, daß die Bedingungen des Wiener Protokolls vom 29. März 1815 die Erhaltung der Simplonstraße notwendig mache. Dies gehet indes aus dem klaren Inhalte derselben keineswegs hervor. Das Bedürfnis Sardiniens, seine Truppen durch das Wallis im Falle eines entstehenden Krieges zurückzuziehen, kann durch die Straße über den St. Bernhard, welche bekanntlich ehehin immer gebraucht worden, ausgeübt werden. Der Weg durch das Val Montjoie über den Col de Bonhomme nach Aosta bietet gleiches Mittel dar. Die Simplonstraße selbst wird, wenn sie auch nicht als große Militär-Route bleibt, doch immer für die wenigen Truppen, welche Sardinien in Chablais und Faucigny hält, und die sehr geringe Artillerie einiger Bataillone praktikabel sein.

„Dasselbe gilt für den Warendurchzug. Obwohl dieser kein Bedürfnis für Sardinien ist, obwohl die oben erwähnte Kommerz-Straße

ihm weit mehr Vorteile darbietet, so kann und wird er doch fortwährend zugleich über den Simplon stattfinden, soweit ihn das natürliche Interesse der angrenzenden Länder gebietet. Immer gab es dort eine sogenannte Saumstraße; immer wird es diese geben, und mehr bedarf der Handel nicht; mehr fordern auch die Protokolle vom 29. März nicht. Nirgends ist in denselben gesagt, daß die Schweiz die große Simplonstraße in der bisherigen Art erhalten solle, nirgends auf eine Verpflichtung dazu hingewiesen. Unmöglich aber kann man annehmen, daß die verbündeten Höfe stillschweigend eine solche Verbindlichkeit hätten der Eidgenossenschaft auflegen wollen. Sie wäre in gar keinem Verhältnisse gewesen zu den Cessionen, welche von Sardinien an Genf gemacht wurden. Diese Cessionen waren nicht nur ein Resultat der wohlwollenden Gesinnungen der verbündeten Höfe für die Schweiz und das in so vielfacher Rücksicht verdienstlich ausgezeichnete Genf, sondern auch vorzüglich eine Folge ihrer weisen Absichten für die künftige Bestimmung und Stellung des Bundesstaates in dem europäischen Systeme. Beide Gründe bestimmten die Gebietsvergrößerung von Genf, welches, von fremden Umgebungen geöffnet und mit der übrigen Schweiz mehr in Verbindung gesetzt werden sollte. Sie wurde Sardinien zur Bedingung gemacht. Was dieses dagegen erhalten, wie es außer der Rückgabe seines alten Gebietes — durch Genua, durch die kaiserlichen Lehen und durch die Neutralität des untern Savoyen begünstigt worden — bedarf kaum einer Hinweisung. Aber klar ist, daß es nicht das Recht hat, Bedingungen gegen die Schweiz zu machen — daß die am 29. März eingegangenen Cessionen an Genf ein Vertrag mit den verbündeten Mächten sind — und daß, nachdem durch dieselben Sardinien alles erhalten, es weder politische noch rechtliche Gründe haben kann, die Übergabe des an die Schweiz abgetretenen Gebiets zu verzögern.

„Mir scheint daher — und die hiesigen Herren Gesandten der verbündeten Höfe teilen diese Meinung — daß wir die Schweiz in ihrer verfassungsmäßigen Weigerung, die Konventionen vom 13. April zu vollziehen, und in ihrem gerechten Verlangen nach der Ratifikation des Vertrages vom 16. März d. J. bei unsern Höfen nachdrücklich unterstützen müssen.

„Was Preußen insbesondere betrifft, so hat dasselbe sowohl in Rücksicht seiner Hauptlande, als wegen des Fürstentums Neuchâtel, ein so wesentliches Interesse bei der völligen Sicherstellung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und bei Verminderung der Angriffsmittel einer drohenden Nachbarschaft, daß ich glaube, Herr Graf, Sie nicht angelegentlich genug darauf aufmerksam machen zu können, wie lebhaft wir

dabei interessiert sind, und wie sehr nach meiner Meinung unserm Hofe daran liegen muß, diese Angelegenheit zu Gunsten der Schweiz beendigt zu sehen. . . . . Wenn aber der Graf v. Vallaise auf der vorgefaßten Meinung beharren sollte, dann bitte ich Euer Excellenz, zu erwägen, und den andern Herren Gesandten zu erwägen geben zu wollen, daß diese Sache das dreifache allgemeine Interesse hat:

1. die Neutralität der Schweiz nach außen sicher zu stellen,
2. innere Eingriffe in die unter europäische Garantie gestellte Schweizer Bundesakte zu verhüten,
3. nicht zuzulassen, daß ein Kabinett die Ratifikationen eines feierlichen Traktates verweigere, um solche zu einem Zwangsmittel für fremdartige Zwecke zu machen." —

Im Juli kam auch diese Angelegenheit auf die Tagsatzung. Der Präsident ließ alle darauf bezüglichen Verträge und Verhandlungen, den Briefwechsel der Walliser Deputierten und die Instruktionen des Vorortes verlesen, wobei sich dann herausstellte, daß Wallis einseitig und ohne alle Autorisation gehandelt hatte. Sein Deputierter suchte zwar, die Regierung zu rechtfertigen, und forderte die Ratifikation der Verträge. Er wurde aber widerlegt, und man trug darauf an, daß der Vorort auf der Ratifikation des von der Eidgenossenschaft mit Sardinien am 16. März geschlossenen Vertrages beharre, die Konventionen aber gänzlich verwerfen solle. Genf versicherte, die Walliser Deputierten hätten während ihres Aufenthaltes in Turin den Gang ihrer Unterhandlungen vor Pictet geheim gehalten, und Wallis widersprach dieser Behauptung nicht. Der Präsident der Tagsatzung (Reinhard) teilte mit, Frankreich habe im Laufe der Unterhandlungen in Wien nachdrücklich aber vergeblich die Erhaltung der Simplonstraße beantragt, was — wie Gruner meinte — klares Licht auf den wahrscheinlichen geheimen Grund der Forderungen Sardiniens werfe. Das Resultat der Abstimmung war, daß sämtliche Stände die Walliser Konventionen verweigerten. Wallis stimmte nicht, und die ferneren Verhandlungen wurden dem Vorort übertragen. Gruner bemerkt zu dieser Abstimmung: „In keiner Angelegenheit hat solche Einstimmigkeit geherrscht, und die Äußerungen der Stände waren kräftig und fest, des altschweizerischen Geistes würdig. Wie hoch könnte dieser sich wieder heben, herrschte immer gleiche Klarheit und gleiche Behauptung des allgemeinen eidgenössischen Nationalinteresses." [1])

Durch das gründliche Schreiben Gruners belehrt, änderte Waldburg-Truchseß seine Ansicht über diesen Gegenstand. Die Sache

[1]) Nr. 21. 31. Juli 1816.

fing an, eine günstigere Wendung zu nehmen. Gruner weiß bestimmt, daß das östreichische Kabinett dem Turiner Hof eine nachdrückliche Erklärung hatte übergeben lassen, worin die ungesäumte Ratifikation des Traktates vom 16. März gefordert wurde. „Es wäre unerhört, wenn solche verweigert werden könnte, und ein Vertrag, der bereits offiziell nach Frankfurt mitgeteilt worden, um den europäischen Schlußarbeiten einverleibt zu werden, aus einseitigen Gründen umgestoßen werden dürfte! Der sardinische Hof scheint zwar noch keinen bestimmten Entschluß gefaßt zu haben, indes ein Mittel zu suchen, mit Anstand aus der Sache zu kommen." [1]) Zwar richtete der sardinische Gesandte eine weitere Note an die Tagsatzung. Durch eine Antwort des Präsidenten wurde er gemäß dem Beschlusse abgewiesen. Aus dem Gang der Unterhandlung glaubte Gruner schon jetzt erkennen zu können, daß Sardinien die Erhaltung der Simplonstraße nur deshalb fordere, weil es diese Unmöglichkeit für die Schweiz einsehe, um dereinst im gelegenen Augenblicke sagen zu können, daß diese die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt habe, und darauf dann andere Forderungen zu gründen. [2])

Inzwischen erhielt man Kunde von einem Vorfall auf sardinischem Gebiet, nahe der Genfer Grenze, welcher nicht geeignet war, die gereizte Stimmung gegenüber Sardinien zu mildern. Durch eine Übereinkunft vom Jahre 1754 wurden alle auf savoyischem Gebiet wohnenden Genfer von Kriegsfuhren und ähnlichen Leistungen befreit. Nun forderten sardinische Soldaten von dem unfern Carouge wohnenden Syndik Lullin, daß er ihnen sein Pferd zur Verfügung stelle. Dieser hielt ihnen die Ungerechtigkeit ihres Verlangens vor und schlug die Forderung ab, erbot sich aber, eine Fuhre zu bezahlen. Da ergriffen die rohen Individuen den 74jährigen Mann, mißhandelten ihn durch Kolbenstöße, warfen ihn auf einen Wagen, um ihn nach Carouge zu transportieren. Auf Dazwischenkunft Genfs wurde er zwar bald freigegeben, starb jedoch kurze Zeit darauf an den Folgen der Mißhandlung. Der Turiner Hof durfte diesen häßlichen Vorfall nicht ungeahndet lassen, glaubte aber, dadurch reichliche Genugthuung gegeben zu haben, daß er den schuldigen Unteroffizier degradieren ließ. [3])

Der Turiner Hof kam endlich doch zur Einsicht, daß nichts übrig bleibe, als nachzugeben. Er zog sich aber nicht — um einen Ausdruck Gruners zu gebrauchen — „mit Anstand aus der Sache." Der preußische

[1]) Nr. 22. 8. Aug. 1816.
[2]) P. S. ad Nr. 21 (1816).
[3]) Nr. 25. 36. 37 (1816).

Gesandte gibt folgende ausführliche Schilderung von der Übergabe der Gebietsteile an Genf, von der er durch einen Kourrier Kunde erhalten hatte: „Der Turiner Hof ist seiner Politik treu geblieben. Unvermögend, die Vollziehung des Traktates vom 16. März d. J. länger zu verweigern, hat er mindestens durch die Form derselben den Zweck zu bewahren gesucht, welcher das Ziel seiner doppelseitigen Bemühungen gewesen. Durch List denkt man zu erreichen, was die Schwäche nicht behaupten konnte; unter dem Schein nachgibiger Großmut will man nur den günstigen Moment abpassen, um zurücknehmen zu können, was man nie hat geben wollen. Dieses unselige System erneuert den Ruf ultramontanischer Politik und ist wenig geeignet für eine Zeit, wo nur großartige Ansichten und Handlungsweisen die wiederhergestellten Throne befestigen und ehren können.

„Am 23. d. M. (Oktober) sollte die gegenseitige Übergabe der Gebietsteile zwischen Sardinien und Genf stattfinden. Man hat sie vereitelt und in eine bloße militärische Räumung verwandelt.

„Die Eidgenossenschaft hatte die Herren Pictet und v. Ivernois als Bevollmächtigte zur Übernahme ernannt, Genf ihnen gleiches Kommissarium gegeben. Der Turiner Hof ernannte niemanden. Nur der Graf Andezegno, Gouverneur von Savoyen, schrieb in den letzten Tagen an den mit dem Militärwesen beauftragten Syndik Salladin, daß er sich mit dem sardinischen Kommandanten zu Carouge, Baron von St. André, wegen der Räumung der gegenseitig cedierten Territorien verstehen möge, indem eine militärische Occupation hinreichend scheine. Genf wurde hierüber sehr verlegen, beschloß indes, daß seine Kommissarien sich nach Carouge begeben, ihre Vollmachten präsentieren und die Art der resp. Übergabe und Übernahme regulieren sollten.

„Diese kamen mit dem Baron von St. André überein, daß am folgenden Tage (23. d. M.) elf Uhr, er ihnen das abgetretene savoyische Gebiet und sie ihm dagegen St. Julien übergeben würden. Sie hatten ein gegenseitiges Übergabeprotokoll entworfen und schlugen ihm vor, solches zu zeichnen; er erwiderte aber, daß unter honetten Leuten dergleichen Vorsicht überflüssig sei. Dann proponierte er ihnen, das neue Territorium durch ihre Soldaten am folgenden Tage besetzen zu lassen; sie zogen indes die Bürgermiliz vor, weil diese den neuen Angehörigen willkommener sein werde, welches er zugeben mußte. Hierauf drang er sehr in sie, ihre kleine Garnison aus St. Julien noch am nämlichen Tage (22. Oktober) zurückziehen zu lassen, und als sie solches ablehnen mußten, ließ er nicht nach, bis sie aus Rücksichten des Anstandes zugaben, am folgenden Morgen um 6 Uhr, also zuerst, ihr abgetretenes

Gebiet zu räumen. Sie hatten kein Arg dabei und rechneten auf treue, gegenseitige Erfüllung. Als sie indes am 23. um 11 Uhr zu der festgesetzten Zeit sich mit der Genfer Bürgergarde in Carouge einfanden, war Herr v. St. André mit den sardinischen Truppen abgezogen, das Rathaus verschlossen, die sardinische Fahne aufgepflanzt und tiefe Stille im Orte. Während Genf durch ein förmliches Schreiben an die Gemeinde von St. Julien dieses von seinen Verbindlichkeiten losgesagt und solches dem Baron v. St. André mitgeteilt hatte, versicherten die Einwohner von Carouge, daß man ihnen gedroht habe, sie würden bald wieder sardinisch, und dann ein jeder bestraft werden, der sich der gegenwärtigen Veränderung freue. Diese Stimmung zeigte sich überall, in der Nacht sogar thätlich. Man schrie zu den Waffen, sammelte sich in Haufen, und nur die Festigkeit der Genfer Bürgergarde vermochte die Ruhe zu erhalten. Am folgenden Morgen (24.) wurden alle Behörden versammelt. Herr Pictet sprach mit Nachdruck und beruhigte. Ordnung und Vertrauen schienen sich herzustellen, und die Regierung von Genf beschloß zwei Proklamationen, um solche zu befestigen." [1])

Nicht alle Kantone waren mit der Besitznahme von Carouge zufrieden. Bern insbesondere verlangte, daß Sardinien ein Übergabepatent erlasse und die Landeseinwohner ihres Eides gegen den ehemaligen Souverän förmlich entbinde. [2]) Gruner aber schöpfte Mißtrauen aus der Art der Übergabe. Das Turiner Kabinett suchte zwar, den schlechten Eindruck, den dieselbe allgemein gemacht hatte, durch die Abberufung des Kommandanten v. St. André auszulöschen, und machte der Eidgenossenschaft durch eine vertrauliche Note von der genugthuenden Maßregel Anzeige. „Allerdings möchte" — meint Gruner — „solche befriedigend erscheinen, wenn nur von einer formellen Vernachlässigung die Rede wäre, und ich glaube, daß man sich schweizerischerseits dabei beruhigen wird. Ich bin indes trotz dieser anscheinenden Bestrafung überzeugt, daß das Verfahren des Herrn v. St. André auf Instruktionen beruhte, deren Zweck ich bereits angedeutet habe. Auch spricht die Note des Marquis de Garez, wie verbindlich sie immer ist, sich nirgends über den Punkt, worin der Kommandant gefehlt, klar aus. Gewiß ist, daß Sardinien keine Kommissarien zur Übergabe ernannt hatte, und da-

[1]) Nr. 33. 26. Oktob. 1816. Vgl. den in den Thatsachen ziemlich übereinstimmenden Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten Pictet und Ivernois vom Oktob. 1816 abgedruckt bei Hilty a. a. O. IV, 462—467.

[2]) Nr. 36. 30. Novbr. 1816.

durch allein hat es seine Absicht klar zu erkennen gegeben." [1]) Die Auswechslung der Ratifikationen fand in Zürich statt, und der Vorort benachrichtigte die Gesandten der auswärtigen Mächte hievon. [2])

Man hoffte nun in der Schweiz, daß diese Frage damit erledigt sei. Aber man irrte sich, und Gruners Mißtrauen gegenüber dem Turiner Hof wurde bald bestätigt.

Schon anfangs Dezember 1816 kam es an der Grenze von Genf und Savoyen zu Neckereien. Es wurden nachts heimlich die neuen Grenzpfähle fortgerissen, und es kam zu heftigen Scenen zwischen Savoyern und Bewohnern des abgetretenen Gebietsteiles. Ein Müller wurde von der sardinischen Gendarmerie erschossen, weil er Getreide nach Savoyen einschmuggeln wollte. [3]) Andererseits versicherte der Graf v. Vallaise einem Mitglied der Berner Regierung, das in Postangelegenheiten nach Turin gesandt ward, daß der Monarch der Schweiz freundlich gesinnt sei, und daß die Weigerung der Ratifikation des Genfer Traktates nur durch Insinuationen des russischen Gesandten veranlaßt worden sei.

Der Direktorialkanton dachte daran, wieder einen Bevollmächtigten nach Turin zu senden. Sie gab jedoch den Plan „klüglich" auf, „da es nicht im Interesse der Schweiz war, diesen Gegenstand zu betreiben."

Durch eine Note vom April 1817 verriet nun Sardinien seine Absicht. Es verlangte, daß die mit Wallis geschlossenen Konventionen „ihrem Wesen nach aufrecht erhalten werden und man nur die Form zu ändern habe." Sardinien beharrte demnach auf seiner Forderung die Simplonstraße betreffend und erklärte, „daß der Turiner Hof die Ausführung des Traktates vom 16. März v. J. und die Übergabe der gegenseitig abgetretenen Gebiete nur in der gerechten Erwartung habe stattfinden lassen, daß die Schweiz jene davon unzertrennlichen Bedingungen ihrerseits auch erfüllen werde, und daß nur deren Vollziehung

[1]) Nr. 35. 15. Novbr. 1816. Daß Gruner recht hatte, zeigte sich bald, indem ein halbes Jahr später Baron von St. André zum Gouverneur von ganz Savoyen ernannt wurde. Gruner zweifelte jetzt nicht mehr daran, daß sein Benehmen bei der Übergabe auf Instruktionen beruht hatte.

[2]) Schraut war unzufrieden mit der Note des Vorortes „weil sie so kurz und stolz, ohne allen Dank, auch so spät erfolgt sei." Er dachte daran, der Direktorialregierung eine Rüge zu erteilen und verlangte Gruners Beitritt, der ihm aber davon abriet, weil sie nur beleidigend und Mißtrauen erregend ausgefallen wäre. „Wahr ist, daß die Mitteilung zu selten und spät erfolgte; aber man hat mir hier (Bern) versprochen, daß das sich im künftigen Jahre ändern soll." (P. S. ad Nr. 35.)

[3]) Nr. 37. 10. Dez. 1816.

den neuen Territorialbesitz unwiderruflich machen könne." Damit ward die ganze Angelegenheit auf den Stand zurückgeführt, wo sie sich genau ein Jahr vorher befand. „Es ist" — schreibt Gruner — „dem Turiner Hof mit der Übergabe des abgetretenen Gebietes niemals Ernst gewesen; nur gezwungen hat es dem Verlangen der verbündeten Mächte nachgegeben, und nur durch den Zwang derselben wird es zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu bestimmen sein." [1]) Der Vorort erwiderte, daß er erstaunt sei, die Differenz nach 6 Monaten, welche seit der gegenseitigen Übergabe des Territoriums verlaufen, wieder beginnen zu sehen. [2]) Die Eidgenossenschaft habe die Walliser Konventionen deshalb verworfen, weil sie nach Form und Inhalt der Bundesakte widersprächen und der gesamten Schweiz Verpflichtungen auferlegten, wozu ein einzelner Kanton weder befugt, noch Wallis insbesondere autorisiert gewesen sei. Man sei gesonnen, die Bestimmungen des Wiener Kongresses treu zu erfüllen; man werde aber keine einseitige, ausdehnende Deutung derselben zulassen. Die Protokolle vom 29. März 1815 und der Turiner Vertrag vom 16. März 1816 seien die einzige Basis, worauf die Eidgenossenschaft mit Sardinien zu unterhandeln habe. Dazu sei der Vorort bereit und bemerke in Rücksicht der Walliser Konventionen wegen des Durchzuges sardinischer Truppen durch diesen Kanton noch besonders, daß dieser vom Kongreß auf den bloßen Fall der Notwendigkeit bedungen worden, und es daher nötig sei, diesen Fall näher zu bezeichnen, weil sonst die Bewilligung mißbraucht würde und nachteilige politische Folgen haben könnte. Aus dem gleichen Grunde wünschte der Vorort, daß den sardinischen Truppen die kürzeste Straße durch das Wallis vorgeschrieben und wegen ihrer Verpflegung alles genau vorher bestimmt werde. Was die zweite Konvention, betreffend den Warendurchzug von Sardinien über die Simplonstraße, anbelangte, erklärte der Vorort ganz bestimmt, daß die Eidgenossenschaft niemals die ihr darin aufgebürdete Garantie der Dauer und die Unterhaltungskosten der Straße übernehmen könne und werde, weil die Wiener Erklärung diese der gesamten Schweiz nicht auferlegt habe, und weil nach der Bundesakte die Unterhaltung der Landwege und Heerstraßen bloße Verwaltungssache der einzelnen Kantone sei. Wallis erhebe dazu Weggelder und Zölle. Die Straße könne und werde immer bleiben, was sie von jeher gewesen, ein zur Passierung der Alpen brauchbarer Handelsweg. Mehr habe die Wiener Erklärung nicht beabsichtigt,

[1]) Nr. 52. 15. April 1817.

[2]) Note v. 10. April 1817.

und die Schweiz finde eine ungeheure Verschiedenheit zwischen diesem und der Unterhaltung einer großen Militärstraße, welche feindliche Einfälle begünstige und ihre Neutralität bedrohe. Auf der Tagsatzung von 1817 nahm man auf die letzte Note Sardiniens keine Rücksicht; die Deputierten von Wallis kamen auf die Konventionen nicht mehr zurück; Genf erklärte sich zufrieden mit dem Besitze des abgetretenen Territoriums, und die Tagsatzung sprach dessen Gewährleistung aus. Der Vorort wurde beauftragt, über die Vollziehung der Verträge zu wachen.[1]) Indessen bekam die Versammlung in einer ihrer Septembersitzungen wieder eine diese Konventionen betreffende Note, laut welcher das Turiner Kabinett auf neue Unterhandlungen einzutreten wünschte, diese aber in Turin geführt wissen wollte und den Wunsch äußerte, Pictet wieder als schweizerischen Bevollmächtigten am Hofe zu sehen. Die Tagsatzung antwortete ablehnend, und es blieb beim gefaßten Beschluß.[2]) Als im folgenden Jahre (1818) von seiten des Turiner Hofes kein Einwand mehr erhoben wurde, und weder Wallis noch Genf eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge wünschten, bestätigte die Tagsatzung ihre Dekrete von 1816 und 1817.[3])

Im Frühjahr 1817 wollte das Turiner Kabinett einen Konsul für Waadt, Wallis und Genf einsetzen. Der Vorort verweigerte die Genehmigung der Maßregel mit der Erklärung, daß man wohl für die einzelne Handelsstadt Genf einen dortigen, oder für die gesamte Schweiz einen Generalkonsul, nicht aber für einen oder mehrere Kantone besondere Konsuln annehmen könne und werde.[4]) Der sardinische Hof war bereit, ihn bei der gesamten Eidgenossenschaft anzustellen, mit dem weiteren Zugeständnis, daß er keinerlei diplomatische Funktionen ausüben dürfe, sondern der sardinischen Gesandtschaft untergeben sein solle. Dennoch erklärten Genf und Waadt, daß ihnen die Anwesenheit eines solchen Agenten sehr lästig sei, und wünschten ausdrücklich, daß ihm nur die Befugnisse zugestanden würden, die ein Scheizerkonsul in Genua habe. Sardinien ging auch auf diese Forderung ein. Aber bald entstanden neue Schwierigkeiten, indem der neue Konsul in Genf, Namens Magni, ein Haus zu kaufen beabsichtigte. Das erregte bei der Regierung Bedenken, und sie fühlte sich veranlaßt, die Erneuerung eines Gesetzes zu beantragen, worin es hieß: »aucun étranger ne peut acheter un immeuble dans le

[1]) Nr. 70. 28. Juli 1817.
[2]) Nr. 80. 16. Sept. 1817.
[3]) Nr. 31. 2. Aug. 1818.
[4]) Nr. 49. 13. März 1817.

canton sans la permission du conseil d'Etat et aucune puissance étrangère ne peut y posséder un immeuble.« Daraufhin drohte der Konsul mit der Schädigung der Besitzungen Genfs in Savoyen und der Beeinträchtigung des Getreidetransits.[1]) Wirklich untersagte bald hernach Sardinien den Genfern allen Ankauf von Grundstücken.[2]) Genf reichte dem Vorort ein Memoire ein, wonach es gerechte Ursache zu seiner Maßregel hatte. Auch in Savoyen war es Gesetz, daß ein Fremder nur in einer Entfernung von zwei Meilen von der Grenze Güter ankaufen dürfe. Dasselbe galt in Genf, und es wurde 1791 in eine förmliche Verordnung verwandelt. Diese kannte der Turiner Hof, und überdies hatte Genf die Verordnung erneuert, bevor der Ankauf des Hauses geschehen war, was der Hof ebenfalls wußte. Daher suchte er denselben heimlich zu bewerkstelligen, indem er einen dritten als Käufer auftreten ließ, und der Kontrakt wurde in St. Julien vollzogen. Bedenken hatte man in Genf auch deshalb, weil das in Frage kommende Haus ein sehr weitläufiges, mit hohen Mauern umgebenes Gebäude, hart an den Festungswerken der Stadt gelegen, war. Würde, so erklärte Genf, dieser Kauf gestattet, so hindere nichts, daß neue Erwerbungen folgen werden, und daß sich Frankreich dem Beispiele Sardiniens anschließe. Die eidgenössische Regierung billigte daher den Schritt Genfs, und Gruner teilte ihre Ansicht. Das Berliner Kabinett jedoch meinte, diese Angelegenheit sei so unbedeutend, daß der Gesandte dahin wirken möge, daß die Republik dem Turiner Hof diesen Ankauf gestatte. »Une des premières règles en politique est de se montrer facile dans les choses mineures afin de déployer avec d'autant plus de succès de la fermeté et de l'énergie dans les affaires majeures.«[3])

Militärkapitulation mit Frankreich.

Von alters her stand die Schweiz mit auswärtigen Mächten durch Militärkapitulationen in Verbindung. Zwar war die Vorliebe für den Fremdendienst schon bedeutend abgekühlt worden. Allein noch erschien er immerhin als eine unentbehrliche Nahrungsquelle, und man nahm daher die Angebote an, die 1816 den Ständen in dieser Hinsicht gemacht wurden. Es wurden neue Kapitulationen eingegangen mit Holland,

[1]) Nr. 3. 23. Januar 1818.
[2]) Nr. 5. 6. Februar 1818.
[3]) Instr. Nr. 3. 5. Mai 1818.

Preußen und Frankreich.[1]) Mit Spanien war 1804 eine Kapitulation auf 30 Jahre abgeschlossen worden; aber ihre Bestimmungen wurden nach und nach, namentlich mit Bezug auf die Soldforderungen und Pensionen, nicht mehr erfüllt, was Anlaß zu Klagen und langwierigen Unterhandlungen gab. In einem ähnlichen Verhältnis stand man zu Sardinien. Diese Kapitulation war abgelaufen. Die Liquidation aber suchte der Turiner Hof stets zu verzögern. Weder Pensionen noch Soldrückstände wurden bezahlt. Ja, man wollte diese sogar, als aus der Zeit Bonapartes datierend, an Frankreich verweisen.[2])

Noch ungünstiger gestalteten sich nach und nach die militärischen Beziehungen zu Frankreich.[3]) Als Gruner am 1. April 1816 seine Mission als preußischer Gesandter in der Schweiz antrat, war Talleyrand eben im Begriffe, mit der Eidgenossenschaft neue Militärkapitulationen abzuschließen. Gemäß dem neuen Bundesvertrag mußte er sich jetzt mit solchen Wünschen an die Kantone wenden. Mühsam kam ein erster Soldvertrag zu stande mit den Kantonen Zürich, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Basel, Aargau, Waadt. Ein Haupthindernis war die Zahlung der Rückstände, welche die Schweiz für frühere Kapitulationen zu fordern hatte. Nachdem diese in Aussicht gestellt ward, wurde die neue Kapitulation am 1. April in Zürich unterzeichnet, jedoch „um das Anstößige dieses Datums zu vermeiden" am 31. März ausgefertigt.[4]) Mit Genf, Wallis, Freiburg, Bern, Solothurn, Luzern, Zug, Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus stand der französische Gesandte noch in Unterhandlungen, welche erst Ende Mai zum Abschluß gelangten, weil man sich über die Transportkosten und Soldangelegenheiten lange nicht einigen konnte.[5]) Trotzdem man also dem Wunsche des französischen Königs nur genötigt nachgab,

[1]) Vgl. Repert. II, 156.

[2]) Nr. 67. 19. Juli 1817; Gruner berichtet: „Die sardinische Regierung benimmt sich ebenso schlecht, als schwach; ihre Korrespondenz mit dem Vorort wegen der Offizierspensionen hat große Sensation gemacht; sie war höchst elend und der Kanzler Mousson hat in der Antwort dem Turiner Hof bündig und nachdrücklich auseinandergesetzt, daß durch ein Verfahren wie das seinige, die rechtmäßigen Monarchen die Meinung von sich abwenden und selbst die Grundsätze der Revolution begünstigen und verbreiten." (P. S. ad Nr. 69. 1817.)

[3]) Vgl. die eingehende Darstellung von Dr. A. Maag: Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten 1813—1815. Biel 1894. Die Fortsetzung dieses Werkes erschien nach Abschluß meiner Arbeit.

[4]) Nr. 1. 4. April 1816.

[5]) Nr. 3. 13. April 1816; Nr. 7. 10. April 1816.

glaubte dieser, das Benehmen der Schweizer Truppen im Jahre 1815 dadurch anerkennen zu müssen, daß er denjenigen Offizieren, die sich mit ihren Kontingenten zuerst für ihn erklärten, das Kreuz der Ehrenlegion verlieh.[1]) Anders erging es denjenigen Offizieren, die im Vorjahr der Mahnung der Tagsatzung zur Rückkehr aus Frankreich nicht Folge geleistet hatten, sondern wieder zu Napoleon übertraten.[2]) Obenan standen zwei Brüder Christoph und August Stoffel, sodann Louis Martin, Pierre Messonier und noch sechs andere Offiziere. Sie wurden durch Beschluß der Tagsatzung vom 24. August 1815 für immer des Schweizer Namens und Indigenats unwürdig erklärt. Ihre Kameraden, die nach dem 20. März unter Napoleon Dienst genommen, sollten durch die Tribunale ihrer Kantone gerichtet werden mit Vorbehalt der Urteilsgenehmigung durch die Tagsatzung. Gruner sprach ein denkwürdiges Wort über diesen Tagsatzungsbeschluß: „Wie sehr" — schreibt er — „wäre es zu wünschen, daß ähnliche National- oder Herrscherurteile in allen Staaten die Teilnehmer des Bösen von den Guten hätten scheiden können! In der Schweiz war es doppelt vonnöten. Monarchien erhalten sich durch die Grundsätze der Regenten, und wo diese Gerechtigkeit in Milde verwandeln, ehrt das Volk ihre Güte; Bundesstaaten aber, denen der oberste..(?)... fehlet, welcher zu rechter Zeit einzulenken weiß, dürfen nie von der vorgeschriebenen Bahn sich entfernen. Die Eidgenossenschaft beruhet auf den Grundsätzen der Ehre und der Treue; so wie sie von diesen weichen würde, ist ihre äußere und innere Existenz in Gefahr. Das fühlt sie; das lehrt sie ihre ganze Geschichte; darum hält sie fest an diesen einfachen Maximen ihrer alten, ewigen Bünde. Mit ihnen stehet oder fällt die Schweiz." [3])

Einer jener wegen Verräterei angeklagten Offiziere, Namens Keller von St. Gallen, erhielt trotz des obigen Beschlusses von der Regierung seines Kantons die Bewilligung zur Wiederanstellung als Hauptmann in einem der kapitulierten Regimenter. Er wollte in das erste Regiment, das in Lyon stand, eintreten. Dessen Chef, Bleuler, wies ihn jedoch zurück. Die Regierung von St. Gallen beschwerte sich hierauf bei dem

[1]) Nr. 3. 13. April 1816. Nr. 44. 1817. Auch die schweizerischen Abgeordneten, welche 1814 Ludwig XVIII. im Namen der Schweiz Glück wünschten, wurden ausgezeichnet, Alois Reding durch die Erhebung in den Grafenstand, Monod durch den Baronstitel; Schultheiß v. Mülinen erhielt ein Gemälde des Königs in Lebensgröße, „ein Geschenk, welches er früher auch von Östreich gewünscht, aber nicht erhalten hatte."

[2]) Vgl. Dr. A. Maag a. a. O. S. 370 ff.

[3]) Nr. 28. 5. Sept. 1816.

Grafen von Artois, welcher dem Obersten des Regiments den Befehl erteilte, das ganze Offizierscorps über die Zulassungsfähigkeit Kellers entscheiden zu lassen. Das Urteil fiel einstimmig gegen ihn aus. Das betreffende Aktenstück, vom 13. November datierend, lautet: [1])

»Nous soussignés officiers supérieurs et autres, les plus anciens de chaque grade au régiment de Bleuler Nr. 1, nous sommes assemblés à Lyon sous la présidence de Monsieur le colonel Bleuler conformément aux ordres qu'il en a reçues en date du trois novembre de Son Altesse Royale Monsieur le Colonel Général des Suisses par l'entremise de Monsieur le maréchal de camp de Gady, son premier aide de camp suisse, à l'effet de juger si Monsieur Keller Justin du canton de St. Galle, nommé capitain dans le dit régiment est admissible ou non. Monsieur le colonel Bleuler nous a donné connaissance de la déclaration verbale, qui lui a été faite par Monsieur Keller, d'avoir été soldé pendant l'usurpation de 1815 au dépôt du régiment de Stoffel. Ce fait est confirmé par des lettres du gouvernement du canton de St. Galle que Monsieur le colonel Bleuler a mis sous nos yeux. Le séjour actuel de Monsieur Keller nous étant inconnu nous n'avons pas été à même de recevoir d'autres renseignements ni de prendre connaissance de ses moyens de justifications, mais Messieurs les officiers ayant adopté pour principe général: de ne recevoir au corps qui que ce soit qui aurait été à la solde de Bonaparte pendant l'usurpation de 1815 qu'il n'y avait rien au monde qui pût contraindre un officier à dévier du chemin de l'honneur, et qu'il était de ses devoirs les plus sacrés de préférer toutes les persécutions, même la mort à une existence ignominieuse, nous déclarons Monsieur Justin Keller non admissible dans le régiment dont nous avons l'honneur de faire partie et nous nous permettons quelques observations à l'appui de cette déclaration. Nous ne connaissons point Mr. Keller et ne cherchons point de motifs étrangers à sa position militaire pour l'éloigner de nous, mais nous devons au roi, à notre patrie, à nos soldats, à nous-mêmes de tenir scrupuleusement à des principes établis depuis des siècles par nos ancêtres; c'est le moyen le plus efficace pour maintenir dans le corps le bon esprit dont il est animé et que l'on ne saurait trop

[1]) ad. Nr. 37. 10. Dez. 1813.

ménager dans les circonstances actuelles et dans la position locale où nous nous trouvons, et nous prions instamment Son Altesse Royale, notre Colonel Général, de vouloir bien approuver notre conduite qui n'a d'autre but que de nous rendre de plus en plus dignes de ses bontés. Quoique cette déclaration ne soit signée que par les plus anciens de chaque grade, elle peut néamoins être regardée comme acte exprimant les sentiments de tous les officiers du régiment qui sans exception professent le même.« Gruner sagte von diesem Urteil: „Die Erklärung des Corps ist ein preiswürdiges Dokument von Ehre und Treue. Sie verdient aufbewahrt zu werden. Das Volk kann nicht untergehn, welches solche Mitbürger zählt; ob auch einzelne entartet, das Ganze gesunken sei, es kann sich neu erheben zu dem Ruhme glorreicher Vorfahren, solange ihre Grundsätze geehrt, ihre unsterblichen Beispiele befolgt werden."[1]) So dachte aber der St. Galler Landammann, Müller-Friedberg, nicht. Er war sehr aufgebracht, als er von dem Entscheid Kunde erhielt. St. Galler Blätter und namentlich auch „Der Erzähler" (Nr. 51. 1816) suchten Keller zu rechtfertigen, worauf Bleuler dem Redakteur genannten Blattes unterm 6. Januar 1817 folgenden Brief schrieb.[2])

Lyon, 6. Januar 1817.

„Mein Herr! ich habe den Artikel in Ihrem Nr. 51, die Zurückweisung des Herrn Hauptmann Keller aus meinem Regiment betreffend, gelesen. Ich habe jene Einleitung gegen J. Keller, die nebst zwei Aktenstücken von Lyon aus soll in ein Schweizer Blatt eingesendet worden sein, nicht gelesen und zweifle sehr daran, daß sie von Lyon aus eingesendet worden, glaube aber, sie könne nicht leidenschaftlicher sein, als Ihr Artikel, der den Schein einer gewissen Unparteilichkeit hat, ohne es im mindesten zu sein.

„Herr Keller war seiner Zeit en subsistance bei unsern ehemaligen Regimentern wie die Gebrüder Stoffel und viele andere aus spanischen Diensten gekommene Offiziere. Die einen dieser Offiziere kamen im März 1815 mit uns heim; die andern blieben. Weder die einen, noch die andern waren gezwungen. Die Not, die Unsicherheit seines Schicksals hatten Herrn Keller bestimmen können zu bleiben; aber wo bleibt denn das Verdienst jener, die zurückkamen, ohne ihres Schicksals sicherer zu sein als Herr Keller? Diese waren treu und wagten etwas — ihre

[1]) Nr. 37. 10. Dez. 1816.

[2]) Brief vom 6. Jan. 1817 ad Nr. 41. Ich gebe ihn hier vollständig wieder mit der gütigen Erlaubnis des Archivkuratoriums.

künftige Existenz. Herr Keller wollte nichts wagen und will nun doch wie die andern gehalten und belohnt werden! Ist das gerecht?

„Ich habe immer behauptet, jenes Betragen der Regimenter im März 1815 war schön; aber das Verdienst gehört fast einzig dem Soldaten. Der Offizier hat nichts, aber auch gar nichts als seine verfluchte Schuldigkeit gethan; der Soldat — von seinen Offiziers getrennt, isoliert, geplagt, geneckt, bedroht, mit den schönsten Versprechungen geschmeichelt — that mehr; er gab einen rührenden Beweis seiner Treue, seiner Anhänglichkeit an seine Offiziers, und dreifache Schande dem Offizier, der nicht handeln konnte wie der Soldat! — Diese Grundsätze, mein Herr, haben mich und meine Offiziers in der Sache des Herrn Keller geleitet und werden uns mit Gottes Hülfe immer leiten. Sie sind von unserm Generalobristen gebilligt — die Schweiz selbst hat sie durch die Medaille geheiligt, die sie den Zurückgekommenen gab, und die nach dem Räsonnement Ihres Artikels nicht mehr wert wäre als 5 Batzen. Ich gestehe Ihnen offenherzig, ich begreife die Inkonsequenz einer Regierung nicht, die solches Zeug zu drucken erlaubt und doch öffentlich dann wieder jene Grundsätze billigt und mit der ganzen Schweiz adoptiert, nach welchen Herr Keller nie in mein Regiment vorgeschlagen werden konnte. Ihr Artikel sagt freilich, damals sei dieser Umstand im Kanton noch unbekannt gewesen. Ich zweifle zwar sehr daran.

„Sold empfangen und dienen ist doch hoffentlich im Munde des Soldaten das nämliche. Oder fragen Sie doch Herrn Keller, ob er, ohne Sold zu empfangen, dienen will. Sie fordern Ihre Leser auf, Herrn Keller ihre Achtung und Mitleid zu schenken. Die hätte er in den Augen jedes Militärs weit eher verdient, wenn er sich bei Waterloo ein Stück vom Leibe hätte wegschießen lassen, als jetzt, da die Memme sich will gezwungen gesehen haben, von Bonaparte Sold zu empfangen.

„Ich glaube, man finde wenige, die Bonaparte zwang, Geld zu empfangen, solche wohl, die sich gezwungen sahen, für ihn sich zu schlagen. Es war nicht bloß ein Teil meines Offizier-Corps, der den Stab über Keller brach. Es waren alle, und keiner, auch nicht einer würde es an sich kommen lassen, daß er nicht der Meinung gewesen wäre. Auch die St. Galler waren dieser Meinung und der, welcher noch am meisten geschienen hatte, sich für Keller zu interessieren, schlug es mir ab, seinen Verteidiger zu machen. Es gibt überhaupt — ich wünschte Sie möchten sich das merken — nur eine Partei und nur einen Sinn in meinem Regimente und wer den nicht hat, bleibt nicht. — Glauben Sie mir, ich werde die Reputation, die ich immer hatte, um ihrer leidenschaftlichen

Aufsätze willen und wegen dem Tropf nicht verlieren, dessen Apologie Sie schreiben. Es kann vielleicht der Werbung meines Regiments schaden, was Sie schreiben, und also den Hauptleuten Ihres Kantons; mir selbst schadet es bei denen Leuten wenigstens nichts, an deren Achtung mir etwas liegt.

„Noch dies! fragen Sie doch Herrn Keller, ob er nie auf den Schiffen gewesen, die seiner Zeit vor Cadix gelegen, und auf denen viele französische und Schweizer Offiziere gefangen gehalten worden? und wenn er Ihnen ja! sagt, so sagen Sie ihm, daß wenigstens diese ihn nicht achten und nicht das geringste Mitleid mit ihm haben.

„Daß Sie diese Epistel nicht in Ihr Blatt aufnehmen werden, dafür bürgt mir Ihre sichtbare Parteilichkeit."

Bleuler.

Aber man lohnte in Frankreich die Treue und Ehre dieser Truppen wenig, und dies mußte um so traurigere Folgen haben, da das Königtum, in dessen Dienst sie standen, nach und nach gänzlich ohnmächtig und der Spielball der Parteien wurde. Schon im Dezember 1816 war die Lage eine bedenkliche. Gruner berichtet: „Ein Beobachter, der in Doubs- und Jura-Departement war, sagt mir, die königlich gesinnte Partei verliert Vertrauen und Mut; die Revolutionärs fassen Hoffnung, und alles sehnt sich nach Änderung." — Über den Zustand der schweizerischen Truppen erhielt er vertrauliche Nachricht von einem Schweizer Offizier in Dijon. „Dort wie in Lyon sind diese Truppen verhaßt; nicht nur das Volk, sondern auch alle Behörden arbeiten ihnen entgegen . . . . Seitdem die Militärinspektionen eingeführt sind, erschweren die Generale die Schweizer Organisation, entlassen die Soldaten unter dem Vorwande mangelnder Größe[1]), setzen treue Individuen zurück, suchen Bonapartisten heranzuziehen und die gutgesinnten Offiziere zu ermüden; die Autorität des Grafen von Artois wird auf jede Art beschränkt, und man sucht, die Truppen dem königlichen Hause abwendig zu machen." [2]) Den schweizerischen Offizieren in Paris wurde sogar befohlen, außer dem Dienst die Uniform nicht zu tragen, und allen Anlaß zu Händeln ihrerseits möglichst zu vermeiden.[3]) Ihre Soldforderungen aus den Jahren 1814 und 1815 hatten sie noch nicht erhalten, während sie dem zweideutigen General Castella schon längst ausbezahlt worden waren, was Aufsehen und Unwillen erregen mußte.[4])

[1]) Obwohl vorher bei dem Werbebureau in Besançon ein französischer General über ihre Annehmbarkeit entschieden hatte. (Nr. 44. 1817.)
[2]) P. S. ad. Nr. 36. 1816.
[3]) Nr. 41. 24. Jan. 1817.
[4]) P. S. ad Nr. 44. 1817.

In Lyon arretierte der wackere Schweizer, Oberst Bleuler, Werber, welche drei seiner Leute verführen wollten. Sie zechten mit ihnen, tranken auf die Gesundheit und die Rückkehr Bonapartes. Ein Waadtländer war der Hauptunterhändler. Als sie Bleuler festnehmen wollte, kam es zu blutigen Auftritten zwischen schweizerischen und französischen Soldaten. Letztere im Verein mit Stadtbürgern fielen über die schweizerischen Truppen her. Präfekt und Offiziere waren unthätig. Da gebot Bleuler selbst, alles niederzuschießen und zu arretieren; so gelang es ihm, die Ruhe herzustellen. Der General des französischen Offizierkorps wollte sich entschuldigen. Bleuler aber erwiderte: „Ich glaubte bisher nur gegen die Canaille von Lyon fechten zu müssen; jetzt aber sehe ich, daß ich es auch mit ihren Soldaten zu thun habe. Ich nehme die Partie an! Es lebe der König." „Das wirkte mit Schrecken. Seitdem ist alles still, doch kann sich der Haß nicht verbergen." [1])

In der That kam es einen Monat später zu einem neuen Aufruhr. In den benachbarten Dörfern läuteten die Sturmglocken. Die weiße Fahne wurde abgenommen und die dreifarbige aufgesteckt. Die Behörden wurden durch andere ersetzt. Man feuerte auf Patrouillen, mißhandelte Gendarmen und Nationalgarden. Nach den Schweizern warf man mit Steinen. Man plante, Bleuler bei der Fronleichnamsprozession zu ermorden, ebenso den Maire der Stadt, und sie wurden nur dadurch gerettet, daß sie nicht erschienen. Endlich gelang es mit Hülfe der Truppen auch diese Empörung leidlich zu dämpfen. [2])

In dem Maße, wie der Zustand Frankreichs bedenklicher wurde, verschlimmerte sich auch das Los der Schweizer Regimenter, sodaß sich, einer geheimen Depesche Gruners zufolge, der Marschall Gady schon anfangs des Jahres 1818 in einem nachdrücklichen Schreiben an den Vorort wandte und vorschlug, einen Beauftragten an den französischen Hof zu senden, und dort auf die Erfüllung der in den Kapitulationen übernommenen Verpflichtungen zu dringen. Im März darauf untersagte Frankreich weitere Werbungen von Schweizer Truppen. [3]) Man arbeitete von jetzt an öffentlich daran, die Schweiz zur Aufhebung der Kapitulationen zu zwingen. Der Vorort ließ dem französischen Hof eine sehr bestimmte Note übergeben. Talleyrand meinte zwar, »que toutes ces plaintes étaient dénuées de fondement.« [4]) Da der Fremdendienst für

[1]) Nr. 55. 6. Mai 1817.
[2]) Nr. 61. 16. Juni 1817; Nr. 62. 21. Juni 1817.
[3]) Nr. 9. 6. März 1818.
[4]) Nr. 10. 11. März 1818.

sehr viele Familien der Lebensunterhalt war, stieg die Besorgnis in der Schweiz fortwährend. Man fragte in Bern bei Gruner an, ob im Fall einer Aufhebung der Kapitulationen die Berner im deutschen Heere Dienst nehmen könnten, worauf ihnen dieser „vorläufig" erwiderte, daß die deutsche Armee rein national sei und Fremde nur einzeln darin aufgenommen werden. Indessen wolle er, wenn die Sache weiter gediehen sei, bei seinem Hofe anfragen, und in derselben geheimen Depesche heißt es: „Ob nicht das beste Mittel, der Schweiz zu helfen, sie von Frankreich zu entfesseln, und Deutschland wieder zuzuwenden, darin bestände, einen Teil der kapitulierten Regimenter in Sold des deutschen Bundes zu nehmen, und sie in Bundesfestungen zu legen, ist eine Idee, die ich jetzt nur hinwerfe, um sie künftig näher zu entwickeln und zu begründen." [1]) Der Vorort sandte den Banquier Haller mit außerordentlichen Vollmachten nach Paris, um die Reklamationen zu unterstützen und dringende Vorstellungen zu machen. [2]) Mehrmals vereinigten sich die Tagsatzungsdeputierten derjenigen Kantone, die die Kapitulationen mit Frankreich abgeschlossen hatten, um einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. [3]) Ein solcher kam aber nicht zu stande, und die Absicht des französischen Kriegsministers, sich der auf 25 Jahre abgeschlossenen Kapitulationen zu entledigen, enthüllte sich immer deutlicher. Beim Abschluß derselben, anfangs 1816, verpflichtete sich der König zu bestimmten Pensionen für diejenigen Offiziere, welche nicht wieder angestellt werden konnten. Dieser Punkt des Vertrages wurde aber nicht erfüllt; nur hie und da erhielten einzelne aus persönlicher Begünstigung Pensionen und zwar vornehmlich „Stoffelianer", wie man in der Schweiz die für ehrlos erklärten Offiziere nannte. Auf eine erneuerte Beschwerde des Bundesdirektoriums antwortete der französische Kriegsminister, die Zahlung abschlagend, die Schweiz möge diese Pensionen aus den drei Millionen Franken nehmen, welche sie von den Frankreich 1815 auferlegten Kontributionen empfangen hätte! „Ich halte es für überflüssig" — erklärte Gruner — „mir nur die geringste Bemerkung über diese unerhörte Erklärung zu erlauben. Die Rechtlosigkeit und Anmaßung liegt klar am Tage, und man begreift nicht, wie ein Ministerium alle Rücksichten so bei Seite setzen kann, seine Verpflichtung ableugnend, mit Hohn auf einen Fonds zu verweisen, über den weder Frankreich noch die Schweiz

[1]) P. S. zu Nr. 9. 1818.
[2]) Nr. 13. 30. März 1818.
[3]) Nr. 37. 16. August 1818; Nr. 39. 24. Aug. 1818.

zu disponieren gehabt.“ [1]) Man war bestürzt über diese Note, beschloß aber, sie erst dann öffentlich bekannt zu machen, wenn Richelieu sie nicht zurücknehmen wollte, und sandte unterdessen kurz nacheinander dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris zu Handen des französischen Kriegsministers zwei Noten. [2])

Schon anfangs Dezember vermutete man, daß Talleyrand im Besitze von Instruktionen sei, die eine völlige Herabsetzung der schweizerischen Truppen zu einfachen französischen Soldaten bezwecken, durch Verzicht auf die eigene Jurisdiktion, durch Reduktion des Soldes auf den der französischen Fußtruppen, Verzicht auf das eigene Kommando und anderes mehr. [3]) Als Talleyrand am 2. Januar 1819 von seinem Urlaub aus Frankreich zurückkehrte, gab er sich den Anschein, als hätte er keine weitern Aufträge, als einige Abänderungen am Strafreglement der schweizerischen Truppen vorzuschlagen, um dieses dem französischen Strafcodex zu nähern, und that, als sei er darüber ungeduldig, daß man ihn so lange ohne Instruktion lasse. Gruner aber durchschaute ihn, machte befreundete Deputierte auf sein Benehmen aufmerksam und redete ihnen zu, im Fall jene Vermutungen sich als Thatsache herausstellen sollten, kräftigen Widerstand zu leisten. Er selbst benutzte seine Einladung auf das Zürcher-Reformationsfest, um in den östlichen Kantonen in diesem Sinne zu wirken. [4]) Schon hörte man hie und da von feindlichen Zusammenstößen französischer und schweizerischer Truppen, wo solche in einer Garnison beisammen waren. [5]) Auch an Invektiven der Journale fehlte es nicht.

Im März 1819 erließ nun der französische Kriegsminister zwei Verfügungen, durch welche die schweizerischen Garderegimenter in allen Verhältnissen der französischen Garde gleichgestellt wurden. Die erste gebot, daß nur die Jahre im französischen Dienst beim Avancement in Betracht kommen ohne die vorhergegangenen schweizerischen Dienstjahre; die zweite Verfügung verbot für die Zukunft das Tragen der Zeichen eines höhern als des wirklich besitzenden Grades. Jenes Gesetz widersprach der bisherigen Übung, dieses aber der Bestimmung der Kapitulation.

[1]) Die drei Millionen wurden der Schweiz von den Verbündeten vertragsmäßig überwiesen, und die Schweiz war in dieser Hinsicht ihnen und nicht Frankreich verpflichtet.

[2]) Nr. 54. 14. Nov. 1818.

[3]) Nr. 58. 13. Dez. 1818.

[4]) Nr. 60. 28. Dez. 1818.

[5]) Nr. 5. 10. Febr. 1819.

Die Chefs der Regimenter beschwerten sich beim Kriegsministerium. Dieses erklärte ihnen, daß die Verordnungen nicht in Kraft treten werden, bis eine Abänderung der Kapitulationen stattgefunden habe. Der König bestätigte ihnen dies in einer Audienz und fügte noch hinzu, diese Übereinkunft werde bald gütlich stattfinden. Daraus war nun klar genug zu erkennen, daß es sich nicht nur um Abänderung des Strafcodex handelte, wie Talleyrand glauben machen wollte, sondern um eine Modifikation der Kapitulationen überhaupt. [1])

Eine diesbezügliche Note erfolgte am 3. April 1819. Sie war nicht an den Vorort, sondern an die einzelnen Kantone gerichtet. Wie zu erwarten stand, wurde ein sehr wesentlicher Punkt der Kapitulationen angegriffen, nämlich die eigene Gerichtsbarkeit. Der betreffende Artikel (25) der Kapitulation lautete ursprünglich: »Les troupes suisses conserveront le libre exercice de leur culte et de leur justice comme en 1789 et les hommes qui en font partie, ne seront dans aucun cas justiciables pour des faits de dicipline de délits ou de crimes que des tribunaux suisses.« Zu diesem Artikel enthielt nun die Note Talleyrands folgenden Kommentar: [2]) »Cet article se trouvant entièrement contraire à toutes les lois qui gouvernent aujourd'hui la France, le roi fait demander à tous les cantons, d'apporter des modifications à cette clause du traité. Les capitulations ne s'expliquant pas sur le code d'après lequel les régiments suisses doivent rendre justice, l'on désire qu'ils adoptent la législation des troupes françaises laquelle ils doivent avoir été obligé de suivre déjà en plusieurs circonstances et dont la discipline ne souffrira pas puisque le même code suffit aux régiments français. Comme les régiments suisses font partie intégrante de la garde du roi ils ne pourraient sans les inconvénients les plus graves, avoir un autre code, une autre discipline que les régiments français qui composent ce corps. Cependant il n'est nullement dans l'intention du roi, de priver les Suisses de leur justice particulière toutes les fois qu'il s'agit de discipline ou de délits militaires; mais quant aux délits étrangers au service dirigés contre quelques Français, le militaire devrait être justiciable comme tout militaire français des tribunaux ordinaires de France; car si la poursuite en était abandonnée aux régiments, elle n'assurerait pas aux citoyens

[1]) Nr. 8. 15. März 1819.

[2]) Nr. 15. 16. April 1819. Eine vollständige Abschrift der Note ist den Berichten nicht beigelegt, und obiges ist daher bloß ein Auszug eines Auszuges.

français une justice et une réparation complète. Il en serait de même lorsque des militaires suisses ont quelques Français pour complices d'un délit. Les lois de France exigent qu'ils soient poursuivis dans les formes ordinaires et par les tribunaux du royaume soit parce que les militaires français sont jugés de la même manière dans les cas semblables, soit parce qu'on ne peut diviser l'instruction d'une procédure, ni traduire des Français devant des conseils de guerre suisses et qu'ainsi il serait impossible de bien constater le délit et de découvrir tous ceux qui y ont pris part.« Um seine Erörterungen noch zu unterstützen, berief er sich sogar auf einen Artikel der Kapitulation von 1812! Während er das Bedauern seiner Regierung ausdrückte, einen Artikel der Kapitulationen abändern zu müssen, suchte er den Kantonen begreiflich zu machen, daß das Interesse Frankreichs dies notwendig erheische, »parce que sous un régime représentatif il faut non seulement que le gouvernement protège les capitulations, mais qu'elles soient par l'opinion publique.» Er wisse, daß die schweizerischen Militärs von jeher viel auf das Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit gehalten haben. Allein die Zeiten hätten sich verändert, und da gegenwärtig in Frankreich keine Privilegien mehr existieren, sei es notwendig, demgemäß auch die Kapitulationen abzuändern, damit sie nicht in Widerspruch stehen mit den Sitten und Gesetzen des Landes.

Die Note rief große Bestürzung hervor; denn von der Ungerechtigkeit derselben, von einer gewaltsamen Verletzung eines Vertrages konnte jedermann überzeugt sein. So urteilt auch Gruner. »Il ne peut exister aucun doute sur l'injustice des demandes de la France. Elles sont absolument contraires à la capitulation et les loix sur lesquelles on les appuye ne peuvent servir de prétexte, car elles existaient lorsque la capitulation de 1816 fut conclue.« Mehrere Anspielungen der Note ließen glauben, daß die Ermordung eines Einwohners von Paris durch einen schweizerischen Militär die Veranlassung zu der Maßregel gegeben habe, und darauf hinzudeuten schien auch die Erklärung, die der Kriegsminister dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris gab, daß der König, nach dem, was neulich vorgefallen sei, sich genötigt sehe, die Gerichtsbarkeit der schweizerischen Truppen der Sicherheit seiner Unterthanen zu opfern. Allein dieser Mord geschah lange nachdem man in der Schweiz von einer geplanten Abänderung der Kapitulation Kunde hatte, und demnach wäre die Note erfolgt auch ohne den Mord. [1])

[1]) Nr. 15. 16. April 1819. Vgl. dagegen Dr. A. Maag, a. a. O. 213.

Die Bedeutung einer solchen Vertragsverletzung hätte eigentlich einem jeden schweizerischen Staatsmann einleuchten sollen, und Gruner erklärte: »Si elle (la confédération) souscrit aux demandes de cette note, ses militaires sont dénationalisés, l'honneur fédéral est compromis et l'indépendance de la Suisse n'existe plus.« Diese Auffassung war aber nicht die aller schweizerischen Regierungen. Es gab sogar solche, die sich heimlich darüber freuten; andere betrachteten die Sache mit der größten Gleichgültigkeit. Dagegen waren die drei Vororte fest entschlossen, die Nationalehre zu wahren. Nur über die Art und Weise war man wieder nicht sogleich einig. Vorläufig erließ Bern ein Rundschreiben an alle Kantone, die mit ihm kapituliert hatten, sie zur Abweisung der französischen Note auffordernd. Auch Zürich wurde durch ein solches Schreiben aufgefordert, dasselbe zu thun, bei denjenigen Kantonen, die zu gleicher Zeit mit ihm kapituliert hatten. Luzern als Vorort, ließ eine vorläufige Antwort an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris abgehen, welche er sowohl dem Kriegsministerium als den Truppenchefs bekannt machen sollte. Gleichzeitig wurden alle Stände durch eine vorörtliche Zuschrift eingeladen, ihren Tagsatzungsabgeordneten diesbezügliche Instruktionen für die nächste Bundesversammlung zu erteilen. Bern zog jetzt sein Schreiben an die Stände zurück, um sich nicht in Opposition mit dem Vorort zu befinden. Wie sich Gruner dieser Angelegenheit annahm, beweist der Umstand, daß er das Berliner Kabinett nicht nur dringend um Instruktion bat, und es auf die Bedeutung der Sache aufmerksam machte, sondern daß er es auch aufforderte, die Höfe von Petersburg und Wien dazu zu vermögen, ihren Gesandten in der Schweiz Instruktionen hierüber zukommen zu lassen zum Zweck einer Gegenwirkung. »Il me semble« — heißt es in einem P. S. — »de la plus haute importance que les ministres des cours alliées en Suisse agissent sous main contre l'acceptation des propositions de la France, relative à la capitulation militaire, et qu'ils rassurent les magistrats suisses sur les suites du refus fédéral; mais je suis sûr ni Mr. de Schraut ni le baron de Krudener le feront sans instructions positives de leurs cabinets, et que même ils ne provoqueront guère celles-ci. Je supplie Votre Majesté de faire représenter cette affaire dans son vrai jour à Vienne et à Petersbourg et d'engager ces cours à s'opposer avec Elle à une négociation qui ne tend qu'à subjuguer de nouveau la Suisse. D'après des nouvelles secrètes mais sûres je me persuade tous les jours da-

vantage que la France veut une nouvelle guerre future qu' elle la déclarera avant qu' il s' écoule bien long temps.« [1]) —

Wie Gruner aus einem vertraulichen Schreiben des Marschalls Gady in Paris erfuhr, fing die Stellung der Truppen an unhaltbar zu werden. Die Verfolgungen nahmen immer mehr überhand. Straßburg und Metz reichten bei der Deputiertenkammer Adressen ein mit der Bitte um Entfernung der schweizerischen Truppen. Schlägereien wurden immer häufiger, und die Pamphlete häuften sich. Ein solches erschien unter dem Titel »Les Suisses appréciés par l' histoire par Mr. Rivière, officier de cavalerie en nonactivité« und enthielt die heftigsten Beschimpfungen der Truppen. Einige Offiziere wandten sich an den Verleger, um die Wohnung des Verfassers zu erfahren. Der Buchhändler verweigerte die Angabe, und als darüber ein heftiger Wortwechsel entstand, versammelte sich das Volk so drohend, daß die Offiziere sich nur durch schnelle Flucht retten konnten. Gruner berichtet es als eine Thatsache, daß man vom Kriegsminister detaillierte Rubriken im Budget verlangte, um den Sold und sonstige Kosten der Schweizer Truppen absondern und im geeigneten Moment versagen zu können, um so der Eidgenossenschaft auch die Gelegenheit zu nehmen, ihre Nationalehre zu retten. In der Schweiz stand zu befürchten, daß das Familieninteresse einen elenden Sieg über sie davontragen werde. Der Fremdendienst war im Laufe der Jahrhunderte zu einem fast unentbehrlichen Einkommen geworden, von dem man sich nicht trennen zu können glaubte, und wenn man seine Nachteile noch so gut kannte. Gruner erklärt, daß $^7/_8$ der Schweiz die Aufhebung der französischen Kapitulation als ein Glück ansehen würden, wenn sich anderswo Ersatz fände, und er griff daher nochmals seine frühere Idee auf, Schweizer Truppen in die deutsche Armee aufzunehmen. „Jetzt wäre" — so schreibt er — „der rechte Augenblick, deren Ausführung vorzubereiten; ich bin ganz gewiß, daß, wenn ich das bei der nächsten Tagsatzung hoffen lassen dürfte, die Eidgenossenschaft die Regimenter aus Frankreich zurückrufen würde, eine Maßregel die mir auf jede Weise in Deutschlands Interesse zu liegen scheint." [2]) Auch das Berliner Kabinett war vollkommen überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl für die Schweiz, als für das übrige Europa, wenn es schreibt: »Si la Suisse souscrit à ce qu' on lui propose elle se dégrade aux yeux des autres puissances et perd de sa force morale en perdant de sa considération; elle ferait ce

[1]) Nr. 16. 22. April 1819; P. S. dazu.
[2]) Nr. 17. 30. April 1818; P. S. dazu.

cruel sacrifice sans obtenir de véritables sûretés pour les avantages; car plus elle prouvera qu' elle a un besoin absolu de la France, plus elle haussera ses prétentions, moins les Suisses montreront de dignité nationale et moins les Français les estimeront et plus ils leur prodigueront l' insulte et l' outrage. Finalement les Suisses se verront pourtant forcés de retirer leurs troupes ou seront dans le cas d' être renvoyés. Alors ils auront tout perdu, même l' honneur et l' Europe ne les plaindra pas. Non seulement l' intérêt moral et politique de la Suisse doit l' engager à développer de la fermeté dans ces circonstances critiques, moins il serait même à souhaiter sous le rapport de la sûreté de l' Europe et de l' intérêt général que la diète donnât un refus à Mr. de Talleyrand. — Sa neutralité serait d' autant mieux assurée et, dans le cas d' une nouvelle guerre de l' Europe contre la France si la fédération helvétique trouvait de sa convenance et de sa dignité d' agir son attitude indépendante, offrirait à l' Europe des avantages précieux.«

Jedoch hatte der preußische Hof Bedenken, Schweizer Truppen in deutsche Dienste zu nehmen. »La fédération germanique ne manque pas des troupes pour garder et défendre les forteresses de la fédération. Les Etats à qui les traités imposent le devoir et donnent le droit de les fournir, regardent ce devoir comme un avantage et ce droit comme une prérogative, puisque c' est à la fédération entière à entretenir les garnisons. Les Suisses lui coûteraient bien davantage. Il est vrai que ce serait un moyen sûr d' attacher la confédération helvétique à la fédération germanique et si cette considération n' est pas décisive elle serait du moins assez importante pour mériter l' attention de la diète de Francfort.« [1]) Diese Depesche enthielt auch die Mitteilung, daß die übrigen Alliierten um ihre Ansicht befragt worden seien. Gruner wurde beauftragt, auf die andern Gesandten einzuwirken, und die Tagsatzungsdeputierten zu einer Ablehnung der Kapitulationsvorschläge zu bewegen. Amrhyn, der Chef des Vorortes, war aufs entschiedenste dafür. Er erkannte, daß die Nationalehre die Aufhebung der Kapitulationen unbedingt fordere. Auch die Urkantone schienen entschlossen dafür einzutreten. Dagegen fehlte es auch nicht an andern Stimmen, an deutlichen Spuren französischer Einwirkung. Selbst im Rate von Zürich sollen Äußerungen gefallen sein, die in den Schmähschriften gegen das eigene Vaterland die Wahrheit und eine wohlverdiente Züchtigung für das Benehmen in den

[1]) Instr. Nr. 6. 14. Mai 1819.

Jahren 1813/14 erkannten. Die Stimmen von Waadt, Aargau und St. Gallen waren „zweideutig und unzuverlässig". „Wallis allein," erklärte Gruner, „hat bei Bern angefragt und Gesinnungen von Ehre ausgesprochen, die es früher schon mit Ruhm, obwohl ohne Glück gegen Frankreichs Übermacht bethätigte." [1]) Schweizerische Staatsmänner vermuteten in dem Benehmen Frankreichs sogar einen Vorwand, die Schweiz militärisch besetzen zu können, um so einen neuen Krieg gegen Deutschland und Italien einzuleiten. Andere glaubten, der Rückzug der Schweizer Truppen aus Frankreich werde alsbald den Fall des französischen Königtums zur Folge haben, und mit Rücksicht darauf baten mehrere Offiziere, sie nicht abzuberufen, „damit sie durch den Tod der Treue und Ehre eine würdige Nationalrache nehmen können." [2])

Doch konnte Gruner kurz vor seiner Abreise aus der Schweiz (im Sept. 1819) zu seiner großen Freude noch erfahren, daß die Mehrzahl der Deputierten entschlossen war, die Verzichtleistung auf die eigene Gerichtsbarkeit der Truppen entschieden zurückzuweisen. Dagegen war man geneigt, das französische Strafgesetzbuch anzunehmen, unter der Bedingung, es vorher in Bezug auf seine Anwendbarkeit prüfen zu können. [3]) In diesem Sinne wurde der Gegenstand auf der Tagsatzung behandelt. Reinhard hatte einen gründlichen Kommissionsbericht ausgearbeitet, nach welchem der Art. 25 der Militärkapitulation aufrecht erhalten werden sollte. Dagegen könne man sich die Bestimmungen der Strafen nach dem französischen Gesetzbuch in bestimmten Fällen gefallen lassen. Doch sollten solche Entscheidungen den schweizerischen Kriegsgerichten und Tribunalen zur Beurteilung vorgelegt werden. Dagegen wolle man erst dann in diesbezügliche Unterhandlungen eintreten, wenn französischerseits die Kapitulationsbestimmungen schleunigst und gewissenhaft erfüllt werden. Fast einstimmig wurden die Vorschläge des Berichts angenommen. [4])

Beziehungen zu Östreich.

Mit Östreich kam es zu langen Unterhandlungen wegen Abschließung eines Kartells betreffend die Auslieferung von Deserteuren. Die im Elsaß

[1]) Nr. 18. 7. Mai 1819.

[2]) Nr. 18. 7. Mai 1819.

[3]) Nr. 22. 28. Juni 1819.

[4]) Nr. 33. 12. Sept. 1819. Die Mitteilung über diesen Beschluß ist nicht mehr in Gruners Berichten enthalten. Wir verfolgen die Angelegenheit hier nicht weiter, sondern verweisen nochmals auf das oben zitierte Werk von Dr. A. Maag.

stehenden östreichischen Truppen erlitten eine Zeit lang starke Desertion. Die Flüchtigen begaben sich größtenteils nach der Schweiz. Man hatte schweizerische Regimentchefs im Verdacht, daß sie die Flucht begünstigen, da sie ihnen ein Mittel bot, ihre Truppen rasch ergänzen zu können, und glaubte, daß Kantonsregierungen das Benehmen solcher Militärs ungeahndet ließen. Beschwerden waren lange vergeblich, bis man sie auf Verlangen der östreichischen Gesandtschaft vor die Tagsatzung brachte. Gruner erklärte seinem Hof, daß diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die Occupationstruppen in Frankreich nicht nur für Östreich wichtig, sondern von allgemeiner Bedeutung sei. Er meinte, daß, solange diese Truppen dort stehen, auch diejenigen Preußens dem schweizerischen Werbesystem ausgesetzt seien, und daß die Verführungen sich über alle ausdehnen werden. Er wollte daher die Angelegenheit als eine europäische behandelt wissen und drang bei der Tagsatzung darauf, „daß weder die schweizerischen Truppen Deserteure von den verbündeten Armeen in Frankreich unter sich aufnehmen, noch die einzelnen Kantone denselben Schutz und Aufenthalt in ihren Gebieten verstatten." [1]) In diesem Sinne kam die Sache dann zum Austrag. Man verlas die mit dem östreichischen Gesandten und dem elsäßischen Obergeneral v. Tumont gepflogene Korrespondenz. Bern war gegen ein Kartell mit Östreich, weil der Fall der Reciprocität nicht stattfinden könne, da die Schweiz kein stehendes Heer habe. Dagegen erklärte es sich für ein ähnliches Abkommen mit Rücksicht auf die europäische Besatzungsarmee in Frankreich während der Dauer der Occupation. Dieser Ansicht waren die meisten Kantone. Mit 21 Stimmen verwarf man das Kartell mit Östreich und setzte fest, daß alle Deserteure von der Occupationsarmee in Frankreich aufgegriffen und ausgeliefert werden, und daß man den Kantonen überhaupt empfehlen wolle, keine fremden Deserteure in Schweizer Regimenter aufzunehmen. Nur Tessin und Bünden stimmten gegen den letztern Punkt. Sie machten geltend, daß es ihnen ohne dieses Mittel unmöglich sei, die durch die Kapitulation festgesetzte Zahl von Soldaten zu stellen. [2])

Kaum hatte die Tagsatzung obigen Beschluß gefaßt, so erhielt sie eine neue östreichische Note, worin es hieß, daß der Wiener Hof die Bestimmung der Militärkapitulationen, einen dritten oder vierten Teil der zu liefernden Mannschaft aus Fremden bestellen zu können, als die Grundlage einer beständigen Verlockung zur Desertion, folglich als eine

[1]) Nr. 16. 28. Juni 1816.
[2]) Nr. 21. 31. Juli 1816.

Verletzung des Völkerrechts betrachte, da den schweizerischen Regierungen weder in einem benachbarten noch in einem entfernten Lande offene Werbung gestattet sei.[1])

Die Note hatte ihres „hohen Tones wegen eine sehr üble Wirkung; allgemein äußerte man sich laut dagegen, besonders bitter aber die kleinen Kantone; ihr alter Haß gegen Östreich brach heftig hervor.“[2]) Die weitere Verhandlung wurde dem Vorort aufgetragen und die Note den Ständen mitgeteilt, um gegründeten Beschwerden vorzubeugen. Wie es scheint, geschah dies aber nicht. Wenigstens klagte Östreich 1818 wieder wegen Duldung und Anstellung von Deserteuren in der schweizerischen Armee.[3])

Auch Liquidations- und Inkamerationsangelegenheiten veranlaßten längere Unterhandlungen mit Östreich. Dieses schuldete der Eidgenossenschaft eine bedeutende Summe für Truppenverpflegung in den Jahren 1813/15. Es ließ aber die Liquidation lange nicht zum Abschluß kommen, sondern suchte der Schweiz da und dort etwas abzuzwacken, ihre Forderung zu vermindern, die Hünninger Schleifungskosten aber möglichst hoch anzusetzen. Sodann wollte man den Überschuß zu Gunsten der Schweiz nicht bar ausbezahlen, sondern den größeren Teil durch Salzlieferung vergüten.

Im Mai 1818 lauteten die Schlußanträge Wiens dahin, daß der Schweiz von 2,197,394 fl. die Summe von 1,459,352 fl. zugestanden würde; davon wurde die Gegenforderung, der Betrag eines Restes der Schleifungskosten, 56,951 fl., abgezogen. Die nach diesen Abzügen verbleibende Summe sollte zu $^2/_3$ in Salz, der letzte Drittel in bar ausbezahlt werden und innerhalb sechs Wochen die Ratifikation stattfinden.[4]) Die Tagsatzung beschloß nach längerer Diskussion, die Anträge anzunehmen. Man fand zwar die Forderung betreffend die Schleifungskosten ungerecht, allein durch ihre Zurückweisung wäre auch die Liquidationsangelegenheit wieder in die Länge gezogen worden. Um dies zu verhüten, nahm man die Vorschläge Östreichs an.[5]) Nur Neuenburg verweigerte die Teilnahme an den Demolitionskosten, sich darauf stützend, daß es für seine Leistungen an die verbündeten Heere 1813/14 nicht entschädigt worden sei. Die Tagsatzung verwarf den Protest.

[1]) Beilage ad Nr. 26. 1816.
[2]) P. S. ad Nr. 28. 1816.
[3]) Nr. 41. 31. Aug. 1818.
[4]) Nr. 43. 1817; Nr. 18. 12. Mai 1818.
[5]) Nr. 34. 1818.

Außer an Österreich hatten einzelne Stände, gestützt auf den Regensburger Receß von 1803, bedeutende Forderungen noch an andere deutsche Staaten zu machen. [1]) An der Inkameration waren beteiligt: Graubünden, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Aargau. Ihre Reklamationen wurden dem Vorort zur Betreibung aufgetragen. Reinhard hatte 1816, als er Präsident der Tagsatzung war, den Gedanken ausgesprochen, deswegen einen Bevollmächtigten an den deutschen Bundestag in Frankfurt abzuordnen. Gruner meinte aber, daß dies mehr ein Antrag zu seinen Gunsten war. „Der Präsident von Reinhard", suchte unter dem Vorwand der Inkamerationssache als Bevollmächtigter nach Frankfurt zu gehen; aber die Meinung war ihm entgegen. Missionen und Negociationen sind eine beglückende Wahrung seiner Eitelkeit." [2])

Unterhandlungen mit dem Großherzogtum Baden. [3])

Die Beziehungen zum Großherzogtum Baden waren von 1816—1819 nicht freundschaftlicher Art. Anlaß zu einem Mißverhältnis gab zunächst die Besetzung des schweizerischen Gesandtschaftspostens. Das badische Ministerium, v. Hacke, hatte einen Herrn v. Harmessen für denselben bestimmt, den aber der Vorort nicht genehmigen wollte, da er in üblem Rufe stand. Selbst Vorstellungen des Großherzogs beim Direktorialkanton nützten nichts, und vorläufig blieb die Mission bei Ittner in Konstanz. [4])

Langwieriger war der Konflikt, der sich an den Regensburger Receß vom 25. Februar 1803 anknüpfte und später mit den Schuldforde-

[1]) Einen Einblick in die Geschichte der neuerdings wieder angeregten Inkamerationsangelegenheit gewährte mir ein diesbezüglicher Bericht des politischen Departements an den schweizerischen Bundesrat, verfaßt von Hr. Dr. Graffina, Sekretär des Departements des Auswärtigen, dessen Freundlichkeit ich die Kenntnis dieses Berichts verdanke.

[2]) P. S. zu Nr. 25. 1816.

[3]) Vgl. Repert. II, 82—89.

[4]) Nr. 1. 7. 11. 1816. Einem Bericht Gruners entnehmen wir hierüber noch folgendes:

„Bis zu welcher Niedrigkeit übrigens die in der Schule Buonaparte gebildeten Kabinetter herabsinken können, hat der badische in dieser Angelegenheit bewiesen, indem Hr. v. Hacke den Harmessen wegen des ihm angeschuldigten Lasters der Päderastie, worüber er öffentlich skandalöse Auftritte gehabt, zu verteidigen sucht, der Direktorialregierung eine „kleinliche Katechismusmoral" vorwirft, und ihr zu erwägen gibt, daß ihr berühmter Johannes v. Müller des gleichen Lasters bezichtigt worden sei.!!"

rungen, die auf dem Frickthal lasteten, vermischt wurde.[1]) Der Streit war ein zweifacher; er bestand 1. zwischen Baden einerseits und den Kantonen Schaffhausen und Thurgau anderseits, 2. zwischen Baden und Aargau.

Baden hatte, gestützt auf das Prinzip der Inkameration des Eigentums fremder Stifte und Klöster, eine Menge in seinem Territorium gelegener Besitzungen und Gefälle von Thurgau und Schaffhausen sequestriert, welche zum Teil früher von Östreich sequestriert worden, durch Abtretung dann aber an Baden gekommen waren. Gestützt auf das Epavenrecht[2]) eignete sich letzteres die Güter nicht mehr bestehender geistlicher Stifte dieser Kantone an und dehnte die Sequestrierung sogar auf die in seinem Gebiet befindlichen Güter von Gemeinden, Korporationen, wohlthätigen Stiftungen aus. Reklamationen blieben umsonst. Erst von 1812 an verhieß der Großherzog die Rückerstattung mit der Anmerkung, *sobald Aargau seine Ansprüche erledigt haben würde.*

Damit begann also die Verquickung der beiden Gegenstände. Die Objekte des Konfliktes mit Aargau waren: 1. das Frickthal, 2. Die Propstei Sion.

Östreich mußte im Frieden von Lünéville (9. Febr. 1801) das Frickthal an Frankreich abtreten. Bonaparte einverleibte es dem Kanton Aargau. Dieser mußte gemäß dem Vertrag von Lünéville die auf dem Gebiet haftenden Schulden übernehmen. Als es aber zwischen ihm und Baden zu einer Liquidation kommen sollte und letzteres zufolge der Bestimmung jenes Artikels einen Beitrag zu den durch die Stände kontrahierten *und* zu den durch die Administration des Landes wirklich veranlaßten Schulden forderte, verweigerte Aargau denselben, behauptend, der Ausdruck des Vertrages könne ihm nur die Verpflichtung auferlegen, zu einer von beiden Schuldsummen beizutragen. Die Verhandlungen hierüber zogen sich lange hinaus, bis endlich der badische Gesandte v. Ittner mit dem Kanton Aargau die zu bezahlende Summe auf 150,000 Gulden festsetzte.[3]) Die Ratifikation dieser Übereinkunft erfolgte nicht.

---

[1]) Die folgenden Ausführungen zeigen, daß die Unterhandlungen mit Baden in der Inkamerationsangelegenheit nicht sofort zum Abschluß gelangten, wie Dr. P. C. v. Planta (Die östereichische Inkameration von 1803 in Hiltys Polit. Jahrb. II. 568/69) behauptete.

[2]) Obgenannter Bericht des Hrn. Dr. Graffina bezeichnet das Epaven- oder Heimfallsrecht als „eine Fiktion, kraft welcher, wenn eine juristische Person zu existieren aufhört, ihr auf fremdem Staatsgebiete befindliches Vermögen von der Regierung dieses fremden Staates als herrenlos eingezogen wird."

[3]) Badens anfängliche Forderung betrug 280,000 fl.

Sion war eine im Aargau gelegene Propstei, welche ehemals dem badischen Stift St. Blasien angehörte. Nach Aufhebung dieses Klosters nahm Aargau das Gebiet jener Propstei als sein Eigentum in Anspruch. Baden reklamierte es jedoch als seinen Besitz. Nach langen Verhandlungen kam 1812 ein Vertrag zwischen dem Gesandten v. Ittner und einem Deputierten des Kantons Aargau zu stande, wonach letzterer sich verpflichtete, für Sion (welches der Großherzog auf 100,000 fl. geschätzt hatte) 28,000 fl. an Baden zu entrichten. Aargau ratifizierte den Vertrag. Der Großherzog schwieg darüber, benutzte aber das hergestellte Vertrauen, um alle im Kanton Aargau gelegenen Besitzungen des St. Blasienstiftes zu veräußern, was dem Vertrag nicht zuwider war. Ebenso veräußerte Baden alle Epaven des Konstanzer Bistums in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Basel ohne Widerrede. Dennoch wurden die sequestrierten Besitzungen nicht zurückerstattet. Die Regierungen erhoben Beschwerde. Der Landammann der Schweiz schrieb unterm 25. März 1813 an den Großherzog und forderte ihn auf, dem Vertrag von 1812 und seinem Versprechen gemäß die Aufhebung des Sequesters bei den schweizerischen Gütern nun stattfinden zu lassen. Da erwiderte der Großherzog, der Basler Vertrag von 1812 sei von ihm nicht ratifiziert worden, teils, weil Aargau in der Angelegenheit eigenmächtig verfahren sei und sich beharrlich geweigert habe, auf die rechtlichen Forderungen Badens Rücksicht zu nehmen, anderseits, weil Aargau der Liquidation wegen des Frickthals und der Übernahme eines verhältnismäßigen Anteils an dessen Schulden und Kosten auszuweichen suchte. Bis hier ein billiger Ausgleich zu stande gekommen sei, könne von Befreiung der schweizerischen Epaven keine Rede sein, da die Forderung für das Frickthal nicht nur den Aargau, sondern die ganze Schweiz betreffe, da das Thal dieser abgetreten und erst nachher dem Kanton Aargau zugeteilt worden sei.

Daß eine solche Erklärung Erstaunen erregte, ist begreiflich. Allein die Kriegsereignisse der folgenden Zeit verhinderten weitere Schritte. Indes erneuerten Thurgau und Schaffhausen 1815 ihre Forderungen, und die Vorstellungen beim badischen Hofe wurden wiederholt. Dieser erklärte am 25. Juni 1815, daß die Rückerstattung des Eigentums beider Regierungen lediglich von der Befriedigung der badischen Anforderungen wegen des Klosters Sion und der Schulden des Frickthals durch den Kanton Aargau abhange. Innerer Hader, Spannung zwischen alten und neuen Kantonen, Eifersucht der Beteiligten auf ihre Kantonalsouveränität verhinderten ein nachdrückliches Vorgehen der Tagsatzung,

und man begnügte sich mit weitern erfolglosen Verwendungen beim badischen Ministerium.

Schaffhausen und Thurgau suchten nun, auf geheimem Weg ihren Zweck zu erreichen, unterhandelten selbst mit dem badischen Hof und gedachten, aus dessen Finanzverlegenheit Vorteil zu ziehen, um durch einige pekuniäre Opfer ihr Eigentum ohne Vermittlung des Bundes zu erhalten. Aber auch diese Unterhandlungen zerschlugen sich, und schließlich mußten beide Kantone 1817 auf der Tagsatzung eidgenössische Hilfe nachsuchen. Diese wurde beschlossen und der Vorort ermächtigt, kräftige Maßregeln zu ergreifen. Dieser ordnete den Bürgermeister Escher als Bevollmächtigten nach Karlsruhe ab, um dort im Namen der Eidgenossenschaft die Beendigung dieser Angelegenheit zu erwirken. Aber seine Sendung wurde wieder verschleppt durch neue Schleichunterhandlungen der beteiligten Kantone, zu denen sich dann noch finanzielle Streitigkeiten zwischen Baden und Thurgau und Baden und Aargau gesellten, welche nun ein völliges Zerwürfnis herbeiführten und das badische Edikt vom 19. Dez. 1817 hervorriefen, durch welches alles auf badischem Territorium gelegene, schweizerische öffentliche Eigentum ohne Ausnahme sequestriert wurde. Darauf folgten dann noch Beschlagnahme und selbst Verkauf von vorgefundenen Frucht- und Getreidevorräten.

Solche Maßregeln riefen in der Schweiz große Aufregung hervor. Man forderte schriftliche Erklärung, bekam aber keine. Der Vorort berief nun Deputierte der beteiligten Kantone und bestand auf unbedingter eidgenössischer Behandlung der Angelegenheit. Nach einigem Widerstreben gab auch Aargau nach, und nun erhielt Escher ausführliche Vollmacht zu gütlicher Beilegung des Geschäftes. Vor allem aber sollte er die unbedingte Aufhebung des Sequesters zur Vorbedingung für weitere Unterhandlungen machen. In einem ausführlichen, geheimen Schreiben gab der Vorort sämtlichen Ständen Kenntnis von dieser Instruktion, in welcher auch angedeutet war, daß im Weigerungsfall eine außerordentliche Tagsatzung und weitere Maßregeln zur Bewahrung der Ehre und Selbständigkeit des Vaterlandes notwendig werden könnten. Die meisten Kantone verdankten die Mitteilung mit lebhafter Beistimmung; insbesondere waren es Luzern, Basel, Waadt, welche sich zu solchem Zweck für alles bereit erklärten. Gruner sprach sogar die Vermutung aus, daß im Falle einer Berufung der außerordentlichen Tagsatzung wahrscheinlich auch zu gleicher Zeit das erste Kontingent des Bundes mobil gemacht und gegen die badische Grenze vorgeschoben werde. Wenigstens sei dies der geheime Antrag des Vorortes. „Die auf jener

Seite gelegenen Grenzkantone" — schreibt der Gesandte — „wünschen deshalb Nachgibigkeit und Beilegung; andere aber sind sehr entschlossen, die Nationalehre durch Kampf zu erhalten." [1])

Bürgermeister Escher wurde in Karlsruhe zuvorkommend empfangen. Aber die Unterhandlungen rückten langsam vor. Auf seine erste Note, in der er die Aufhebung des Sequesters verlangte, rechtfertigte sich das badische Ministerium mit Berufung auf die lange Weigerung von Aargau, und erklärte die Aufhebung des Sequesters als unverträglich mit der Ehre des Großherzogs, wollte sich jedoch zu einer provisorischen Aufhebung des Sequesters verstehen unter der Bedingung, daß wenn die Verhandlungen sich zerschlügen, dieses sogleich wieder eintreten müsse. Dieses Anerbieten konnte der Vorort nicht annehmen, weil es ein Zugeständnis der Rechtmäßigkeit des Sequesters in sich schloß, und weil es die künftigen Liquidationsverhandlungen zum Nachteil der Schweiz verzögern konnte. Der Antrag wurde abgelehnt und Escher angewiesen, dem badischen Kabinett zu erklären, daß man seitens der Eidgenossenschaft geneigt sei, rechtlichen Forderungen zu genügen, daß aber die Aufhebung des Sequesters die Vorbedingung dazu sei.

In einer darauf folgenden Audienz beim Großherzog versicherte dieser, wie sehr er wünsche, mit der Schweiz in guter Nachbarschaft zu leben. Als ihm aber Escher das Schreiben des Vorortes, betreffend die Differenzen, überreichte, steckte es der Großherzog in die Tasche, indem er dem Bevollmächtigten erklärte: »Mon ministre Vous dira la reste!« In einer Konferenz mit dem Minister erklärte ihm dieser, daß es die Maxime seines Hofes sei, »que le grand-duc ne reconnaitrait dans l'étendu de son territoire aucun droit que celui de l'intérêt et de la convenance de son gouvernement.« [2])

Ganz unerwartet erhielt Escher kurz darauf die Mitteilung, daß der Großherzog die sofortige, unbedingte Aufhebung des Sequesters befohlen habe. Die günstige Wendung hatte man vornehmlich der Intervention Preußens durch seinen Minister am badischen Hof, Varnhagen von Ense, zu verdanken. Bei den schweizerischen Regierungen erweckte dies große Freude, und der Vorort überreichte Gruner ein Danksagungsschreiben (d. 26. März) an Varnhagen. Gruner legte diesem Erfolg eine hohe Bedeutung bei. „Für die Schweiz ist die jetzige Wendung von moralisch-politisch hoher Bedeutung. Die erste gemeinschaftliche Anstrengung für ihre Nationalehre ist mit Erfolg gekrönt worden und be-

[1]) P. S. ad Nr. 9. 6. März 1818.

[2]) Nr. 10. 11. März 1818.

weiset den verschiedenen Kantonsregierungen, was sie zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit thun können und müssen, wenn der neue Bund bestehen soll wie einst der alte." [1])

Eine neue Schwierigkeit schien sich dem günstigen Ausgang noch in den Weg stellen zu wollen, indem das Oberamt Lörrach die Güter des Kantons Aargau von der Befreiung des Sequesters für ausgenommen halten wollte und es auch fernerhin unter Beschlag zu behalten suchte. Auf eine Anfrage Eschers beim Karlsruher Kabinett erklärte dieses die Sache für einen Irrtum der Lokalbehörde, und damit war das Hindernis beseitigt.

Was hatte aber den preußischen Hof bewogen, zu intervenieren? Einer Instruktion zufolge scheint es, daß er im Interesse der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung des Friedens handelte. Er mißbilligte zwar das lange Zögern Aargaus und der Tagsatzung, verurteilte aber ganz und gar das Vorgehen der großherzoglichen Regierung. Um nun dem Großherzog einen ehrlichen Rückzug zu bereiten, wollte er sich ins Mittel setzen und beim Karlsruher Hof zu Gunsten der Eidgenossenschaft Vorstellungen machen. Auch war der König von Preußen als Fürst von Neuenburg bei der Aufrechterhaltung des Friedens ganz besonders interessiert und fühlte sich zu einer gütlichen Vermittlung verpflichtet; denn daß man wirklich eine blutige Lösung des Konfliktes befürchtete, beweist eine geheime Instruktion, worin die Frage aufgeworfen ward, ob Preußen zu einer Intervention in dieser Angelegenheit berechtigt sei, oder ob man sich dadurch einer Verletzung des Artikes 11 der deutschen Bundesakte [2]) schuldig mache. Man stellte sich den schwierigen Fall vor, der durch einen Krieg zwischen Baden und der Schweiz herbeigeführt werden konnte, nämlich, daß der Bundestag als Vermittler eintreten müßte, was der politischen Unabhängigkeit der großen Staaten Deutschlands geschadet hätte, und Preußen, als integrierender Teil der Schweiz, hätte in einem solchen Fall eine ganz besonders schwierige Stellung gehabt. Dem suchte man auszuweichen, indem man es nicht so weit kommen lassen wollte, und dies zu verhindern, glaubte sich Preußen trotz des Artikels 11 berechtigt. Es heißt in der Instruktion: »Il ne s'agit que d'examiner si le membre de la fédération (germanique) est attaqué ou si c'est lui qui est l'agresseur. Dans le premier cas la fédération a l'obligation de venir à son secours, dans le second

[1]) Nr. 13. 30. März 1818.

[2]) „Alle Mitglieder des deutschen Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen."

elle ne l'a pas, mais elle a toujours un grand intérêt à prévenir les suites qui peut entraîner un pareil éclat.« [1]) Wie jedoch aus spätern Schriftstücken hervorgeht, war es nicht Preußen allein, dem das Verdienst der Vermittlung zukam, sondern alle Alliierten und ganz besonders auch Rußland hatten daran teil. [2]) Auf der Tagsatzung veranlaßte die Angelegenheit eine lange Beratung. Es wurde über folgende drei Fragen abgestimmt:

1. soll die Angelegenheit ferner durch die Bundesbehörde geleitet und behandelt werden;
2. inwieweit ist es angemessen, sie in allen Teilen zu untersuchen, sowohl in Betreff der Reklamationen von Aargau, als der von Thurgau und Schaffhausen;
3. wie und nach welchen Grundsätzen soll die Unterhandlung weitergeführt werden.

Bei der Diskussion über den ersten, wichtigsten Punkt erklärten Bern, Luzern, Genf und Neuenburg, daß es im Hinblick auf die mehr politische als ökonomische Natur der Differenz und mit Rücksicht darauf, daß sich die Reklamanten selbst an die Eidgenossenschaft gewendet, als auch mit Rücksicht auf die Folgen der Angelegenheit ohne Frage sei, daß die Unterhandlung durch das Bundesdirektorium fortgeführt werden müsse. Aargau widersetzte sich dem nicht, machte aber die bestimmte Bedingung, daß ohne Wissen und Zustimmung seines Kantons durchaus nichts mit Baden abgeschlossen werden dürfe, und stützte sich dabei auf die Bestimmung des Bundesvertrages über ökonomische Verträge der Kantone, dann auf die Art, wie Aargau 1803 gleiche Verhandlungen geführt habe und endlich darauf, daß nur Aargau den Umfang und das Detail dieser verwickelten Angelegenheit gehörig kenne und zu beurteilen vermöge. Es wurde beschlossen, die mit dem Großherzog von Baden obschwebende Unterhandlung sei, als die gesamte Eidgenossenschaft interessierend, durch den Vorort in der Art, wie die Tagsatzung noch bestimmen werde, weiterzuführen. [3]) Ein diesbezüglicher,

[1]) Instrukt. Nr. 3. 4. Mai 1818.

[2]) Instrukt. Nr. 1. 2. Jan. 1819. — — „Ces questions également intéressantes pour tous les alliés ont été examinées par eux avec un concert parfait et décidées d'un commun accord. La Prusse a joué dans cette affaire le rôle actif que lui prescrivait sa position et ses intérêts."

[3]) Nr. 30. 26. Juli 1818. Ein freier Entschluß war auch dies nicht. Gruner berichtet: „Der badische Gesandte selbst und die Minister von Östreich und Großbritannien hatten sich mit mir vereinigt, den Kantonsdeputierten die ganze Wichtigkeit der bestrittenen Frage fühlbar zu machen, sie auf die hohe Gefahr, welche ihnen sowohl in diesem als in allen ähnlichen

ausführlicher Kommissionsbericht, ausgefertigt von Müller-Friedberg, dessen erster Teil den historischen Gang der streitigen Verhältnisse und einen Entwurf für die fernere Fortsetzung der Unterhandlung, dessen zweite Hälfte Vorschläge zu einer neuen Instruktion für den künftigen Bevollmächtigten enthielt, wurde der Tagsatzung vorgelegt, und diese faßte auf Grund desselben eine Reihe von Beschlüssen. Auch die geheimen Instruktionspunkte wurden angenommen, und im geeigneten Momente sollten die Unterhandlungen wieder angeknüpft werden. Dies geschah im Februar 1819. Als Bevollmächtigter wurde aber nicht mehr Escher, sondern Hirzel von Zürich abgesandt. Wie Gruner berichtet, hatte Reinhard eine Zeit lang Lust, die Mission zu übernehmen, in der Hoffnung, diese zu einer weitern auf den Kongreß von Aachen ausdehnen zu können. Nachdem aber entschieden war, daß man niemanden offiziell dorthin senden werde, trat er von der Bewerbung zurück. [1])

Im übrigen schien jetzt die Angelegenheit ein friedliches Ende zu nehmen. Die Intervention der Verbündeten hatte guten Erfolg. Indessen unterhandelte das Karlsruher Ministerium jetzt wieder mit den einzelnen Kantonen statt mit dem Vorort, was neues Mißfallen erregen mußte. Anderseits aber war man froh, diesen unliebsamen Handel endlich ganz abzuthun, auf welche Weise es auch sei. So bestätigte denn die Tagsatzung von 1819 ein zustande gekommener Vertrag zwischen Aargau und Baden und beauftragte den Vorort mit der möglichst baldigen Beendigung der noch obschwebenden Differenzen mit Schaffhausen und Thurgau. [2])

Handelsbeziehungen.

Sehr zu Ungunsten der Schweiz gestalteten sich ihre Handelsbeziehungen in den Jahren 1816—1819. Nicht nur im Innern des Staates wurde der Verkehr durch Zollschranken gehemmt, sondern noch viel schwerer ertrug man die Schädigungen, die auswärtige Staaten dem schweizerischen Handel zufügten. Es geschah dies namentlich durch Östreich und Frankreich. Ende des Jahres 1817 verbot Östreich die Einfuhr fremder Kattune

Fällen für das gemeinsame Vaterland drohe, aufmerksam zu machen, und sie zu einer echt eidgenössischen, die Ehre und Selbständigkeit des Bundes sichernden Entscheidung zu vermögen."

[1]) Nr. 38. 21. Aug. 1818.

[2]) Nr. 22. 28. Juni 1819; Nr. 33. 12. Sept. 1819. Die Angelegenheit wurde durch Vertrag vom 24. Dez. 1820 erledigt.

in seine italienischen Provinzen. Der Vorort machte dem Wiener Hof dringende Vorstellungen, die aber ebensowenig Erfolg hatten als eine Deputation von Appenzell und St. Gallen, deren Schreiben an die östreichische Regierung, wie Gruner meinte, „fast mehr als unterwürfig war.“ [1])

Einen neuen Stoß erlitt die schweizerische Industrie ebenfalls durch Östreich infolge der hohen Einfuhrgebühr, welche 1819 in der Lombardei auf den Schweizer Käse gelegt wurde. Der Vorort Luzern plante, bei der bevorstehenden Anwesenheit des Kaisers in Mailand einen Deputierten dorthin zu senden, um ihn zu einer Milderung dieses und des frühern Einfuhrverbotes zu bewegen. Als Abgeordneter wurde der Schultheiß v. Mülinen vorgeschlagen, welcher aber die Wahl auf seinen Schwiegersohn v. Wyß schob, der, wie auch Gruner meinte, als Träger des Großkreuzes des St. Stephansordens besser dazu geeignet sei. [2])

Noch ungünstiger gestalteten sich die Handelsverhältnisse mit dem westlichen Nachbarstaat.

Während Frankreich auf der einen Seite scheinbar wieder die Gunst der Schweizer zu gewinnen suchte durch Anerkennung früherer Dienste und durch neue militärische Verbindungen, scheute es sich anderseits nicht, den schweizerischen Handel schwer zu schädigen, indem die neue Regierung das aus der napoleonischen Zeit datierende Prohibitivsystem beibehielt und durch ein neues Zollgesetz die strengsten Maßregeln zur Durchführung desselben ergriff, was namentlich für die handeltreibenden Kantone ein schwerer Schlag war. Basel, Appenzell und St. Gallen brachten diesen Gegenstand auf der Tagsatzung zur Sprache, beschwerten sich über jene beschränkenden Maßregeln und trugen darauf an, beim Kabinett der Tuilerien Vorstellungen zu machen, und dasselbe zur Zurücknahme oder Abänderung seines Systems zu bewegen. Bern zweifelte am Erfolg solcher Schritte und erklärte sich bestimmt gegen einen etwaigen Handelsvertrag, darauf hinweisend, daß Frankreich durch ein solches Mittel die Schweiz zu einem Vertrag zwingen möchte, der aber mit ihren Verhältnissen unvereinbar sei. Nach einer langen Diskussion wurde die Sache zur Prüfung an eine Kommission verwiesen, bestehend aus Zellweger, Heer, Wieland, de Pierre und Scherer. [3])

[1]) Nr. Nr. 19. 23. 1817; Nr. 4. 1818.

[2]) Nr. 11. 9. April 1819; Nr. 13. 14. April 1819. Wyß nahm den vorörtlichen Auftrag nicht an, worauf derselbe Heer und Lusser erteilt wurde. Vgl. F. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß II, 413.

[3]) Nr. 19. 19. Juli 1816.

Daß der Handelsvertrag nicht zustande kam, war größtenteils das Werk des preußischen Gesandten. Er begründete sein Entgegenarbeiten durch den Hinweis darauf, daß ein solcher Vertrag die Schweiz „abermals zum Genossen Frankreichs machen und den Alliierten alle Früchte ihrer Großmut gegen dieses Land entreißen würde." [1]) Sein Kabinett war gleicher Ansicht: „Eine solche Verbindung wäre mit dem System, das die Hauptmächte Europens begründet haben, nicht gut zu vereinbaren, und die Schweiz liefe Gefahr, sich der wesentlichen Vorteile, die ihr in selbigem teils schon wirklich eingeräumet, teils für künftige Ereignisse zugedacht sind, verlustig zu gehen. In dieser Erwägung wird dann hoffentlich den Eidgenossen die Wahl zwischen ihren großmütigen Beschützern und einem auf sein eingenes Interesse bedachten Nachbar nicht schwer werden." [2]) Schon bei den ersten Verhandlungen der Tagsatzung in dieser Angelegenheit machte Gruner seinen Einfluß geltend. „Der Landammann Zellweger" — so schreibt er — „wollte einen Handelsvertrag in Vorschlag bringen. Er hat Einfluß, war der Vertraute von dem Grafen Capodistria, ist aber ein großer Poltron. Ich ließ ihm vertraulich sagen, ich hätte ein Auge auf ihn, und der Vorschlag würde ihm übel bekommen; er erschrack und unterließ ihn und wendete sich nun an uns." [3])

Die bestellte Kommission beantragte, den König von Frankreich um die Herstellung der alten Handelsverhältnisse zu ersuchen. Dem Schreiben wurde ein kurzes Memoire beigefügt, welches folgendende Forderungen enthielt:

1. Wiederherstellung der alten Rechte und Auflagen auf und für Schweizer Produkte.
2. Freier Durchzug für die schweizerischen Produkte und Fabrikate nach den Häfen von Marseille, Bordeaux, Nantes, le Havre;
3. Zurücknahme der Modifikation der auf die schweizerischen Fabrikate gelegten großen Abgaben. [4]) Die Vorschläge und Entwürfe wurden einmütig genehmigt und ihre Ausführung dem Vorort übertragen. Gruner fand sie klug und zweckmäßig gefaßt. Eine Partei, welche einen Unterhändler nach Paris senden wollte, wozu der Landammann von Müller-Friedberg gewählt zu werden hoffte, wagte nicht, ihr Vorhaben öffentlich zur Sprache zu bringen. Es scheint, daß Talleyrand auf

[1]) P. S. ad Nr. 13. 1816.
[2]) Instr. Nr. 3. 29. Juni 1816.
[3]) P. S. ad Nr. 19. 1816.
[4]) Nr. 24. 15. Aug. 1816.

einen Handels- und Allianzvertrag hingearbeitet hat. Es geht dies hervor aus einem P. S. Gruners, wo es heißt: „Der Graf Talleyrand hat den Antrag eines Kommerz- und Allianztraktates vielfach privatim gegen die Deputierten erneuert, aber keinen Eingang gefunden. Der russische und englische Gesandte äußerten sich darüber gleichmäßig mit mir. Das Benehmen des französischen Gesandten macht es zweifelhaft, ob nicht vielleicht der ganze Antrag ein Werk persönlicher Eitelkeit gewesen ist, um sich bei seinem Hofe beliebt zu machen, und in der Schweiz einen großen Einfluß wieder zu gewinnen. Er hat mit dem Landammann Zellweger, dem er Vorwürfe darüber machte, daß Appenzell nicht kapituliert habe, einen heftigen Auftritt gehabt, der sehr kleinlich endete." — [1])

Bald erfuhr Gruner, daß die Partei, welche einen Handelsvertrag plante, den Kantonsrat Scherer nach Paris abgeordnet hatte. Er war darüber sehr empört, da er inne wurde, daß namentlich Reinhard und einige seiner Parteigänger die Urheber dieser Mission waren. Er berichtete seinem Ministerium, die Sendung sei durch den ungestümen Andrang einiger industriellen und in Zürich viel Einfluß habenden Kantone veranlaßt worden, obgleich der Vorort nur im allgemeinen autorisiert worden war. »La mission de Mr. Scherer est un vrai coup de parti et un empiètement sur la diète qui fait voir jusqu' à quel point Mr. de Reinhard et ses partisans osent aller. Heureusement il ne peut pas avoir de suite; le changement de la direction des affaires suisses étant si proche que Berne l' ayant, je n' aurai pas de peine à changer les négociations s' il faut, d' après mes instructions.« — [2]) Der Bevollmächtigte sei kein Staatsmann, sondern bloßer Fabrikant, der zwar sein Fach vollkommen verstehe und das Interesse desselben fördern, aber darüber gewiß nicht hinausgehen werde. [3]) An einem andern Orte heißt es: „Ich habe jetzt mit Bestimmtheit ausgemittelt, daß die Sendung des Herrn Scherer nach Paris eine Parteikabale ist. Indessen hat er bei dem Herzog von Richelieu keine günstige Aufnahme gefunden und dieser ihm nur für die Artikel aus Stroh und für den Käse Erleichterung der Abgaben und Einführung versprochen. Dies ist ganz gegen die Absichten der Partei und das Werk von Gady. Der Graf Talleyrand, der die Mission begünstigt und sich neulich gegen den Baron v. Krudener in einer vertraulichen Unterredung über die Schritte der alten Kantone und des von Gady heftig beklagte, vergaß sich so sehr, ihm wörtlich zu äußern:

[1]) P. S. Nr. 25. 1816.
[2]) P. S. ad Nr. 34. 1816.
[3]) Nr. 35. 15. Nov. 1816.

„Diese Leute wollen die Unabhängigkeit der Schweiz, und Sie begreifen wohl, daß ich nicht in diesem Sinne handeln kann." —[1])

Gruner benachrichtigte auf geheimem Wege auch den Grafen von der Goltz, preußischen Gesandten in Paris, von der Sendung Scherers, und Krudener schrieb an den russischen Gesandten, General Pozzo di Borgo. Auch er hatte von seinem Hofe bestimmte Weisung, den Handelsvertrag zu hintertreiben.[2])

Da man merkte, daß einem neuen Bündnis mit Frankreich kräftig entgegengearbeitet werde, machte man im geheimen Versuche, alte geltend zu machen. Verschiedene meinten, der Vertrag von 1803 bestehe noch und sei nicht mit der Herrscherdynastie, sondern mit Frankreich abgeschlossen worden. Als man damit großen Widerstand fand, kam man auf den Bund von 1777 zurück, welcher mit den Bourbonen auf 50 Jahre geschlossen worden und demnach noch in Kraft sei. Die schwache Regierung von Wallis wurde dazu gebraucht, diese Ansicht den Vororten vertraulich zu äußern, „die sie aber nicht zu unterstützen wagten."[3])

Unterdessen aber hatte man Herrn Scherer in Paris gleichsam offiziell bedeuten lassen, daß betreffend den Tarif gar nichts zu Gunsten seines Landes zu bewirken sei; aber die französische Verfassung gebe dem Monarchen das Recht, Verträge zu schließen, und mittelst dieses Rechtes könne er Ausnahmen von dem Tarif bewilligen, wenn er solche gegen seine Monarchie durch hinreichende Gegenvorteile rechtfertigen könne. Man rate also dem Herrn Scherer, sich nach Vertagung der Kammer mit dem Hofe in Unterhandlung über einen förmlichen Vertrag einzulassen.

Inzwischen ging die Leitung der Bundesangelegenheiten an Bern über, und der Staatsrat von Zürich schloß seine Regierungsgeschäfte damit, daß er Scherer auf dessen obigen Bericht hin beauftragte, zu erklären, daß seine Aufträge erschöpft seien, und ihn abberief. Gruner erfuhr diesen Beschluß auf vertraulichem Wege durch den Staatsrat Finsler, „durch den ich dort (Zürich) operierte." Er war entschlossen, die Aufrechterhaltung und Ausführung dieses Beschlusses beim neuen Vorort zu betreiben.[4])

Diesem berichtete Scherer, daß das französische Ministerium zwar sehr geneigt wäre, der Schweiz zu willfahren. Allein die französischen

[1]) P. S. ad Nr. 36. 1816. Vgl. auch die Äußerung Talleyrands Müller-Friedberg gegenüber bei Dierauer a. a. O. 381 A. 1.

[2]) P. S. ad Nr. 35. 1816.

[3]) P. S. ad Nr. 37. 1816.

[4]) P. S. ad Nr. 39. 1816.

Fabrikanten erklären, daß sie in diesem Fall etwa 600,000 ihrer Arbeiter brotlos machen müßten, was dem Staate höchst gefährlich werden könnte. Scherer hielt dies für einen unzureichenden Grund, die Handelserleichterung zu verweigern, hoffte aber, wenigstens für die Leinwand eine Begünstigung zu erlangen. Unterdessen wurde er durch den neuen Vorort abberufen, und Gruner bemerkt im P. S. ausdrücklich: „Scherers endliche Abberufung ist mein Werk; doch möchte ich nicht verbürgen, daß er sogleich kommen wird, da er gewiß auch als Emissär der französischen Schweizer Partei in Paris ist; ich werde aber diese Angelegenheit nicht aufgeben." [1])

Erst im April 1817 kehrte Scherer unverrichteter Sache zurück, und das Resultat seiner Mission war, wie Gruner erklärte, „ein neuer Beleg zu der historischen Gewißheit, daß Frankreich in allen seinen Verhältnissen mit der Schweiz niemals den eidgenössischen, sondern stets nur den eigenen Vorteil vor Augen hat." [2])

Inzwischen übergab Talleyrand eine neue Note. Er vermengte in derselben drei Gegenstände, über die man mit Frankreich unterhandelte. Talleyrand bedauerte, daß sein Hof den Wünschen der Eidgenossenschaft nicht entsprechen könne. Derselbe sei aber geneigt, dem Schweizer Käse einen freien Transit nach dem Hafen von Marseille zu gestatten, wenn die Kantone ihrerseits gegenüber Frankreich sich auch erkenntlich zeigen wollen. Gelegenheit dazu gebe das Dappenthal, dessen Wiederabtretung an Frankreich man erwarte, sodann die Begünstigung der in der Schweiz niedergelassenen Franzosen.

Niederlassungsverhältnisse mit Frankreich. [3])

Schon im April 1816 klagte der französische Gesandte wegen schlechter Behandlung der Franzosen in der Schweiz und verlangte, sich auf die Mediationsakte berufend, für sie gleiches Recht mit den Eingebornen oder gleiche Rechte mit den Schweizern in Frankreich. Man schenkte seiner Klage jedoch wenig Gehör, weil man glaubte, daß sie nicht auf Instruktion beruhe, sondern daß er sich durch Privatinteresse dazu habe bewegen lassen. Im folgenden Jahre (1817) kam er wieder auf den Gegenstand zurück und wiederholte die Reklamation der durch die Mediationsakte zugestandenen Vorrechte zu Gunsten der in der

[1]) P. S. ad Nr. 44. 1817.
[2]) Nr. 53. 21. April 1817.
[3]) Vgl. Repert. II, 35 ff.

Schweiz niedergelassenen Franzosen. Der Vorort wies ihn ab, indem er erklärte, daß es gegen die Politik, Stellung und das Interesse der Eidgenossenschaft sei, den Unterthanen Frankreichs Begünstigungen vor solchen der verbündeten Mächte zu gewähren, um so mehr da eine Berufung auf die Mediationsakte nach deren Aufhebung nicht stattfinden könne, und daß es gegen das Interesse des neuen französischen Königshauses sei, auf die Grundsätze dieses napoleonischen Werkes zurückzukommen. [1])

Die Note Talleyrands wurde mit großem Mißfallen aufgenommen. Schon der Umstand, daß er dem Landammann der Schweiz nicht das Prädikat „Excellenz" gab, mißfiel sehr. Gruner aber freute sich heimlich über die Note, weil er sofort einsah, daß solche politische Mißgriffe Frankreichs und seines Gesandten — „der sehr beschränkt ist, gern den Meister spielen und die Schweiz treten möchte . . ." die Eidgenossenschaft von diesem interessierten Nachbar immer mehr abwendig machen mußten. Die Antwort Berns auf diese französische Note war „obwohl höflich, doch stark und eine Lektion für den bourbonischen Minister." Gruner fand den Antrag Talleyrands „unbegreiflich und das Kabinett der Tuilerien kompromittierend", da dieses auf dem Wiener Kongreß wie die übrigen Mächte den jetzigen Zustand der Schweiz und ihre Bundesakte sanktioniert habe. [2]) Talleyrand war sehr erbittert über die Gegennote des Vorortes und hatte deshalb viele persönliche, heftige Auftritte, ohne daß er schriftlich zu antworten wagte. [3])

Wie Gruner sich's dachte, so geschah es. Talleyrand ließ es bei der Abweisung durch den Vorort nicht bewenden. Im August beglückte er die Tagsatzung wieder mit zwei Noten. In der einen klagte er neuerdings über die Benachteiligung der in der Schweiz niedergelassenen Franzosen und behauptete, daß, obgleich der Vertrag von 1803 nicht mehr existiere, die Bestimmungen desselben zu Gunsten der gegenseitigen Landesbewohner dennoch fortdauern müßten. In der andern Note verband er die Angelegenheit des Dappenthals mit einigen Handelsbegünstigungen für schweizerische Fabrikate, wonach Frankreich dem Käse, dem Strohgeflecht, den Uhren und Spitzen Erleichterungen und Vorteile gewähren wollte, wenn ihm die Schweiz das Dappenthal überlasse, und nicht unklug hatte Talleyrand als Lockspeise bereits den Entwurf einer königlichen Verordnung über diese Handelsvorteile der Note

[1]) Nr. 40. 13. Januar 1817.
[2]) P. S. ad Nr. 40. 1817.
[3]) P. S. ad Nr. 44. 1817.

beigelegt; sie sollte publiziert werden, sobald die Eidgenossenschaft sich fügte. Auch war bei diesem Anlaß wieder von Rechten der Franzosen in der Schweiz die Rede.

Die Noten erweckten viel Unwillen. Man rügte Fassung und Forderung derselben und überwies sie der Beratung einer Kommission.[1] In hellen Freuden schreibt Gruner in einer geheimen Mitteilung über diesen neuen politischen Mißgriff:[2] „Die Noten des französischen Gesandten haben seinem Einfluß den letzten Stoß gegeben; die Antwort wird sehr entschieden sein; die Stimmen sprechen sich stark aus; er selbst hat sich dabei sehr ungeschickt benommen, indem er persönlich gedrohet und Vorwürfe gemacht, bei starken Gegnern aber gebeten hat. Kein Mensch könnte Frankreich besser verderben als der Graf Talleyrand; mich fragte er, ob er unsere Verwendung gleichzeitig ansprechen solle, und als ich ihm davon abriet, that er es auch nicht. Dadurch verliert sie allen Erfolg; denn die Schweiz glaubt und hofft jetzt, daß es den Verbündeten nicht Ernst sein könne, ihr die wichtige militärische Besitzung des Dappenthals zu entreißen." An einer andern Stelle heißt es: „So ungeschickt hat sich der Graf Talleyrand benommen, daß die Forderungen Frankreichs von vielen nur für sein eigenes Werk gehalten werden, indem er sagt, daß er aus drei Depeschen eine Note habe machen müssen, welches um so mehr den Glauben erregt, daß er die verschiedenen Gegenstände willkürlich verbunden und von einander abhängig gemacht habe, da die Franzosen in der Schweiz des Interesses wegen von ihm sehr begünstigt werden. Andere dagegen meinen, daß das jetzige französische Ministerium mit der Schweiz soweit zu brechen wünsche, daß es sich der ihm lästigen und dem Volk verhaßten Schweizer Truppen entledigen könne; auch erheben sich schon in der That mehrere bedeutende Stimmen für deren Zurückberufung; die Erbitterung gegen Frankreich ist sehr gestiegen und sein Gesandter hat den letzten Rest von (Vertrauen?) verloren."[3]

Beide Noten unterzog Gruner einer ausführlichen Kritik. Er schrieb:[4] „Sie sind kein Meisterstück des Stils und der diplomatischen Schreibkunst. Besonders mangelt ihnen Haltung und Würde . . . .

„Betrachtet man sie im Einzelnen, so drängen sich folgende Bemerkungen auf: 1. Das Begehren der ersten Note, daß die in der

[1] Nr. 75. 16. Aug. 1817.
[2] P. S. ad Nr. 75.
[3] P. S. ad Nr. 76.
[4] Nr. 76. 19. Aug. 1817.

Schweiz angesiedelten Franzosen den Eingeborenen gleichgeachtet werden sollen, ist durchaus unstatthaft. Bekanntlich bleibt in den meisten Kantonen jeder sich dort aufhaltende und niederlassende Ausländer, wenn er nicht das Bürgerrecht besonders gewinnt, fortwährend ein Fremder, und weder er, noch seine Familie können jemals auf Kommunalrechte oder Gemeindeunterstützung Anspruch machen. Dieses System ist sehr hart, aber mit den innern Verfassungen so tief verwebt, daß es sich nur durch deren gänzliche Umänderung würde aufheben lassen. Bis dahin bleibt andern Staaten bloß das Vergeltungsrecht dagegen übrig. Bonaparte indes hat, als er der Eidgenossenschaft die Mediationsakte diktierte, in dem mit ihr 1803 geschlossenen Vertrage den Franzosen große Vorzüge vor andern Fremden in der Schweiz erzwungen. Diese reklamiert jetzt Frankreich. Die Mediation ist aufgehoben, der Traktat von 1803 seit dem Dezember 1813 feierlich vernichtet, der gegenwärtige, unabhängige, neutrale Zustand der Schweiz von allen Mächten Europas, von dem Kabinett der Tuilerien selbst öffentlich anerkannt — und danach verlangt dieses Vorzüge für seine Unterthanen! — Die Bourbons reklamieren einen durch die Übermacht des Usurpators diktierten drückenden Vertrag!! — —

„Ist es möglich, die Dreistigkeit und Absurdität weiter zu treiben, als daß man behauptet, von einem gegenseitig aufgehobenen Traktate müßten die für den einen Teil härtesten Bedingungen noch gelten, weil sie dem Interesse dritter Mächte nicht geradezu entgegen seien?

„Und wie, wenn es uns auch gleichgültig ist, wie französische Individuen in der Schweiz behandelt werden, kann es uns wohl gleichgültig sein, daß die Eidgenossenschaft den Franzosen in ihrem neutralen Lande ausschließliche Vorzüge vor den Unthanen der verbündeten Mächte zugestehe und vertragsmäßig zusichere? Würde dadurch die politische Stellung der Schweiz nicht geändert?

„Und können wir zugeben, daß Frankreich einzelne Artikel eines Traktes gelten machen will, den es sowohl, als die Schweiz selbst und ganz Europa annulliert hat?

„Der Gesandte spricht von bestehenden Verträgen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft. Aber es bestehen keine besondern Verträge zwischen beiden Staaten, und es dürfen keine bestehen, wenn die Schweiz wahrhaft neutral und unabhängig bleiben soll.

2. „Es ist eine staatsrechtliche Unwahrheit, wenn Graf Talleyrand in eben dieser Note sagt, keine Verträge in der Schweiz könnten kantonal sein. Die Bundesakte gestattet im 8. Artikel ausdrücklich den Kantonen,

über polizeiliche und ökonomische Gegenstände mit fremden Mächten Traktate zu schließen. Das sollte doch ein Minister wissen!

3. „Die Äußerung, welche sowohl in dieser, als der zweiten Note rücksichtlich des Repräsentativsystems vorkommt und darauf anspielt, daß der König dadurch geniert sei, für die Schweiz zu thun, was er wünsche, ist eben so ungeschickt als unvorsichtig. Sie wird in beiden Ländern eine üble Wirkung machen.

4. „Die Einleitung der zweiten Note, sowie die ganze Art, womit darin von dem Dappenthal gesprochen wird, sollte glauben machen, daß dieser streitige Distrikt ursprünglich französisches Gebiet sei. Dies ist aber notorisch nicht der Fall. Das Dappenthal war ein Bestandteil des Waadtlandes. In der Revolution ging es verloren, und 1804 [1]) wurde es von Bonaparte mit Frankreich verbunden. Und das bourbonische Kabinett, welches den Grundsatz der Rechtmäßigkeit stets im Munde führt, entblödet sich nicht, einen so unrechtmäßigen Besitz zurückzufordern und dieses Verlangen eine »juste demande« zu nennen!!!

5. „Die Idee, der Schweiz für das Dappenthal die in der Note bemerkten Handelsbegünstigungen anzubieten, ist sehr unglücklich. Einmal sind solche an sich von geringer Bedeutung. Ferner gewähren sie nur etwa fünf Kantonen Vorteil. Dadurch wird die Eifersucht der übrigen gereizt. Endlich widersetzt sich das Gefühl der Nationalehre einem so sonderbaren und ungleichen Tausche.

6. „Unwürdig des französischen Kabinetts erscheint auch die Unterlegung einer königlichen Verordnung zur Annahme der Schweizer Tagsatzung. Man vergibt sich dadurch in der Form und muß in Frankreich mißfallen. Sonderbar bleibt dabei, daß Gegenstände zusammengestellt werden, welche nach der Erklärung des Hofes schon zugesichert worden, (wie Käse und Strohgeflechte) mit andern, die nur bedingt erfolgen können (wie Uhren und Spitzen).

„Bei so vielen Mißgriffen ist der Erfolg beider Noten bestimmt vorauszusehen. Die Eidgenossenschaft wird die Forderungen Frankreichs ablehnen und dieses dem schweizerischen Handel keinerlei Erleichterung gewähren. Freilich hätte der Zustand der östlichen Fabrikkantone diese dringend wünschen lassen; aber was der französische Hof jetzt anbot, konnte ihnen nicht helfen.“ —

Auch das Berliner Kabinett war nicht sehr erbaut über die beiden Noten des französischen Gesandten, räumte aber betreffend die Abschließung

[1]) Vgl. A. 7. S. 121.

von Verträgen doch ein, daß solche, welche der Neutralität nicht entgegen seien, abgeschlossen werden dürfen. Was das Dappenthal anbelange, so gehöre dies rechtlich der Schweiz, und es stehe ihr frei, es abzutreten oder zu behalten; die Alliierten haben weder Pflicht noch Interesse, sich in diese Angelegenheit einzumischen.

Das Kommissionsgutachten über die beiden Noten teilte die verschiedenen Gegenstände ab. Man betrachtete abgesondert:

1. die Frage über die Rechte der Franzosen in der Schweiz,
2. diejenige über die Abtretung des Dappenthals,
3. die über die Handelsverhältnisse mit Frankreich.

Mit Rücksicht auf den ersten Punkt warf man folgende Fragen auf:

a. Ob es möglich sei, dem Vertrag von 1803 noch in irgend einem Punkte Geltung zuzuschreiben?
b. Ob es ratsam sei, in dieser Rücksicht nur Zweifel zu äußern?
c. Ob ein Grund vorliege, die Franzosen in der Schweiz zu begünstigen? Alle Fragen wurden verneint, und es wurde eine dementsprechende Antwortsnote abgefaßt. Nur Basel meinte, die Tagsatzung „könne ohne besondere Instruktion ihrer Deputierten nicht auf die Sache eingehen, und Waadt wollte gar die Mediationsakte in allen Punkten, die nicht ausdrücklich aufgehoben worden, als gültig anerkannt wissen. Die Gegennote wurde durch 15 ½ Stimmen unbedingt angenommen, von 3 ½ Stimmen (Glarus, Graubünden, Tessin Appenzell J.) mit Vorbehalt der Ratifikation. Basel, Waadt, St. Gallen hingegen nahmen nur ad referendum, „ein Benehmen, welches bei ersterm von Furcht und merkantilischem Eigennutz, bei letztern beiden aber von politischer Schlechtigkeit veranlaßt ward."

Auch das Kommissionalprojekt der zweiten Note — das Dappenthal betreffend — wurde mit geringen Änderungen genehmigt. In Beziehung auf die Handelsverhältnisse war man anfangs zu Repressalien geneigt. Man wollte eine hohe Eingangsgebühr auf französische Waren legen, einigte sich dann aber dahin, den Vorort zu beauftragen, durch eine neue Note Frankreich zu einer Änderung seines Handelssystems zu bewegen.[1]) Gruner sagt über die drei Gegennoten, die die Schweiz dem französischen Gesandten übergab: „Sie sind mit ebensoviel Kraft als Bescheidenheit, Festigkeit und Aufrichtigkeit gefaßt. Ich achte ihre Sprache eines freien, selbständigen Staates würdig. Nicht aber so der französische Gesandte! Er ist darüber äußerst erbittert gewesen und hat vor-

[1]) Nr. 78. 2. Sept. 1817.

gestern (4. Sept.) eine neue Gegennote eingegeben, welche jedoch weder günstige Aufnahme gefunden, noch wesentliche Änderung hervorgebracht hat. Die politischen Verhältnisse der Schweiz stehen auf einem Scheidepunkt; ich hoffe und vertraue, daß sie den rechten Weg, welchen sie erkannt, treu verfolgen wird; dann ist das Ziel errungen, dessen folgenreiche Wichtigkeit die Zukunft bald enthüllen dürfte." [1])

Talleyrand verlangte in seiner Gegennote Erläuterungen und wiederholte sein Begehren wegen der in der Schweiz angesiedelten Franzosen. Man verwies ihn aber in einer kurzen Antwort auf den Inhalt der früheren Note.

Obwohl damit die Anträge des französischen Gesandten zur Begünstigung seiner Mitbürger in der Schweiz gescheitert waren und man hoffen konnte, daß sie auch fernerhin keinen Eingang mehr finden werden, so verhehlte sich der preußische Gesandte nicht, daß im geheimen die Idee eines Konkordates zur Begründung gegenseitiger Vorteile diskutiert werde. Er sah zwar ein, daß man sich einer Konvention nicht widersetzen könnte; aber sie zu hintertreiben, schien ihm politisch notwendig. „Welches auch die Stellung und Absichten Preußens in dem europäischen Verbande sein mögen, niemals kann es denselben angemessen sein, daß die Schweiz wieder französisches Land werde." In einer geheimen Mitteilung versprach er, dafür haften zu wollen, daß der Einfluß Talleyrands und mit ihm der französische in diesem Lande gebrochen bleiben soll, wenn keine neuen Ereignisse eintreten [2]), und einen Beleg zu dieser Mitteilung gibt uns Gruner in einer geheimen Depesche vom 11. März 1818, die wieder die Persönlichkeit des französischen Gesandten zum Gegenstand hat. Er berichtet: »Un fait assez singulier et dont je puis garantir l'authenticité, est le suivant. Le comte de Talleyrand, choqué enfin de sa défaite à la dernière diète et du manque de crédit dans lequel il est tombé, écrivit il y a quelques mois au duc de Richelieu pour le prier en lui représentant la fausse position où il se trouve, privé de toute influence dans les affaires d'un pays où autrefois il avait joué le premier rôle, de lui donner une autre destination; le duc lui répondit qu'il fallait avoir patience

[1]) Nr. 79. 6. Sept. 1817; Auch das Berliner Kabinett beurteilte diese drei Noten günstig: „Les notes qu'elle a fait remettre au ministre de France en réponse aux siennes, sont aussi bien raisonnées que bien écrites. Il y a de la vérité dans les idées, de la mesure et de la dignité dans les expressions; nous ne doutons pas qu'elles ne produisent l'effet désiré." — (Instr. Nr. 6. 27. Sept. 1817.)

[2]) Nr. 82. 1. Okt. 1817.

et supporter sa position actuelle, vu qu' elle changerait bientôt et qu' alors la France reprendrait toute son ancienne influence en Suisse.« [1]) — —

Das war wenigstens ein Trost für ihn, den er zur Ertragung neuer Mißerfolge seiner Missionsthätigkeit bedurfte.

Die künftige Tagsatzung (1818) überraschte er wieder mit drei Noten. In der ersten (29. Juni) beklagte er sich abermals über ungerechte Behandlung der in den Kantonen Freiburg, Wallis, Waadt, Aargau, Basel niedergelassenen Franzosen. In einer zweiten vom 7. Juli richteten sich seine Beschwerden ausschließlich gegen Freiburg, und er verlangte eine Intervention der Tagsatzung. In der dritten vom 29. Juli setzte er seine Klagen wider Freiburg fort und zeigte an, daß er von seiner Regierung Befehl habe, die Pässe der Freiburger Behörden nicht zu visieren, bis die dortige Regierung seine Beschwerden wegen Behandlung der daselbst etablierten Franzosen erledigt haben werde. Freiburg verteidigte sich, indem es erklärte, daß die Franzosen behandelt werden wie immer, und daß der Zwist mit Frankreich nur daher komme, daß Talleyrand sich immer auf den Vertrag von 1803 berufe, welchen Freiburg nicht mehr anerkenne. Auch seien verhältnismäßig sehr wenige ausgewiesen worden und nur solche Individuen, welche staatsgefährlich waren. Im übrigen sei Freiburg gern bereit, an einem Abkommen teilzunehmen; aber vor allem verlange man, daß Frankreich aufhöre, diesen Gegenstand zu benutzen, um Gewaltmaßregeln gegen den Kanton zu ergreifen.[2]) Die Kommission, der die Angelegenheit zur Prüfung aufgegeben worden war, fand, daß der Ton der Freiburger Regierung in Briefen an den Gesandten zwar zu tadeln, daß aber in ihrem Verfahren selbst nichts Fehlerhaftes vorgekommen sei. In der Sache selbst faßte die Tagsatzung folgende Beschlüsse:

1. Die Eidgenossenschaft erkennt als Prinzip, daß Kantonalverordnungen wegen Ansiedlung von Fremden keine rückwirkende Kraft auf Franzosen haben können, welche sich unter frühern Verträgen in der Schweiz niederließen, insofern gegen ihr Betragen nichts einzuwenden ist. Es wird allen Ständen bei Ausweisung französischer Familien möglichste Vorsicht empfohlen, damit nicht etwa gegen Schweizer Familien in Frankreich Gewaltmaßregeln angewendet werden.

2. Da Heimatscheine in Frankreich, wo kein dem schweizerischen ähnliches Bürgerrecht existiert, nicht gebräuchlich sind, so sollen die Fran-

[1]) P. S. ad Nr. 10. 11. März 1818. Talleyrand blieb auf seinem Posten bis im Juni 1823.

[2]) Nr. 36. 13. Aug. 1818.

zosen in der Schweiz sich zukünftig durch Immatrikulationsscheine legitimieren. Jedoch soll in dieselben für die Zukunft eine Klausel für den Fall von Verarmung und schlechter Aufführung eingeschaltet werden.

3. Der Vorort soll alles aufbieten, um die Anstände zwischen Freiburg und Frankreich zu beseitigen, und letzteres zur Zurücknahme seiner Maßregel zu bewegen.

Gruner sah diese Beschlüsse nicht gern. Zwar erreichte Frankreich seinen Zweck, den Vertrag von 1803 anerkannt zu sehen, nicht. Dagegen erhielt der Gesandte dadurch ein Mittel in die Hand zu weiterer Agitation, und der preußische Gesandte hielt für nötig, einem solchen Einflusse „künftig, wenn die Umstände sich ändern sollten, etwas entgegenzusetzen." [1])

Im Juni 1819 übergab Talleyrand dem Vorort eine weitere diesen Gegenstand behandelnde Note (d. d. 25. Juni). Er schlug darin vor, eine besondere Konvention zu schließen, da Immatrikulationsscheine, wie sie die vorjährige Tagsatzung verlangte, mit der französischen Verfassung nicht verträglich seien. Allein die Tagsatzung bestätigte den vorjährigen Beschluß. Der Vorort wurde autorisiert, die Unterhandlung hierüber fortzusetzen bis zu einer eventuellen Vereinbarung. [2]) Der zeitliche Rahmen der Darstellung erlaubt uns aber nicht, den Verlauf derselben weiter zu verfolgen.

Gruners Berichte bilden äußerlich einen Abschluß, indem ihnen die nachfolgenden weder qualitativ, noch quantitativ gleichgestellt werden können. Das, was Armin [3]) an Gruner rühmt, fehlt ihm sowohl, als seinen Nachfolgern Meuron und Otterstedt. „Der umfassende Blick, die genaue Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes" geht ihnen ab.

Aber auch die Natur des Stoffes läßt es zu, mit Gruners letzten Berichten einen Abschnitt zu beschließen. Für die Schweiz waren die Jahre 1816—1819 eine Zeit politischer Ruhe. Zwar blieb sie nicht unbeeinflußt von den revolutionären Ausbrüchen, die bald da, bald dort

---

[1]) Nr. 41. 31. August 1818.

[2]) Nr. 28. 14. August 1819.

[3]) Legationssekretär Gruners, nach dessen Abschied Geschäftsträger bis zu Meurons Ernennung zum Gesandten (Kreditiv v. 1. Sept. 1820.). Er schreibt sich Sixt v. Armin und nicht Arnim wie im Repert. II, 1070 und anderorts zu lesen ist. Auch späterhin besorgte er interimistisch die Geschäfte der Gesandtschaft.

die dünne Decke des reaktionären Stilllebens durchbrachen.[1]) Die Umstände wurden aber immer drohender. Das beständige Drängen nach Konstitutionen, das Treiben der studierenden Jugend, die Ermordung Kotzebues, die Erhebungen im Süden und Südwesten des Kontinents trieben die Regierungen der Großmächte zu Gewaltmaßregeln. Man suchte die Flamme der Revolution auszutreten durch Knebelung der Presse und durch eine scharfe Kontrolle politisch verdächtiger Individuen. Mit der Ausdehnung des Spionagesystems auf die Kleinstaaten war auch eine Einmischung in die innern Angelegenheiten derselben verbunden. Das war die politische Atmosphäre, in welche die Schweiz in dem Augenblick hineingezogen wurde, als Gruner dieselbe verließ. Sein Scheiden mußte den echt schweizerischen Staatsmännern unter diesen Aussichten um so schmerzlicher sein. Sie verloren in ihm einen einsichtigen, aufrichtigen und treuen Ratgeber.[2]) Die Reise nach Luzern, die ihn in eine innigere freundschaftliche Beziehung zu dem von ihm als echten Eidgenossen so hoch geschätzten Amrhyn brachte, ward leider zu seinem Verhängnis. Er zog sich eine Krankheit zu, so daß er 1819 die Tagsatzung nicht mehr besuchen konnte. Wie seine heimlichen Gegner dies ausnützten, wurde gezeigt. Aber schon triumphierten auch französische Blätter. Es hieß: »Monsieur Justus Gruner a été mis en état d'accusation et de prévention.« Sie meinten, daß er »sous prétexte de maladie« der Tagsatzung fernblieb, während man in diplomatischen Kreisen an seinem Leiden allgemeinen Anteil nahm und bei einem offiziellen Feste des großbritannischen Gesandten Toaste auf ihn und seine Genesung ausbrachte.[3])

Gruner verließ Bern am 1. September 1819. Er suchte Heilung in Wiesbaden, starb dort aber schon am 8. Februar 1820. Die Nachricht von seinem Tode machte in der Schweiz einen tiefen Eindruck. Allgemein betrauerte man den Verlust des wohlwollenden, edlen, durch seltene Geistesvorzüge ausgezeichneten Gesandten, dem die Freiheit, Unabhängigkeit und Wohlfahrt unseres Vaterlandes so sehr am Herzen lagen, und der sich so oft und gerne für das Interesse desselben verwendet

[1]) Nr. 60. 61. (Juni 1817).

[2]) v. Mülinen schrieb am 18. Februar 1820 an Bürgermeister Wyß in Zürich: „Sans faire tort à aucun de nos ministres Mr. de Gruner était celui qui réunissait au plus haut degré la volonté et la faculté intellectuelle de faire du bien à la Suisse. Je crois que nous devons beaucoup le regretter, d'autant plus que la tempête qui gronde autour de nous n'est point encore apaisée.“ Vgl. F. v. v. Wyß a. a. O. II, 425.

[3]) Nr. 29. 21. Aug. 1819.

hatte. Es ist ein ehrendes Zeugnis für ihn, daß man noch zur Zeit der Julirevolution in der ganzen Schweiz seinen Tod beklagte, und wir glauben durch unsere Ausführungen das Urteil Tilliers, daß Gruners Name jedem guten Schweizer in gesegnetem Andenken bleiben müsse, bestätigt zu haben. [1])

[1]) Zwei Schreiben des Vorortes vom 19. Februar 1820; Bericht Armins vom 30. Juli 1831. Tillier, a. a. O. II, 24.

Berichtigungen.

Seite 22, Zeile 3 v. u. lies Umstand statt Verstand.
„ 23, „ 17 „ o. ist ein Komma statt des Semikolons zu setzen.
„ „ 25 „ o. lies avec statt aver.
„ 24, „ 10 „ o. zu stande statt Zustande.
„ 30, „ 20 „ o. lies jetzt statt zetzt.
„ „ 9 „ u. „ reformierten statt reformierten.
„ 31, „ 13 „ u. „ wohlthätige statt wohltäige.
„ 35, „ 14 „ o. „ [3]) statt [5]).
„ 36, „ 19 „ o. ist ein Komma statt des Semikolons zu setzen.
„ „ 2 „ u. lies inoffizielle statt unoffizielle.
„ 37, „ 18 „ o. „ Inkonsequenz statt Inkosequenz.
„ 38, „ 9 „ o. „ aristokratischen statt aristokratische.
„ 52, „ 11 „ o. „ seiner statt seine.
„ 53, „ 8 „ o. „ Einleitung statt Einteilung.
„ „ 14 „ u. „ Regulierung statt Regulièrun.
„ 57, „ 9 „ u. „ unangenehme statt unangehme.
„ 58, „ 4 „ u. „ Inspektion statt Inspekton.
„ 59, „ 19 „ o. „ denselben statt demselben.
„ 63, „ 16 „ u. „ besonderer statt besorderer.
„ 64, „ 8 „ u. „ in statt v.
„ 66, „ 7/8 „ o. streiche „wie wichtig es sei".
„ 88, „ 3 „ u. lies Es statt Er.
„ 108, „ 6 „ u. „ circonstances statt circostances.
„ 123, „ 15 „ u. „ agressions statt aggressions.
„ 155, „ 2 „ o. „ Nicht das ganze Offizierskorps, sondern ein aus Offizieren des Regiments zusammengesetztes Ehrengericht entschied über die Zulassung Kellers.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Biographisches über Justus von Gruner . . . . . 7—10

Innere Zustände. . . . . . 11—77

Politische Zerrissenheit im Innern. S. 11. 12. Beziehungen zu den Großmächten im allgemeinen. S. 12. 13. Gruners Stellung zur Schweiz. S. 13. 14. Gruners Berichte über Zustände und Persönlichkeiten in einzelnen Kantonen: Freiburg. S. 15. Wallis. S. 16. 17. Genf: Unruhen. S. 17. 18. Schleifung der Festungswerke und Gruners Stellung zu dieser Frage S. 19—23. Neuenburg. S. 23. Bern: Städtische Unruhen. S. 23. 24. Unterhandlungen mit dem russischen Hof wegen Errichtung einer griechischen Kapelle und Gruners Anteil an denselben. S. 24. 25. Luzern. S. 25. 26. Unterwalden: Streit wegen Engelberg. S. 26. 27. Schwyz: Anstände wegen Gersau und Reichenburg. S. 27. 28. Glarus: Innerer Zustand. Gruners Urteil über das Linthwerk. S. 29. 30. Appenzell J. und A. S. 30. 31. St. Gallen. S. 31—33. Tessin. S. 33. 34. Aargau: „Aarauer-Zeitung." S. 34. Übrige Presse. S. 35—39. Thurgau: Aufnahme der Herzogin von St. Leu. S. 39—43. Waadt: Innere Zustände. S. 16. 43—46. Aufnahme französischer Flüchtlinge. S. 46—48. Entschädigung der Laudemienbesitzer. S. 48—52. Fall Gady. S. 52—55. Hungersnot. S. 55. 56. Auswanderung. S. 56. 57. Ausweisung der Frau Krudener. S. 57. 58. Gruners Anteil an der Neuorganisierung des schweizerischen Militärwesens: Kriegskasse, Militäraufsicht, Verwendung der französischen Kriegskontribution, Militärreglement, Anlegung einer Kriegsschule, Militärstrafgesetzbücher. S. 58—71. Zwei Berichte Gruners über die Tagsatzungen von 1817 und 1818. S. 71—76. Aufenthalt bedeutender Persönlichkeiten. S. 77.

Kirchliche Angelegenheiten. . . . . . 77—116

St. Galler Klosterfrage: Aufhebung des Klosters. S. 77. Die Breven des Papstes. Cherubini bei Gruner. S. 78. Aufnahme der päpstlichen Noten seitens der Tagsatzung. Gruners Urteil und Vermutungen. S. 79. Gruners Einfluß auf das Resultat der Abstimmung. S. 80. Verspätete Intervention katholischer Höfe. Abt Pankraz in Zürich, bei Gruner. S. 81. Neues Breve v. J. 1817. S. 82. Gruners Befürchtungen. Seine Bemühungen zur Abwehr durch das Berliner Kabinett

Seite

gebilligt. S. 82—84. Abermalige Abweisung der päpstlichen Forderungen durch die Tagsatzung. S. 84. 85. Bestimmte Erklärung der St. Galler Regierung. S. 85. Korrespondenz des Fürstabtes mit Müller-Friedberg. S. 85. 86. Die Genfer Diöcesanfrage: Doppelstellung des erworbenen Gebietes und ihre Gefahren. S. 86. Unterhandlungen mit Rom. Genf von Preußen unterstützt durch Niebuhr. S. 87. Widerstand Sardiniens. Intervention der Verbündeten zu Gunsten Genfs. Einwilligung des Papstes. S. 88. Niebuhr wird das Ehrenbürgerrecht von Genf angetragen S. 88. Versuch einer Neuordnung der schweizerischen Bistumsverhältnisse: Trennung der schweizerischen Bistumsgebiete von der Konstanzer Diöcese. S. 89. Bern und Solothurn wollen das Bistum Basel beibehalten, werden aber nicht einig über den Bischofssitz. S. 89. 90. Dem Projekt des Nuntius wird nicht beigestimmt. S. 90. 91. Bern und Luzern verbinden sich zur Errichtung eines Bistums Basel mit dem Bischofssitz in Luzern. Verhalten der übrigen Diöcesankantone. S. 91. Abordnung nach Rom. S. 92. Gruner auf der Landsgemeinde in Schwyz S. 93—96. Unruhen in Nidwalden. Intervention. Ursachen. S. 96—99. Unterhandlungen mit Rom. Scheitern derselben. S. 99—105. Internuntius Belli bei Gruner. S. 105. Erfolglose Bemühungen des Papstes und der Schwyzer Regierung, ein Bistum Einsiedeln zu gründen. S. 102. 105. 106. Resultat. S. 106. Die Jesuitenberufung nach Freiburg: Brief v. 1814. S. 107—109. Beschlüsse der Behörden. Fremder Einfluß. S. 109. 110. Mißstimmung in der Schweiz und in Freiburg. S. 110 bis 112. Agitation der Jesuiten und ihre Folgen. S. 112. 113. Gruner am Reformationsfest in Zürich. S. 113—116. Auszeichnung des Antistes Heß. S. 116.

Auswärtige Beziehungen. . . . . . 117—192

Stellung der Großmächte der Schweiz gegenüber. S. 117. Eintritt in die heilige Allianz. S. 118. 119. Ausfertigung der Neutralitätsakte. S. 119. 120. Grenzregulierung mit Frankreich. S. 120. 121. Dappenthalfrage: Frühere Schicksale des Gebietes. S. 121. 122. Begünstigung Frankreichs seitens der Verbündeten. S. 122. Gruners Parteinahme für die Schweiz. S. 122 bis 127. Finslers Denkschrift. S. 124. 125. Instruktionen Gruners S. 127. 128. Wiederholte Forderung Talleyrands. S. 128. Gruners Note an den Vorort. S. 129. Mißbilligung seitens des Berliner Kabinetts. S. 130. Kränkung Gruners und seine Rechtfertigung. S. 130—132. Das Dappenthal auf dem Aachener Kongreß. S. 132—133. Reinhards und Zellwegers Beschwerden über die schweizerischen Zustände. S. 134. Zur Savoyerfrage: Turiner Vertrag und Walliser Konvention. S. 134 bis 136. Korrespondenz zwischen Gruner und dem preußischen Gesandten Waldburg-Truchseß in Turin. S. 136—145. Auf der Tagsatzung. S. 145. Mißhandlung Lullins. S. 146. Gruners Bericht betreffend die gegenseitige Übergabe der Gebietsteile. S. 147. 148. Gruners Mißtrauen gegenüber dem Turiner Hof. S. 148. 149. Sardiniens wiederholte Forderung betreffend die Walliser Konventionen. Antwort des

Vorortes. Ablehnung seitens der Tagsatzung. S. 149—151. Sardinisches Konsulat in der Schweiz. S. 151. 152. Militärkapitulation mit Frankreich: Abschließung neuer Soldverträge. S. 152. 153. Beschluß der Tagsatzung von 1815 gegen die ungehorsamen Offiziere. Gruners Urteil über denselben. S. 154. Verweigerung der Aufnahme des Hauptmanns Keller in das Regiment Bleulers. S. 154. Entscheid des Ehrengerichtes und das Lob Gruners. S. 155. 156. Rechtfertigung Kellers durch den „Erzähler". Schreiben Bleulers an die Redaktion desselben. S. 156. 158. Lage der Schweizertruppen in Frankreich. S. 158. Unruhen in Lion. S. 159. Anstände wegen Nichterfüllung der Kapitulationsvorschläge. S. 159. 160. Abänderung der Kapitulation und Begründung derselben durch Talleyrand. S. 161—163. Stellungnahme der Vororte und Gruners zu der Maßregel. S. 164. Mißliche Lage der Truppen und Gruners Vorschlag, solche in die deutsche Armee aufzunehmen. S. 165. Ansichten des Berliner Kabinetts. S. 166. Stimmen aus einzelnen Kantonen. Vermutungen. S. 166. 167. Stellungnahme der Tagsatzung. S. 167. Beziehungen zu Östreich: Kartell betreffend die Auslieferung von Deserteuren. S. 167—169. Liquidationsangelegenheit. S. 169. Unterhandlungen mit Baden: Anstände wegen Besetzung des Gesandtschaftspostens. S. 170. Konflikt zwischen Baden einerseits und Thurgau, Schaffhausen und Aargau anderseits. S. 170. 171. Ursache des Streites mit Thurgau und Schaffhausen. S. 171. Gegenstände des Konfliktes mit Aargau (Frickthal, Sion). S. 171. 172. Badisches Edikt. Schritte des Vorortes. S. 173. Escher in Karlsruhe. S. 174. Intervention Preußens und der andern Alliierten. S. 174—176. Beschlüsse der Tagsatzung. S. 176. 177. Handelsbeziehungen: Benachteiligung seitens Östreichs. S. 177. 178. Schädigung seitens Frankreichs und Vorschläge der Tagsatzungsdeputierten. S. 178. Gruner gegen einen Handelsvertrag. S. 179. Vorschläge der Kommission. S. 179. Talleyrand wünscht einen Handelsvertrag S. 181. Sendung Scherers eine Parteikabale. S. 180. Ihr Mißerfolg größtenteils Gruners Werk. S. 181. 182. Niederlassungsverhältnisse mit Frankreich: Talleyrand klagt wegen Benachteiligung der in der Schweiz niedergelassenen Franzosen. Abweisung durch den Vorort. S. 182. 183. Wiederholte Forderung und neue Anträge Talleyrands. S. 183. 184. Schlechter Eindruck seiner Noten. Ungeschicktes Behnemen. Gruners Freude. S. 184. Gruners Kritik der Noten. S. 184—186. Gegennoten. S. 187. Talleyrands Einfluß gebrochen. Seine Bitte um Abberufung. S. 188. Abermalige Reklamation des französischen Gesandten. Beschlüsse der Tagsatzung. S. 189. 190.

Rückblick und Ausblick. S. 190. 191. Gruners Tod. S. 191. 192.

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

DQ154 .P6
Die mission Justus von Gruners in der
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00077 9050